

Heft 50 (Seite 1665-1712)

12. Jahrgang — 12. Dezember 1942

Ausgabe A

Eingegangen

14. 12. 1942

Dr. Wolfgang Speith
Rechtsanwalt

DEUTSCHES RECHT

Zentralorgan des NS.-Rechtswahrerbundes

WOCHENAUSGABE



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

Postversandort Leipzig

Inhaltsverzeichnis

Seite

Aufsätze

Erfinder und Betrieb. Eine rechtspolitische Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern v. 12. Juli 1942 (RGBl. I, 466). Von Patentingenieur Josef Dapper 1665

Ausschließung und Austritt aus der GmbH. Von Dr. Franz Scholz . . . 1667

Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus pflichtwidriger Geschäftsführung bei Personalgesellschaften. Von Prof. Dr. iur. Hans Schumann 1670

Die Mündelsicherheit der von der Hansestadt Hamburg ausgegebenen Schuldverschreibungen. Von Amts- und Landrichter a. D. Sprengel . . 1677

Die Rechtsnatur des Mieteinigungsamts. Von RA. u. Notar Dr. Roquette . 1679

Rechtspolitik und Praxis

Die Hypothekenübernahme im Wertzuwachssteuerrecht. Von LVerwR. Dr. H. Müthling 1681

Bedeutung einer Vereinbarung, wonach über Einwendungen des Mieters gegen eine zu stellende Ersatzwohnung das Mieteinigungsamt entscheiden soll. Von LGDir. Holthöfer . 1682

Kritisches Tagebuch 1683

Aus Forschung und Lehre

Zum neuen Bodenrecht. Von RA. Dr. Franz Kaps 1683

Mitteilungen

des NS.-Rechtswahrerbundes

Die geistige Veranlagung zum Rechtswahrer und ihre Vererbung 1685

Zeitschriftenschau in Rom 1686

Taschenkalender für Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte 1943 (D. S.) 1686

Kriegsauszeichnungen 1686

Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz

Das Jugendrecht im Kriege. Von Prof. Dr. Wolfgang Siebert 1688

Schrifttum

Sievert Lorenzen: Die Juden und die Justiz (Schmidt-Klevenow) 1691

Theo München: Das Volk als Wehrgemeinschaft (Stock) 1691

Franz Büchner und Horst Hoffmann: Kriegsschäden-Verordnungen (Stengel) 1692

Günter Schmölders: Kartelle und Kartellpreise in der gelenkten Volkswirtschaft (v. Beringe) 1692

Friedrich Walter Landfried: Wirtschaftsgesetzgebung (Wussow) . . 1692

R. A. Baath, G. W. Kneip und K. Langlotz: Fürsorgepflicht (Suthoff-Groß) . 1692

Hans Meyer und Karl Schlegel: ABC der Kostenordnung (Schumann) . . 1692

E. Pabst: Notdienstverordnung . . . 1692

Otto Krekeler: Reichs-Bewertungsgesetz v. 16. Okt. 1934 1692

Roland Freisler: Überblick über die wichtigsten Gesetze und Verordnungen im ersten Halbjahr 1942 . . . 1692

Rechtsprechung

Strafrecht

VerbrReglStrVO. Kein Verbraucher darf Bezugsbescheinigungen für denselben Versorgungszeitraum mehrfach, insbes. an verschiedenen Orten, empfangen. RG.: DR. 1942, 1693 Nr. 1

§§ 1, 3 Abs. 2 d. ArbOG. v. 20. Jan. 1934 (RGBl. I, 45); § 1367 BGB.; § 5 Abs. 1 Nr. 3 KSSiVO.

1. Zum Begriff des „Betriebsführers“.
2. Zur inneren Tatseite des § 5 Abs. 1 Nr. 3 KSSiVO. RG.: DR. 1942, 1695 Nr. 2

§ 1 Ges. z. Änd. d. StGB. v. 4. Sept. 1941 (RGBl. I, 549); § 4 VolksschädIVO.; § 20 a StGB. Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen gegen einen gefährlichen Gewohnheitsverbrecher auf die Todesstrafe zu erkennen ist. RG.: DR. 1942, 1695 Nr. 3

§ 154 StGB.; § 807 ZPO.

Zur Offenbarung des Vermögens gehört die richtige Angabe der auf einem Grundstück des Schuldners ruhenden Hypotheken.

Auch durch eine unvollständige Angabe des zu einem Erbhof gehörenden Viehbestandes wird die Offenbarungspflicht nach § 807 ZPO. verletzt. RG.: DR. 1942, 1696 Nr. 4

§ 263 StGB.; Ges. über die Grundbestimmungen des gerichtlichen Verfahrens außer Streitsachen (Außerstreitgesetz) v. 19. Juni 1931 (Sudetenland). Hinsichtlich des Prozeßbetrugs gelten innerhalb des Verfahrens außer Streitsachen die Grundsätze, die in der neueren Rspr. des RG. hinsichtlich bewußt falscher Parteibehauptungen im Zivilprozeß und besonders im Versäumnis- und Mahnverfahren aufgestellt worden sind. RG.: DR. 1942, 1697 Nr. 5

§ 410 StPO.

1. Strafmaß bei Beschimpfung Gefallener.
2. Die Rechtskraft eines Strafbefehls hindert nicht die Verfolgung derselben Straftat unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt, der eine höhere Strafbarkeit begründet. Es ist nicht angängig, den Einspruch gegen einen Strafbefehl wirksam auf das Strafmaß zu beschränken. RG.: DR. 1942, 1697 Nr. 6

Zivilrecht

§ 18 Abs. 2 HGB. Ein Phantasiewort kann als unterscheidender Firmenzusatz nicht deshalb beanstandet werden, weil es willkürlich durch Buchstabenzusammenstellung oder Abkürzung neu gebildet worden und seine sachliche Bedeutung demgemäß nicht oder nicht ohne weiteres erkennbar ist. KG.: DR. 1942, 1698 Nr. 7

§§ 116, 125, 126 HGB. Darin, daß ein Gesellschafter einer OHG. eine Prokura willkürlich oder in einer die Gesellschaft schädigenden Weise widerruft, kann ein Verstoß gegen die gesellschaftliche Treupflicht berechnen, der die anderen Gesellschafter berechtigt, der die anderen Gesellschafter desigelt, die Mitwirkung bei der Anzeige des Erlöschens der Prokura zum Handelsregister zu verweigern. KG.: DR. 1942, 1698 Nr. 8

§§ 130, 173 HGB.

1. Im Gesellschaftsvertrage einer OHG. oder KommGes. kann wirksam vorgesehen werden, daß ein Gesellschafter zu Lasten seines Kapitalanteils andere Personen als persönlich haftende Gesellschafter oder als Kommanditisten in die Gesellschaft aufnehmen kann.

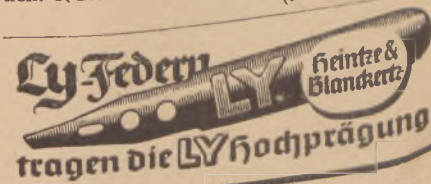
2. Die einmal erfolgte Aufnahme eines neuen Gesellschafters wird durch die Unwirksamkeit nachträglicher abändernder Vereinbarungen über die Leistung seiner Einlage nicht berührt. KG.: DR. 1942, 1699 Nr. 9

§ 34 GmbHG.; §§ 723, 738 BGB. Ausschließung eines Gesellschafters einer GmbH. RG.: DR. 1942, 1700 Nr. 10

§§ 30, 31, 89, 823, 906 BGB. Der Generaldirektor eines großen staatseigenen Betriebes nimmt sowohl nach außen wie auch innerhalb desselben eine so selbständige und wichtige Stellung ein, daß er als der naturgemäß berufene Vertreter des Staats, als des Eigentümers des Betriebes, in der ihm zustehenden Verrichtung, der Leitung des Betriebes, er scheint. Er ist deshalb nach § 31 BGB. oder Vertreter des Staats nach § 30 BGB. anzusehen.

Wenn eine gewerbepolizeilich genehmigte und volkswirtschaftlich sehr bedeutsame Fabrikanlage den Nachbarn Schaden zufügt, der diesen gegenüber nicht als schuldhaft rechtswidrig anzusehen ist, so kann doch den Nachbarn Anspruch auf billige Entschädigung in sinngemäß ausdehnender Anwendung des § 26 GewO. zuerkannt werden. RG.: DR. 1942, 1703 Nr. 11

(Fortsetzung Seite 4)



Zur gefl. Kenntnisnahme!

Wir bitten unsere Bezieher der Wochenausgabe A, die durch die Post beziehen, vorzumerken, daß vornehmlich auf Wunsch des Postministeriums zur Vereinfachung des Postbezugs ab 1. Januar 1943 die Bezugszeit auf eine vierteljährliche festgesetzt worden ist (statt bisher monatlich). Die Post wird darum Mitte Dezember den Bezugspreis für das 1. Vtlj. mit RM 7-50 zuzgl. Bestellgeld einziehen; wir bitten die Postquittung so einzulösen.

Ab Januar 1943 können nur noch Zu- und Abbestellungen für das Vierteljahr erfolgen.

Bei den Lieferungen vom Verlage und durch den Buchhandel ist die vierteljährliche bzw. halbjährliche Verrechnung aus kriegsbedingten Gründen schon längere Zeit eingeführt.

Bei der Gelegenheit bitten wir unsere Bezieher, die von der Post beliefert werden, den Eingang der Hefte zu überwachen und etwa ausbleibende stets zuerst und zwar sogleich beim zuständigen Postamte anzumahnen, wie das die Postordnung vorsehreibt. Erst wenn die Beschwerde erfolglos bleiben sollte, erbitten wir Mitteilung unter kurzer Darlegung des Sachverhalts nach Leipzig.

Deutscher Rechtsverlag GmbH., Zweigniederlassung Leipzig C 1, Inselstraße 10

**B
A
Y
E
R**

Manches

RUHMESBLATT

in der Geschichte der Medizin gehört den BAYER-Arzneimitteln. Viele früher tödliche und zu langem Siechtum führende Krankheiten werden heute mit ihrer Hilfe geheilt. Das BAYER-Kreuz ist das Zeichen des Vertrauens!



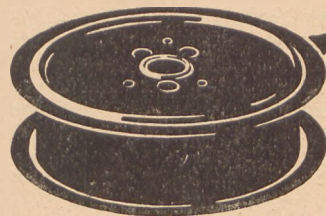
CARBOPLAN *Kohlepapier*

Mit heller Rückseite!
Kein verkehrtes Einlegen!
Viele klare Durchschläge!
Saubere und handlich!

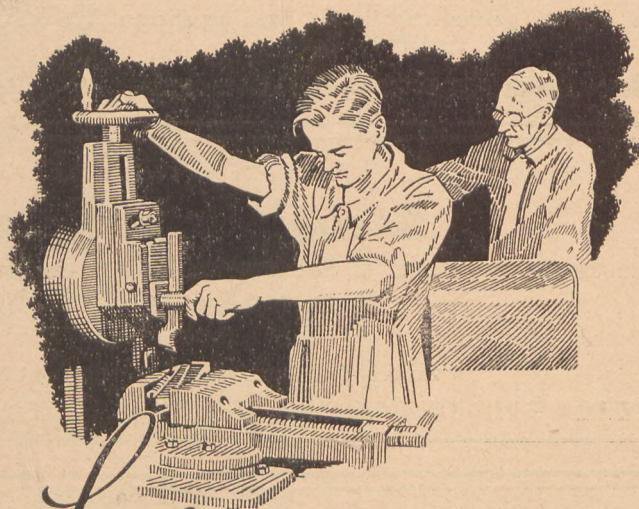
*Soll das Farbband
länger halten*

so muß vor allem die Schreibmaschine in Ordnung sein. Achten Sie darauf, daß die wichtigen Teile (Farbbandumschaltung, Bandtransport, Walzen usw.) stets einwandfrei arbeiten. Sie schreiben dann noch länger mit dem farbkonzentrierten und dadurch besonders ergiebigen Farbband

Geha **EDELKLASSE**



GEHA-WERKE · HANNOVER



Sorgfältige **Nachwuchsschulung im Kölner Ford-Werk!**

Zu einer lebensnahen Lehrlingsausbildung gehört die sinnvolle Einbeziehung der gestellten Aufgaben in die Leistung des Gesametriebes. Schon in der Lehrlingswerkstatt leisten unsere Jungen lernend praktisch nutzbare Arbeit. An der Seite der älteren Arbeitskameraden erweitern sie später ihr Können und schaffen mit am gemeinsamen Werk.

Wir bereiten unsere Jungen auf ihre Aufgabe aufs Beste vor, Ford-Wagenbauer von morgen sein! Sie sind die Garanten dafür, daß Ford-Wagen auch in Zukunft zu den fortschrittlichsten zählen werden.

FORD-WERKE A.G. KÖLN/RHEIN

§§ 91, 249, 251, 280, 549 BGB. Ist die Rückgabe von vermieteten Bahnschienen an den Vermieter infolge Vermengung der Bahnschienen mit den Schienen anderer Eigentümer unmöglich geworden, so hat der Vermieter nach § 280 BGB. einen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung. Nach § 249 Satz 1 BGB. kann der Vermieter in erster Linie Lieferung von gleichartigen Schienen verlangen. Nur wenn die Lieferung gleichartiger Schienen unmöglich ist oder Aufwendungen erfordert, die bei billiger Abwägung der beiderseitigen Belange unverhältnismäßig hoch erscheinen, muß sich der Vermieter der Bahnschienen nach § 251 Abs. 2 BGB. mit Geldersatz begnügen. RG.: DR. 1942, 1704 Nr. 12

§ 242 BGB. Der Verwirkungseinwand steht auch dem Inhaber eines jüngeren Zeichens gegen den Inhaber eines älteren Zeichens zu, setzt aber voraus, daß der Inhaber des jüngeren Zeichens sich für dieses in rechtlicher Weise einen schutzwürdigen Besitzstand geschaffen hat. RG.: DR. 1942, 1705 Nr. 13

§§ 829 BGB. Die Ablehnung eines Billigkeitsanspruchs aus § 829 BGB. kann nicht allein damit begründet werden, daß der Schädiger zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung weder Vermögen, noch Einkommen hat. Sofern die Heranziehung des Schädigers sich im Laufe der Zeit aus Billigkeitsgründen als gerechtfertigt erweisen könnte, ist dem durch einen Feststellungsanspruch Rechnung zu tragen, auf Grund dessen der Geschädigte später nicht nur die nach Eintritt der Billigkeitsvoraussetzungen fällig werdenden Beträge, sondern auch die bereits früher fällig gewordenen Leistungen verlangen kann. RG.: DR. 1942, 1706 Nr. 14

§§ 1, 2 GüterfernverkehrsG.; § 4 DurchfVO. Güterfernverkehr liegt nicht vor, wenn nach Berlin vom Lande her durch eine Berliner Meierei mit eigenen Kraftwagen eingeführte Milch bereits vor Beginn der Beförderung an die Erzeugungsstellen als — mit Zustimmung der als Abkäuferin der Erzeugnisverkäuferin an die Meierei eingeschalteten Kurmärkischen Milcheinfuhr-gesellschaft mbH. — in das Eigentum der Meierei übertragen zu gelten hat. RG.: DR. 1942, 1707 Nr. 15

§ 13 ADS.; § 157 BGB. Der Grundsatz, daß die Parteien ihre Erklärungen über den Inhalt des Versicherungsvertrags und über die Gestaltung der gegenseitigen Beziehungen mit größtmöglicher Klarheit und Bestimmtheit abzugeben haben, gilt auch im Seeversicherungsrecht. RG.: DR. 1942, 1708 Nr. 16

§ 90 Allgem. Deutsche SeeversBed. von 1919 (= ADS.). Eine Mehrwertversicherung des Käufers auf vom Ausland einzuführende Ware ist auch insoweit zulässig, als sie den Nutzen übersteigt, mit dem er diese Ware nach einer bei Versicherungsabschluß bereits bestehenden Bindung verkaufen darf. RG.: DR. 1942, 1708 Nr. 17

§ 899 RVO. setzt voraus, daß der auf Schadensersatz in Anspruch Genommene den Betrieb oder einen Teil desselben mit einer gewissen Selbständigkeit und unter eigener Verantwortung zu überwachen hat. RG.: DR. 1942, 1710 Nr. 18

§§ 2, 3, 5, 8 der 11. VO. zum RBürgerG. v. 25. Nov. 1941 (RGBl. I, 722); §§ 878, 1922, 1942, 1953 BGB.

1. Es ist nicht Aufgabe des GBA. festzustellen, ob die im Ausland wohnende mutmaßliche Erbin, die Volljüdin ist, am 27. November 1941 noch deutsche Staatsangehörige war oder etwa eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hatte.

2. Die Erbschaft geht auch auf den im Ausland wohnenden Erben kraft Gesetzes über und ist so lange zu dessen Vermögen zu rechnen, als sie nicht wirksam ausgeschlagen ist.

3. § 3 Abs. 1 VO. v. 25. Nov. 1941 begründet keine Verfügungsbeschränkung des Juden i.S. des § 878 BGB., sondern entzieht ihm das Recht selbst. OLG. München: DR. 1942, 1710 Nr. 19

§ 4 GBO. Bei der Anlegung eines gemeinschaftlichen Grundbuchblattes hat das GBA. nicht nur öffentliche, sondern auch Privatinteressen zu berücksichtigen. KG.: DR. 1942, 1710 Nr. 20

Verfahren

§§ 4, 6 der 3. VereinfVO. v. 16. Mai 1942. Die 3. VereinfVO. hat dem Gericht keine generelle Ermächtigung zu Vereinfachungsmaßnahmen erteilt. Deshalb ist nicht an Stelle des Kostenurteils aus § 515 ZPO. ein ohne Terminanberaumung und Verhandlung ergehender Beschluß zulässig. KG.: DR. 1942, 1711 Nr. 21

Art. 1 SchutzVO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1656); §§ 114, 239 ZPO. Keine Unterbrechung des Armenrechtsverfahrens nach der Schutzverordnung. OLG. Jena: DR. 1942, 1711 Nr. 22 (Schönke)

§ 13 Ziff. 3 RAGeBO. Scheidungseinigun- ist für sich allein kein Vergleich ohne Rück-sicht darauf, welche Beweggründe maßgebend waren und ob damit den ursprünglichen Wünschen der Parteien entsprochen wird, und ohne Rücksicht darauf, ob diese Einigung für die Parteien etwas bedeut-samer ist als ein mit ihr verbundener Unter-haltsverzicht. KG.: DR. 1942, 1712 Nr. 23

Vermögensschaden- für Rechtsanwälte,

zu den allgemein üblichen Bedingungen
und Prämien

Direktion für das Deutsche Reich,



Haftpflicht-Versicherungen

Notare, Beamte usw.

ferner Lebens-, Unfall-, Haftpflicht-, Einbruchdieb-
stahl-, Personengarantie-Kautions-Versicherungen

Berlin SW 68, Charlottenstr. 77

Sofort lieferbar!

Steuererleichterungen

in der Ostmark und im Sudetenland — ihre Auswirkungen auf § 22 KWVO.

Von Dr. **DORNIK** und **K. JANKU**

Preis RM 2,50

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt von

VERLAG HANS BAUMGARTNER, REICHENBERG / SUDETENGAU

Wenn Sie einen Asthmatiker kennen, dann weisen Sie ihn bitte auf **Asthmazel** hin. Es ist ein auf neuartige Weise anzuwendendes Asthmanalgetikum, das schon vielen geholfen hat. Näheres über die Wirkung sagt die interess. Broschüre, die Sie kostenlos erhalten. Packung RM 0,90 u. 1,50
Chem. Pharmaz. Laboratorium
„Jelly“, Abt. 1, Berlin SW 61
Selle-Alliance-Str. 75

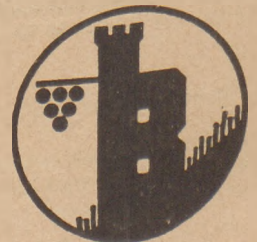
F. W. BORCHARDT

WEINHAUS UND HANDELS-GESELLSCHAFT M.B.H.

(VORMALS KEMPINSKI)

Das Haus der Kenner!

BERLIN



Bruno's
 die Herstellerin des
 bekannten
Steinhäger's

Bei Beinleiden
 Krampfadern, Anschwellungen
 hilft und wirkt vorbeugend
Gummlöser
Kompressions-Strumpf
AESTHETA
 von Krankenkassen zugelassen
 ärztlich empfohlen • Prospekte
 und Bezugsquellen durch
OCCULTA
 Berlin W 62, Kleiststraße 21 a

Amtstrachten
 für Juristen u. Justizbeamte
 nach den neuen Vorschriften
 — Hoheitszeichen —
 empfiehlt zu billigen Preisen.
 Muster u. Preise kostenlos.
 Teilzahlung gestattet.
H. BECK
 BERLIN SO 36
 Dresdener Str. 127
 (U - Bahn Kottbusser Tor).
 Fernruf: 61 33 91.

Gut backen?
 mit **Brunin**
 keine Kunst

Die Kinobesucher sind noch ganz be-
 nommen von allem Gesehenen und von
 der Hitze im Saal. Draußen geht ein
 kalter Regen nieder.

Lanson
Crems & Parfüms
 Die vollendete Hautpflege
 Heute selten, darum sparsam verwenden
LANSON-LANGSDORFF & CO

Einmachen
 kinderleicht
 mit
Friko
 rohe oder gekochte
 Früchte mit oder
 ohne Zucker
 in Zubindegläsern
 und -gefäßen
 Beutel 20 Pfg.
 Hersteller: Friko-Dortmund, Postfach 223 Ruf: 34732

**Schmidts und Schulzes können den Heim-
 weg zusammen antreten; sie roohnen ja
 Tür an Tür.**

**„Na, ob das ohne Schnupfen abgeht?
 Leider haben mir keine WYBERT mehr
 im Haus.“**

MULCUTO
DIAMON

FÜR DEN STÄRKSTEN BART

Mit Tastkerbe
 für Vor- und Nachrasur
 D. R. P. Nr. 640543
 Durch diese Erfindung ist es möglich,
 die beiden Schneiden bei eingespann-
 ter Klinge mühelos zu unterscheiden,
 gleichmäßig abwechselnd zu gebrauchen
 u. auf das sparsamste auszunutzen.

Kriminalrat a. D.
 Arthur Klinghammer
 Privatauskünfte / Ermittlungen
 Berlin SW 68, Lindenstr. 81
 Fernsprecher: 17 26 29

Briefmarken
 Sammler verlangt kostenlos die
 „HANSA-POST“
 Eine Werbeschrift, die Freude macht und
 Werte schafft.
 Max Herbst, Markenhaus, Hamburg 36/207
 Ankauf von Sammlungen

Berufsdelektive „OMMER“
 KÖLN, Neußer Straße 5
 Privatauskünfte, Beweismaterial
 für alle Prozesse überall.

„Krewel“
 Garant guter
 Arznei-Präparate
 — seit 1893 —
 Chem. Fabrik
 Krewel-Leuffen G. m. b. H.
 Köln

**„Ja, WYBERT sind
 rarer geworden; zuerst müssen die Sol-
 daten damit versorgt sein. Aber schon
 wenig WYBERT wirken viel.“**



Soeben ist erschienen:

Schattenberg-Scherer

Wehrmachtdisziplinarstrafordnung

Ausführlicher Kommentar der Sachbearbeiter im OKW.

Der Kommentar von Marine-OKG.-Rat Dr. Schattenberg und OKG.-Rat Dr. Scherer unterrichtet in klarer, verständlicher Form über alle Fragen, die das neue, am 1. Dezember in Kraft getretene Gesetz aufwirft. Die Verf., die bei der Entstehung des Gesetzes mitgewirkt haben, sind zu seiner Erläuterung in besond. Maße berufen. Ihr völlig auf den Gebrauch in der Praxis zugeschnittenes und mit zahlreichen Beispielen versehenes Werk gibt in allen Zweifelsfällen zuverlässige Auskunft. 310 S. 8°, geb. 6.50 RM.

In Kürze erscheint:

Dombrowski: Kriegsstrafrecht

Umfassende Textausgabe mit Erläuterungen

5. wesentlich erweiterte Auflage, von Oberstkriegsgerichtsrat Dombrowski beim RKG. Die Neuauflage dieser weitverbreiteten Ausgabe berücksichtigt die zahlreichen inzwischen ergangenen Gesetzesvorschriften. 420 S. Tscht., kart. 3.70 RM.

VERLAG FRANZ VAHLEN · BERLIN W 9

Linden-Restaurant

Inhaber: Günter Siebert

Die gepflegte Gaststätte der Innenstadt

Unter den Linden 18 und Friedrichstraße 87

CAFE WIEN

der
Treffpunkt
im Westen

Die bekannte vorzügliche Küche
Mittag- und Abendgedecke

KURFÜRSTENDAMM 26

STÜBER & KRÜGER

Fulda

die traditionelle
Konditorei

7 Zweiggeschäfte im Westen und Zentrum Groß-Berlins

Alt-Bayern

am Bahnhof Friedrichstr. 94
Tel. Berlin 16 23 31

Modernes Kabarett, 94
Tanz-Kasino à la Bar
Bajernhalle - Bajernschenke
Histor. Bierkeller 72



Kakadu

am Kurfürstendamm
TANZ
BAR
KABARETT

Zum Klaussner

ZENTRUM
Krausenstraße 64
Ecke Charlottenstr.

ältester
Pilsner-Urquell-Ausgang

WESTEN
Grolmannstraße 39
am Kurfürstendamm

HAUS VATERLAND

BETRIEB F. W. BORCHARDT

DAS GROSSE
KABARETTPROGRAMM

Immer ein vergnügter Abend

H. Adolf Stäckler

Wein Großhandlung * Spirituosen
Weinstuben für Besonderheiten
in eigener Regie
Sonntags Geschlossen

Kurfürstendamm 228/229
Sammelnummer 91 02 20



Stöckler

der Schwaben-Wirt in Berlin

Motzstr. 31

Linsstr. 38



Coardas Bar
UNGARISCHES
WEIN-RESTAURANT
2 ung. Kapellen
HAUS HUNGARIA
Lutherstr. ScolaHaus

Weinstuben

HUTH

LINKSTRASSE 45

Königin

Nachtleben Barbetrieb?
Dann nur
Kurfürstendamm 235

Rauchfang

LEMM'S
BERLIN
DER GRILL-DIE KÜCHE-DAS RESTAURANT
MÄÄSENSTR. 9-27 54 44

Gabbe's Lehranstalt

Berlin C 2, Monbijouplatz 10
Private Vorbereitungs-Anstalt für
Berufstätige zum Abitur und anderen
Schulzielen. Umstellung auf alle
Schularten. Mit und ohne Pension.



SEIT
1899

Rheinische Winzerstuben

NUR LEIPZIGER STR. 31-32
AB 6 UHR KONZERT

Detektei Droszynski

Berlin N 4, Chausseestr. 5
Fernruf: 42 35 10
Geheim-Ermittlungen - Beobachtungen - Auskünfte
Langjähr. praktische Tätigkeit verbürgt gewissenhafte Erledigung!

DEUTSCHES RECHT

Zentralorgan des NS.-Rechtswahrerbundes

WOCHENAUSGABE

Heft 50

12. Jahrgang

12. Dezember 1942

Erfinder und Betrieb

Eine rechtspolitische Begründung der Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern vom 12. Juli 1942 (RGBl. I, 466)

Von Patentingenieur Josef Dapper, Hauptsachbearbeiter im Hauptamt für Technik der NSDAP.

Das PatG. v. 5. Mai 1936 erfüllt bereits bedeutungsvolle soziale und rechtliche Forderungen, die der Nationalsozialismus zur Wahrung der schöpferischen Leistungskraft des deutschen Volkes und zur Steigerung der Bereitwilligkeit des einzelnen, schöpferisch tätig zu sein, geltend machte.

So versagt das nationalsozialistische PatG. der Betriebserfindung die Anerkennung und Patentfähigkeit. Als Betriebserfindung wurde in Rechtslehre und Rechtsprechung eine Erfindung angesehen, die aus dem Betriebe erwachsen sein sollte, ohne daß eine bestimmte Persönlichkeit, der sie zu verdanken wäre, ermittelt oder ohne daß sie auf erfinderische Leistungen bestimmter Personen zurückgeführt werden konnte.

Die praktische Bedeutung einer Anerkennung der Betriebserfindung liegt darin, daß eine solche dem Unternehmer zufällt, ohne daß er sich mit einem Dritten über die Frage der ideellen oder materiellen Anerkennung seiner Erfindungsleistung auseinandersetzen hat. Die Volksgemeinschaft hat jedoch ein großes Interesse daran, daß Erfindungen nicht nur ausgewertet werden, sondern vor allem daran, daß Erfindungen gemacht werden. Daraus ergibt sich, daß es den Lebensinteressen des deutschen Volkes entspricht, daß die Erfinderpersönlichkeit gefördert, anerkannt und geschützt wird, weil hierin vor allem Anregungen zur schöpferischen Leistung zu sehen sind. Demzufolge brachte das PatG. v. 5. Mai 1936 die Einführung des Erfinderprinzips im deutschen Patentrecht. Hierdurch wurde das PatG. wieder auf seinen eigentlichen Sinn, d. h. auf den Schutz eines schöpferischen Gedankens in Verbindung mit der Anerkennung der schöpferischen Persönlichkeit zurückgeführt. Die VO. des Beauftragten für den Vierjahresplan v. 12. Juli 1942 schließt weitere Erörterungen darüber endgültig aus, daß Erfinden nichts anderes sei, als auf den Grundpfeilern technischer Erkenntnisse systematisch, d. h. ohne schöpferische Leistung einzelner, aufzubauen, da diese VO. die Rechtsregelung des PatG. bestätigt, daß auch durch systematisches Arbeiten erzielte Entwicklungsergebnisse, sofern ihre Patentwürdigkeit gegeben ist, immer Erfindungen im Sinne des PatG. sind. Denn eine schöpferische Leistung der Einzelpersönlichkeit gehört zur Aufstellung einer neuen patentfähigen technischen Lehre auch dann, wenn diese grundsätzlich durch systematisches Entwickeln zur Darstellung gelangte.

Neben der Anerkennung der schöpferischen Persönlichkeit, d. h. der Wahrung der Erfinderehre, sichert das PatG. dem Erfinder die Geltendmachung seiner Erfinderrechte gegenüber Dritten. Dies schließt nicht aus, daß in vielen Fällen schöpferische Leistungen durch direkte oder indirekte Hilfen Dritter, z. B. bei Gefolgschaftsmitgliedern durch fördernde Leistungen des Betriebes, überhaupt erst zustande kommen.

Nach § 3 PatG. hat demzufolge das Recht auf das

Patent ausschließlich der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger. Haben mehrere gemeinsam eine Erfindung gemacht, so steht ihnen das Recht auf das Patent gemeinschaftlich zu. Haben mehrere die Erfindung unabhängig voneinander gemacht, so steht dem das Recht zu, der die Erfindung zuerst beim RPatA. angemeldet hat.

§ 6 PatG. bestimmt, daß das Patent die Wirkung hat, daß allein der Patentinhaber befugt ist, gewerbsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen.

Diese Bestimmungen des PatG. bringen die Anerkennung der Rechtsauffassung zum Ausdruck, daß nicht in jedem Fall der Erfinder das Recht auf das Patent hat. Im Falle des Vorliegens einer gebundenen Erfindung erwirbt der Unternehmer diese ohne weiteren Übertragungsakt durch die Ausübung seines Inanspruchnahme-rechts. Dieses Ergebnis kann nicht durch entgegenstehende Voraussetzungen des Erfinders vereitelt werden. Die gleichen Rechtsregelungen sichern dem Unternehmer das Recht auf das Patent und damit die Alleinberechtigung zur Auswertung desselben.

Das Anwartschaftsrecht des Unternehmers auf bestimmte Erfindungen seiner Gefolgschaftsmitglieder, das Recht des Unternehmers auf das Patent sowie die Alleinberechtigung des Unternehmers zur Auswertung des Patents bedeuten nun grundsätzlich eine Durchbrechung der Rechtsgrundlage des PatG., das geistige Eigentum des Erfinders zu schützen und nur ihn als Förderer des Wohlstandes seines Volkes auf technischem Gebiete besonders zu belohnen.

Kritisch ist deshalb zu fragen, ob die Übernahme der früheren Verkehrsregelung hinsichtlich der Inanspruchnahme bestimmter Erfindungen als Diensterfindungen in Übereinstimmung steht mit der Einführung des Erfinderprinzips im deutschen Patentrecht. Ferner ist zu fragen, ob nicht die nationalsozialistische Auffassung verlangt, die Behandlung der Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern grundsätzlich so zu regeln, daß jede Erfindung eines Gefolgschaftsmitgliedes frei ist und daß der Unternehmer auf Gefolgschaftserfindungen lediglich ein Vorkaufrecht haben soll.

Eine Beantwortung dieser Fragen hat in erster Linie zu berücksichtigen, daß Sinn, Inhalt und Ethos einer nationalsozialistischen Staatsauffassung die gesamte Ausrichtung des Volkes zu einer Gemeinschaft ist, die bei aller Förderung berechtigter Einzelinteressen nur das Ziel der Lösung aller Interessen und Lebensfragen zum Wohle des Volksganzen kennt, wobei das Volk den Staat und der Staat das Volk verkörpert.

Dieser Ausrichtung des gesamten Volkes dient in erster Linie das ArbOG. Jeder deutsche Mensch ist heute Arbeiter zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat, gleichgültig, ob als Unternehmer, Arbeiter, Soldat oder Arbeitsmann. Die ersten Bestimmungen des ArbOG. um-

schreiben demzufolge gleich einer Präambel den Sinn und ethischen Inhalt des Gesetzes, daß im Betrieb der Unternehmer als Führer des Betriebes, die Angestellten und Arbeiter als Gefolgschaft gemeinsam zur Förderung der Betriebszwecke und zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat arbeiten. Der Führer des Betriebes hat für das Wohl der Gefolgschaft zu sorgen, die ihrerseits verpflichtet ist, ihm die in der Betriebsgemeinschaft begründete Treue zu halten. Die nationalsozialistische Staatsauffassung von den gemeinen Pflichten und Rechten der Volksgemeinschaft gegenüber ihren einzelnen Mitgliedern und dieser einzelnen Mitglieder gegenüber ihrer Gemeinschaft verlangt demzufolge durch das PatG. die grundsätzliche und durch die VO. v. 12. Juli 1942 die endgültige Übernahme der Rechtsregelung, daß die während der Dauer des Arbeitsverhältnisses gemachten und aus der Arbeit des Gefolgschaftsmitgliedes im Betrieb heraus entstandenen Erfindungen von dem Unternehmer als gebundene Erfindungen zwecks Förderung der Betriebszwecke zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat in Anspruch genommen werden können.

Hier ist jedoch darauf hinzuweisen, daß nicht die durch das ArbOG. herausgestellte Fürsorgepflicht des Betriebsführers gegenüber seiner Gefolgschaft und die Treuepflicht der Gefolgschaft gegenüber ihrem Betriebsführer die Anerkennung der Inanspruchnahme bestimmter Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern veranlaßten. Das zwischen dem Betriebsführer und dem Gefolgschaftsmitglied bestehende Gemeinschaftsverhältnis ist nicht stark genug, um die Inanspruchnahme bestimmter Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern zu begründen. Das Betriebsgemeinschaftsverhältnis ist in keinem Falle eine — stillschweigend angenommene — Rechtsgemeinschaft, auch mit dem Ziel, Erfindungen gemeinsam zu entwickeln und gemeinschaftlich auszuwerten. Entscheidend war vielmehr, daß die Arbeitsplanung eines Betriebes, seine Organisation, seine Versuchs- und Forschungsstätten, sein intern entwickelter Stand der Technik, seine Erfahrungen durch Fehlerfeststellungen, Überprüfungen, Montagen usw. im Falle der Entwicklung einer nach den Vorschriften der VO. v. 12. Juli 1942 gebundenen Erfindung unzweifelhaft dem Gefolgschaftsmitglied eine fördernde Hilfe leisten, welche ihn letzten Endes maßgeblich mit dazu befähigt, diese über den Stand der Technik hinausragende technische Lösung zu entwickeln. Diese das schöpferische Arbeiten des Gefolgschaftsmitgliedes fördernden Leistungen des Betriebes, die Treuepflicht des Gefolgschaftsmitgliedes dem Betriebsführer gegenüber und die Tatsache, daß der Staat als Volksganzes durch die fürsorgende Schaffung kultureller und sozialer Einrichtungen grundsätzlich das aufbauende Arbeiten des einzelnen Volksgenossen erst ermöglicht, begründen rechtspolitisch die Inanspruchnahmefähigkeit gebundener Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern durch den jeweiligen Unternehmer zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat.

Daß es erforderlich war, die Fragen der Inanspruchnahme von Gefolgschaftserfindungen nicht weiter der Verkehrsregelung zu überlassen, sondern reichseinheitlich gesetzlich zu klären, beweist die Zeit nach Erlaß des neuen PatG. Die Erfahrungen der Praxis verlangten dringend eine solche Regelung auf dem Gebiete des Gefolgschaftserfinderrechts, denn die in den Jahren nach dem Inkrafttreten des neuen PatG. durchgeführten Streit- und Schlichtungsverfahren bezüglich der ideellen und materiellen Wertung der Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern zeigten, daß, allgemein gesehen, Unternehmer und Gefolgschaftserfinder zu einem gerechten und billigen Interessenausgleich oft wenig bereit waren.

Die durch die bisher entwickelte Rechtspraxis zurückgedämmte, jedoch unzweifelhaft vorhandene innere Bereitschaft zu einem gerechten und billigen Interessenausgleich bei gemeinsamer Gestaltung einer schöpferischen Leistung durch das erfinderische Schaffen des Gefolgschaftsmitgliedes und durch die Förderung des Betriebes

wird durch die VO. v. 12. Juli 1942 frei und positiv wirksam. Dies, obwohl das Gefolgschaftsmitglied durch die neuen Bestimmungen in der Verfügung über die von ihm entwickelten Erfindungen noch mehr als bisher eingeschränkt wird. Die Bestimmungen sichern nämlich auch die Inanspruchnahme von Erfindungen, die bisher noch als freie Erfindungen gewertet wurden. Trotzdem wird die VO. v. 12. Juli 1942 die schöpferische Leistungskraft des deutschen Volkes in ungeahntem Umfange wecken, fördern und steigern, da sie den Vergütungsanspruch des Gefolgschaftsmitgliedes unabdingbar gesetzlich verankert.

Diese unabdingbare Vorschrift der VO. v. 12. Juli 1942 gleicht bei weitem die für das Gefolgschaftsmitglied vorgesehene Einschränkung, bezüglich der von ihm entwickelten Erfindungen frei handeln zu dürfen, aus, da das Gefolgschaftsmitglied, dessen Erfindung vom Unternehmer in Anspruch genommen wird, bezüglich einer Nutznießung an seiner Erfindung eine Förderung und Sicherung erfährt, die für den freien Erfinder nicht gegeben ist und die diesem auch dergestalt nicht gegeben werden kann. Das Gefolgschaftsmitglied darf nunmehr auch erwarten, daß es im Falle der Inanspruchnahme durch den Unternehmer auch die Verwertung seiner Erfindung erlebt und in den Genuß des durch die Verwertung der Erfindung auch für ihn erzielten Gewinnanteils gelangt.

Diese Fürsorge des Gesetzgebers für das erfinderisch tätig werdende Gefolgschaftsmitglied wird eine allgemeine Leistungssteigerung der Betriebe im Gefolge haben, da nunmehr die schöpferisch begabten Gefolgschaftsmitglieder vorzugsweise auf dem Arbeitsgebiet ihres Betriebes erfinderisch tätig sein werden. Darüber hinaus ist zu erwarten, daß die gemeldeten Erfindungen in ihrer Mehrzahl brauchbar sein werden, weil sie aus der Praxis entwickelt sind. Diese Auswirkungen ergeben sich letzten Endes aus der gesetzlichen Anerkennung eines angemessenen Vergütungsanspruchs für das Gefolgschaftsmitglied, denn es ist bekannt, daß die bisher fehlende gesetzliche Anerkennung dieses Anspruchs die meisten Gefolgschaftsmitglieder mit dazu veranlaßte, nicht auf dem Arbeitsgebiet ihres Betriebes, sondern wenig erfolgreich auf fremden Arbeitsgebieten Erfinderisches zu leisten. Die Verpflichtung, eine in Anspruch genommene Erfindung angemessen zu vergüten, bedeutet in keinem Fall eine wirtschaftliche Belastung des Betriebes; sie wird vielmehr Ursache einer sprunghaften betrieblichen Fortentwicklung sein.

Darüber hinaus stellt die reichseinheitliche gesetzliche Regelung der Grundfragen des Gefolgschaftserfinderrechts eine Voraussetzung zur weiteren Vertiefung des zwischen Unternehmer und Gefolgschaft bestehenden Vertrauensverhältnisses und der Wahrung des Arbeitsfriedens dar, indem sie den Gauhauptämtern für Technik der NSDAP. die Aufsicht über die erfinderische Betreuung im Betriebe überträgt. Auch dem häufig erhobenen Vorwurf, es werde durch die durch den Nationalsozialismus entwickelte Erfinderbetreuung in lebensfremder, überspannter Überschätzung des Erfinders und des Erfindens die realen Gegebenheiten und den praktischen Notwendigkeiten nicht Rechnung getragen, wird der Boden entzogen. Gerade die Erfahrungen der früheren Zeit und die Rücksicht auf die realste Notwendigkeit, die es überhaupt geben kann, nämlich das Lebensinteresse der Volksgemeinschaft, drängen dazu, einzutreten für die Durchsetzung des Persönlichkeitsgedankens und der Gerechtigkeit auch auf diesem Gebiete nach den Worten des Führers:

„Eine menschliche Gemeinschaft erscheint nur dann als gut organisiert, wenn sie den schöpferischen Kräften in möglichst entgegenkommender Weise ihre Arbeiten erleichtert und nutzbringend für die Gesamtheit anwendet.“

Ausschließung und Austritt aus der GmbH.

Von Dr. Franz Scholz, Senatspräsident am Preuß. Oberverwaltungsgericht a. D.

1. Unbestreitbar besteht ein dringendes Bedürfnis dafür, daß ein für die Gesellschaft untragbar gewordener Gesellschafter gegen seinen Willen aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden kann, und ebenso unbestreitbar muß ein Gesellschafter die Möglichkeit haben, aus der Gesellschaft auszutreten, wenn ihm das weitere Verbleiben in der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann. Beispiele für einen Ausschließungsgrund sind: Ein Gesellschafter hat die satzungsmäßigen Eigenschaften nie besessen oder inzwischen verloren (z. B. statt deutscher Staatsangehörigkeit hatte er oder hat er jetzt eine fremde, gar feindliche), oder er hat den Beitritt zur GmbH. durch Betrug erschlichen, oder er hat sich als grob pflichtwidrig oder als unehrenhaft erwiesen, oder er ist entmündigt oder sonst minderwertig geworden, oder — ein leider nicht seltener Fall — er hat sich als untragbarer Querulant entpuppt. Das einseitige Austrittsverlangen kann begründet sein, wenn satzungsmäßige Nebenleistungspflichten (z. B. Rübenanbaupflicht, Preisbeschränkungen, besonders kartellrechtlicher Art, ferner die Pflicht des Verkaufs eigener Erzeugnisse nur an die GmbH., die Pflicht des Bezugs aller Waren nur von der GmbH.) wirtschaftlich unerträglich geworden sind. Ist dies aber richtig, so kann — und hier scheint das gesamte Schrifttum zu widersprechen — kein Unterschied gemacht werden danach, ob die GmbH. eine Nebenleistungsgesellschaft oder eine schlichte Kapitalgesellschaft ist¹⁾. Denn es kommt doch nur darauf an, ob die Mitgliedschaft unzumutbar geworden ist, und dies kann auch ohne Nebenleistungspflichten der Fall sein, z. B. infolge unheilbarer Zerwürfnisse zwischen den Gesellschaftern, Minderwertigkeit der jetzigen Mitgesellschafter, Entwertung des vom Austrittswilligen zur Benutzung eingebrachten Sachwerts, z. B. eines Patents, in Verbindung damit, daß der Einbringer keine Mehrheitsbeschlüsse herbeiführen und die Abberufung der ungeeigneten Geschäftsführer nicht durchsetzen kann, schließlich ein dringendes Bedürfnis, das in die Gesellschaft eingelegte Kapital für andere Zwecke frei zu machen.

2. Die ordentlichen Rechtsbehelfe des GmbHG. und der Satzung können dem genannten Bedürfnisse dienen. Aber sehr häufig ist dies nicht der Fall, und hier entsteht das Problem. Die Ausschließung ist im GmbHG. nur wegen verzögerter Bareinlage, u. U. auch des Nachschusses (§§ 21, 28), zugelassen. Im übrigen bietet die Einziehung des Geschäftsanteils des Auszuschließenden als Mittel sich dar (§ 34). Aber diese muß in der Satzung zugelassen sein, und auch dann kann sie nur durchdringen, wenn der Auszuschließende zustimmt (was in den hier behandelten Fällen gerade nicht geschieht), oder wenn die statutarischen Einziehungsvoraussetzungen den konkreten Ausschließungsgrund rechtfertigen und in der Satzung vorgesehen waren, als der Auszuschließende seinen Geschäftsanteil erwarb. Für das Austrittsbegehren ist der ordentliche Weg einerseits der Abandon (§ 27, nur zur Befreiung von unbeschränkter Nachschußpflicht, die als solche höchst selten ist; im OstGmbHG. nicht zugelassen), andererseits die Abtretung des Geschäftsanteils (nicht die Einziehung, die ein Recht nur der GmbH., nicht des einzelnen Gesellschafters ist). Aber die Abtretung gelingt nicht immer, und am wenigsten dann, wenn die Mitgliedschaft eine untragbare Fessel bedeutet, das Austrittsbegehren also am stärksten ist. Außerdem kann die Abtretung an statutarischen Abtretungsbeschränkungen (§ 15 Abs. 5; OstGmbHG. § 76), z. B. an der Versagung der Genehmigung der GmbH., g. F. auch nur eines Mitgesellschafter, scheitern. Nach beachtlicher Meinung kann die Satzung die Veräußerlichkeit der Geschäftsanteile überhaupt ausschließen²⁾.

Die Auflösungsklage (§ 61; im OstGmbHG. nicht einmal zugelassen) ist für die hier behandelten Fälle gänzlich ungeeignet. Ist ein Gesellschafter für die Gesellschaft untragbar geworden, so wäre es ein Selbstmord und ein Unsinn, wenn sie sich seiner nur durch eigene Auflösung (Auflösungsbeschluß oder Auflösungsklage) entledigen könnte. Will ein Gesellschafter wegen wichtigen Grundes seinerseits austreten, so wäre es ein heute nicht zu duldender Mißbrauch, wenn er seinetwegen das Werk der übrigen zerstören könnte³⁾. Im übrigen ist die Auflösungsklage an zwei Voraussetzungen gebunden: der Kläger muß mit mindestens 10% am Stammkapital beteiligt sein, und wichtige Gründe für die Auflösung müssen „in den Verhältnissen der Gesellschaft“, nicht des Auflösungsklägers vorliegen (§ 61 Abs. 1).

Abhilfe kann nach geschriebenem Rechte nur die Satzung gewähren. Die Vorschrift: „Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist aus wichtigen Gründen zulässig“ würde die Ausschließung eines untragbar gewordenen Gesellschafters rechtfertigen⁴⁾. Aber wenn die Einziehung überhaupt nicht oder nicht unter solchen Voraussetzungen, die den konkreten Fall decken, vorgesehen ist? Was andererseits das Austrittsbegehren angeht, so können die — häufigen — Kündigungsklauseln hier helfen. Heißt es, daß jeder Gesellschafter „kündigen“ oder aus „wichtigem Grunde kündigen“ kann, so wird in Rechtsprechung und Schrifttum allgemein angenommen, daß mit der Kündigung die Gesellschaft aufgelöst sei. Im Lichte heutiger Rechtsanschauung ist zu widersprechen. „Kündigen“ heißt, durch einseitige Erklärung Befreiung des Kündigenden vom Vertragsbunde herbeiführen. Der Umstand, daß das GmbHG. von „Gesellschaft“ spricht, darf nicht dazu veranlassen, die Kündigungsgrundsätze der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft, als welche die GmbH. im Embryonalzustande der Gründung sich darstellte („nasciturus“: RGZ. 105, 229), auf die durch Eintragung entstandene juristische Person anzuwenden. Auch hier gilt das von der Auflösungsklage oben Gesagte, daß, wer ein Recht hat, sich vom Bunde zu befreien, deshalb noch nicht das Werk der übrigen zerstören darf. Freilich muß, wenn keine Auflösung eintreten soll, das Rechtsschicksal des Geschäftsanteils des Kündigenden in der Satzung bestimmt sein — und hieran fehlt es häufig⁵⁾ — oder es muß wenigstens bestimmbar sein. Auch hier hat die neueste Rechtsentwicklung (s. nachstehend) einzugreifen.

3. Die Rechtsentwicklung; Loslösung vom Buchstaben. Die Rechtsentwicklung begann mit der Frage, ob und wie ein Gesellschafter von untragbar gewordenen Nebenleistungspflichten, besonders kartellrechtlicher Art, sich befreien könne. Während das Schrifttum mehrfach ein Kündigungsrecht anerkannte, ohne freilich über das Schicksal des Geschäftsanteils des Kündigenden sich immer auszusprechen⁶⁾, lehnte das RG. zunächst jede Befreiungsmöglichkeit ab⁷⁾. Ein Umschwung trat ein, als die KartVO. v. 2. Nov. 1923 (RGBl. I, 1067) in § 8 jedem Gesellschafter ein Recht zur sofortigen Kündigung seiner Kartellpflichten aus wichtigem Grunde gab. In zwei berühmten Urteilen des RG., die beide ebendieselbe Kartell-GmbH. betrafen (RGZ. 114, 213; 125, 114), wurde ausgesprochen: Durch die Kündigung der kartellrechtlichen Nebenleistungspflichten sei zwar die Mitgliedschaft in der GmbH. nicht erloschen. Dieser Zustand sei aber für die GmbH. unerträglich, ihr nicht zumutbar. Daraus erwachse ihr ein Recht, den Gesellschaftsanteil gänzlich aus-

die Schweiz ausdrücklich den Ausschluß der Übertragbarkeit; doch ist hier Austritt und Ausschließung aus wichtigem Grunde besonders vorgesehen.

¹⁾ Scholz, GmbHG. S. 611.

²⁾ OLG. Karlsruhe: RundschtGmbH. 1928, 690; Scholz, „Ausschließung und Austritt aus der GmbH.“, 1942, S. 27.

³⁾ Über Kündigungsklauseln und die vielfach nicht zu billigende Rechtsprechung s. Scholz, „Ausschließung usw.“ S. 23 ff., 47 ff.

⁴⁾ So Brodmann in Ehrenbergs Handb. Bd. IV Teil 2 S. 192; Rud. Fischer ebenda Bd. III S. 385 u. in Jherings Jahrb. Bd. 63 S. 343, dieser mit dem Bemerkung, daß dann, wie im Falle der Kaduzierung, der Geschäftsanteil „des Inhabers ledig“ werde.

⁵⁾ RGZ. 73, 429; 101, 61; 108, 20.

¹⁾ Lediglich Großmann-Doerth (Gutachten über die „Reform des GmbHG.“, erstattet dem 5. Deutschen Juristentag in der Tschecho-Slowakei 1931, Gutachtenbd. S. 246, 251 ff.) scheint zustimmen.

²⁾ RGZ. 80, 179; Neukamp-Becker, GmbHG. § 15 Anm. 10; Baumbach, GmbHG. § 15 Anm. 1 A. Im österr. GmbHG., § 76, ist die Streitfrage dieselbe. Von den Auslandsrechten gestattet nur

zuschließen, und zwar durch Einziehung seines Geschäftsanteils, auch wenn die Einziehung im Gesellschaftsvertrage nicht vorgesehen sei. „Eine andere Möglichkeit, aus der Verwicklung herauszukommen, besteht nicht“ (RGZ. 114, 217, 218). Bis zur — entgeltlichen — Einziehung bestehe ein Ruhen der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Kündigenden. Im zweitgenannten Urteil heißt es weiter: „Der Kündigende hat auch einen Anspruch darauf, daß die Einziehung und damit seine Loslösung von der Gesellschaft nicht grundlos hinausgeschoben wird. Sollte die Einziehung über Gebühr verzögert werden, so muß er das Recht haben, durch Anstrengung der Auflösungsklage dem auf die Dauer unerträglichen Schwebezustand ein Ende zu machen.“ Also als letztes Mittel erscheint hier die Auflösungsklage, aber ohne an die in § 61 Abs. 1 aufgestellten Voraussetzungen (oben Ziff. 2) gebunden zu sein!

Diese Loslösung vom Gesetzesbuchstaben, die im Aufwertungsrecht Triumphe feierte und seitdem in steigendem Maße dahin führte, ein Gesetz entgegen seinem Wortlaut auszulegen, wenn im Einzelfall der Wortlaut zu Ungerechtigkeit oder gar zu Unsinn führt⁸⁾, wurde für das GmbH.-Recht fortentwickelt in RGZ. 128, 1 ff., 16: Wenn weder Abtretung des Geschäftsanteils erreichbar noch die Auflösungsklage (§ 61) zum Ziele führe, könne dem Gesellschafter einer Nebenleistungs-GmbH. ein einseitiges Kündigungsrecht nicht schlechthin versagt werden. Der Gedanke, daß bei allen Dauerleistungsverhältnissen für den Verpflichteten u. U. eine einseitige Lösung der Bindung so oder so möglich sein muß, durchziehe das ganze heutige Privatrecht. Er habe in verschiedensten Formen Ausdruck gefunden und gelte namentlich im Gesellschaftsrecht, das den Grundsätzen von Treu und Glauben in besonderem Maße unterworfen sei. Würde dem Gesellschafter die Lösung unerträglicher Nebenleistungspflichten „auch dann versagt, wenn er sich sonstwie nicht davon frei machen kann, so wäre das Ergebnis in der Tat eine ewige Bindung, wie sie als Verpflichtung zu fortlaufenden Leistungen oder zu dauernder Unterlassung mit den Grundgedanken des heutigen Rechts nicht vereinbar wäre“⁹⁾. Ebenso wurde in RGZ. 130, 375 = JW. 1931, 1024 ein Recht zu fristlosem Austritt aus dem Verein anerkannt, da ein leitender Gedanke des bürgerlichen und Handelsrechtes der sei, daß ein in die Lebensbetätigung der Beteiligten stark eingreifendes Rechtsverhältnis dann vor Ablauf der festgesetzten Zeit gekündigt werden könne, wenn ein wichtiger Grund das erfordert. Schließlich ist in RGZ. 164, 257 (262) = JW. 1940, 2011 (betraf eine GmbH. ohne Nebenleistungspflichten) die Möglichkeit anerkannt, daß auch beim Fehlen entsprechender Satzungsbestimmungen ein Gesellschafter u. U. dem Rechte nach gegen seinen Willen als Gesellschafter ausgeschlossen werden könne; freilich war im dortigen Falle vom RG. die halbe Maßnahme empfohlen, dem streitsüchtigen Gesellschafter (die GmbH. hatte nur zwei Gesellschafter, feindliche Brüder, mit je 50% Beteiligung) die Mitverwaltungsrechte der Ausübung nach zu entziehen und auf einen Treuhänder zu übertragen¹⁰⁾.

4. Lösungsversuch. In zwei Schriften habe ich die Fragen, ob und wie, auch ohne satzungsmäßige Grundlage, die Ausschließung eines Gesellschafters und sein einseitiges Austrittsbegehren durchzuführen seien, zu lösen versucht¹¹⁾. Wer sich vom Gesetzesbuchstaben nicht befreien kann, wer nicht die außerordentliche Bedeutung der sog. Generalklauseln anerkennt, die ungeschriebenen das Gesetzes- und Vertragsrecht beherrschen, kann zu gerechter Entscheidung nicht gelangen. Es ist aber Auf-

gabe des Richters, überall Gerechtigkeit zu verwirklichen, wie auch Gesetz und Vertrag lauten mögen. Aus der Treupflicht, die ganz besonders Gesellschafter wie überhaupt Gemeinschaften beherrscht¹²⁾, folgt ohne weiteres, daß kein Gesellschafter die Mitgesellschafter oder die GmbH. gröblich schädigen, nicht die Mitgliedschaft durch unlaute Mittel erschleichen, nicht sich so verhalten darf, daß er für die Mitgesellschafter untragbar wird. Andernfalls muß er ausscheiden. Die Voraussetzungen solcher Zwangsausschließung sind unter die Formel des „wichtigen Grundes“ zu bringen, eine Formel, mit welcher der vernünftige und nach Treu und Glauben zu ermittelnde Sinn jedes schriftlichen Vertragsrechts und das mit solcher Auslegung verknüpfte öffentliche Interesse zur Geltung gebracht wird, und die z. B. in § 38 Abs. 2, § 61 Abs. 1, § 66 Abs. 2, 3 GmbHG. Niederschlag gefunden hat¹³⁾. Für das eigene Austrittsbegehren gilt das Gesagte entsprechend. Wenn schon für die — enger gebundenen — Personalgemeinschaften ein „wichtig. Grund“ zwingend zur Lösung vom Bande führt¹⁴⁾, so muß dies erst recht für eine rein kapitalistische Beteiligung gelten, wie dies in der Inhaberaktie und im Kündigungsrecht des Kommanditisten und des stillen Gesellschafters Ausdruck findet¹⁵⁾. Dazu kommt, daß viel eher als die Gesamthandsgesellschaft die juristische Person einen Mitgliederwechsel verträgt. Nur ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Vorteil der „Kammerwirkung“ der juristischen Person (Erhaltung des Unternehmens trotz Mitgliederwechsels)¹⁶⁾ nach Möglichkeit erhalten bleibt. Daher: Aus wichtigem Grunde Ausschließung oder Austritt; dagegen Auflösung nur im äußersten Notfall. Daß schließlich der Austritt bei jeder GmbH., auch der Nebenleistungs-GmbH., möglich ist, ergibt sich daraus, daß der Geschäftsanteil im Vollstreckungswege stets versteigert werden kann, ungeachtet der in § 15 Abs. 5 GmbHG. vorgesehenen Veräußerungsbeschränkungen¹⁷⁾. Soll ein unerträglich gefesselter Gesellschafter erst dann ausscheiden können, wenn er durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ruiniert wird?

Die Durchführung des Ausschlusses und des Austritts hat nach Möglichkeit in den Formen des GmbH.-Rechts zu erfolgen. Zunächst muß versucht werden, mit den ordentlichen Rechtsbehelfen (oben Ziff. 2) zum Ziele zu gelangen. Dazu gehört auch, daß dem Austrittswilligen eine nach der Satzung erforderliche Abtretungsgenehmigung (§ 15 Abs. 5) nicht willkürlich versagt werden darf; die Treupflicht der Gesellschafter erfordert, daß die Versagung nur aus „wichtigem Grunde“ statthaft ist¹⁸⁾. Sind die ordentlichen Mittel erschöpft, so kann die Ausschließung dadurch erreicht werden, daß die GmbH., nach ihrer Wahl, entweder die Abtretung an sich oder an einen erwerbsbereiten Dritten verlangt (Zwangsabtretung; Klage auf Abtretung aus wichtigem Ausschließungsgrunde mit Abtretungswirkung aus § 894 ZPO.; die formgerechte Annahme der Abtretung, § 15 Abs. 3, muß hinzukommen) oder aber zur Einziehung (Zwangseinziehung) des Geschäftsanteils schreitet, auch wenn die Voraussetzungen aus § 34 GmbHG. nicht vorliegen. Der volle Wert des Geschäftsanteils ist dem Ausgeschlossenen zu vergüten. In gleicher Weise kann der Austrittsberechtigte von der Gesellschaft den Ankauf seines Geschäftsanteils

¹²⁾ RGZ. 142, 216; 146, 71, 395; 158, 254; 162, 394.

¹³⁾ Aus der Fülle ausdrücklicher Gesetzesausprüche: BGB. §§ 624, 626 (Dienstvertrag), §§ 723, 724 (Gesellschaft), HGB. §§ 66 ff. (Angestelltenrecht). Selbst die einzige vom Recht anerkannte Bindung auf Lebenszeit, die Ehe, beugt sich dem „wichtigen Grunde“, der hier in den Eheaufhebungs- und Scheidungsgründen kristallisiert ist.

¹⁴⁾ BGB. §§ 723, 724 (bürgerlich-rechtliche Gesellschaft), HGB. § 131 Nr. 6; §§ 133, 140, 142 (OHG.), § 161 Abs. 2 (KommGes.).

¹⁵⁾ HGB. § 161 Abs. 2; § 339.

¹⁶⁾ Erster Arbeitsbericht des GmbH.-Ausschusses der Akademie f. D. R., erstattet von Klausung, 1938, S. 19; Zweiter Arbeitsbericht, 1940, S. 54 ff.

¹⁷⁾ RGZ. 70, 66; 142, 373 = JW. 1934, 551; Scholz, GmbHG. S. 203 ff.

¹⁸⁾ Anders die herrsch. Meinung. Nach Schlegelberger-Quassowski, AktG. § 61 Anm. 7, darf die Versagung der Genehmigung zur Abtretung der Namensaktie nicht gegen Treu und Glauben verstoßen. Das ist dasselbe wie oben gesagt. Das österr. GmbHG. § 77 gibt dem Veräußerer ein Recht auf Anrufung des Gerichts, wenn die Genehmigung ohne ausreichende Gründe versagt worden ist. Ähnlich Liechtenstein, Belgien, Polen, Jugoslawien, Argentinien.

⁸⁾ Überzeugende Beispiele aus dem preuß. Hauszinssteuerrecht bei Scholz, „Hauszinssteuer und Grundstücksbelastung, ein Beitrag zur Gesetzesauslegung“: RVerwBl. 1930, 98 ff.

⁹⁾ Außerhalb des GmbH.-Rechts ebenso: RGZ. 78, 385 (389): Dauerbezugsverträge; RGZ. 94, 236: Miet- und Pachtverträge.

¹⁰⁾ Gegen diese Halbheit (wer ernannt den Treuhänder?) Grotschuff: JW. 1940, 2011, Fußnote z. RGUrt.; Scholz: Rundschr. GmbH. 1941, 115 und in der Schrift „Ausschließung und Austritt aus der GmbH.“, 1942, S. 30 ff.

¹¹⁾ Scholz, „Der Austritt aus der GmbH.“ (nach einem in der Jur. Gesellschaft in Berlin am 14. Nov. 1930 gehaltenen Vortrag), Köln, Dr. O. Schmidt, 1931; Scholz, „Ausschließung und Austritt eines Gesellschafters aus der GmbH.“, Köln, Dr. O. Schmidt, 1942.

oder dessen Einziehung verlangen, auch hier nach Wahl der Gesellschaft. Ist niemand erwerbsbereit, so kann er die Abtretung nicht erzwingen. Er kann aber nun auf Einziehung klagen. Mit Rücksicht auf die formalistische Rechtsprechung des RG., das Verurteilung zur Fassung eines bestimmten Versammlungsbeschlusses nicht zuläßt, wird die Klage gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG. gegen sämtliche übrigen Gesellschafter auf „schriftliches“ Einverständnis mit der Einziehung zu richten sein; das rechtskräftige Urteil (§ 894 ZPO.) ersetzt dann die schriftliche Form¹⁹⁾.

Nur wenn auch diese außerordentlichen Mittel versagen, bleibt als Äußerstes die Auflösungsklage übrig, auch wenn deren Voraussetzungen in § 61 Abs. 1 GmbHG. nicht gegeben sind²⁰⁾ 21).

5. Reichsgerichtsurteil II 67/41 v. 13. Aug. 1942, abgedruckt unten S. 1700 Nr. 10.

a) Die oben Ziff. 4 entwickelten Rechtsgedanken hat das RG. nunmehr, soweit sie sich auf die Ausschließung beziehen (vom Austrittsverlangen handelt das Urteil nicht), im Grundsätzlichen zu den seinigen gemacht. Ausgehend von den oben Ziff. 2 betrachteten Urteilen RGZ. 114, 213; 125, 114; 128, 1; 164, 257, auf welche das neue Urteil billigend verweist, bemerkt dieses weiter: „Die Fortentwicklung der in dieser Rechtsprechung enthaltenen Gedanken führt dazu, daß die GmbH. auch ohne eine dahin gehende Satzungsbestimmung die Möglichkeit haben muß, sich eines Gesellschafters, der aus einem in seiner Person liegenden Grunde völlig untragbar geworden ist, zu entledigen.“ Unter billigendem Hinweis auf die Schrift von Scholz („Ausschließung usw.“) wird fortgefahren: „Es handelt sich dabei um Erwägungen, die es nahelegen, die Möglichkeit der Ausschließung aus einem wichtigen Grunde auch bei einem Schweigen der Satzung grundsätzlich zu bejahen.“ Der § 34 GmbHG. stehe nicht entgegen, da es „ohne weiteres im Sinne eines jeden Gesellschaftsvertrages liegend angesehen werden muß, daß die Gesellschaft in Fällen unzumutbarer Belastung durch die Fortdauer der Mitgliedschaft eines Gesellschafters über Mittel verfügen soll, sich hiergegen zu schützen... Von diesem Standpunkt aus betrifft § 34 GmbHG. dann eben nur Fälle, die nicht schon aus diesem Grunde als durch den ungeschriebenen, weil zwingenden und selbstverständlichen Gesellschaftswillen erfasst, angesehen werden können.“

b) Nach dieser Begründung, die ein Ausschließungsrecht aus wichtigem Grunde bejaht, kann kaum bezweifelt werden, daß derselbe (II.) Senat auch ein Austrittsrecht aus wichtigem Grunde, d. h. wenn einem Gesellschafter die Fortdauer seiner Mitgliedschaft nicht mehr zugemutet werden kann, bejahen würde.

c) Bei der Durchführung der Ausschließung denkt das Urteil, offenbar in Anlehnung an RGZ. 114, 213; 125, 114, an die Einziehung des Geschäftsanteils des Ausschließenden, auch wenn die Satzung die Einziehung

nicht vorsieht. Eine Stellungnahme dazu, ob auch Zwangsabtretung des Geschäftsanteils wahlweise in Betracht komme (oben Ziff. 4), erübrigte sich, da im dortigen Falle die GmbH. in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts umgewandelt war und hier, wie das Urteil mit Recht sagt, eine Ausschließung nur die aus § 738 BGB. ersichtliche Anwachsungswirkung haben kann. Immerhin heißt es dort, daß bei der GmbH. „Abtretung des Geschäftsanteils auf Verlangen der Gesellschaft oder Einziehung des Geschäftsanteils in Betracht kommen“.

d) Das Urteil betont weiter mit Recht, daß ein Ausschließungsgrund, soll er Rechtsfolgen zeitigen, zur Zeit der Ausschließung vorhanden sein muß. Zutreffend war auch die Erwägung, daß, wenn die Gesellschafter i. J. 1937 den Gesellschaftsvertrag für 10 Jahre verlängert und damit keine Bedenken gegen die jüdische Eigenschaft des einen Mitgesellschafters hatten, trotzdem im August 1938, als dessen Ausschließung beschlossen wurde, infolge der inzwischen verschärften Judengesetzgebung es anders gelegen haben kann. Da aber auf Grund des Art. I § 1 der 3. VO. z. RBürgerG. v. 17. Juli 1938 der in Rede stehende Gewerbebetrieb als „jüdisch“ galt (schon wegen der Beteiligung des Juden mit mehr als 25% des Kapitals), so hätte das RG. schon von sich aus einen wichtigen Grund als zur Zeit der Ausschließung vorhanden anerkennen können, statt dieserhalb erneute Stellungnahme des Berufungsgerichts zu veranlassen.

Der Satz, daß es auf den Zeitpunkt der Ausschließung ankommt, gilt nicht unterschiedslos. Denn waren — vom vorliegenden Falle abgesehen — die Eigenschaften eines Gesellschafters, wegen derer die Ausschließung erfolgte, den Mitgesellschaftern schon seit Jahren bekannt, ohne in ihren schädigenden Wirkungen inzwischen sich verstärkt zu haben, so würde das Recht auf Ausschließung verwirkt worden sein. Das Institut der Verwirkung, eine Abspaltung aus dem Treu- und Glauben-Grundsatz, in der Rechtsprechung, zunächst im Aufwertungsrecht, entwickelt zu haben war eine Ruhmestat des RG.²²⁾

e) Sehr zu begrüßen ist, daß das Urteil (a. E.) nicht nur für die Ausschließung aus einem Verein, sondern auch aus der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft die Pflicht zu vorhergehendem rechtlichen Gehör anerkennt. Man muß sich wundern, daß hier noch Zweifel bestehen. Denn daß derjenige, gegen den eine einseitige Maßregel mit Rechtsnachteilsfolge ergriffen wird, hierüber zu hören ist, ist eine Grundregel des Rechts und der Rechtssicherheit²³⁾. Im Gesellschaftsrecht kommt die Treupflicht der Gesellschafter hinzu. Über das Gehör vor Ausschließung aus einer GmbH. hat das Urteil sich nicht ausgesprochen, da die Ausschließung aus einer bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft in Frage stand. Die Gewährung rechtlichen Gehörs ist aber auch hier selbstverständlich, da die Treupflicht der Gesellschafter auch hier gilt²⁴⁾; für die Ausschließung ohne statutarische Grundlage ist dies um so mehr anzuerkennen, als diese „nur den letzten und äußersten Rechtsbehelf bilden kann, wenn andere gangbare Wege zur Beseitigung des Mißstandes nicht vorhanden sind“ (so das Urteil).

Nicht erforderlich ist das vorherige Gehör, wenn es von vornherein aussichtslos ist, wie das Urteil a. E. sagt, aber aussichtslos nur vom Standpunkte des gerecht abwägenden Richters. Anschließend bemerkt hier das Urteil, die Anhörung sei in der Tat aussichtslos gewesen; denn wenn die jüdische Rassenzugehörigkeit einen wichtigen Grund zur Ausschließung bedeutete, so hätte die Anhörung daran nichts ändern können. Das letztere ist richtig. Aber der Ausgeschlossene hatte nach Kenntnis vom Ausschließungsbeschuß geantwortet, daß er an seiner Stelle die Aufnahme des NS.-Bundes deutscher Technik in die Gesellschaft verlange. Tatsächlich hat dieser das Angebot in Erwägung gezogen, wie das Urteil ergibt. Unter diesen Umständen wäre doch wohl die vorhergehende Anhörung des Auszuschließenden von Bedeutung gewesen. Denn wenn vor dem Ausschließungsbeschuß

¹⁹⁾ Die Verwirkung gilt jetzt im gesamten Privat- und öffentlichen Recht: RGZ. 118, 378; 134, 262; 155, 148; 158, 107, 235; 159, 105; 167, 191; ProVG. 92, 240; 98, 54; Scholz: VerwArch. 41 (1936), 404.

²⁰⁾ Hans Frank: DR. 1937, 270.

²¹⁾ Siehe Anm. 12.

¹⁹⁾ Das RG. läßt in ständiger Rechtsprechung Verurteilung zur Stimmabgabe in bestimmtem Sinne in der Gesellschafterversammlung nicht zu, da dies ein unzulässiger Eingriff in die Willensbildung der Gesellschaft sei, überdies das Urteil nicht hindern würde, in der Versammlung anders zu stimmen. So erstmals und mit schwacher Begründung RGZ. 112, 273 (279), ohne Gründe wiederholt in RGZ. 119, 386; 133, 90; 160, 262; 165, 78. Nichts hiervon trifft auf das schriftliche Abstimmungsverfahren nach § 48 Abs. 2 GmbHG. zu.

²⁰⁾ An dem Grundsatz, daß derjenige nicht auf Auflösung klagen kann, der selber allein oder hauptsächlich die Schuld an den Zerwürfnissen trägt (RG.: LZ. 1932 Sp. 958; RG.: Rundschr. GmbH. 1928, 123 = HRR. 1927 Nr. 1548; RGZ. 164, 257), ändert sich hier nichts, da in solchem Fall ein „wichtiger Grund“ zum Austritt nicht gegeben ist.

²¹⁾ In der Schweiz und in Frankreich kann jeder Gesellschafter, ohne Rücksicht auf die Größe seiner Beteiligung, aus jedem wichtigen Grunde auf Auflösung klagen (code civ. Art. 1871; Schweiz. Obrl. i. d. Fass. v. 18. Dez. 1936, Art. 820, 822); abgeschwächt auch in Bulgarien, Polen, Ungarn, Jugoslawien, Liechtenstein. Die Schweiz (Art. 822) kennt auch eine Klage aus wichtigem Grund auf Austrittsbewilligung und auf Ausschließung. Eine Ausschließungsklage auch in Polen (Art. 280) und Ungarn (§ 36), Ausschließungsbeschuß der übrigen Gesellschafter in Jugoslawien (§ 470). Ein Austrittsrecht dessen, der bei gewissen schwerwiegenden Satzungsänderungen überstimmt worden ist, in Portugal (Art. 41), Jugoslawien (§§ 455, 276) und Italien (cod. civ. Mussolin. Art. 2494, 2437).

das Angebot gemacht worden wäre, hätte die Gesellschaft, wie das Urteil andeutet, gemäß dem Treueverhältnis dem Angebot näherzutreten müssen, da sie die Wege für ein freiwilliges Ausscheiden ebnen mußte. Das Urteil bewegt sich in einem Widerspruch, wenn es die Anhörung im vorliegenden Falle nicht als erforderlich bezeichnet, trotzdem aber jenem Angebot für das Ausschließungsrecht Bedeutung zuerkennt. Das Ausschließungsrecht aus wichtigem Grunde, um das es sich hier handelt, das nur nach Erschöpfung aller anderen gangbaren Wege statthaft ist (s. oben), setzt die vorhergehende Anhörung notwendig voraus.

f) Ist hiernach dem Urteil zu a—d in vollem Umfange, zu e mit einer Einschränkung beizutreten, so habe ich noch in einem Punkte Bedenken. Das Urteil sagt: Nach der Meinung des RevBekl. (d. i. das Reich, das in die Stellung des Ausgeschlossenen eingetrückt war; 11. VO. z. RBürgerG. v. 25. Nov. 1941) sei für die Ausschließung lediglich eine sittenwidrige Bereicherungsabsicht maßgebend gewesen (die Mitgesellschafter

hatten dem Ausgeschlossenen keinen Gegenwert ausbezahlt, sondern forderten von ihm noch 117 823,35 RM.). Das Urteil lehnt diesen Einwand ab mit Gründen, auf die es m. E. gar nicht ankommt. Denn entscheidend ist, worauf das Urteil mit keinem Worte eingeht, der wahre Ausschließungsgrund, nicht ein angeblicher. War die Zugehörigkeit zum Judentum nicht der wahre Grund, wurde vielmehr die Judengesetzgebung nur als Vorwand genommen, um eine Gelegenheit zu haben, durch Aufstellung einer falschen Forderung an den Ausgewanderten sich zu bereichern, so war die Ausschließung sittenwidrig und nichtig. Freilich ist es Sache des Ausgeschlossenen, gegenüber einem erklärten und an sich ausreichenden Ausschließungsgrunde den wahren Grund zu entschleiern und im Bestreitungsfall zu beweisen. Über die Tatstände und die Beweismittel hat der Tatrichter das richterliche Fragerecht auszuüben. Das Urteil des RG. läßt nicht erkennen, ob in den Vorinstanzen ausreichende tatsächliche Angaben gemacht waren. Neues Vorbringen in der Revisionsinstanz war unbeachtlich.

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus pflichtwidriger Geschäftsführung bei Personalgesellschaften

Von Professor Dr. iur. Hans Schumann, Münster (Westf.)

I. Einleitung

Bei den rechtsfähigen Vereinen und Kapitalgesellschaften bietet die Frage der Haftung aus pflichtwidriger Geschäftsführung keine grundsätzlichen Schwierigkeiten; weder hinsichtlich der Anspruchsgrundlage, noch der Anspruchsberechtigung, noch auch der Geltendmachung. Die Schadensersatzpflicht läßt sich, wo sie nicht besonders ausgesprochen ist (z. B. § 84 AktG., § 43 GmbHG., § 34 GenG.), unschwer aus allgemeineren Vorschriften entwickeln. Träger ist in allen Fällen die Gesellschaft als eigene Rechtspersönlichkeit. Wer den Anspruch geltend machen kann, läßt sich nicht allgemein sagen. Neben den sonst berufenen Organen, z. B. den von der Ersatzpflicht nicht betroffenen Vorstandsmitgliedern, soweit ihre Zahl zur Geschäftsführung und Vertretung ausreicht, oder dem Aufsichtsrat (§ 97 AktG., § 52 GmbHG.), hat in jedem Falle die Mitgliederversammlung darüber zu entscheiden (§ 32 BGB., §§ 122, 219 Abs. 3, 227 Abs. 1 Ziff. 4 AktG., § 46 Ziff. 8 GmbHG., §§ 43, 39 GenG.); ihre Beschlüsse sind von den dazu berufenen Organen auszuführen, die vom Gesetz im einzelnen verschieden bestimmt sind (vgl. Komm. zu § 29 BGB., §§ 97, 122 AktG., § 46 Ziff. 8 GmbHG., § 39 GenG.). In keinem Falle können die einzelnen Mitglieder den Schadensersatz verlangen; sie können weder auf Leistung an die Gesellschaft klagen noch Ansprüche für sich selbst erheben, sofern das Gesetz sie ihnen nicht ganz ausnahmsweise zubilligt (z. B. § 31 Abs. 6 GmbHG.) oder für den Einzelnen der Tatbestand einer unerlaubten Handlung gegeben ist (vgl. Staudinger-Riezler, § 26 BGB. Anm. 24; ferner Komm. zu § 84 AktG., § 43 GmbHG., § 34 GenG.); im übrigen beschränkt sich ihr Einfluß auf das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.

Im Gegensatz zu diesen eingehenden Vorschriften, die grundlegende Streitfragen ausschließen, fehlen bei den Personalgesellschaften Bestimmungen, welche die Haftung der geschäftsführenden Gesellschafter näher regeln. Nur der Haftungsmaßstab ist allgemein dahin festgelegt, daß die Gesellschafter — also auch die geschäftsführenden — einander nicht für jedes Verschulden, sondern nur für die Sorgfalt einzustehen haben, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen (§ 708 BGB.). Das Gesetz hat weder vorgeschrieben, unter welchen Voraussetzungen im einzelnen die Haftung eintritt, noch gesagt, wem etwaige Schadensersatzansprüche zustehen, noch schließlich bestimmt, wer berechtigt ist, sie geltend zu machen. Besonders der letzte Punkt ist nicht eindeutig geklärt und hier vor allem zweifelhaft, ob der einzelne Gesellschafter dazu befugt ist — eine Frage, deren praktische Bedeutung im Leben einer Gesellschaft auf der Hand liegt und die hier in erster Linie behandelt werden soll.

II. Bestehen einer Schadensersatzpflicht

Daß pflichtwidrig handelnde Geschäftsführer ersatzpflichtig sind, ist nicht bestritten. Es ist anerkannt, daß das Recht zur Geschäftsführung zugleich die Pflicht dazu umfaßt (z. B. Würdinger, „Gesellschaften“, I, 82; Haupt, „Gesellschaftsrecht“, 2. Aufl., S. 33); für die Offene Handelsgesellschaft ist das besonders gesagt (§ 114 Abs. 1 HGB.). Wenn das Gesetz die Schadensersatzpflicht bei schuldhafter Pflichtverletzung nicht ausdrücklich ausgesprochen hat, so erklärt sich das aus der systematischen Stellung der §§ 705 ff. BGB. Die Gesellschaft erscheint als Schuldvertrag und wird den einzelnen Schuldverhältnissen eingereiht, so daß beim Fehlen besonderer Bestimmungen die allgemeinen Vorschriften über den Schadensersatz aus schuldhafter Vertragsverletzung anzuwenden wären, unter denen hier die sog. positive Vertragsverletzung praktisch im Vordergrund stehen würde; die Vorschrift des § 708 BGB. bestätigt das Bestehen der Schadensersatzpflicht insofern, als es sinnlos sein würde, einen Haftungsmaßstab zu bestimmen, ohne die Haftung selbst anzuerkennen.

Der heutigen Rechtsauffassung kann es nicht mehr entsprechen, die Gesellschaft einfach den Schuldverhältnissen zuzuordnen. Das Gesellschaftsverhältnis läßt sich nicht rein vermögensrechtlich erfassen, sondern wird nicht minder von personenrechtlichen Grundlagen getragen, indem die Gesellschafter, um des gemeinsamen Zweckes willen zur Arbeitsgemeinschaft vereinigt, einander zu gegenseitiger Treupflicht verbunden werden. Das hebt ihre Rechtsbeziehungen aus dem Vermögensrecht heraus und gibt ihnen einen stark personenrechtlichen Inhalt. Diese Tatsache kann aber die Haftung aus pflichtwidriger Geschäftsführung nicht berühren, sondern sie im Gegenteil nur bestärken. Es ist nicht einzusehen, warum sich schuldhaft Pflichtverletzungen hier vermögensrechtlich geringer auswirken sollten als bei den Austauschverträgen, bei denen die Beteiligten zwar auch im Sinne einer Vertragstreue gebunden sind, bei denen das Treueband aber doch sehr viel weniger stark ist als unter den Gesellschaftern. Mit Recht hat denn das Gesetz auch in einem besonderen Fall der Treueverletzung, beim Zuwiderhandeln gegen das Wettbewerbsverbot in der Offenen Handelsgesellschaft, die Ersatzpflicht besonders anerkannt (§ 113 HGB.).

Die Schadensersatzpflicht besteht in allen Fällen schuldhafter Pflichtverletzung, besonders aber auch dann, wenn die geschäftsführenden Gesellschafter ihre Befugnisse überschreiten und sog. „gesellschaftsfremde“ Handlungen vornehmen und z. B. Maßnahmen treffen, die ganz außerhalb des Gesellschaftszweckes liegen. In diesem Falle wendet die Rechtsprechung die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB.) an und

verneint auch die sonst gegebene Haftungsbeschränkung des § 708 BGB. (vgl. RGZ. 158, 302 ff., insbes. 312; zust. RGRKomm. z. HGB. § 116 Anm. 28; abw. Staudinger-Geiler, „BGB.“ § 713 Anm. 4; zweifelnd Oertmann, § 713 Anm. 6); im Ergebnis kann man das um so mehr billigen, als die ganze Haftungsmilderung des § 705 BGB. rechtspolitisch nicht unbedenklich ist (vgl. Würdinger S. 79, auch RGZ. 143, 215; über die zweckmäßigere österreichische Lösung vgl. § 1191 ABGB.).

III. Träger des Schadensersatzanspruchs

Obschon das Gesellschaftsvermögen, anders als bei den juristischen Personen, nicht völlig verselbständigt ist, sondern bei den Personalgesellschaften entsprechend dem Gesamthandgrundsatz den Gesellschaftern in ihrer Verbundenheit zusteht, sind auch hier Gesellschaftsvermögen und Einzelvermögen der Gesellschafter zu unterscheiden. Die unter den Gesellschaftern bestehenden Rechte und Pflichten können zu dem einen oder anderen Bereich gehören. Ein Gesellschafter kann verpflichtet sein, aus dem Einzelvermögen in das Gesamthandvermögen zu leisten, so daß der Anspruch als „Sozialanspruch“ zum Gesellschaftsvermögen gehört. Er kann umgekehrt etwas aus dem Gesamthandvermögen in sein Einzelvermögen zu fordern haben, so daß sich Einzelanspruch und „Sozialverbindlichkeit“ gegenüberstehen. Schließlich kann der eine aus seinem Einzelvermögen in das eines andern Gesellschafters zu leisten haben, sodaß sich Einzelschuld und Einzelanspruch entsprechen (vgl. zu diesen Möglichkeiten Staudinger-Geiler, „BGB.“, § 705 Anm. 39 ff.). Ist beim Fehlen besonderer Vorschriften oder Vereinbarungen zweifelhaft, ob ein Anspruch dem Gesellschaftsvermögen oder einem Einzelvermögen zuzuweisen ist, so wird maßgebend sein, ob die Leistung dem Gemeinschaftszweck oder den Belangen eines einzelnen Gesellschafters dienen soll, wie das z. B. für den Anspruch auf den Gewinnanteil oder den Auseinandersetzungserlös der Fall ist. Ist ein Anspruch um des Gemeinschaftszweckes willen begründet, so wird er dem Gesellschaftsvermögen zuzuteilen sein; im Zweifel muß man das für alle Verpflichtungen unter den Gesellschaftern annehmen, die aus dem Gesellschaftsverhältnis begründet sind, sofern nicht das Gegenteil — wie beim Gewinnanteil und beim Abwicklungserlös — klar zu ersehen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß ein den Gemeinschaftsbelangen dienender Anspruch mittelbar auch für den Einzelnen von Interesse ist, da dieser am Gesellschaftsvermögen teilhat und dessen Bestand den eigenen Vermögensstand beeinflusst. Daß sich auf diese Weise Rechtsbeziehungen ergeben, die einerseits in den Gemeinschaftsbereich und andererseits zugleich in den Bereich des Einzelnen fallen, hat schon Gierke in seiner Genossenschaftstheorie erkannt (S. 530; ders. Dt. Privatr. I, 676; Arch. bürg. R. 19, 128); zutreffend zeigt er aber, daß bei derartigen Ansprüchen der Einzelne nur „als Mitträger einer seiner Individualsphäre entrückten Gesamtbefugnis in Betracht kommt“. Die Zugehörigkeit auch derartiger Ansprüche zum Gesamthandvermögen wird durch diese Erkenntnisse nicht berührt, wenn sie auch für die Frage ihrer Geltendmachung nicht unerheblich sind (vgl. dazu „Genossenschaftstheorie“, S. 532 Anm. 1 und 533).

Legt man diese Gedanken zugrunde, so kann nicht zweifelhaft sein, daß Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen geschäftsführender Gesellschafter als „Sozialansprüche“ zum Gesellschaftsvermögen gehören. Wie die Vermögensbeiträge nicht zugunsten einzelner Gesellschafter geleistet werden, sondern die für den Gemeinschaftszweck notwendige Vermögensgrundlage schaffen sollen, so sind die Schadensersatzansprüche gegen die Geschäftsführer im entsprechenden Sinne begründet: sie sollen den durch ihre Pflichtverletzungen beeinträchtigten Vermögensstand ausgleichen und dem geschmälernten Gesellschaftsvermögen tatsächlich wieder den Umfang verleihen, den es ohne ihre Pflichtverletzungen gehabt hätte. Daß die Schadensersatzansprüche ebenso wie die Beiträge „Sozialansprüche“ sind und dem Gesellschaftsvermögen zugehören, nimmt man ziemlich übereinstimmend an, begnügt sich dabei allerdings mit meist kurzen und nicht näher begründeten Hinweisen (Gierke, „Genossenschaftstheorie“, S. 537; Würdinger, „Gesellschaften“, I S. 49; Wieland, „Handelsrecht“, I S. 611; Staudin-

ger-Geiler, BGB. § 705 Anm. 43; Palandt, § 705, 7a; RGRKomm. z. HGB. § 116 Anm. 20; Schlegelberger, HGB. § 114 Anm. 3).

Fraglich ist, wer den Schadensersatz aus pflichtwidriger Geschäftsführung geltend machen kann. Hier bestehen wesentliche Meinungsverschiedenheiten. Sie beschränken sich nicht auf diesen Anspruch, sondern betreffen die Sozialansprüche überhaupt. Als berechtigt kommen in Frage die Gesamtheit der Gesellschafter mit Ausschluß des Ersatzpflichtigen, die geschäftsführenden Gesellschafter ebenfalls ohne den Betroffenen und jeder einzelne Gesellschafter für sich allein in der Weise, daß er die Leistung nicht an sich selbst, sondern nur an die Gesellschaft verlangen kann.

IV. Geltendmachung durch die Gesellschaftergesamtheit

Da die Gesamtheit der Mitglieder grundsätzlich über alle Angelegenheiten beschließen kann, ist sie auch befugt, zu entscheiden, ob Sozialansprüche gegen einzelne Gesellschafter erhoben werden sollen. Das wird — wohl als selbstverständlich — meist nicht besonders hervorgehoben, aber auch nirgends bestritten. Der Beschluß muß einstimmig gefaßt werden, falls der Gesellschaftsvertrag keine Mehrheitsbeschlüsse vorgesehen hat (§ 709 BGB.). Das Stimmrecht des Betroffenen ist dabei ausgeschlossen. Es mag dahingestellt bleiben, ob dieser Ausschluß bei jedem Widerstreit von Belangen des Einzelnen und der Gesellschaft oder wenigstens in all den Fällen anzunehmen ist, in denen das bei den Vereinen und Kapitalgesellschaften vorgeschrieben ist (vgl. § 34 BGB., § 113 Abs. 5 AktG., § 47 Abs. 4 GmbHG., § 43 Abs. 3 GenG.; gegen eine Anwendung schlechthin z. B. Hueck, „Beiträge zum Wirtschaftsrecht“, S. 710 (Nr. 62 der von Ernst Heymann herausg. Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht); auch Festschr. für Rud. Hübner (1935) S. 90; vgl. RGRKomm. z. HGB. § 119 Anm. 6; Staudinger-Geiler, BGB. § 709 Anmerk. 9). Für Beschlüsse, in denen die Schadensersatzpflicht eines Gesellschafters in Frage steht, muß es jedenfalls gelten. Hier ist zum mindesten § 113 Abs. 2 HGB. entsprechend anzuwenden, wo der gleiche Gedanke für den besonderen Fall einer Schadensersatzpflicht aus dem Wettbewerbsverbot in der Offenen Handelsgesellschaft ausgesprochen ist.

Haben die Gesellschafter beschlossen, Schadensersatz zu verlangen, so haben die vertretungsberechtigten Gesellschafter den Beschluß auszuführen, wobei der Betroffene wiederum ausgeschlossen ist, wenn er selbst Vertretungsmacht hat (§ 181 BGB.; vgl. Staudinger-Geiler, BGB. § 714 Anm. 7, § 709 Anm. 9; RGRKomm. zum HGB. § 126 Anm. 24). Aus ihrer gleichzeitig gegebenen Geschäftsführungspflicht sind sie verpflichtet, gegen die Ersatzpflichtigen vorzugehen (vgl. für den Sonderfall des § 113 die Komm. dazu; z. B. RGRKomm. z. HGB. § 113 Anm. 9). Bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist der Anspruch, wenn die Vertretung nicht besonders geregelt ist, von allen nicht betroffenen Gesellschaftern gemeinsamlich zu erheben (§§ 709, 714 BGB.); über den Klageantrag vgl. RGRKomm. z. BGB. § 705 Anm. 5. Bei der Offenen Handelsgesellschaft wird der Anspruch unter deren Firma erhoben. Fehlen abweichende Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag, so kann jeder Gesellschafter für sich allein die Gesellschaft vertreten und den Anspruch, wie beschlossen, unter der Gesellschaftsfirma geltend machen. Wenn die Vorschriften über die Vertretung auch für das Verhältnis der Gesellschaft zu Dritten gegeben sind, wendet sie die herrschende Meinung doch mit Recht auch an, wenn „Sozialansprüche“ der Gesellschaft gegenüber einzelnen Gesellschaftern in Frage stehen (vgl. schon Gierke, „Genossenschaftstheorie“, S. 540/41; RGRKomm. z. HGB. § 124 Anm. 19 u. 126 Anm. 19; RGZ. 91, 35). Soll der einzige vertretungsberechtigte Gesellschafter belangt werden, so müssen die übrigen über die Vertretung besonders beschließen; im Notfall muß eine gerichtliche Bestellung helfen (§ 57 ZPO.); vgl. Schlegelberger-Geiler, HGB. § 124 Anm. 11; §§ 116, 118). Für die Kommanditgesellschaft ergeben sich bei den Beschlüssen, die von den Kommanditisten mitgefaßt sind, keine Besonderheiten; man muß nur berücksichtigen, daß sie von

der Geschäftsführung und Vertretung ausgeschlossen sind (§§ 164, 170 HGB.).

V. Geltendmachung

durch die geschäftsführenden Gesellschafter

Die Frage, ob die geschäftsführenden Gesellschafter über Sozialansprüche bestimmen und beschließen können, sie geltend zu machen, ist nicht unstrittig geblieben, wird aber von der herrschenden Meinung mit Recht bejaht. Bei den Erörterungen steht der Anspruch auf die Beiträge im Vordergrund. Die Geschäftsführung umfaßt alle rechtsgeschäftlichen und tatsächlichen Handlungen, welche dazu dienen, den Gesellschaftszweck zu fördern und zu verwirklichen; außerhalb steht, was den Aufbau und Bestand der Gesellschaft betrifft, wie Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Entscheidungen über die Auflösung oder Fortsetzung der Gesellschaft, über einen Wechsel des Mitgliederbestandes, über Änderungen der Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung und ähnliches. Der Geschäftsführung obliegt es, das Gesellschaftsvermögen zu verwalten. Hierzu gehört es naturgemäß auch, Forderungen der Gesellschaft einzuziehen, was unstrittig ist, soweit es sich um Ansprüche gegen Dritte handelt. Daß auch Sozialansprüche der Gesellschafter dazu gehören, erkennt die herrschende Meinung vor allem für die Beiträge an (vgl. Würdinger, S. 48; Haupt, S. 30; Staudinger-Geiler, BGB. § 705 Anm. 41); die abweichende Meinung bei Planck (Vorb. § 709 BGB.) erklärt sich offenbar aus der nicht haltbaren und von der herrschenden Meinung abgelehnten Ansicht, der Anspruch auf die Beiträge gehöre nicht zum Gesellschaftsvermögen (§ 718, 1 A a; in gleichem Sinne Knoke, „Recht der Gesellschaft“ [1901] S. 34, 56). Es ist kein Grund zu sehen, warum man Schadensersatzansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis anders als andere Sozialansprüche ansehen sollte, und es ergibt sich nichts Besonderes, wenn es sich um Ansprüche gegen noch im Amt befindliche Geschäftsführer handelt; es müssen nur noch nicht ersatzpflichtige Geschäftsführer vorhanden sein, welche den Anspruch gegen die Verpflichteten geltend machen können. Mit Recht wird denn auch die Erhebung von Schadensersatzansprüchen gegen Gesellschafter als Gegenstand der Geschäftsführung genannt (Staudinger-Geiler, BGB. § 705 Anm. 43; RGRKomm. z. HGB. § 124 Anm. 36; RGZ. 123, 23); die abweichende Ansicht der Denkschrift zum Entwurf des § 113 HGB. (vgl. S. 91 Denkschr. von 1897), welche sagt, daß eine Handlung der Geschäftsführung nicht in Frage stehe, ist mit keinem Wort begründet. Umfaßt somit die Geschäftsführung das Recht, Schadensersatzansprüche aus pflichtwidriger Geschäftsführung geltend zu machen, so können die geschäftsführenden Gesellschafter darüber entscheiden; der Betroffene ist dabei ausgeschlossen. Die Geschäftsführer können, sofern sie zugleich Vertretungsmacht haben, den Anspruch für die übrigen Gesellschafter geltend machen. Besonderheiten ergeben sich bei der Offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft, da die Geschäftsführung hier nur die Geschäfte umfaßt, welche der Gewerbebetrieb der fraglichen Gesellschaft gewöhnlich mit sich bringt; bei außergewöhnlichen Geschäften müssen alle, auch die nichtgeschäftsführenden Gesellschafter zustimmen (§ 116 HGB.). Nach der Rechtsprechung des RG. gilt das auch für die Kommanditisten, die hiernach zustimmen müssen und nicht auf ein bloßes Widerspruchsrecht beschränkt sein sollen (RGZ. 158, 305; dagegen insbesondere der Ausschluß der Ak. f. Dt. Recht für das Recht der Personengesellschaften: vgl. Würdinger, „Arbeitsbericht, Recht der Personengesellschaften“, 1. Teil, „Die Kommanditgesellschaft“ [1939], S. 22 ff.). Es fragt sich, ob es außergewöhnlich ist, Schadensersatz von pflichtwidrig handelnden Geschäftsführern zu fordern.

Was zu den außergewöhnlichen Geschäften zu rechnen ist, läßt sich nicht allgemein sagen. Zutreffend hat man entsprechend Art. 103 Abs. 1 (nicht 109!) ADHGB. Geschäfte dazu gezählt, welche dem Zweck der betreffenden Gesellschaft fremd sind, und ferner solche, die mit einer längeren oder besonders gefährlichen Festlegung erheblicher Kapitalbeträge verbunden sind (vgl. Würdinger, „Arbeitsbericht“, S. 23/24). Die letzte, auf das Vermögen bezogene Formulierung dürfte, allgemein ge-

sehen, zu eng sein, und nicht mit Unrecht hat das RG. — allerdings wieder sehr allgemein — alle Geschäfte einbegriffen, die zwar zum Geschäftsbetrieb gehören, aber „außergewöhnlicher Natur“ sind, indem sie nach Inhalt und Zweck über den eigentlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und durch ihre Bedeutung eine Ausnahme darstellen (RGZ. 158, 308; vgl. im übrigen Komm. zu § 116 HGB.). Es ist schon allgemein gesagt worden, daß das Geltendmachen von Schadensersatzansprüchen gegen geschäftsführende Gesellschafter nicht außerhalb der Zwecke einer Gesellschaft liegt; nichts anderes wird sich ergeben, wenn man die besonderen Zwecke einer bestimmten Gesellschaft berücksichtigt. Auch vermögensrechtlich gesehen wird es sich vielfach nicht um ein außergewöhnliches Geschäft handeln; hier kommt es auf den Umfang des jeweiligen Anspruchs und das Verhältnis zum Vermögensumfang der Gesellschaft im ganzen an. Dagegen wird die Erhebung auch kleinerer Schadensbeträge doch regelmäßig deshalb als außergewöhnlich anzusehen sein, weil sie norm. erweise das persönliche Verhältnis der Gesellschafter nicht unberührt lassen kann. In jedem Falle ist mit dem Verlangen nach Schadensersatz der Vorwurf eines zumindest fahrlässigen Verhaltens verbunden, der geeignet ist, das Vertrauen unter den Gesellschaftern zu erschüttern und Mißstimmungen unter ihnen hervorzurufen; das wird jedenfalls eintreten, wenn der in Anspruch Genommene seine Schuld nicht anerkennt und es notwendig wird, gerichtlich gegen ihn vorzugehen. Bei den Ansprüchen aus Verstößen gegen das Wettbewerbsverbot in der Offenen Handelsgesellschaft hat man diesen Gedanken auch ausgesprochen; hier hat man die Heranziehung aller Gesellschafter zutreffend damit begründet, daß es sich nicht nur um vermögensrechtliche Belange, sondern auch um das persönliche Vertrauensverhältnis der Gesellschafter handele (vgl. RGRKomm. § 113 Anm. 9). Allerdings ist im Fall des § 113 HGB. zu wählen, ob die Gesellschaft Schadensersatz verlangen oder in das verbotswidrig geschlossene Geschäft eintreten soll, was bei Pflichtverletzungen in der Geschäftsführung nicht erforderlich ist; aber die Notwendigkeit dieser Wahl würde für sich allein einen Beschluß aller Gesellschafter nicht rechtfertigen, da sie gegenüber der Vorfrage zurücktritt, ob überhaupt ein Anspruch gegen den Schuldigen erhoben werden soll (vgl. hierzu die abweichende Meinung von Hueck, „Beiträge zum Wirtschaftsrecht“, S. 708, aber andererseits die Bedeutung von Ersatzansprüchen für das Einvernehmen der Gesellschafter gerade hervorhebt [Festschr. f. Hübner, S. 84]); daß diese Frage und nicht die Entscheidung über die Art des Anspruchs für die Vorschrift des § 113 Abs. 2 HGB. maßgebend gewesen ist, ergibt auch die Denkschr. zum Entwurf des Gesetzes (S. 90/91). Wegen des möglichen Einflusses auf das Vertrauensverhältnis unter den Gesellschaftern wird man also der Erhebung von Schadensersatzansprüchen gegen die Geschäftsführer in aller Regel eine besondere Bedeutung beizumessen haben und sie nicht zu den Geschäften zählen können, die der Gewerbebetrieb einer Gesellschaft gewöhnlich mit sich bringt. — Nur wenn für das Vertrauensverhältnis nichts zu befürchten ist, kann anders entschieden werden; das ist z. B. der Fall, wenn sich der Anspruch gegen einen Gesellschafter richtet, welcher die Geschäftsführung inzwischen niedergelegt hat und aus der Gesellschaft ausgeschieden ist.

Folgt man dem, so können die geschäftsführenden Gesellschafter der Offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft derartige Ansprüche nicht allein geltend machen, sondern müssen einen Beschluß sämtlicher von der Ersatzpflicht nicht betroffener Gesellschafter herbeiführen, der, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, einstimmig gefaßt werden muß und, wenn man von der Rechtsprechung des RG. ausdem, auch die Kommanditisten zustimmen müssen. Bestehen keine besonderen Gründe, so sind die einzelnen Gesellschafter aus ihrer Treupflicht heraus gebunden, dem Beschluß zuzustimmen, und machen sich selbst Schadensersatzpflichtig, wenn sie das schuldhaft unterlassen. Sie können im Klagewege und unter Umständen durch einstweilige Verfügung dazu gezwungen werden (RGRKomm. z. BGB. § 709 Anm. 2; Staudinger-Geiler, BGB. § 709 Anm. 9 mit weiteren Angaben). Unter besonderen Voraussetzungen ist solche Klage entbehrlich. Mit

Recht wird angenommen, ein Widerspruch, der willkürlich sei und offensichtlich gegen die Gesellschaftstreue verstoße, brauche nicht beachtet zu werden; in diesem Falle wird den übrigen Gesellschaftern das Recht zugesprochen, für sich allein zu beschließen, ohne den Widerspruch zu berücksichtigen (vgl. Hueck, Festschr. für Hübner, S. 83; RGZ. 158, 310; 163, 39; Komm. zu § 115 HGB., z. B. RGRKomm. § 115 Anm. 8). Von diesem Standpunkt aus würde es folgerichtig sein, bei willkürlichem Widerspruch aller übrigen Gesellschafter auch einen einzelnen über den Anspruch der Gesellschaft entscheiden zu lassen. — Die Ausführung des Gesellschafterbeschlusses liegt wieder bei den nichtbetroffenen geschäftsführenden und vertretungsberechtigten Gesellschaftern (vgl. RGRKomm. z. HGB. § 114 Anm. 2; vgl. oben IV).

Würde ein Gesellschafter ohne den notwendigen Beschluß der Mitgesellschafter den Anspruch auf Grund seiner nach außen hin gegebenen Vertretungsmacht (§ 125 HGB.) unter der Firma der Gesellschaft geltend machen, so könnte ihm hier, beim Streit unter den Gesellschaftern selbst, die im Innenverhältnis fehlende Befugnis entgegengehalten werden (vgl. RGRKomm. z. HGB. § 126 Anm. 20).

VI. Geltendmachung durch den Einzelgesellschafter

Die herrschende Meinung bejaht das Recht eines jeden Gesellschaftern, die aus dem Gesellschaftsverhältnis begründeten Ansprüche gegen einen Mitgesellschafter im eigenen Namen geltend zu machen; dabei kann er nicht Leistung an sich selbst, sondern nur an die Gesamtheit der Gesellschafter und in das Gesellschaftsvermögen beanspruchen (vgl. Würdinger, S. 48 u. Komm. zu § 705 BGB.). Auch die Rechtsprechung erkennt die Einzelklage an; sie läßt sie ohne Bedenken bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu, wenn die Gesellschafter die Geschäfte zusammen führen, entscheidet aber anders, wenn die Geschäftsführung abweichend von § 709 BGB. geregelt ist, wie kraft Gesetzes bei der Offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft (§§ 114, 161, 164 HGB.), oder wenn sich die Gesellschaft im Abwicklungszustand befindet (vgl. RG.: JW. 1935, 3296 mit Hinweis auf die früheren Entscheidungen, sowie RGRKomm. z. BGB. §§ 705 Anm. 5, 709 Anm. 4; weitere Entscheidungen zu VII).

Für das Klagerecht des einzelnen Gesellschaftern auf Leistung an die Gesellschaft haben sich schon die Motive zum ersten Entwurf des BGB. ausgesprochen (Mot. zu § 630 S. 398). Dieses Recht ergibt sich ungezwungen von der dort ebenfalls vertretenen Ansicht aus, der Gesellschaftsvertrag sei ein „obligatorischer“ Vertrag, zu dem die Gesellschafter „frei zusammentreten und sich vertragsmäßig gegeneinander, jeder gegen den anderen, so viele ihrer sind, verpflichten, bestimmte Leistungen beizutragen“; „diese Beitragspflicht wird hiernach nicht der irgendwie von den einzelnen Gesellschaftern gesondert gedachten Gesellschaft, sondern nur den einzelnen Gesellschaftern gegenüber übernommen“. „Jeder Gesellschafter tritt für sich auf, obligiert sich jedem Mitkontrahenden und macht sich andererseits jedem Mitkontrahenden verbindlich“ (Mot. S. 594). Hierbei beruft man sich vor allem auf die Übereinstimmung mit der Lehre des römisch-gemeinen Rechts (z. B. Windscheid, „Lehrb. des Pandektenrechts“, § 406 Anm. 1) und verweist für die Ansprüche der Gesellschafter untereinander auf die römische *actio pro socio*. Dem römischen Recht entspricht das insofern, als dieses die *societas* in der Zeit der späteren Republik und der Kaiserzeit als schuldrechtliches Verhältnis aufgefaßt hat, das nur Ansprüche der Gesellschafter untereinander entstehen ließ. Es ist hervorzuheben, daß die *actio pro socio* während des Bestehens der Gesellschaft nicht zugelassen war und ihre Erhebung als Kündigung wirkte und daß eine Verurteilung auf Grund dieser Klage ehrenmindernde Bedeutung hatte; dies hängt mit der Herkunft der *societas* aus der Erbengemeinschaft zusammen und ist jedenfalls ein Zeichen, daß auch die spätere schuldrechtliche Auffassung die Römer nicht gehindert hat, den Treuegedanken unter den Gesellschaftern zu berücksichtigen (für das römische Recht vgl. Jörs-Kunkel, „Röm. Privatr.“ [1935] § 151;

Franz Wieacker, „*Societas*, Hausgemeinschaft und Erwerbsgesellschaft“ [1936]).

Zur Begründung des Einzelanspruchs der Gesellschafter hat man neben der *actio pro socio* noch andere Gesichtspunkte herangezogen. So hat man auf die ähnliche Rechtslage beim Verträge zugunsten Dritter verwiesen (Würdinger, S. 48). Die Rechtsprechung hat die §§ 432, 2039 BGB. entsprechend angewendet (RGZ. 70, 33; 109, 265; JW. 1935, 3296), wogegen mit Recht Bedenken erhoben worden sind (vgl. die Angaben in JW. 1935, 3296 selbst und die Anm. v. Heinr. Lehmann; Haupt, „Gesellschaftsrecht“, S. 30). Wie besonders die Rechtsprechung zeigt, hat man sich im ganzen gesehen vorwiegend auf schuldrechtliche „Konstruktionen“ beschränkt und sich sehr wenig darum bemüht, die Dinge aus den Bedürfnissen und der Interessenlage beim Gesellschaftsverhältnis selbst zu beantworten. Demgegenüber ist es besonders verdienstvoll, wenn Otto von Gierke schon in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts die Lösung aus dem eigentlichen Gesellschaftsrecht gesucht und festgestellt hat, daß die Vorstellung gegenseitiger Rechte und Pflichten der Gesellschafter zwar möglich sei, sich aber durch die Annahme einer Verpflichtung gegenüber der Gesellschaftergesamtheit ersetzen lasse („Genossenschaftstheorie“, S. 530, 532). Unter welchen Einzelvoraussetzungen ein Gesellschafter in eigenem Namen klagen kann, und in welchem Verhältnis dieses Recht zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs durch die Gesellschaftergesamtheit oder die Geschäftsführung steht, muß sich aus dem Ordnungsbedürfnis der Gesellschaft selbst und einer gerechten Abwägung der in ihr umschlossenen Gemeinschafts- und Einzelbelange ergeben und soll sogleich unter VII und VIII erörtert werden. Soweit der Einzelne berechtigt ist, gründet sich sein Recht nicht auf irgendwelche Normen des Schuldrechts, sondern auf das Gesellschaftsverhältnis selbst, wobei für die Verpflichtung des Einzelnen unter Umständen noch besondere Tatbestandsmerkmale hinzutreten müssen (Sondersversprechen, Verschulden beim Schadensersatz usw.). Es ist anzuerkennen, daß sich hier ähnliche Rechtslagen ergeben wie beim Verträge zugunsten Dritter, ist aber deswegen nicht notwendig, die §§ 328 ff. BGB. heranzuziehen, um das Recht der Gesellschaftergesamtheit oder die Zulässigkeit von Einzelklagen der Gesellschafter zu erklären.

VII. Verhältnis der Geltendmachung durch den Einzelgesellschafter zu derjenigen durch die Gesellschaftergesamtheit und die Geschäftsführung in Rechtslehre und Rechtsprechung

Die Rechtslehre begnügt sich vielfach damit, festzustellen, daß der Einzelne die Sozialansprüche neben den geschäftsführenden Gesellschaftern geltend machen kann, ohne näher zu erörtern, in welchem Verhältnis beide Möglichkeiten zueinander stehen (z. B. RGRKomm. zum BGB. § 705 Anm. 5; Schlegelberger-Geßler, HGB. § 114 Anm. 20; Ritter, HGB. § 109 Anm. 3). Auch wo die Frage berührt wird, behandelt man sie meist nicht eingehender. Zu einheitlichen Grundgedanken ist man nicht gelangt. Immerhin hat man das Problem gesehen und die Mißhelligkeiten erkannt, welche sich ergeben können, wenn man die Entscheidung über die Sozialansprüche sowohl der Geschäftsführung als auch den einzelnen Gesellschaftern überläßt, und hat sich dahin bekannt, daß die „Souveränität“ der Geschäftsführung durch Einzelklagen nicht beeinträchtigt werden dürfe. So hat man es dem Einzelnen — bei grundsätzlicher Anerkennung seines Rechts, die Sozialansprüche zu erheben — doch versagt, über Inhalt und Art ihrer Geltendmachung zu bestimmen und irgendwie zuegunsten der Gesellschaft zu verfügen, wie z. B. durch Stundung oder Verzicht; man verneint sein Recht, Gestaltungs- und Wahlrechte auszuüben und Verfügungen zu treffen, soweit die zuständigen Gesellschaftsorgane im Rahmen ihrer Befugnisse schon verfügt haben (vgl. Würdinger, S. 49; Wieland, „Handelsr.“, I, 547; Staudinger-Geßler, Komm. z. BGB. § 705 Anm. 45; RGRKomm. z. HGB. § 124 Anm. 36). Andere haben den Vorrang der Geschäftsführung noch entschiedener ausgesprochen. So

halten Enneccerus-Lehmann bei bestehender Geschäftsführung das Recht des Einzelnen für ausgeschlossen, die Beiträge einzuziehen („Recht der Schuldverh.“ § 175 Anm. 10); auch Haupt hat sich in 2. Aufl. hierzu entschieden, um ein Hineinregieren in die Geschäftsführung unmöglich zu machen („Gesellschr.“, S. 30/31); was hier besonders für das Einziehen der Beiträge gesagt ist, muß allgemeiner für die Sozialansprüche überhaupt gelten (vgl. Jul. v. Gierke, „Handelsr.“, II [1941] S. 48).

Die Rechtsprechung zeigt ebenfalls kein einheitliches Bild. Wie schon erwähnt, hat sie die Geltendmachung durch den Einzelgesellschafter für die bürgerlich-rechtliche Gesellschaft anerkannt, soweit die Geschäftsführung nicht abweichend von § 709 BGB. geregelt ist. Das Urteil in RGZ. 70, 33 gibt der Einzelklage gegen einen Dritten statt, indem es die §§ 432, 239 BGB. entsprechend anwendet; RGZ. 76, 276 entscheidet für den Anspruch auf die Beiträge, also für einen Sozialanspruch nicht anders. RGZ. 109, 56 ff. billigt eine Einzelklage auf Schadensersatz gegen einen Mitgesellschafter im Wege der Leistung an die Gesellschaftskasse, in dem hier entscheidenden Punkt allerdings ohne weitere Begründung. RGZ. 123, 23 erkennt das Recht eines Einzelgesellschafter an, einen Mitgesellschafter auf Leistung von Schadensersatz an die Gesellschaft zu verklagen; die Vorstellung eines Anspruchs aus gegenseitigem Vertrag wird hier besonders deutlich, indem ausgeführt wird: da die im Gesellschaftsvertrag von jedem Gesellschafter übernommenen Verpflichtungen gegenüber jedem anderen Gesellschafter übernommen werden, habe jeder Anspruch auf Erfüllung der von den anderen geschuldeten Leistungen. In JW. 1935, 3296 bekennt sich das RG. ausdrücklich zu dieser Rechtsprechung; bei der Begründung spielt hier der Gedanke eine Rolle, die Einzelklage müsse den Schwierigkeiten vorbeugen, die sich aus der Zurückhaltung eines einzelnen von mehreren Gesamthandgläubigern ergeben könne. — Ist die Geschäftsführung durch Gesellschaftsvertrag oder — wie bei der Offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft — durch Gesetz besonders geregelt, wird anders entschieden. RGZ. 86, 67 hat in einem Falle, bei dem allerdings ein Gesellschaftsanspruch gegen Dritte in Frage stand, die Einzelklage beim Vorhandensein besonderer Geschäftsführer verneint, weil es mit den Zwecken solcher Geschäftsführung unvereinbar sei, daß auch Gesellschafter im eigenen Namen klagen können. Auch diese Auffassung ist in JW. 1935, 3296 gebilligt worden. — Ist insoweit die Stellungnahme des RG. klar, so zeigt sich ein Schwanken vor allem dann, wenn die Gesellschaft in den Auflösungsstand getreten ist. Das Reichsoberhandelsgericht hat in ROHG. 5, 387 das Klagerecht des Einzelgesellschafter bejaht, den Liquidatoren die entsprechende Befugnis aber abgesprochen; als Grund wird angeführt, daß letztere nur die Gesellschaft, nicht die einzelnen Gesellschafter vertreten, die ihre Rechte gegeneinander selbst geltend zu machen haben und ihren Streit auch selbst vor dem Richter zum Austrag bringen müßten; in ROHG. 25, 161 wird auf die vorbenannte Entscheidung Bezug genommen und wiederum zu erkennen gegeben, daß die Liquidatoren nicht legitimiert seien, sondern nur die Gesellschafter. Im Gegensatz hierzu bejaht das RG. in RGZ. 90, 301 die Befugnis der Gesellschafter und zugleich diejenige der Liquidatoren. Das Recht der Liquidatoren wird damit begründet, daß die Einziehung von Forderungen zum Gesellschaftsvermögen zur Geschäftsführung gehöre und weiter festgestellt, daß dadurch aber das Recht der Gesellschafter, die Sozialansprüche geltend zu machen, nicht ausgeschlossen werde; hierbei wird darauf verwiesen, daß die Liquidatoren nur die Gesellschaft, nicht die einzelnen Gesellschafter vertreten; es wird auf das ROHG. Bezug genommen, ohne daß hervorgehoben wird, daß dieses die Befugnis der Liquidatoren verneint hat. In RGZ. 91, 34 wird dieser Standpunkt nochmals zum Ausdruck gebracht, und ebenso wird in JW. 1927, 1090 die gleichzeitige Befugnis der einzelnen Gesellschafter und Liquidatoren bejaht, wobei bezeichnenderweise von „schuldrechtlichen Beziehungen der Gesellschafter untereinander die Rede ist (S. 1091). Auch in RGZ. 158, 314 wird für einen Schadensersatzanspruch gegen einen Mitgesellschafter die gleiche Lösung gegeben. Im Gegensatz hierzu ist in RGZ. 100, 165 die Einzelbefugnis der Gesellschafter zu-

gunsten der Liquidatoren verneint; es handelte sich in diesem Falle um die Einziehung von rückständigen Beiträgen zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die in 1000 Anteile zerlegt war; hier wird ausgeführt, daß die Zulassung für die Einzelklage der Gesellschafter dem Gedanken diene, die Leistung des Verpflichteten dem gemeinsamen Zweck in jedem Falle zuzuführen; mit Eintritt in den Liquidationszustand habe sich der Zweck der Gesellschaft aber geändert und die Entscheidung darüber, ob die Einziehung von Beiträgen für den Abwicklungszweck erforderlich sei, könne nicht in der Hand einzelner Gesellschafter liegen, sondern sei den Liquidatoren vorbehalten; das Eingreifen einzelner Gesellschafter sei nur geeignet, die Liquidation zu stören. In JW. 1938, 3181 ist diese Entscheidung nicht ausdrücklich abgelehnt worden, doch hat das RG. für den Fall wieder anders entschieden, daß es sich nicht um die Einziehung von Beiträgen, sondern um einen Schadensersatzanspruch handelt; diese Abweichung ist damit begründet worden, daß derartige Ansprüche auf jeden Fall zur Liquidationsmasse zu leisten seien, so daß eine besondere Entscheidung durch die Liquidatoren nicht in Frage stehe. — Im ganzen zeigt sich also eine starke Kasuistik, welche das RG. selbst nur mit großer Mühe auf eine einheitliche Linie zu bringen sucht; die mehr als gewundenen und zum Teil qualitativ zu lesenden Sätze in JW. 1935, 3296 zeigen die Schwierigkeit in dieser Hinsicht.

VIII. Eigene Stellungnahme

1. Allgemeines. Bei der Entscheidung muß man sich — wie schon angedeutet ist — von der schuldrechtlichen Auffassung über das Gesellschaftsverhältnis freimachen und im besonderen davon lösen, es als gegenseitigen Vertrag anzusehen, der ohne weiteres Ansprüche des einen gegen den anderen entstehen läßt, wie das dem Gegeneinanderstehen der Interessen unter den Beteiligten entspricht. Anders als beim Austauschvertrag stehen sich nicht Leistung und Gegenleistung als Tauschgegenstände gegenüber, empfängt der eine nicht für sich allein, was der andere gibt, sondern geben alle für den gemeinsamen Zweck, zu dem sie sich vereinen; ein jeder bleibt als Gesamthandberechtigter nicht nur wirtschaftlich, sondern auch rechtlich mit an dem beteiligt, was er selbst leistet. Was der einzelne einbringt, soll dem Gemeinschaftszweck dienen und wird nicht an einen Einzelnen, sondern an die Gesamtheit der Gesellschafter in das Gesellschaftsvermögen geleistet. Dabei ist nicht zu verkennen, daß die Masse der bürgerlich-rechtlichen und handelsrechtlichen Personalgesellschaften nicht aus irgendwelchen dem Einzelnen übergeordneten höheren Interessen gebildet werden, sondern einem Erwerbszweck dienen, welchen ein jeder auch für sich allein verfolgen könnte und den er in Gemeinschaft mit den anderen nur besser zu verwirklichen hofft (über die Bedeutung dieser Erkenntnis und den Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ vgl. Hueck, Festschr. f. Hübner, S. 79). Daher ist nicht nur die Gesellschaftergesamtheit, sondern auch der Einzelne sehr nachdrücklich daran interessiert, daß jeder andere das tut, wozu er verpflichtet ist. Es läßt sich daher nicht leugnen, daß die Einziehung auch der Sozialansprüche nicht nur im Interesse der Gesellschaft, sondern regelmäßig auch der einzelnen Gesellschafter liegt. Von Ausnahmen abgesehen, werden diese Belange gleichgerichtet sein, so daß dem Einzelnen nichts mangelt, wenn das Gesellschaftsinteresse sachgemäß vertreten wird. Das ist für die Frage zu berücksichtigen, wer berufen sein soll, die Sozialansprüche geltend zu machen. Dabei ist weiter in Betracht zu ziehen, daß das Gesellschaftsverhältnis eine auf gegenseitigem Vertrauen gegründete Arbeitsgemeinschaft ermöglichen soll und daher Lösungen vermieden werden müssen, welche geeignet sind, diese Vertrauensgrundlage zu erschüttern und noch während des Bestehens der Gesellschaft womöglich einen Kampf aller gegen alle zuzulassen; das römische Recht hat diesen Gedanken, allerdings sehr radikal, damit zum Ausdruck gebracht, daß es die *actio pro socio* als Auflösungsgrund behandelt hat. Im einzelnen wird man mit der in der Rechtsprechung entwickelten Lehre zu unterscheiden haben, ob die Gesellschafter die Geschäfte gemäß § 709 BGB. zusammen führen oder ob Vertrag oder Gesetz

die Gemeinschaftsführung nur einem oder einzelnen von ihnen zugewiesen haben.

2. Allgemein läßt sich für alle Sozialansprüche zunächst folgendes sagen: Da sie stets auch im Interesse der Gesellschaftergesamtheit begründet sind, ist es geboten, daß sie von den Personen geltend gemacht werden, welche die Geschäfte für die Gesellschaft führen. Da die Geltendmachung des Anspruchs regelmäßig zu den Pflichten der Geschäftsführung gehört und diese Pflicht normalerweise auch erfüllt werden wird, so sind auch die Belange des Einzelnen an der Erhebung der Sozialansprüche gewahrt. Fehlt eine besondere Geschäftsführung, so würden die Gesellschafter zusammen handeln und einstimmig beschließen müssen (§ 709 BGB.), wobei das Stimmrecht der Betroffenen ausgeschlossen wäre. Hierbei kann das Interesse eines Gesellschafters allerdings beeinträchtigt werden; es kann leicht sein, daß eine Einstimmigkeit nicht erzielt wird, weil einzelne Gesellschafter sich versagen, sei es aus allgemeiner Untätigkeit, sei es, weil sie nicht Stellung nehmen wollen oder weil sie aus persönlichen Gründen den Betroffenen gar entgegen den Gesellschaftsinteressen begünstigen wollen. In derartigen Fällen kann allerdings von den Widersprechenden die Zustimmung, unter Umständen im Klagewege, verlangt werden, auch könnte bei willkürlichem und offensichtlich gegen die Gesellschaftstreue verstoßendem Widerspruch auch ohne sie entschieden werden (vgl. V. a. Ende). Auch würde in der Weigerung für die übrigen ein wichtiger Grund liegen können, gemäß § 723 BGB. die Gesellschaft zu kündigen oder gemäß § 123 HGB. deren Auflösung zu verlangen. Dies alles kann aber dem wohlverstandenen Einzelinteresse nicht genügen, im besonderen ist der Weg über den Anspruch auf Zustimmung zu einem einstimmigen Gesellschafterbeschluß ein zu schwerfälliger Umweg. Hier wird man dem Einzelnen das Recht zubilligen müssen, die Sozialansprüche im eigenen Namen auf Leistung an die Gesellschaft geltend zu machen. Das Vorgehen eines Gesellschafters greift hier nicht in sonst bestehende Geschäftsführungsbefugnisse von Einzelgesellschaftlern ein, sondern würde nur dazu dienen, die schwerfällige Gesamtgeschäftsführung praktisch bei der Erhebung besonders wichtiger Ansprüche aufzulockern. Die Einzelklage ist um so weniger bedenklich, wenn man mit der Rechtsprechung dem Einzelnen auch das Recht zubilligt, Ansprüche geltend zu machen, welche die Gesellschaft gegen dritte Personen hat. — Anders liegen die Dinge, wenn die Geschäftsführung besonders geregelt ist. Hier können, im allgemeinen wenigstens, die Geschäftsführer die Sozialansprüche erheben, ohne erst einen Beschluß aller Gesellschafter herbeiführen zu müssen. Es ist eine Stelle da, welche un schwer und jederzeit die Ansprüche durchsetzen kann und dazu auch verpflichtet ist. Will ein Einzelgesellschafter die Erfüllung einer Sozialverpflichtung durch einen Mitgesellschafter erreichen, so kann er sich leicht zu diesem Zweck an die geschäftsführenden Gesellschafter wenden. Auch hier kann es eintreten, daß diese sich aus unsachlichen Gründen weigern. In diesem Falle würden sie pflichtwidrig handeln; sie würden sich schadensersatzpflichtig machen und sich der Gefahr aussetzen, daß ihnen die Geschäftsführung gemäß § 712 BGB., § 117 HGB. entzogen wird; beides ein starker Druck zur Pflichterfüllung! Man könnte gleichwohl daran denken, einem jeden Gesellschafter das Recht zu eigenem Vorgehen einzuräumen. Hier würde sich aber ein Zwiespalt zur Geschäftsführung ergeben, welcher die Ordnung innerhalb der Gesellschaft beeinträchtigen würde. Mit Recht hat das RG. für die Liquidation ausgesprochen, daß hier die Betätigung einzelner Gesellschafter geeignet sein würde, das Verfahren zu stören (RGZ. 100, 167). Dieser Gedanke trifft nicht anders für die im Leben befindliche Gesellschaft zu. Auch bei dieser würde sich ein untragbares Hineinregieren des Einzelnen in Angelegenheiten ergeben, die in erster Linie Sache der Geschäftsführer sind; was bei der Gesamtgeschäftsführung eine Erleichterung ist, welche dem Gesamtinteresse dient, kann hier nur hemmen und verwirren. Der Ordnungsgedanke innerhalb der Gesellschaft fordert, die Einzelbefugnisse zugunsten der Geschäftsführung zu verringern. Daß dem Einzelnen damit eine wertvolle Möglich-

keit genommen wird, ist nicht zu leugnen. Sein Schutz beschränkt sich auf die Schadensersatzpflicht der Geschäftsführer, die Ansprüche schuldhaft nicht geltend machen, sowie auf die Möglichkeit, die Entziehung der Geschäftsführung anzuregen und die Gesellschaft zu kündigen (§ 723 BGB., §§ 132, 133 HGB.).

3. Es fragt sich, ob das, was für die Sozialansprüche allgemein gesagt ist, auch für Schadensersatzansprüche gegen pflichtwidrig handelnde Geschäftsführer gelten kann. Hier liegt die Sache anders. Einerseits verbietet sich das unbeschränkte Vorgehen des Einzelgesellschafter im eigenen Namen auch bei bestehender Gesamtgeschäftsführung und andererseits muß man ein Recht des Einzelnen in beschränktem Maße bejahen, wenn nur einzelne Gesellschafter zur Geschäftsführung berufen sind. Anders als bei den meisten übrigen Sozialansprüchen ist die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen mit dem Vorwurf einer schuldhaften, zum mindesten fahrlässigen Pflichtverletzung verbunden, und es ist bereits hervorgehoben worden, wie sehr das die persönliche Vertrauensgrundlage unter den Gesellschaftern berühren kann. Diese Besonderheit verpflichtet den Einzelnen, das Gemeinschaftsinteresse stärker in den Vordergrund zu rücken. Er kann nicht — wie sonst beim Fehlen besonderer Geschäftsführung — ganz selbständig vorgehen, sondern muß die Mitgesellschafter heranziehen. Die im Gesellschaftsverhältnis begründete Treuepflicht verpflichtet ihn, die übrigen von der Absicht, Schadensersatz zu fordern, zum mindesten zu benachrichtigen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, zu einem derart gewichtigen Vorhaben Stellung zu nehmen. Widerspricht niemand, so steht nichts dem Recht im Wege, den Anspruch in eigenem Namen geltend zu machen und Leistung an die Gesellschaft zu verlangen. Das gleiche gilt, wenn Widersprüche erhoben werden, die aus dem Gemeinschaftsinteresse sachlich nicht gerechtfertigt werden können. Nur dann, wenn Gründe vorgebracht werden, welche erweisen, daß die Geltendmachung des Anspruchs den Gesellschaftsbelangen widersprechen oder die Förderung des Gesellschaftszwecks beeinträchtigen würde, hätte sich der Einzelne zu fügen und von eigenem Vorgehen abzusehen. — Sind besondere Geschäftsführer vorhanden, so ist nicht anders zu entscheiden. Ist der einzige oder sind alle Geschäftsführer von der Schadensersatzpflicht betroffen, so würde es nicht möglich sein, sich an die Geschäftsführung zu wenden, und es müßte, bei Ablehnung der Befugnis für den einzelnen, ein einstimmiger Beschluß aller übrigen Gesellschafter herbeigeführt werden. Wären von mehreren Geschäftsführern nur einige ersatzpflichtig, dann könnten und müßten allerdings die übrigen den Schadensersatz fordern; dabei besteht aber die Gefahr, daß sie nicht so durchgreifen, wie es erwünscht ist; die Zusammenarbeit bei der Geschäftsführung wird sie einander oft auch persönlich nahe bringen und geneigt machen, ein gegenseitiges Verschulden zu verneinen, so daß es zweckmäßig erscheint, Schadensersatzansprüche auch auf anderem Wege geltend machen zu können. Für die Offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft kommt hinzu, daß die geschäftsführenden Gesellschafter hier auf die gewöhnlichen Geschäfte beschränkt sind und, da die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen Gesellschafter regelmäßig nicht dazu gehört (vgl. oben V), doch den schwerfälligen Beschluß aller Gesellschafter einholen müssen. Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden und die verantwortlichen Geschäftsführer im Interesse der Gesellschaft leichter belangen zu können, empfiehlt es sich, dem Einzelgesellschafter das Recht einzuräumen, den Schadensersatz im eigenen Namen auf Leistung an die Gesellschaft zu fordern. Auch hier gebietet ihm aber die Treuepflicht, sich mit den anderen Gesellschaftern zu verständigen und sie von der Absicht zu benachrichtigen, den Schadensersatz zu verlangen, um ihnen so zu ermöglichen, dazu Stellung zu nehmen. Erst diese Einschränkung des Klagerechts für den Einzelnen stellt jedenfalls bei der Offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft den notwendigen Einklang mit dem Gesetz her; es würde widerspruchsvoll sein, einen jeden — auch nichtgeschäftsführenden Gesellschafter schon aus seiner Gesellschafterstellung heraus das eigene Vor-

gehen zu gestatten, den geschäftsführenden Gesellschafter dagegen gemäß § 116 Abs. 2 HGB. an einen Gesellschafterbeschuß zu binden; ebenso wäre es unverständlich, warum über den Schadensersatz aus Verletzung des Wettbewerbsverbotes alle Gesellschafter entscheiden müßten (§ 113 Abs. 2 HGB.), wenn sie Ansprüche aus Verletzung der Geschäftsführerplichten ohne weiteres im eigenen Namen einklagen könnten.

Es ist also festzustellen: Gleichgültig, ob die Gesellschafter die Geschäfte gemäß § 709 BGB. zusammen führen oder ob besondere geschäftsführende Gesellschafter vorhanden sind, kann ein jeder Gesellschafter im eigenen Namen die Schadensersatzleistung an die Gesellschaft verlangen. Er muß jedoch alle übrigen Gesellschafter, bei der Kommanditgesellschaft auch die Kommanditisten, vorher davon benachrichtigen. Bei einem Widerspruch muß er von seinem Vorhaben Abstand nehmen, wenn sich ergibt, daß dieser sachlich aus dem Gesellschaftsinteresse begründet ist, weil die Erhebung des Ersatzanspruches aus besonderen Gründen die Gemeinschaftsbelange schädigen würde; das kann z. B. der Fall sein, wenn für das Gesamtinteresse der Gesellschaft der Friede und das Einvernehmen unter den Beteiligten von höherem Werte ist, als daß vielleicht vermögensrechtlich unerhebliche Ersatzansprüche beigetrieben werden.

4. Besondere Schwierigkeiten hat der Rechtsprechung der Abwicklungszustand bereitet. Für ihn kann sich nichts wesentlich anderes ergeben, als für die Zeit der Lebensbetätigung der Gesellschaft. Bei der Abwicklung durch alle Gesellschafter gemeinschaftlich (§ 730 Abs. 2 Satz 2 BGB., § 146 HGB.) spricht nichts gegen das Recht des einzelnen, Sozialansprüche im eigenen Namen zugunsten der Gesellschaft geltend zu machen; das Verfahren kann so nur erleichtert werden. Andererseits muß das Einzelvorgehen aber auch hier stören und darum ausgeschlossen sein, wenn besondere Liquidatoren vorhanden sind. Beim Schadensersatzanspruch aus pflichtwidriger Geschäftsführung ließe sich anführen, daß es mit dem Eintritt des Auflösungszustandes weniger darauf ankomme, das Einvernehmen unter den Gesellschaftern zu erhalten und daß seine Geltendmachung zu dieser Zeit vielleicht kein geradezu außergewöhnliches Geschäft, sondern ein normaler Bestandteil der Abwicklung sei. Immerhin bleibt es ein Anspruch besonderer Art, und es dürfte dem auch während der Abwicklung fortbestehenden Treuegedanken entsprechen, einen Gesellschafter, der im eigenen Namen Ersatz fordern will, mit der ja nicht beschwerlichen Benachrichtigungspflicht im obigen Sinne zu belasten.

IX. Zusammenfassendes Ergebnis

Schadensersatzansprüche gegen pflichtwidrig handelnde geschäftsführende Gesellschafter können auf Grund einstimmigen Beschlusses aller übrigen Gesellschafter geltend gemacht werden, die diesen Beschluß auch gemeinsam auszuführen haben, sofern die Vertretungsmacht nicht abweichend von den §§ 714, 709 BGB. geregelt ist; für die Offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft wird der beschlossene Anspruch unter der Firma erhoben, wozu mangels abweichender Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages jeder persönlich haftende Gesellschafter befugt ist (§§ 125, 170 HGB.). Ist die Geschäftsführung einzelnen Gesellschaftern übertragen, so können die Nichtbetroffenen dann allein und ohne Mitwirkung der nichtgeschäftsführenden Gesellschafter gegen die Schuldigen vorgehen, wenn ihnen auch außergewöhnliche Geschäfte übertragen sind oder das Verlangen nach Schadensersatz aus besonderen Gründen nicht außergewöhnlich ist; bei der Offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft sind geschäftsführende Gesellschafter, von diesem Ausnahmefall abgesehen, nur auf Grund eines Beschlusses aller Gesellschafter einschließlich der Kommanditisten befugt. Ein einzelner Gesellschafter kann auf Grund vorhandener Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht allein für die Gesellschaft auftreten — bei der Offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft unter deren Firma —, wenn er nachweist, daß die nichtersatzpflichtigen übrigen Gesellschafter einem von ihm beantragten Gesellschafterbeschuß aus Willkür und unter offensichtlichem Verstoß gegen die Gesellschafts-

treue widersprochen haben. Der einzelne kann ferner im eigenen Namen — dann aber auch belastet mit dem Prozeßkostenvorschuß aus eigenem Vermögen! — auf Schadensersatz an die Gesellschaft klagen, mit dem allerdings leichteren Nachweis, daß er die übrigen Gesellschafter entsprechend benachrichtigt hat, daß keiner von ihnen widersprochen hat oder ein erfolgter Widerspruch nicht zu beachten ist, weil er nicht sachlich aus dem Gemeinschaftsinteresse gerechtfertigt ist.

Ein Schadensersatzanspruch des einzelnen Gesellschafters auf Leistung an sich selbst ist nur möglich, wenn ihm gegenüber ein besonderer Verpflichtungsgrund gegeben ist, was bei besonderen Vereinbarungen unter den Beteiligten oder beim Vorliegen des Tatbestandes einer unerlaubten Handlung der Fall sein kann (vgl. Würdinger S. 50; Wieland S. 563 Anm. 10; Staudinger-Geiler, BGB. § 713 Anm. 3; RGRKomm. z. BGB. § 705 Anm. 5; Schlegelberger-Geßler, § 114 Anm. 21); für einen besonderen Fall einer Gesellschaft im Auflösungsstadium vgl. RGZ. 158, 314.

— Die bei einer Einzelfrage für das Gebiet der Personalgemeinschaften gefundene Lösung läßt etwas erkennen, was von allgemeiner Bedeutung ist: Die Befugnisse des Einzelnen gehen am weitesten, wo der Gesamthandgrundsatz beim Aufbau einer Gesellschaft rein durchgeführt ist und alle Gesellschafter ohne besondere Geschäftsführer gemeinschaftlich handeln. Der Einfluß beschränkt sich, wo der Gesamthandgedanke abgeschwächt ist und der Gesellschaftergesamtheit eine Geschäftsführung gegenübersteht, welche die Gemeinschaftsbelange wahrzunehmen hat. Praktisch läßt sich der Gesamthandgrundsatz unbeschränkt nur bei kleinen Gesellschaften mit wenigen Gesellschaftern durchführen. Je größer die Zahl ist, um so mehr wird man den Aufbau vereinsmäßig, körperschaftlich gestalten müssen, so daß die Einzelbefugnisse in den kleinen Gesellschaften weitergehen als in den vielköpfigen, die vielfach ganz vereinsmäßig gebildet sind (vgl. z. B. die in 1000 Anteile zerlegte Gesellschaft in RGZ. 100, 165 mit „Satzung“, „Vorstandsvorsitzenden“, „Vorstand“ und „Generalversammlung“). — Das entspricht nur der im Gesellschaftsrecht gegebenen Interessenslage. Je geringer die Zahl der Gesellschafter ist, um so mehr werden sich die Belange der Gesellschaft und der einzelnen Gesellschafter decken; je größer sie ist, um so mehr wird sich das Gemeinschaftsinteresse als etwas Eigenes darüber erheben. Das zeigt sich um so stärker, je mehr der Gemeinschaftszweck in höheren, dem Einzelnen übergeordneten Aufgaben liegt, die schließlich, wie am stärksten bei Partei und Staat hervortritt, ganz im Dienst der Volksgemeinschaft stehen und eine völlige Unterordnung des Einzelnen verlangen können. Je mehr das der Fall ist, um so mehr tritt das Bedürfnis nach eigenen Gesellschaftsorganen hervor, denen gegenüber die Befugnisse des Einzelnen zurücktreten müssen. Daraus erklärt sich deutlich der unterschiedliche Einfluß der Einzelgesellschafter einerseits bei den Gesamthandgesellschaften, die auf eine geringere Personenzahl zugeschnitten sind und im wesentlichen deren eigenen Interessen dienen, und andererseits bei den körperschaftlich aufgebauten Verbänden, welche für eine größere Mitgliederzahl bestimmt sind und oft viel weiter reichende Aufgaben haben und bei denen der Einfluß der Mitglieder sich in einem Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen erschöpft, die ihrerseits wiederum durch den Führergrundsatz in ihren Befugnissen beschränkt sein können; hier ist den Mitgliedern die Möglichkeit, Sozialansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche gegen die Geschäftsführung in eigenem Namen geltend zu machen, völlig versagt.

Ist nach dem Ergebnis dieser Betrachtungen der Einfluß dort geringer, wo die Gemeinschaftsbelange durch besondere Geschäftsführer vertreten werden, so entspricht das also nur den allgemeinen Ordnungsgesetzen des Gesellschaftsrechts, um die sich die Rechtswissenschaft bei ihrer früher gar zu begriffsjuristischen, konstruktiven und positivistischen Methode nur wenig gekümmert hat und die tiefer zu erkennen ihr heute bei aller berechtigten Ablehnung abstrakt-theoretischer „Allgemeiner Lehren“ eine Aufgabe sein sollte.

Die Mündelsicherheit der von der Hansestadt Hamburg ausgegebenen Schuldverschreibungen

Von Amts- und Landrichter a. D. Sprengel,
Syndikus der Deutschen Girozentrale — Deutschen Kommunalbank —, Berlin

Gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 2 BGB. besitzen verbriefte Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat (Land), desgleichen Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaates (Landes) eingetragen sind, ohne weiteres die Eigenschaft einer mündelsicheren Geldanlage. Aber auch verbrieft Forderungen gegen eine inländische kommunale Körperschaft kommen für die Anlegung von Mündelgeld in Betracht; diese Papiere sind jedoch nur dann mündelsicher, falls sie von der Reichsregierung (früher vom Bundesrat) zur Anlegung von Mündelgeld ausdrücklich für geeignet erklärt worden sind (§ 1807 Abs. 1 Nr. 4 BGB.). Dies ist durch die auch heute noch gültige Bekanntmachung des Bundesrats v. 7. Juli 1901 (RGBl. 263; siehe auch die Bekanntmachung des Reichsrats v. 18. Juni 1928 in RGBl. I, 191) unter Aufstellung des allgemeinen Erfordernisses geschehen, daß die Forderung entweder seitens des Gläubigers kündbar sein oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen muß. Kommunalanleihen sind also nur dann mündelsicher, wenn sie diesen Anforderungen entsprechen. In der VO. über die Anlegung von Mündelgeld in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland v. 29. Okt. 1940 (RGBl. I, 1456), die eine Angleichung des Rechtszustandes in der Ostmark und im Sudetenland an das im Altreich geltende System des Mündelsicherheitsrechts gebracht hat, ist der in § 1807 Abs. 1 Nr. 2 BGB. geregelte Tatbestand noch dahin erweitert worden, daß den gegen das Reich oder ein Land gerichteten Forderungen die gegen einen Reichsgau gerichteten Forderungen gleichgestellt werden (vgl. Weitnauer, „Einheitliches Mündelsicherheitsrecht“ in DR. 1941, 164). Die VO. v. 29. Okt. 1940 berücksichtigt also die inzwischen eingetretene staatsrechtliche Entwicklung. Dasselbe ist bei Einführung des bürgerlichen Rechts in den eingegliederten Ostgebieten geschehen, indem in § 24 der 1. ORPflDurchfVO. v. 25. Sept. 1941 (RGBl. I, 599) bestimmt wurde, daß bei Anwendung der §§ 1807, 1808 BGB. die Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheiland den Ländern gleichstehen.

Während nun früher die Mündelsicherheit der vom Land Hamburg ausgegebenen Schuldverschreibungen sich ohne weiteres aus § 1807 Abs. 1 Nr. 2 BGB. ergab, weil Hamburg den Charakter eines Bundesstaates (Landes) besaß, ist es im Hinblick auf das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Hansestadt Hamburg v. 9. Dez. 1937 (RGBl. I, 1327) fraglich, ob noch von einer Staats- (Landes-) Anleihe mit der sich hieraus zwangsläufig ergebenden Rechtsfolge der Mündelsicherheit gesprochen werden kann. Das Gesetz v. 9. Dez. 1937 vermeidet bekanntlich den Ausdruck „Land“ mit Bezug auf Hamburg. Sollte die im nachstehenden anzustellende Untersuchung zu dem Ergebnis gelangen, daß die Hansestadt Hamburg nicht mehr den Charakter eines Landes oder wenigstens den eines Reichsgaues besitzt, so könnte das zur Folge haben, daß man die Mündelsicherheit der von der Hansestadt Hamburg ausgegebenen Schuldverschreibungen nur noch aus § 1807 Abs. 1 Nr. 4 BGB. herleiten darf. Letzterenfalls wäre die Mündelsicherheit der hamburgischen Anleihen als der Anleihen einer inländischen kommunalen Körperschaft an die Voraussetzung geknüpft, daß die Anleihen von seiten des Gläubigers kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen. Die zu prüfende Frage dürfte sich nicht bloß auf die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes v. 9. Dez. 1937 ausgegebenen Schuldverschreibungen, sondern ebenso auf alle früher ausgegebenen Schuldverschreibungen beziehen. Denn mit der Änderung des Rechtscharakters des früheren Landes Hamburg muß sich zwangsläufig auch der Rechtscharakter der von ihm ausgegebenen Anleihen ändern.

Bevor geprüft wird, ob die von der Hansestadt Hamburg ausgegebenen Schuldverschreibungen noch als Landesanleihen oder nur als Kommunalanleihen mit der sich

letzterenfalls daraus ergebenden Einschränkung für die Eignung als Mündelanlagewert angesehen werden können, bedarf es zunächst der Erörterung, ob mit der Übertragung der Hoheitsrechte der Länder auf das Reich überhaupt noch von Landesanleihen im Sinne des § 1807 Abs. 1 Nr. 2 BGB. gesprochen werden kann. Es dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Schöpfer des BGB. bei der Gleichstellung der Bundesstaaten (Länder) mit dem Reich in § 1807 Abs. 1 Nr. 2 BGB. an souveräne Staatsgebilde gedacht haben. Bekanntlich sind nun nach Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reiches v. 30. Jan. 1934 (RGBl. I, 75) die Hoheitsrechte der Länder auf das Reich übergegangen. Damit wurden die Länder ihrer Eigenstaatlichkeit entkleidet. In diesem Zusammenhange ist die Meinung vertreten worden, daß es sich bei den gegenwärtigen deutschen Ländern nur noch um staatliche Verwaltungsbezirke des Reichs mit Rechtsverkehrs- und Vermögensfähigkeit (Stellen der Reichsvermögensverwaltung) handele, ohne daß diesen aber noch Körperschafts-, insbesondere Selbstverwaltungscharakter zukomme (so z. B. Ipsen, „Neuaufbau des Reichs in Hamburg“; AkadZ. 1938, 83). Neuerdings hat den Verfechtern dieser Ansicht das Gesetz über die Vereinheitlichung im Behördenaufbau v. 5. Juli 1939 (RGBl. I, 1197), wonach die Landesbehörden zugleich zu Behörden des Reichs und die Landesbeamten zu unmittelbaren Reichsbeamten erklärt worden sind, einen neuen Impuls gegeben. In dem Urteil v. 18. Okt. 1940 (III 148/39) hatte das RG. Gelegenheit, sich mit dieser Frage auseinanderzusetzen. Der höchste Gerichtshof vertritt die Auffassung, daß die Länder trotz der ihnen mit Art. 2 des Neuaufbaugesetzes v. 30. Jan. 1934 erfolgten Wegnahme der Hoheitsrechte nicht als Gebietskörperschaften beseitigt worden sind, sondern nach wie vor als Verwaltungseinheiten fortbestehen. Hierzu verweist das RG. auf § 1 der 1. DurchfVO. v. 2. Febr. 1934 (RGBl. I, 81), wonach die Landesbehörden diejenige Hoheitsrechte wahrzunehmen haben, die ihnen zur Ausübung im Auftrage und im Namen des Reichs insoweit zurückübertragen sind, als das Reich nicht allgemein oder im Einzelfalle von diesen Rechten Gebrauch macht. So sei insbesondere die Schulverwaltung nicht vom Reich in Anspruch genommen worden. An dem Fortbestehen der Länder und ihrer Behördenorganisation habe auch das Gesetz über die Vereinheitlichung im Behördenaufbau vom 5. Juli 1939 nichts Grundlegendes geändert, mögen auch die Landesbehörden nach § 1 dieses Gesetzes zugleich zu Behörden des Reichs und die Landesbeamten nach § 5 Abs. 1 zu unmittelbaren Reichsbeamten geworden sein. Denn das genannte Gesetz setze in seinen §§ 1, 6 und 7 das Bestehen der Länder und ihrer eigenen Haushaltsführung voraus, auch seien die Besoldungsgesetze der Länder aufrechterhalten geblieben. So würden die Mittel für die damit zusammenhängenden Personalausgaben nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 7 von den Ländern bereitgestellt und bildeten einen Teil des Landeshaushalts, wenn sie auch „für das Reich“ aufgebracht würden. Mit beachtenswerten Erwägungen stellt das RG. schließlich fest, daß die noch im Fluß befindliche Reichsreform nach der organisatorischen Seite hin bisher nicht bis zu einer Verschmelzung der fiskalischen Verwaltung der Länder mit derjenigen des Reichs vorgetrieben worden ist. Diese in AkadZ. 1941, 132 veröffentlichte Entscheidung wird von Weber zustimmend besprochen. Aus seinen Darlegungen verdienen folgende Sätze hervorgehoben zu werden:

„Allerdings sind die Länder nur noch ‚Gebietskörperschaften in der Reichsmittelinstanz‘, unter welcher Bezeichnung der Runderlaß des RMdI. v. 6. März 1941 (RMBlIV. S. 406) sie mit den Reichsgauen sowie mit Hamburg und der Saarpfalz zusammenfaßt, und schon mit dem Erlaß des Neuaufbaugesetzes v. 30. Jan. 1934 war vorgezeichnet, daß die weitere Entwicklung zur allmählichen Umbildung der Länder in Gliederungen un-

mittelbarer Reichsverwaltung einerseits und in Selbstverwaltungskörperschaften andererseits führen würde. Aber während diese Unterscheidung in der Zwischenzeit bei den Reichsgauen organisatorisch und funktionell bereits voll zur Entfaltung gebracht worden ist, sind in den Ländern die beiden Elemente noch völlig und höchstens ideell unterscheidbar miteinander verbunden...

Gerade die Beibehaltung eigener Vermögensträgerschaft und eigener Haushaltsführung der Länder auch in den Angelegenheiten der unmittelbaren Staatsverwaltung bewirkt und bewahrt vorläufig diesen eigenartig selbstverwaltungsähnlichen Charakter der staatlichen Verwaltung wenigstens in den außerpreussischen Ländern. Nun kündigt zwar die Regelung des Gesetzes vom 5. Juli 1939 deutlich an, daß es dabei nicht auf absehbare Zeit bleiben wird. Aber vorerst hat das Gesetz aus einleuchtenden Gründen praktischer Klugheit die vermögensrechtliche Selbständigkeit, die eigene Haushaltsführung und auch die beamtenpolitischen Zuständigkeiten der Länder ausdrücklich unberührt gelassen, sich also im wesentlichen, wie schon das Neuaufbaugesetz mit einer ideellen Umschaltung begnügt."

Man wird den überzeugenden Ausführungen des RG. und den Darlegungen von Weber folgen müssen, zumal auch der für die Beurteilung dieser Frage zuständige Fachminister, der Reichsinnenminister, den Ländern in seinem Erlaß v. 6. März 1941 die Eigenschaft von Gebietskörperschaften beilegt. Solange aber die Länder noch Körperschafts- und Selbstverwaltungscharakter besitzen, kann man die von ihnen aufgenommenen Anleihen unbedenklich als Anleihen eines Landes im Sinne des § 1807 Abs. 1 Nr. 2 BGB. ansehen. Daß die Einbuße der Hoheitsrechte, die die Länder erlitten haben, im Sinne der Mündelsicherheitsbestimmungen unschädlich ist, nimmt auch der Gesetzgeber an; andernfalls wäre es nicht zu verstehen, daß in § 2 der VO. über die Anlegung von Mündelgeld in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland v. 29. Okt. 1940 die Fassung des § 1807 Abs. 1 Nr. 2 BGB., lediglich unter Ausdehnung auf die Reichsgaue, sonst unverändert, übernommen worden ist. Ob man bei Zugrundelegung des hier abgelehnten Standpunktes die „Länder“-Anleihen als Anleihen des Reiches anzusehen hätte, kann dahingestellt bleiben.

Es ist nunmehr zu prüfen, ob die Hansestadt Hamburg nach dem Inkrafttreten des Gesetzes v. 9. Dez. 1937 noch den Charakter eines Landes im oben bezeichneten Sinne hat. Gemäß § 1 a. a. O. bildet die Hansestadt Hamburg einen staatlichen Verwaltungsbezirk und eine Selbstverwaltungskörperschaft. Diese ist eine Einheitsgemeinde und hat auch die Aufgaben der Gemeindeverbände höherer Ordnung. Die Verwaltung der Hansestadt Hamburg gliedert sich in die staatliche Verwaltung und in die Gemeindeverwaltung. An der Spitze der Hansestadt Hamburg steht der Reichsstatthalter. Der Gesetzgeber spricht also ausschließlich von der „Hansestadt“ Hamburg und nicht mehr vom „Land“ Hamburg, wogegen das Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsvereinbarungen v. 26. Jan. 1937 (RGBl. I, 91) noch die Ausdrücke „Land“ und „Hansestadt“ Hamburg nebeneinander verwandt (vgl. z. B. § 4). Hält man sich an die Begriffsbestimmung in § 1 Abs. 1 des Gesetzes v. 9. Dez. 1937, so wird man die Frage, ob Hamburg vom 1. April 1938 ab, dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes, nicht bloß die Stellung einer Stadt hat, der zusätzlich die Aufgaben der Gemeindeverbände höherer Ordnung, also auch der Länder, obliegen (vgl. die ähnliche Rechtslage bei der Reichshauptstadt Berlin, die gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes v. 1. Dez. 1936 [RGBl. I, 957] die Aufgaben eines preussischen Provinzialverbandes hat, ohne etwa Provinzialverband zu sein; Suthoff-Groß-Luther, „Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin“, 1938, S. 63 u. 64), sondern gleichzeitig staatsrechtlich auch noch ein Land ist, nur verneinen können. Daß der Gesetzgeber die Frage im negativen Sinne beantworten wollte, geht m. E. auch aus § 12 a. a. O. hervor. In § 12 Abs. 1 heißt es, daß Träger des gesamten Vermögens und aller Verbindlichkeiten des bisherigen Landes und der bisherigen Gemeinde Hamburg sowie der bisherigen hamburgischen und der auf Hamburg übergegangenen Gemeinden (Gemeindeverbände) die Hansestadt Hamburg ist. Wenn also von dem „bisherigen“ Land die Rede ist und verordnet

wird, daß die Hansestadt Hamburg die Gesamtnachfolgerin des bisherigen Landes Hamburg ist, so wird damit ausgesprochen, daß nunmehr Hamburg den Rechtscharakter als Land verloren hat. Auch die Bestimmung des § 12 Abs. 2, wonach auf dem Gebiete des Finanzausgleichs zwischen dem Reich und den Ländern an die Stelle des bisherigen Landes Hamburg die Hansestadt Hamburg tritt, deutet darauf hin, daß Hamburg jetzt nur noch eine Stadt und kein Land mehr ist. Wie Medicus in Pfundtner-Neubert I a 26 S. 11 mit Recht hervorhebt, hätte es der Aufnahme der erwähnten Bestimmung nicht bedurft, falls Hamburg nach wie vor voll und ganz die Stellung eines Landes haben sollte. Man wird daher m. E. die Hansestadt Hamburg lediglich als eine Gemeinde, der zusätzlich die Aufgaben der Gemeindeverbände höherer Ordnung übertragen sind, anzusehen haben. Dies schließt aber nach Medicus a. a. O. S. 11 nicht aus, daß die Gemeinde Hamburg in vielfacher Beziehung wie ein Land behandelt werde:

„Wie die Länder einen staatlichen Verwaltungsbezirk bilden, bildet auch Hamburg einen solchen. Hamburg hat ferner die Aufgaben der Gemeindeverbände ‚höherer Ordnung‘; sieht man in den Ländern nach Wegfall ihrer Staatshoheit ebenfalls ‚Gemeindeverbände höherer Ordnung‘, so berührt sich auch in dieser Aufgabenzuweisung die Stellung der Hansestadt Hamburg mit der Stellung der Länder. Die Rechtsstellung von Hamburg wird weiterhin dadurch gekennzeichnet, daß die Aufsicht über die Gemeindeangelegenheiten durch den Reichsminister des Innern selbst geführt wird. Auch dadurch hat Hamburg eine Rechtsstellung besonderer Art, daß über der Hansestadt nur das Reich steht, ohne daß sich eine besondere Gebietskörperschaft zwischen Gemeinde und Reich einschleibt.“

Gleichwohl ist zunächst daran festzuhalten, daß die Hansestadt Hamburg seit dem 1. April 1938 kein Land mehr ist.

Neben der Eigenschaft als Gemeinde kommt der Hansestadt Hamburg die Stellung eines staatlichen Verwaltungsbezirks zu. Da über Hamburg nur das Reich steht, ohne daß sich eine besondere Gebietskörperschaft zwischen Gemeinde und Reich einschleibt, kann Hamburg nur einen Verwaltungsbezirk des Reiches darstellen. Insoweit entspricht Hamburg den im Osten des Reiches neugeschaffenen Reichsgauen, ohne allerdings gleichzeitig auch die Eigenschaft eines Selbstverwaltungskörpers wie diese zu besitzen. Damit ist bereits die Frage entschieden, ob die Hansestadt Hamburg wenigstens einem Reichsgau gleichgestellt werden kann. Gemäß § 3 a. a. O. wird die staatliche Verwaltung der Hansestadt Hamburg durch das Reich wahrgenommen. Die in der staatlichen Verwaltung tätigen Beamten sind unmittelbare Reichsbeamte. Der Reichsstatthalter führt die staatliche Verwaltung nach den fachlichen Weisungen der Reichsminister und unter der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern, soweit die Geschäfte der staatlichen Verwaltung nicht durch untere Verwaltungsbehörden wahrgenommen werden. Infolgedessen verneint Ipsen a. a. O. S. 83 mit Recht die Frage, ob in der Hansestadt Hamburg ein höchster staatlicher, den Ländern weitgehend noch gleichgestellter Verwaltungsbezirk des Reichs als solcher zur Selbstverwaltungskörperschaft erklärt worden ist:

„Was bisher gelegentlich die Länder als Selbstverwaltungskörperschaften charakterisieren ließ — ihre Vermögens- und Rechtsverkehrsfähigkeit —, hat das ehemalige Land Hamburg an die Einheitsgemeinde als solche verloren, während die staatlichen Aufgaben in Rechtsverkehr und Vermögensverfügung vom Reich selbst wahrgenommen werden. Der staatliche Verwaltungsbezirk besitzt weder Rechtspersönlichkeit noch eigene Verkehrs- oder Vermögensfähigkeit.“

Man wird daher der Hansestadt Hamburg neben ihrer Eigenschaft als Gemeinde lediglich den Charakter eines Reichsverwaltungsbezirks zumessen können. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß Hamburg staatsrechtlich ein Übergangsgebilde zum künftigen Reichsgau Hamburg darstellt (so Medicus in Pfundtner-Neubert I a 26 S. 11).

Ist man der Ansicht, daß die Hansestadt Hamburg ein weder ein Land noch — jedenfalls im Augenblick — ein Reichsgau als Selbstverwaltungskörperschaft ist, so folgt

an sich aus dieser Erkenntnis, daß die Mündelsicherheit der von Hamburg ausgegebenen Schuldverschreibungen zur Zeit lediglich aus § 1807 Abs. 1 Nr. 4 BGB. bzw. aus § 2 Abs. 1 Nr. 4 der VO. v. 29. Okt. 1940 hergeleitet werden kann. Die Mündelsicherheit der Hamburger Anleihen wäre also vorübergehend bis zur Umwandlung Hamburgs in einen Reichsgau nach dem Vorbild der Ostgaue (vgl. z. B. das Ostmarkgesetz v. 14. April 1939 [RGBl. I, 777] und das Sudetengaugesetz vom gleichen Tage [RGBl. I, 780]) die Mündelsicherheit von Kommunalanleihen, die unter den besonderen Voraussetzungen der Bundesratsbekanntmachung v. 7. Juli 1901 steht. Dieses Ergebnis kann nicht befriedigen. Abgesehen davon, daß die jetzige staatsrechtliche Form, die Hamburg in dem Gesetz v. 9. Dez. 1937 gefunden hat, nur eine Übergangserscheinung zum künftigen Reichsgau Hamburg bildet und daß es schon aus rein praktischen Überlegungen unzweckmäßig wäre, für die Dauer dieser Übergangszeit den Hamburger Anleihen nur den Charakter von Kommunalanleihen im Sinne des Mündelsicherheitsrechtes zuzusprechen, ist zu berücksichtigen, daß die Neugliederung der Hansestadt Hamburg, die durch das Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen v. 26. Jan. 1937 eingeleitet worden ist, eine bedeutende Gebietsvergrößerung im Gefolge hatte. Die nach dem Gesetz zu Hamburg (bisher 1218000 Einwohner) hinzugetretenen preußischen Gebietsteile haben zu Hamburg 492000 Einwohner gebracht. Die umgekehrt von Hamburg an Preußen abgegebenen Gebietsteile hatten 34000 Einwohner, so daß der Einwohnerzuwachs von Hamburg 458000 Einwohner betrug (vgl. Medicus a. a. O. S. 1). Es wäre ein merkwürdiges Ergebnis, wenn man trotz dieser verwaltungsmäßigen und damit auch finanziellen Stärkung der Hansestadt Hamburg die von ihr ausgegebenen Anleihen nur auf die Stufe von Kommunalanleihen stellen wollte, was bei einer wortgetreuen Auslegung des Gesetzes auch von den früher ausgegebenen Anleihen gelten müßte, die zunächst den Charakter von Landesanleihen im Sinne des § 1807 Abs. 1 Nr. 2 BGB. hatten. Erwägt man, daß die Hansestadt Hamburg vom Gesetzgeber selbst in vielfacher Beziehung wie ein Land behandelt wird, so bestehen m. E. keine Bedenken dagegen, die Hansestadt Hamburg auch in Ansehung der Mündelsicherheitsbestimmungen wie ein Land oder doch wenigstens wie einen Reichsgau zu behandeln. Auch der Reichsinnenminister trägt in seinem bereits mehrfach erwähnten Erlaß v. 6. März 1941 keine Bedenken, Hamburg auf die gleiche Stufe wie die Länder und Reichsgaue zu stellen. Übrigens dürfte es bei der formalen Anerkennung der Hansestadt Hamburg als Reichsgau im Wege eines besonderen gesetzgeberischen Aktes nicht entscheidend darauf ankommen, daß dieser Reichsgau neben seiner Eigenschaft als Einheitsgemeinde ausdrücklich zur Selbstverwaltungskörperschaft als „Gemeindeverband höherer Ordnung“ er-

klärt oder lediglich als Einheitsgemeinde mit den Aufgaben eines Gemeindeverbandes höherer Ordnung betraut wird. Bezüglich des Reichsgaues Wien ist der letztere Weg beschränkt worden. Laut § 8 Abs. 2 des Ostmarkgesetzes ist der Reichsgau Wien als Selbstverwaltungskörperschaft eine Einheitsgemeinde und hat zugleich die Aufgaben der Gemeindeverbände höherer Ordnung. Gleichwohl besteht kein Zweifel darüber, daß die Anleihen Wiens als die Anleihen eines Reichsgaues unter § 2 Abs. 1 Nr. 2 der VO. v. 29. Okt. 1940 fallen. Man wird daher zu der Feststellung gelangen dürfen, daß sich an der rechtlichen Einordnung der Hamburger Anleihen unter die mündelsicheren Vermögensanlagen, die das BGB. in § 1807 aufzählt, durch das Gesetz v. 9. Dez. 1937 nichts geändert hat. Die Anleihen der Hansestadt Hamburg sind nach wie vor Anleihen gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 2 BGB., so daß es auf die inhaltliche Ausgestaltung der einzelnen Anleihen, wie bei Kommunalanleihen, nicht ankommt.

De Jure ferenda darf abschließend noch auf folgendes hingewiesen werden. Die VO. über die Anlegung von Mündelgeld in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland v. 29. Okt. 1940 und die 1. ORPfl-DurchfVO. v. 25. Sept. 1941 stellen die Anleihen von Reichsgauen den Anleihen des Reiches und der Länder gleich, obwohl die Reichsgaue nur Gemeindeverbände, wenn auch solche höherer Ordnung, sind. Diese Regelung mag gerechtfertigt sein, solange es noch Länder gibt und die Reichsgaue einem Vergleich mit den Ländern standhalten. Sobald die Reichsreform den Zustand erreicht haben wird, daß es nur noch auf der einen Seite das Reich als höchsten staatlichen Zusammenschluß und auf der anderen Seite Verwaltungsbezirke des Reichs gibt, die gleichzeitig den Charakter von Gemeinden und Gemeindeverbänden tragen, wird man zu überlegen haben, ob im Rahmen des Mündelsicherheitsrechtes es noch vertretbar erscheint, die Anleihen der Gemeindeverbände höherer Ordnung den Reichsanleihen gleichzustellen. Nach früherem Verfassungsrecht, als die Länder souveräne Staaten waren, war es durchaus angebracht, die Anleihen der Länder auf die gleiche Stufe wie die des Reichs zu stellen. Es wäre nicht recht verständlich gewesen, wenn man z. B. den Anleihen des Landes Preußen, das mehr als die Hälfte des Gebietsumfanges des Deutschen Reiches besaß, nicht die gleiche Behandlung wie den Reichsanleihen hätte zuteil werden lassen wollen. Die Rechtslage ändert sich jedoch von Grund auf, wenn nach Beseitigung der Länder das Reich in eine Vielzahl von Reichsgauen zerlegt ist, die im Verhältnis zu der erheblichen Gebietserweiterung des Reichs wirklich nur noch die Bedeutung von Provinzen (Gauen) haben. Vom Standpunkt einer Stärkung der Reichsidee wäre es durchaus denkbar, künftig auch die Reichsgaue als inländische kommunale Körperschaften im Rahmen des Mündelsicherheitsrechtes ebenso wie die Gemeinden und Kreise zu behandeln.

Die Rechtsnatur des Mieteinigungsamts

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Roquette, Königsberg (Pr.)

Die Frage, welche Stellung dem Mieteinigungsamt (MEA.) im Rahmen des Behördenaufbaues zuzusprechen ist, ob es als eine Verwaltungsbehörde oder als ein Gericht anzusehen ist, erscheint auf den ersten Blick als eine Frage von rein theoretischem Interesse. Denn da das Aufgabengebiet des MEA. feststeht, scheint es gleichgültig zu sein, ob das MEA. seine Aufgaben als Verwaltungsbehörde oder als Gericht erfüllt. Diese Annahme täuscht jedoch; denn die Beantwortung der Frage nach der Rechtsnatur des MEA. hat durchaus praktische Bedeutung. Dieses zeigt sich allein daran, daß das RG. wiederholt Gelegenheit gehabt hat, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Den Anlaß hierzu bot die Rechtsfrage, ob ein vor dem MEA. abgeschlossener Vergleich, in welchem ein Grundstückseigentümer seinem Mieter ein Vorkaufsrecht an seinem Grundstück einräumte, der gesetzlichen Formvorschrift des § 313 BGB. entsprach. Hätte man angenommen, daß das MEA. als Gericht anzusehen sei, dann würde diese Frage zu bejahen sein, da auch sonstige vor Gericht abgeschlossene

Vergleiche nach der Rechtsprechung des RG. die Formvorschrift des § 313 BGB. ersetzen. Betrachtete man jedoch das MEA. als eine Verwaltungsbehörde, so mußte die Frage nach der Erfüllung der Formvorschrift verneint werden. Das RG. entschied in seinem Urteil v. 16. Nov. 1923: RGZ. 107, 284 ff. in letzterem Sinne und verließ bei dieser Auffassung auch in späteren Entscheidungen. Seit dieser Entscheidung ist der Streit der Meinungen über die Frage der Rechtsnatur des MEA. verstummt. In allen Erläuterungsbüchern wird die Stellungnahme des RG. als eine feststehende und unumstößliche Tatsache erwähnt, ohne daß die Verfasser die Rechtsfrage noch einmal selbst untersuchen. Die gleiche Einstellung ist auch in der Rechtsprechung zu finden. Gegenüber dieser allgemeinen Auffassung von Rechtsprechung und Schrifttum bedarf es jedoch einmal einer Nachprüfung, ob auch heute noch die Rechtsfrage in gleichem Sinne zu entscheiden ist, nicht etwa zu dem Zwecke, um eine Kampfstellung gegen das RG. zu beziehen und in dem Streit der Meinungen eine neue

Meinung aufzustellen, sondern aus dem Grunde, weil die Voraussetzungen, von denen seinerzeit das RG. bei seiner Entscheidung ausging und ausgehen konnte, sich in der Zwischenzeit wesentlich geändert haben.

Der Vergleich, über dessen Wirksamkeit das RG. in der oben erwähnten Entscheidung zu befinden hatte, war am 25. Sept. 1919 vor einem städtischen MEA. abgeschlossen worden. Das MEA. war von einer Stadtgemeinde auf Grund des § 1 der 2. MietSchVO. vom 23. Sept. 1918/22. Juni 1919 errichtet. Die Aufgaben des MEA. wurden also von einer gemeindlichen Dienststelle erledigt. Mithin ergab sich schon aus der organisatorischen Einordnung dieser MEA. in den Behördenaufbau der Stadtgemeinde die Folgerung, daß auch das MEA. als eine Verwaltungsbehörde anzusprechen sei. Von dieser Voraussetzung aus war die Entscheidung des RG. durchaus zutreffend.

Es war auch richtig, daß man von dem Standpunkt der damaligen Rechtslage aus dann diesen Rechtssatz verallgemeinerte; denn wohl ausnahmslos wurden damals, also im Jahre 1919, die Aufgaben der MEA. von gemeindlichen Dienststellen erledigt. Zwar bestand nach § 11 der 2. MietSchVO. die Möglichkeit, daß die AG. die Aufgaben des MEA. erledigten. Indessen war dieses auf den Fall beschränkt, daß die Befugnisse des MEA. im Bezirk einer Gemeinde weder einem Einigungsamt noch einer anderen Stelle übertragen waren. Diese Voraussetzungen lagen aber wohl damals nicht oder doch nur selten vor.

Diese Rechtslage änderte sich schon mit dem Inkrafttreten des MietSchG. am 1. Okt. 1923. Zwar blieben die MEA. gemeindliche Dienststellen, indessen wurden sie dadurch in die Gerichtsorganisation eingegliedert, daß man gegen ihre Entscheidungen einen Rechtsmittelzug schuf und die Entscheidung über die Rechtsmittel den Gerichten übertrug.

Ein weiterer Schritt zur Eingliederung des MEA. in die Organisation der Gerichtsbehörden wurde im Jahre 1932 getan. Etwa seit dem Jahre 1932 wurden die Aufgaben des MEA. in fast allen Ländern den AG. übertragen. Die Möglichkeit war hierzu in § 37 MietSchG. vorgesehen. Danach konnten die obersten Landesbehörden die Aufgaben des MEA. einem Gericht übertragen, und diese Übertragung wurde durch die Neufassung des § 37 in der VO. v. 27. März 1932 (RGBl. I, 166) dann zur Regel erhoben, wenn der Umfang der Geschäfte des MEA. die Einrichtung oder Aufrechterhaltung einer besonderen Behörde nicht rechtfertigte. Heute gilt in allen Ländern mit Ausnahme von Mecklenburg, Lübeck und Schaumburg-Lippe der Satz, daß die Aufgaben des MEA. von dem AG. erledigt werden. Daraus folgt, daß heute das MEA. nichts weiter als eine Abteilung des AG. ist, wie etwa Aufwertungsstellen und GBA. Damit ist also das MEA. in den Aufbau der Gerichtsorganisation völlig eingegliedert.

Aus dieser Veränderung der organisatorischen Eingliederung des MEA. in den Behördenaufbau ist indessen noch nicht die endgültige Entscheidung über seine Rechtsnatur zu treffen. Es besteht durchaus die Möglichkeit, daß der Gesetzgeber Verwaltungsbehörden gerichtliche Aufgaben überträgt, wie dieses früher bei den Gewerbegerichten der Fall war, und umgekehrt den Gerichten verwaltungsmäßige Aufgaben. Aus diesem Grunde hat dann auch das RG. in der oben erwähnten Entscheidung v. 23. Nov. 1923 das Hauptgewicht seiner Begründung aus dem Aufgabenbereich des MEA. entnommen. Es ist deshalb zu prüfen, ob diese Begründung des RG. auch heute noch zutrifft.

Das RG. erklärt, das MEA. habe nicht Rechtsfragen zu lösen und nicht Rechtsschutz zu gewähren, sondern in Betätigung von sozialwirtschaftlichen Gesichtspunkten und von Erwägungen der Billigkeit und Zweckmäßigkeit aus rechtsgestaltend und rechtsschaffend zu wirken. Das MEA. sei deshalb nach Art und Bedeutung seiner Aufgabe und seiner Wirksamkeit als ein Organ zur Ausübung sozialer Fürsorge zu betrachten. Das gehöre aber in den Aufgabenbereich der Verwaltungsbehörde und sei nicht Aufgabe gerichtlicher Tätigkeit. Diese Ausführungen des RG. treffen für den Zeitpunkt zu, für welchen die Entscheidung zu treffen war, nämlich den 25. Sept. 1919. Damals hatte das MEA. eine umfassende

Zuständigkeit. Es konnte auf Anrufen eines Mieters über die Wirksamkeit der Kündigung eines Vermieters und über die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses bis zur Dauer eines Jahres bestimmen und ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis bis zur Dauer eines Jahres verlängern sowie dem Mieter neue Verpflichtungen auferlegen, insbesondere den Mietzins erhöhen, ferner auf Anrufen eines Vermieters einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer solchen Entscheidung betroffen wurde, mit rückwirkender Kraft aufheben (§ 2 MietSchVO.), schließlich auch einen Zwangsmietvertrag nach §§ 4 u. 5 WohnmangVO. festsetzen. Es liegt auf der Hand, daß im Rahmen dieser Aufgaben keine Rechtsfragen zu entscheiden waren, vielmehr die Rechtslage neu gestaltet werden mußte und für die Ausübung des billigen Ermessens, das für das MEA. nach § 7 MietSchVO. und § 6 WohnmangVO. als einzige Richtschnur festgesetzt war ein weites Betätigungsfeld gegeben war. Nach der Einführung des RMietG. und des MietSchG. entfiel jedoch ein großer Teil der Zuständigkeiten, so daß für das MEA. nur noch ein wesentlich eingeschränkter Zuständigkeitsbereich verblieb; der dann im Verlaufe der Lockerungsgesetzgebung immer mehr eingeschränkt wurde. Heute hat das MEA. nur noch Entscheidungen bei der Mietzinsbildung im Rahmen des RMietG. zu treffen, die fast durchweg untergeordneter Natur sind, wie Feststellung und Festsetzung der Friedensmiete, Festsetzung der Miete bei Teilaufhebung des Mietverhältnisses und bei Fortsetzung der Benutzung einer Werkwohnung nach Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, und die Ersetzung der Zustimmung des Vermieters zur Untervermietung und zum Wohnungstausch. Im Rahmen dieser Entscheidungen ist wenig Raum für die Auswirkung des billigen Ermessens; denn die getroffene Entscheidung, in welcher die Entscheidungen des MEA. getroffen werden sollen, sind vom Gesetz fest bestimmt. Die Parteien, die das MEA. anrufen, erwarten nicht eine fürsorgende Tätigkeit, sondern Entscheidungen an Hand der gesetzlichen Bestimmungen, die auf Grund eines notfalls im Wege der Beweisaufnahme zu ermittelnden Tatbestandes zu treffen sind. So muß z. B. bei Festsetzung der Friedensmiete der örtliche Mietzins vom 1. Juli 1914 für Räume gleicher Art und Güte ermittelt und an Hand dieser Ermittlungen die streitige Friedensmiete festgesetzt werden. So muß weiterhin bei der Entscheidung über die Ersetzung der Zustimmung des Vermieters zur Untervermietung oder zum Wohnungstausch ermittelt werden, ob ein wichtiger Grund zur Versagung dieser Genehmigung vorliegt. Entscheidungen dieser Art sind auch sonst im Prozeß von den Gerichten zu treffen. So haben die Gerichte auch über die Frage des wichtigen Grundes bei der Kündigung von Dienst- oder Gesellschaftsverhältnissen zu entscheiden. Demnach kann man von einer fürsorglichen Tätigkeit des MEA. nicht mehr sprechen. Das billige Ermessen des MEA. ist weiterhin eingeschränkt durch die Rechtsentscheide des KG. bzw. OLG. München. An diese ist zwar das MEA. nicht unmittelbar gebunden. Indessen liegt eine Bindung darin, daß die Beschwerdestellen Entscheidungen des MEA., die von Rechtsentscheiden abweichen, aufheben müssen, weil für die Beschwerdestellen eine Bindung an diese Rechtsentscheide besteht.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß nach der gegenwärtigen Rechtslage das MEA. eine Spruchstelle ist, die Entscheidungen in gleicher Weise wie das Gericht zu treffen hat und bei seinen Entscheidungen an gesetzliche Bestimmungen gebunden ist, während die Ausübung des billigen Ermessens nicht in weitem Umfange gestattet ist als den Gerichten. Demnach hat das MEA. heute lediglich Rechtsfragen zu lösen und Rechtsschutz zu gewähren. Damit fällt sein Aufgabenbereich in den der Gerichte.

In seiner Entscheidung v. 23. Nov. 1923 hat das RG. als wesentlichen Beweisgrund für seine Rechtsauffassung die Tatsache angeführt, daß das MEA. rechtsgestaltend und rechtsschaffend zu wirken habe. Der Umfang der rechtsgestaltenden Tätigkeit des MEA. ist gegenüber dem Rechtszustand von 1919 wesentlich eingeschränkt worden. Soweit seine heutige Zuständigkeit reicht, tritt es ebenfalls rechtsgestaltend in Tätigkeit. Indessen ist

wohl der Rechtssatz nicht zutreffend, daß die rechtsgestaltende und rechtschaffende Tätigkeit einer Behörde diese zu einer Verwaltungsbehörde stempelt. Die Rechtsentwicklung seit dem Jahre 1923 hat die Tätigkeit des Richters gerade auf dem Gebiet der Rechtsgestaltung gegenüber dem früheren Recht ganz außerordentlich erweitert. Diese Entwicklung begann mit dem MietSchG., welches dem Richter die rechtsgestaltende Tätigkeit bei der Beendigung von Mietverhältnissen übertrug, und setzte sich fort über das Aufwertungsrecht, das Hypothekenkündigungsrecht und verschiedene andere Rechtsgebiete bis zum Entschuldungsrecht und zur VertragshilfeVO. Damit ist dem Richter die Aufgabe zugewiesen, mit seiner Entscheidung einen neuen Rechtszustand herzustellen oder einen bestehenden abzuändern. Innerhalb des ihm im Gesetz gegebenen Rahmens hat er nur Grundsätze der Billigkeit und Zweckmäßigkeit anzuwenden. Die Entscheidungen, die der Richter im Rahmen dieser rechtsgestaltenden Tätigkeit trifft, treten an die Stelle von Vereinbarungen der Beteiligten oder ergänzen bestehende Vereinbarungen bzw. ändern sie ab. Das ist die gleiche Wirkung, die auch den Entscheidungen des MEA. zukommt. Der Richter, der rechtsgestaltend wirkt, bleibt in dieser Funktion Richter und wird nicht etwa dadurch Verwaltungsbeamter. Ja es ist ja gerade eine Forderung der Jetztzeit, dem Richter einen immer weiteren Kreis rechtsgestaltender Tätigkeit zu übertragen. Bei dieser Sachlage kann nicht mehr gesagt werden, daß das MEA. deshalb eine Verwaltungsbehörde sei, weil es rechtsgestaltend tätig werde, vielmehr ist gerade aus dieser Tatsache der Schluß zu ziehen, daß das MEA. eine richterliche Behörde ist.

Wenn das MEA. auf Grund seiner organisatorischen Einordnung in die Behördenorganisation der Gerichte auf Grund seines Zuständigkeitsbereichs und auf Grund seiner rechtsgestaltenden Tätigkeit heute als Gerichtsbehörde anzusprechen ist, müssen auch Vergleiche, die vor ihm abgeschlossen sind, die gleichen

Eigenschaften aufweisen wie sonstige gerichtliche Vergleiche. Nach der Rechtsprechung des RG. ersetzen gerichtlich abgeschlossene Vergleiche die Formvorschrift des § 313 BGB., vorausgesetzt, daß „die getroffene Vereinbarung einen integrierenden Bestandteil des beiderseitigen Nachgebens selbst bildet, nicht etwa nur gelegentlich, vielleicht mit der Absicht, die Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu umgehen, mitbeigelegt worden ist“ (RGZ. 48, 183 ff.). Diese Wirkung haben dann auch die vor dem MEA. abgeschlossenen Vergleiche. Wenn das RG. in seiner Entscheidung v. 11. April 1932: RGZ. 136, 64 die Aufwertungsstellen für befugt erklärt hat, Vergleiche mit dieser Wirkung abzuschließen, dann besteht aller Anlaß, das MEA. ebenso zu behandeln.

Die Frage nach der Rechtsnatur des MEA. hat auch weiterhin Bedeutung für die Frage der Haftung für Beamtenverschulden. Wird das MEA. als eine gemeindliche Verwaltungsbehörde angesehen, dann ist eine Schadensersatzklage gegen die Stadt zu erheben (vgl. RG. v. 29. Sept. 1929: RGZ. 126, 99 ff.). Ist es dagegen eine Gerichtsbehörde, so ist die Klage gegen den Justizfiskus zu richten. Wenn das RG. noch in der Entscheidung v. 9. Febr. 1937: JW. 1937, 1702 auf die Rechtsauffassung verwiesen hat, die es in seiner ersten Entscheidung v. 16. Nov. 1923 aufgestellt hat, so kann daraus nicht der Schluß gezogen werden, daß das RG. bei einer erneuten Überprüfung dieser Frage diese Auffassung beibehalten würde. Denn dieser Hinweis ist lediglich zum Zwecke des Vergleichs erfolgt, auf ihn stützt sich nicht die dortige Entscheidung. Aus diesem Grunde fehlt es dort auch an einer Untersuchung der gegenwärtigen Rechtslage. Wenn dagegen das RG. der Veränderung des Rechtszustandes seit seiner ersten Entscheidung nachgeht, wird es zu der Überzeugung kommen müssen, daß heute das MEA. nicht mehr als Verwaltungsbehörde, sondern nur noch als ein Gericht bezeichnet werden kann, daß es nichts weiter ist als eine Abteilung des AG.

Rechtspolitik und Praxis

Die Hypothekenübernahme im Wertzuwachssteuerrecht

Zugleich eine Erläuterung neuer
Rechtsprechung

Der wertzuwachssteuerpflichtige Preis bestimmt sich nach dem Gesamtbetrag der Gegenleistungen einschl. der vom Erwerber übernommenen oder ihm sonst infolge der Veräußerung obliegenden Leistungen und der vorbehaltenen oder auf dem Grundstück lastenden Nutzungen (§§ 6, 2 PrMustStO.). Werden in Anrechnung auf den Erwerbspreis Hypotheken übernommen, so ist dies eine Abmachung, die eine besondere Regelung der Erfüllung betrifft, eine Zahlungsmodalität, die für die Tatsache der vertraglichen Bemessung des Preises in bestimmter Höhe bedeutungslos ist und auch nicht als Nebenleistung, die die Preishöhe beeinflusst, in Betracht kommt (PrOVG. 80, 81). Eine anlässlich einer Grundstücksveräußerung zwischen Erwerber und Veräußerer vereinbarte Hypothekenregulierung durch den Veräußerer ist keine Sonderleistung neben der Grundstücksübergabe. Das dem Veräußerer für die Regulierung vereinbarungsgemäß zufließende Entgelt ist daher Teil des Grundstückspreises (PrOVG. 90, 191).

Nach der Entsch. d. RVG. v. 13. Febr. 1942, VIII C 107/41 (RVerwBl. 1942, 212) können Leistungen, die der Grundstückserwerber über den Kaufpreis hinaus an einem Hypothekengläubiger als Aufwertung bewirkt, bei der Berechnung des Erwerbspreises im Falle der Weiterveräußerung nur im Rahmen der maßgebenden Steuerordnung berücksichtigt werden. Mit dieser Feststellung ist die alte Veranlagungsrichtlinie erneut bestätigt, daß Preisänderungen, die erst nach erfolgtem Eigentumsübergang stattgefunden haben, bei der Gegenüberstellung vom Erwerbs- und Veräußerungspreis nicht berücksichtigt werden. Danach soll nur das angerechnet werden, was Gegenstand des Erwerbsprei-

ses war. Das Urteil hat insoweit erhebliche Zweifel geklärt, als nach der unveröffentl. Entsch. d. PrOVG. vom 26. Okt. 1928, VII C 120/27 (zit. bei Müthling, „Wertzuwachssteuerrecht“, 3. Aufl., S. 102) angenommen werden konnte, daß eine vergleichsweise gewährte Aufwertung des Papiermarkpreises im Rahmen einer ergänzenden Gegenleistung für die Überlassung des Grundstücks angesehen und demgemäß einen Teil des früher festgesetzten Erwerbspreises bilden konnte.

Im Zusammenhang hiermit steht die Frage, wie die während der Inflation bei einem Grundstückskauf auf den Preis übernommenen Hypotheken zu bewerten sind: Der als Restkaufgeld stehengebliebene Teil des Kaufpreises wird entsprechend umgerechnet. Die Bestellung der Restkaufgeldhypothek stellt sich als gestundeter Teil des in bar zu zahlenden Kaufpreises dar. Es handelt sich also auch hierbei um eine Zahlungsmodalität, die auf die rein ziffernmäßige Ermittlung des Kaufpreises ohne Einfluß bleibt (PrOVG. 80, 81). Hieraus folgt an sich, daß auch eine etwa nach dem Eigentumsübergang erfolgte Aufwertung in diesem Sinne noch zur Kaufpreisregulierung rechnet und deshalb bei Berechnung des Erwerbspreises nicht berücksichtigt werden kann. In solchem Berechnungsvorgehen liegt indes fast immer eine unbillige Härte. Mit Rücksicht darauf ist durch Rd-Erl. d. RMdI. v. 25. Juni 1935: MBliV. S. 821 folgendes angeordnet: „Die Anwendung der Umrechnungsgrundsätze des § 7 MustStO. kann insbes. in den Fällen zu unbilligen Härten führen, in denen nach dem 1. Jan. 1922 bestellte Papiermark-Restkaufgeldhypotheken gem. § 10 Abs. 3 AufwG. mit über 100% des Goldmarkbetrages aufgewertet worden sind. Es ist Pflicht der Steuerstellen, derartige Härten im Einzelfall gem. § 24 MustStO. zu beseitigen und die Steuer aus Billigkeitsgründen angemessen herabzusetzen.“

Die Begrenzung der Anrechnung liegt in der tatsächlichen Aufwertung. In dieser Hinsicht führt das

SächsOVG, in der Entsch. v. 26. April 1940, 29 II 40: DVerw. 1942, 59 zur Erläuterung der (den übrigen Wertzuwachssteuervorschriften im Reich entsprechenden) Vorschrift des § 8 SächsVO. über Wertzuwachssteuer vom 29. Okt. 1925 (SächsGBl. S. 279) folgenden Leitsatz an: Zur Ermittlung der im Erwerbspreis einbegriffenen Hypothekenwerte bestimmt die VO. grundsätzlich eine Aufwertung nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht ein höherer Übernahmepreis vereinbart oder durch amtliche Entscheidung festgestellt worden ist. Sie schließt diese Art von Umrechnungen aber aus, falls der Erwerbspreis sich danach niedriger stellt, als wenn er im ganzen, d. h. einschließlich der übernommenen Leistungen, nach der Tabellenanlage des AufwG. umgerechnet wird.

LVerwR. Dr. H. Mühling, Kiel.

Bedeutung einer Vereinbarung, wonach über Einwendungen des Mieters gegen eine zu stellende Ersatzwohnung das Mieteinigungsamt entscheiden soll

In Mieträumungsprozessen vergleichen sich die Parteien mitunter dahin, daß der Bekl. sich verpflichtet, gegen Zurverfügungstellung einer angemessenen oder ausreichenden Ersatzwohnung auszugehen, und daß über Einwendungen des Mieters gegen die zur Verfügung gestellte Ersatzwohnung das MEA. (AG.) entscheiden soll. Was ist zu einer solchen Vereinbarung zu sagen?

Seit dem Außerkrafttreten des WohnmangG. und dem Wegfall der (gesetzlichen) Ersatzraumsicherung, d. h. also seit dem 1. April 1933 (vgl. dazu Dahm: JW. 1933, 880), besteht eine gesetzliche Befugnis des MEA., über Einwendungen des Mieters gegen einen zur Verfügung stehenden Ersatzraum zu entscheiden (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 2 MietSchG. in der bis zum 1. April 1933 gültigen Fassung) nicht mehr. Wenn nun der Vermieter im Räumungsprozeß von sich aus dem Mieter eine angemessene oder ausreichende Ersatzwohnung zugesteht und weiter vereinbart wird, daß über Einwendungen des Mieters gegen die zur Verfügung gestellte Ersatzwohnung das MEA. — an Stelle des jetzt an sich zuständigen ordentlichen Gerichts — entscheiden soll, so kann diese Vereinbarung nur dahin aufgefaßt werden, daß das MEA. als Schiedsgericht tätig werden soll. Denn zu dem ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgabenkreis gehört eine solche Tätigkeit nicht oder nicht mehr. Gegen die Zulässigkeit einer derartigen Vereinbarung sind m. E. keine Bedenken zu erheben, da nach herrschender Ansicht auch eine — zur Entscheidung an sich nicht berufene — Behörde zum Schiedsrichter bestellt werden kann (vgl. Jonas-Pohle, ZPO., Anm. I Abs. 2 zu § 1032).

Was das vom MEA. anzuwendende Verfahren anlangt, so ist anzunehmen, daß es so verfahren und entscheiden soll, als ob es im Rahmen des ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgabenkreises tätig würde. Sein Verfahren hat sich also nach der Anordnung für das Verfahren vor dem MEA. und der Beschwerdestelle v. 19. Sept. 1922 (RGBl. I, 889) in der Fassung der Bek. v. 17. Febr. 1928 (RGBl. I, 25) und v. 27. März 1932 (RGBl. I, 166) zu richten und seine Entscheidung hat nach billigem Ermessen zu erfolgen (§ 40 Abs. 3 MietSchG.). Insoweit ist daher das den Schiedsrichtern an sich bezüglich ihres Verfahrens zustehende freie Ermessen durch zulässige Parteivereinbarung eingeschränkt (vgl. Jonas-Pohle, Anm. II zu § 1034 ZPO.).

Die Folge, daß das MEA. nicht im Rahmen des ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgabenkreises, sondern als Schiedsgericht tätig wird, ist, daß gegen seine Entscheidung (Schiedsspruch) kein Rechtsmittel gegeben ist, da der Schiedsspruch unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils hat (§ 1040 ZPO.). Dabei sei bemerkt, daß auch nach dem oben erwähnten § 16 Abs. 1 Satz 2 MietSchG. das MEA. über Einwendungen des Mieters gegen den zur Verfügung stehenden Ersatzraum endgültig zu befinden hatte.

In einem mir bekanntgewordenen Fall hatten die Parteien weiter vereinbart: „Gegen die Entscheidung des MEA. soll, soweit zulässig, die Beschwerde an das LG.

gegeben sein.“ Wie ist diese Klausel rechtlich zu beurteilen?

Im schiedsrichterlichen Verfahren ist ein Übereinkommen dahin, daß den Beteiligten ein Rechtsmittel an eine höhere schiedsrichterliche Instanz zustehen soll, zulässig. Ebenso können Abreden darüber getroffen werden, wie und in welcher Frist das Rechtsmittel einzulegen ist sowie in welcher Weise die höhere Instanz verfahren und entscheiden soll (vgl. Jonas-Pohle, Anm. II, 1 a. a. O.). Die Klausel ist also dahin aufzufassen, daß die Parteien das dem MEA. übergeordnete LG. als zweite schiedsrichterliche Instanz bestimmen. Der Umstand, daß nach dem oben erwähnten § 16 Abs. 1 Satz 2 MietSchG. das MEA. über Einwendungen des Mieters gegen den Ersatzraum endgültig entschieden, steht natürlich nach dessen Aufhebung einer abweichenden Parteivereinbarung im schiedsrichterlichen Verfahren nicht entgegen, wie jetzt auch gegen das im ordentlichen Verfahren ergehende Urteil die Berufung zulässig ist, vorausgesetzt, daß es sich um ein berufungsfähiges Objekt handelt.

Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte wird anzunehmen sein, besonders wenn wie in dem erwähnten Fall die Parteien durch Anwälte vertreten waren, daß es sich bei der „Beschwerde“ um eine Rechtsbeschwerde, also um das Rechtsmittel handeln soll, das gegen Entscheidungen des MEA. gegeben ist, wenn es im Rahmen des ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgabenkreises tätig wird, soweit seine Entscheidungen nicht überhaupt unanfechtbar sind. Form und Frist für die Einlegung der Beschwerde sowie das Verfahren und die Entscheidung der Beschwerdestelle richten sich daher nach den in Frage kommenden Vorschriften des MietSchG. und der oben erwähnten Verfahrensordnung.

Schließlich sei noch erwähnt, daß auch die Kosten des Gerichts und der Anwälte so zu berechnen sind, als ob das MEA. und das ihm übergeordnete LG. im Rahmen des ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgabenkreises tätig geworden wären, die Kosten der letzteren natürlich nur, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

Nachtrag

Nach Drucklegung des vorstehenden Aufsatzes sind mir noch Äußerungen aus den Kreisen von Berufskameraden zu den behandelten Fragen zugegangen. In einer von ihnen wird die Meinung vertreten, aus der oben wiedergegebenen Klausel: „Gegen die Entscheidung des MEA. soll, soweit zulässig, die Beschwerde an das LG. gegeben sein“ ergebe sich gerade die Folgerung, daß die Beschwerde an das LG. nicht gegeben sei, denn ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des MEA. als Schiedsgericht sei eben nicht „zulässig“. Damit wird man jedoch m. E. der Bedeutung der Klausel nicht gerecht. Daß die Entscheidung (Schiedsspruch) des MEA. als Schiedsgericht an sich unanfechtbar ist, werden der Richter, vor dem der Vergleich geschlossen wurde, und die Anwälte, welche die Parteien vertraten, auch gewußt haben. Sie wollten also offenbar durch die fragliche Klausel die Zuständigkeit einer zweiten schiedsgerichtlichen Instanz begründen, an welche die Parteien sich wenden könnten. Daß das zulässig ist und daß auch das LG. als zweite schiedsgerichtliche Instanz vereinbart werden kann, ist oben dargelegt.

In einer anderen Äußerung wird gesagt, die Parteien könnten nicht mit für das MEA. bindender Wirkung dessen Zuständigkeit zur Entscheidung über die hier erörterte Frage vereinbaren. Das ist richtig, da es eines Vertrages (Schiedsrichtervertrages) zwischen den Parteien und den Schiedsrichtern bedarf (vgl. Jonas-Pohle, Vorbem. III vor § 1025 ZPO.). Das gleiche gilt für das LG. als zweite schiedsgerichtliche Instanz. An der Zulässigkeit der erörterten Parteivereinbarung wird dadurch aber nichts geändert. Es ist auch kaum anzunehmen, daß das MEA. oder das ihm übergeordnete LG., die für die streitige Frage besonders sachkundig sind, die Entscheidung ablehnen werden. Evtl. bestände wohl die Möglichkeit, daß sie im Dienstaufsichtsweg zur Entscheidung angehalten würden.

Schließlich sei noch kurz die Frage erörtert, was im Falle der Entscheidung durch das LG. Schiedsspruch im Sinne des § 1040 ZPO. ist. Es ist die Entscheidung des LG. für sich allein, wenn es den Beschluß des MEA. im

vollen Umfange aufhebt und in der Sache selbst erkennt, die Entscheidung des LG. in Verbindung mit dem Beschluß des MEA., wenn es ihn bestätigt oder nur in bestimmten Punkten abändert, oder schließlich die erneute Entscheidung des MEA., wenn das LG. die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung daran zurückverwiesen hat (§ 43 MietSchG.) und wenn gegen dessen zweiten Beschluß kein Rechtsmittel eingelegt wird.

LGDirektor. Holthöfer, Münster i. W.

Kritisches Tagebuch

„Sippe“ als Beleidigung

Zwei Bauern, F. und S., waren in Streitigkeiten miteinander geraten. S. war aus diesem Grund bestrebt, jede Berührungsmöglichkeit mit F. und seiner Verwandtschaft zu vermeiden. Die Tochter des S. war aber noch als Milchprobeentnehmerin eingesetzt und mußte bei einer Anzahl von Bauern Stichproben und Leistungskontrollen vornehmen. Dabei hatte sie auch Leistungsproben bei der Verwandtschaft des F. auszuführen. S. sandte daher an F. folgendes Schreiben:

„Dir zur Kenntnis, daß meine Tochter mit sofortiger Wirkung das Milchproben eingestellt hat. Ich möchte grundsätzlich von Deiner Sippe unabhängig sein.“

Das AG. erließ Strafbefehl über 30 *RM* gegen S., weil er ihn durch den letzten Satz dieses Schreibens („Sippe“) beleidigt habe. Auf Einspruch wurde das Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt. In der Begründung hieß es: Es bestehe nicht der geringste Zweifel, daß das Wort „Sippe“ im Volksmund eine Mißachtung zum Ausdruck bringe, also eine Beleidigung darstelle. Das Verschulden des Angeklagten sei indessen gering und deshalb die Einstellung gerechtfertigt.

Die Entscheidung befriedigt nicht. Das Wort Sippe hat im Sprachgebrauch des Nationalsozialismus eine ganz klare Bedeutung gewonnen. Die „Sippe“ kennzeichnet das Band des Blutes und der Familie, dessen Wert heute wieder voll erkannt ist. Man spricht deshalb von der Sippe gerade dann, wenn man den völkischen und ethischen Wert verwandtschaftlicher Bindung betonen will, man spricht vom Sippschutz und von nationalsozialistischer Sippenpflege. In dem angeführten Schreiben bezeichnet das Wort Sippe die gesamte Verwandtschaft, es hat auch in seinem Sinnzusammenhang keine verächtliche Betonung, wie es etwa der Ausdruck Sippschaft haben

könnte. Derart klar geprägte Begriffe der nationalsozialistischen Weltanschauung können daher auch vom Richter nur in dem Sinne gewertet werden, wie sie vom gesunden Volksempfinden, d. h. vom nationalsozialistisch empfindenden Volksgenossen, aufgefaßt werden. So hat auch das Wort „Bauer“, das früher zuweilen verächtlich und herabsetzend gebraucht wurde, einen klaren Inhalt und einen ehrenhaften Klang erhalten. Der Richter soll in seinen Entscheidungen nicht Mißbräuche und Fehldeutungen zugrunde legen, die heute keine Bedeutung mehr haben. Nicht die tatsächliche Meinung einzelner Volksgenossen, sondern das gesunde Volksempfinden ist ihm Richtschnur.

Strafmaß bei gemeingefährlichen Verbrechen

Der Angeklagte hat, wie das AG. feststellt, durch sehr grobe Fahrlässigkeit einen Brand herbeigeführt, der an Gebäuden und Vieh großen Schaden verursacht hat. Das Gericht hat mit Rücksicht auf das hohe Alter und das untadelige Vorleben des Angeklagten auf eine Geldstrafe von 40 *RM*, hilfsweise 4 Tage Gefängnis erkannt. Das RG. hob auf Nichtigkeitsbeschwerde hin auf.

Die Rücksicht auf die Erfordernisse der Gemeinschaft macht dem Richter zuweilen die Härte im Einzelfall zur Pflicht. Gewiß ist es seine Aufgabe, bei der Strafzumessung die Persönlichkeit des Angeklagten zu würdigen und Momente, die strafmildernd wirken können, zu seinen Gunsten zu berücksichtigen. Das darf aber niemals dazu führen, die Würdigung der Persönlichkeit in der Strafzumessung derart beherrschend in den Vordergrund zu stellen, daß Sinn und Zweck der Strafe als Schutz der Gemeinschaft demgegenüber völlig zurücktreten. Der Richter ist gerade in seiner Tätigkeit als Strafrichter ein Diener der Gemeinschaft. Deshalb haben die besonders im Kriege unabdingbaren Erfordernisse des Gemeinschaftslebens stets den Vorrang vor den Gesichtspunkten, die aus der Persönlichkeit und dem Einzelschicksal des Angeklagten zu gewinnen sind. Oft ist es notwendig, auch dem Angeklagten gegenüber hart zu sein, der aus persönlichen Gründen dem Richter bemitleidenswert erscheinen mag. Eine Rechtsprechung, die dem gesunden Volksempfinden entspricht, ist nicht zu verwechseln mit einer Rechtsprechung, die Gefühlsmomenten zu großen Einfluß einräumt. Im vorliegenden Falle erforderte trotz der Persönlichkeit des Angeklagten die gemeingefährliche Tat des Angeklagten eine wesentlich strengere Bestrafung. RG. verwies aus diesen Gründen zurück (5 C 25/42 v. 10. Sept. 1942).

Aus Forschung und Lehre

Zum neuen Bodenrecht¹⁾

Mit der Denkschrift „Die Neugestaltung des Liegenschaftsrechtes“ unterbreitet Prof. Dr. Locher als Berichterstatter des Ausschusses für Bodenrecht der Akademie für Deutsches Recht die vorläufigen Beratungsergebnisse der Öffentlichkeit. Gegenstand der Schrift ist nur das sog. „materielle Grundbuchrecht“, das im BGB. im Zweiten Abschnitt des 3. Buches in den §§ 873 bis 902 unter der Überschrift „Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken“ geregelt ist.

Die Untersuchungen sind getragen von der heute allgemeinen Anschauung, daß der deutsche Boden keine Ware ist, „daß insbesondere die ‚private‘ Liegenschaftsberechtigung nicht einem beliebigen ‚Privatrecht‘ gleichgestellt werden kann, sondern in ganz besonderer Weise und in besonderem Maße eine öffentliche Funktion darstellt, ein treuhänderisches, selbstverantwortliches Teilhabendürfen an einem der wichtigsten nationalen Güter“. Ein hervorragendes Mittel, dieser Forderung gerecht zu

werden, wird in der bestehenden deutschen Grundbuchverfassung erblickt, die der eingewurzelten deutschen Auffassung entspreche, daß die Rechtsverhältnisse am Grund und Boden und ihre Änderung eine die Gemeinschaft interessierende und von ihr zu kontrollierende Angelegenheit seien, und daß ihre zuverlässige Klarstellung mit allen Mitteln anzustreben sei.

Der Bodenrechtsausschuß will daher das Liegenschaftsrecht nicht vollkommen neu gestalten, sondern er knüpft an das geltende Recht, das schon heute zu den in rechtstechnischer Hinsicht durchdachtesten und besten der Welt gehöre, an, um es auf die neue Bodenauffassung auszurichten und weiterzubilden. Daraus ergab sich die Methode, bei den Überlegungen im wesentlichen der Systematik des BGB. zu folgen und die einzelnen Bestimmungen des Zweiten Sachenrechtsabschnittes daraufhin zu prüfen, ob und welche Änderungen notwendig sind. Dabei werden verschiedentlich auch die Rechte unserer Nachbarstaaten, besonders häufig aber das neueste ausländische Reformgesetz des Grundbuchrechts, das dänische Tinglysningsgesetz v. 31. März 1936 und die Schriften seines Schöpfers Fr. Vinding Kruse zum Vergleich herangezogen²⁾.

¹⁾ Besprechung des Buches: Prof. Dr. Eugen Locher: „Die Neugestaltung des Liegenschaftsrechtes“. Im Auftrage des Ausschusses für Bodenrecht der Akademie für Deutsches Recht verfaßt. (Nr. 18 der Arbeitsberichte der Akademie für Deutsches Recht.) Berlin-Leipzig-Wien 1942. Deutscher Rechtsverlag GmbH. 192 S. Preis kart. 4,50 *RM*.

²⁾ Als ein gewisser Mangel der Schrift muß es bezeichnet werden, daß der Verfasser zwar die Rechte von Frankreich, der

seinen elementaren Leitsätzen im ganzen Volke lebt, in seinen durch die modernen Lebensverhältnisse bedingten komplizierten Verästelungen aber sich vor allem in einem engeren Kreis von wissenschaftlich vorgebildeten Volksgenossen, den Rechtswahrern, bilden muß?

Es ist interessant, das gleiche Problem gerade in letzter Zeit, abgesehen vom Rechtsleben, ganz allgemein aufgeworfen zu sehen. Max Planck stellt in „Das Reich“ Nr. 32 v. 9. Aug. 1942 die Frage: „Warum kann Wissenschaft nicht populär sein?“ Ohne die vielfachen Wechselwirkungen zwischen der Wissenschaft auf der einen und dem übrigen Leben, d. h. der Praxis und der Wirtschaft auf der anderen Seite zu übersehen und zu mißachten, kommt er zu dem Ergebnis: „Mag die allgemeine Volksbildung sich noch so sehr vervollkommen, sie wird niemals ausreichen, um ein spezielles, mit mühseliger Gedankenarbeit verbundenes wissenschaftliches Fachstudium entbehrlich zu machen.“

Dies führt wieder zu dem Ausgangspunkt zurück. Die besprochene Denkschrift ist ein wissenschaftliches Werk, das wegen der Schwierigkeit des Stoffes sich schon dem Fachkundigen nicht leicht eröffnet, dem Verständnis des Laien aber wohl ganz verschlossen bleibt. Es mutet daher etwas eigenartig an, wenn z. B. der Abstraktheitsgrundsatz bei der dinglichen Einigung daraufhin geprüft wird, ob er unvolkstümlich und dem Laien unverständlich sei oder nicht. Daß man mit einer solchen Fragestellung unter Umständen gar nicht weiterkommt,

muß Locher sogleich bekennen, indem er ausführt: „Wenn die Angemessenheit der Entscheidung es verlangt, muß der Gesetzgeber ein unpopuläres rechtstechnisches Mittel in Kauf nehmen, durch das das richtige Ergebnis gesichert wird. Ein solches rechtstechnisches Mittel ist die abstrakte Gestaltung der dinglichen Verfügung. Die rechtspolitische Entscheidung über ihre Beibehaltung oder Beseitigung hängt in letzter Linie nicht davon ab, ob dieser rechtstechnische Kunstgriff volkstümlich, sondern ob er zur Wahrung schutzwürdiger Interessen notwendig ist oder nicht“ (S. 63, ähnlich schon früher S. 42). Wenn hier also Angemessenheit der Entscheidung und „unpopuläres“ rechtstechnisches Mittel einander gegenübergestellt sind, so ergibt sich doch bei näherem Zusehen, daß in Wirklichkeit ein Gegensatz gar nicht vorzuliegen braucht. Das impulsive, primitive, nicht näher durchdachte Rechtsgefühl hält eben in diesen Fällen der wissenschaftlichen Durchdenkung durch den, auch vom Rechtsgefühl erfüllten, Rechtswahrer nicht stand. Die Grenzen werden allerdings im einzelnen nicht immer leicht zu ziehen sein.

Da es sich hierbei aber um eine der wichtigsten Fragen unseres gesamten Rechtslebens handelt, die auch die Arbeit am künftigen Volksgesetzbuch der Deutschen ständig berührt, kann man nur der Hoffnung Ausdruck geben, daß auch die Akademie für Deutsches Recht zur Durchdringung und Klärung beitragen möge.

RA. Dr. Franz Kaps, Berlin.

Mitteilungen des NS.-Rechtswahrerbundes

Die geistige Veranlagung zum Rechtswahrer und ihre Vererbung

Unter diesem Titel hat der Abwicklungsstab des Personalprüfwesens des Heeres im Oberkommando des Heeres im Rahmen der von ihm herausgegebenen „Wehrpsychologischen Mitteilungen“ ein (allerdings nicht für den Buchhandel bestimmtes) Ergänzungsheft erscheinen lassen, das aus der Feder des z. Z. bei dem Abwicklungsstab beschäftigten LGDir. und ORegR. d. R. Dr. Dr. Wilhelm Weber, Berlin, stammt. Der Verfasser untersucht ganz allgemein vom psychologischen Standpunkt aus (ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Betätigungsfeld, etwa die Kriegsgerichtsbarkeit), welche rein geistigen Anlagen vom Rechtswahrer für eine gute Berufsausübung zu verlangen sind; hierbei kommt er auch auf die weltanschaulichen, ethischen und sonstigen charakterlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Rechtswahrerberufs zu sprechen. Das Wesen der geistigen Veranlagung für juristisches Denken und Entscheiden erblickt er weniger in einer „spezifisch juristischen Begabung“, als in einer Kombination bestimmter psychischer Anlagen, die aber auch für andere Berufstätigkeiten geeignet machen. Ein besonderes Charakteristikum für einen wirklichen Rechtswahrer sieht er außer in den von ihm im einzelnen dargelegten geistigen Anlagen und außer in bestimmten charakterlichen und weltanschaulichen Voraussetzungen in dem teils intellektuell, teils triebmäßig, also willentlich bedingten erheblich über das Mittelmaß hinausgehenden spontanen Bestreben, die bedeutungsvolleren Vorgänge des täglichen Lebens nach einem Ordnungsprinzip in objektivem, unvoreingenommenen Geiste zu betrachten, die jeweils richtigen Zuordnungen zwischen den Dingen des täglichen Lebens zu suchen, zu erfassen und zu gestalten, und zwar auf Grund der Erfahrungen und Überlegungen über die beste Abwicklung der Dinge bei möglichst geringer Reibung im Ablauf des Geschehens. Eine besondere Erscheinungsseite dieser Veranlagung ist das unbedingte Verlangen, dieses Ordnungsstreben im Dienste des Rechts zu betätigen und das Recht nach dem Sinn und Zweck einer Rechtseinrichtung, eines Rechtsgefüges, zu wahren.

Der zweite Teil der Schrift befaßt sich mit der Frage nach der Vererbung der Anlagen, die zum Rechtswahrer geeignet machen, insbesondere damit, welche praktische Bedeutung der Erhaltung eines solchen Erbgutes durch

Generationen hindurch zukommt. Der Verfasser betont, daß es sich nur um erste Ansätze in der erbpsychologischen Erforschung der geistigen Veranlagung zum Rechtswahrerberuf handeln könne, da einmal die Wissenschaft von der Vererbung geistiger Anlagen noch in den Anfängen stecke, dann aber auch die speziellere Frage, wieweit eine Folge von tüchtigen Juristen durch Generationen hindurch vorwiegend mit Tradition und Umwelteinflüssen oder vornehmlich mit Vererbung zu erklären sei, noch völlig offen stehe. Von ganz wenigen Ansätzen abgesehen, sei noch nichts zur Erbforschung im Rahmen des Rechtswahrertums geschehen. Die z. Z. einzige erfolgversprechende Methode zu einer solchen psychologischen Erbforschung ist nach ihm die Sippenforschung. Verfasser untersucht deshalb an den übersichtlich dargestellten Stammbäumen einer Reihe von „Juristenfamilien“, ob und wie sich das juristisch bedeutsame Erbgut durch viele Generationen hindurch fortpflanzt, wobei das von mütterlicher Seite überkommene Erbgut eine mindestens ebenso einflußreiche Rolle spielt wie das Erbgut im männlichen Stamm. Verfasser hebt hervor, daß ein der Wirklichkeit entsprechender Schluß auf das Wesen und die Art der Vererbung von für die Rechtswahrertätigkeit bedeutsamen Anlagen, wenn schon, dann nur aus der Untersuchung an einer möglichst großen Anzahl von „Juristenfamilien“ gezogen werden kann.

Wir halten eine derartige Untersuchung an einer Reihe von Familien und Sippen nicht nur aus erbpsychologischen, sondern auch aus soziologischen und rechtspolitischen Gründen für wertvoll und sind der Meinung, daß sich aus dem dabei gewonnenen Material beachtliche Schlüsse für die Gestaltung des Rechtswahrerstandes werden ableiten lassen. Wir regen deshalb in unserem Leserkreis an, den Verfasser auf Familien und Sippen aufmerksam zu machen, in denen eine längere oder kürzere Generationenfolge hindurch die Vererbung juristisch bedeutsamer Anlagen wahrscheinlich ist, möglichst die Quellen zu benennen, aus denen weiteres Material gewonnen werden kann, das Material evtl. zur Verarbeitung bereitstellen und auf Tatsachen und Ergebnisse aufmerksam zu machen, die auf eine Vererbung von für die Rechtswahrertätigkeit bedeutsamen Anlagen hinweisen.

Material kann unter „Feldpost“ gesandt werden an ORegR. Dr. Wilhelm Weber, Oberkommando des Heeres, Heerespersonalamt Ag PIV/4. Abt., Berlin NW 7, Prinz-Friedrich-Karl-Str. 1.

Rechtswahrern, die an dem erörterten Thema interessiert sind, kann auf Wunsch die Schrift „Die geistige Veranlagung zum Rechtswahrer und ihre Vererbung“ von der zuvorgenannten Stelle gegen Einsendung eines Unkostenbeitrages in Höhe von 30 *Rpf* (in Briefmarken) zugesandt werden.

Zeitschriftenschau in Rom

Im Zeichen des deutsch-italienischen Kulturaustausches findet am 19. Nov. d. J. in Rom eine Ausstellung der deutschen Zeitschriften statt, die unter der Schirmherrschaft des Reichspresseschefs Dr. Dietrich und des Volkskulturministers Exz. Pavolini steht. Die Ausstellung zeigt an rund 500 originalgetreuen Lichtdruckreproduktionen aus deutschen Zeitschriften der Vergangenheit zunächst den entwicklungsgeschichtlichen Gang der Zeitschrift im deutschen Kulturleben auf und gibt dann in ihrem Hauptteil an rund 1350 für die einzelnen Lebens- und Arbeitsgebiete besonders typischen Zeitschriften einen charakteristischen Querschnitt durch das heutige Zeitschriftentum. Eine eigene Abteilung ist der Zeitschriftenpresse der NSDAP. gewidmet. Auch die Zeitschriften des NSRB. sind auf dieser Ausstellung vertreten.

Taschenkalender für Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte 1943. Herausgegeben von Reichsgruppenwahrer Rechtsanwälte des NSRB. Berlin-Leipzig-Wien. Deutscher Rechtsverlag.

Der Inhalt des wohlbekannten und gebräuchlichen Taschenkalenders ist auch in diesem Jahr auf den neuesten Stand gebracht. Neu aufgenommen sind u. a. die Rechtsanwaltsgebührenordnungen, ein Verzeichnis der landesrechtlichen Bestimmungen über Anwaltsgebühren, die VO. über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen, der Rechtsanwaltsgebührentarif für die Alpen- und Donaugäule. Hierdurch sind die Anregungen aus dem Bezieherkreis berücksichtigt, soweit es die Umstände gestatteten.

Schriftleitung.

Kriegsauszeichnungen

Es haben erhalten:

Die Spange zum Eisernen Kreuz I. und II. Klasse

Ferdinand Biesenbach, RA., Düsseldorf / Dr. Waldemar Cruhn, RA. u. Notar, Danzig / Dr. Oskar Hausmann, LGDir., Brandenburg (Mark) / Dr. Richard Klewitz, Syndikus, Quedlinburg / Wilhelm Kluge, LGR., Rostock / Max Schultenkemninghausen, PatAnw., Berlin-Südende / Dr. Erwin Zimmermann, beid. Bücherrevisor, Köln-Lindenthal.

Das Eiserner Kreuz I. und II. Klasse

Otto Angermeier, StA., Landshut / Dr. Alexander Barth, RA., Dresden / Alfred Bielefeld, RegAss., Frankfurt (Main) / Friedrich-Carl Boetticher, PatAnw., Görlitz / Dr. Harry Clemens, RA. u. Notar, Braunschweig / Ernst Döring, Postrat, Ostönnen ü. Werl / Dr. Hans Fickert, RegRef., Dresden / Fritz Finckh, AGR., Osterholz-Scharmbeck / Wolfgang Folger, OStA., Berlin-Steglitz / Dr. Werner Haisch, RA., Konstanz / Dr. Joachim Hallier, Rechtsrat, Mainz / Wilhelm Hiltebrandt †, RegR., Münster / Otto Frhr. v. Hollen, GerAss., Berlin-Halensee / Adam Holz, AGR., Erlangen / Dr. Kurt Idelberger, RA. u. Notar, Frankfurt (Main) / Erwin Kellerhals, Ref., München / Fritz Kelter, Stadt-Ass., Soest (Westf.) / Erich Koalick, StA., Berlin-Charlottenburg / Gerhard Leitner, Amtsrichter, Göppingen / Hans Lutter †, Behördenangestellter, Hindenburg / Günther Malorny, Ass., Beuthen / Hans Horst Manitz, Ass., Merseburg / Dr. Herbert Möhle, WirtschTreu., Hannover / Franz Natter, JustInsp., Ravensburg / Heinz Neufang, Ass., Eisenach / Wilhelm Niemeyer, Ass., Minden (Westf.) / Werner Osenbrück, Ass., Bochum / Dr. Heinz Otte, LGR., Burg / Hermann Piller †, Syndikus, Hamburg / Matthias v. Puttkamer, Landschafts-Syndikus, Glogau / Dr. Hanns Sausse, AnwAss., Berlin / Harald Schaper, RA., Magdeburg / Willy Scheuermann, AGR., Mainz / Dr. Hans-Bernhard Scheuffler, LGR., Chemnitz / Otto Schneider, Ass., Speyer / Karl Schott, OAR., Reinheim / Dr. Günther Schwendy, stell. Gesch.-Führer, Hannover / Albrecht Siegert, RegR., Berlin / Dr. Hans Struck, Ass., Münster (Westf.) / Walter Tilgner, JustInsp., Breslau / Dr. Adolf Weissig, Steuerber., W.-Elberfeld / Leonhard Waechter, GerRef., Berlin-Charlottenburg / Dr. Karl Wurm, GerRef., Neuhaus b. Paderborn.

Die Spange zum Eisernen Kreuz II. Klasse

Wilhelm Althoff, AGR., Gelsenkirchen / Erich Althüser, RA., Essen / Dr. Georg Bankwitz, LGDir., Dresden / Walter Bernhard, JustInsp., Gotha / Bodo Blankenburg, Bücherrevisor, Hamburg / Peter Bongartz, LGDir., Koblenz / Lippold

v. Bredow, LGR., Berlin-Grünwald / Dr. Hans Brenner, Gesch.-Führer, Ludwigshafen / Karl Busch, Verbandsgesch.-Führer, Hagen (Westf.) / Dr. Paul Dähne, RA. u. Notar, Hamm (Westf.) / Dr. Hans Frank, LGR., München / Rolf Gladebeck, RA., Berlin-Charlottenburg / Dr. Erich Herberich, ORegR., Düsseldorf / Hellmuth Jentzsch, LGPräs., Göttingen / Dr. Karl Kaden, RegR., Dresden / Dr. Gerhard Keller, AGR., Euskirchen / Dr. Friedrich Kleinod, OStA., Elbing / Dr. Walter Klett, WirtschTreu., NSRB., Hannover / Dr. Gustav Knödler, RA., Reutlingen / Dr. Fritz Koch, RA., Aschaffenburg / Ferdinand Korn, LGPräs., Hamburg-Blankenese / Fritz Luley, RA., Worms / Dr. Karl-Friedrich Mittenzwey, OStA., Nordhausen / Dr. Kurt Pipgorra, OAR., Greifenhagen / Dr. Hermann v. d. Pfordten, AGR., München / Dr. Richard Piretzschner, RA. u. Notar, Oelnitz / Dr. Richard Schmitt, KGR., Berlin-Steglitz / Dr. Heinrich Schnöckel, OAR., Salzwedel / Walter Schramm, LGR., Kempten / Hermann Schütt, AGR., Buxtehude / Friedrich Schwieder, RA. u. Notar, Schöppenstedt / Dr. Johannes Starkloff, Kaufm. Jurist, Leipzig / Martin Striegel, Städt. Rechtsrat, Freiberg (Sachsen) / Dr. Hans Teich, AGR., Gera / Dr. Gerhard Zierenberg, RA. u. Notar, Prenzlau.

Das Eiserner Kreuz I. Klasse

Wilhelm Althoff, AGR., Gelsenkirchen / Dr. Georg Bankwitz, LGDir., Dresden / Walter Bernhard, JustInsp., Gotha (Thür.) / Dr. Hans Brenner, Gesch.-Führer, Ludwigshafen (Rh.) / Dr. Paul Dähne, RA. u. Notar, Hamm (Westf.) / Dr. Hermann v. d. Pfordten, AGR., München / Dr. Walter Schramm, LGR., Kempten / Dr. Johannes Starkloff, Kaufm. Jurist, Leipzig.

Das Eiserner Kreuz II. Klasse

Friedrich Arland, StA., Dresden / Gerhard Assig, Ref., Rothbach (Krs. Breslau) / Horst Axe, Ass., Leipzig / Joachim Barm, Dipl.-Kfm., Berlin-Tempelhof / Horst Beckmann, RA., Königsberg (Pr.) / Dr. Werner Beuschlein, RegR., Kaiserslautern / Richard Bolz, GerRef., Weingarten (Württ.) / Helmut Bothe, Statistiker, Berlin-Wilmersdorf / Dr. Franz Brandmair, RAAAnw., Wien / Gerhard Bratke, GerAss., Fraustadt / Edgar Ernst Breidhardt, AGR., Bonn / Wilhelm Bullemmer, Ass., München / Ernst Burck, JustInsp., Bayreuth / Dr. Karl Collofong, Bürgermeister, Zweibrücken / Helmut Conbruch, AGR., Dortmund / Dr. Otto Dagherer, RA., Graz / Dr. Alfred Dankwart, StA., Düsseldorf / Dr. Herbert Dietrich, AGR., Ludwigsburg / Günther Dinstühler, GerAss., Düsseldorf / Ludwig Döpke, Ref., Bad Oeynhausen / Dr. Ernst Ehrlicher, RegR., Breslau / Dr. Alfred Eichler, AGPräs., Dresden / Dr. Klaus Eiler, Ass., Dortmund / Dr. Otto Ernst, RegR., Berlin-Tempelhof / Olcher Fedden, Ref., Kiel / Gerhard Fischer, Ass., Celle / Dr. Fritz Flitner, KGR., Berlin-Lichterfelde / Josef Först, GerAss., Bamberg / Hans Franke, Städt. Verwalt.-u. Rechtsrat, Breslau / Helmut Frenk, AGR., Lauburg / Dr. Karl-Heinz Frischke, AnwAss., Berlin / Friedrich Fuchs, WirtschTreu., NSRB., München-Untermenzing / Josef Giersberg, GerRef., Köln-Zollstock / Dr. Erich Graf, Wirtsch.-Jurist, Haase-Franz-Josef Gröne, JustInsp., Dorsten / Hans Theodor Haase, Ass., LGR., Lüneburg / Alfred Häntsch, JustInsp., Malchin / Günther Hanicke, GerAss., Dortmund / Dr. Günter Heitmyer, GerAss., Bottrop / Hubertus Hencke, GerRef., Rostock / Hans Henze, JustInsp., Berlin-Hermsdorf / Otto Herzog, RegAss., Erlangen / Dr. Arnold Heß, GerAss., Bad Nauheim / Kurt Heß, ObMagR., Berlin-Charlottenburg / Dr. Helmut Hillmann, GerAss., Essen / Heinz Holdorf, LGR., Lübeck / Hans Holz, GerAss., Wesermünde-Wulsdorf / Heinrich Horns, JustInsp., Burg / Hans Hüren, Ass., München-Gladbach / Horst Hunger, RegR., Berlin-Lichterfelde / Paul Hupka, Ass., Zülz / Günther Jähne, JustInsp., Plau (Meckl.) / Waldemar Janowski, AGR., Königsberg (Pr.) / Paul Jansen, Finanz-Ass., Recklinghausen / Adelbert Jochens, JustInsp., Brake / Dr. Hermann Juchems, GerAss., Selb / Walter-Uve Jungclaussen, GerAss., Kiel / Dr. Hans Kadelbach, RA., Berlin / Bernhard Karer, Intend.-Ass., München / Manfred Kaufmann, Ass., Waldkirch / Georg Kehm, Verbandsrevisor, Kassel / Otto Kellert, JustInsp., Essen / Wolfgang Kirsch, Ass., Berlin-Zehlendorf / Heinrich Knöchelmann, Rechtsber., Hamburg / Fritz Kölln, GerRef., Neumünster / Albin Kopf, AGR., Sulz (Neckar) / Gerhard Korkhaus, LandObVerwR., Merseburg / Werner Kotte, Ass., Leipzig / Dr. Gustav Kreß, AGR., Heidenheim / Franz Kunde, GerRef., Karlsruhe / Dr. Egbert Lange, AGR., Berlin-Schöneberg / Dr. Erich Lange, AGR., Rostock / Arthur Lask, JustObInsp., Zichenau / Dr. Hermann Lauersen, Ass., Flensburg / Bernhard Lawatsch, Ass., Neiß / Maximilian Lesker, Ass., Bottrop / Dr. Erwin Lessing, Ass., Duisburg-Hamborn / Bernd Lichtenauer, GerRef., Dortmund / Dr. Herbert Loebenstein, GerAss., Wien / Hans Lorenz, AGR., Recklinghausen / Dr. Wilhelm Mann, Prokurist, Berlin-Charlottenburg / Richard Marquart, JustInsp., Lindenberg i. Allgäu / Dr. Alexander Mayer, RegR., München / Ulrich Mende, AGR., München / Karl Mertens †, RegR., Altenkirchen / Dr. Karl-Heinz Mortag, Ass., Bremen / Alfred Müller, RA., Essen / Dr. Hellmut Müller, StA., Breslau / Dr. Herbert Munk, Beamter, Wien / Georg Neß, Dipl.-Volksw., Reutlingen / Fritz Neumann, Ref., Leipzig / Dr. Günther Oheim, Ass., Berlin / Gerd v. Olshausen,

Ass., Berlin-Zehlendorf / Dr. Walter Olze, Wirtsch.-Rechtler, Braunschweig / Kurt Orgel, AGR., Hamburg-Lohstedt / Hans Panhoff, Ass., Una (Westf.) / Horst Pfeiffer, JustInsp., Zwickau / Dr. Heinz Pietzner, GerAss., Zoppot / Dr. Carl Pösl, FinAss., München / Karl Ponath, Ass., Schivelbein / Helmut Raeder, JustInsp., Prostken / Hans Rath, GerRef., Tübingen-Lustnau / Dr. Helmut Reissig, Postrat, Breslau / Dr. Fritz Rheinen, LGR., Duisburg / Kurt Riemann, LGR., Salzwedel / Dr. Hanns Ritter, GerRef., Düsseldorf / Dr. Hermann Rodius, Volkswirt, München / Dr. Igbert Rohde, AGR., Frankfurt (Oder) / Friedrich Robbacher, GerRef., Berlin-Wilmersdorf / Dr. Paul Robner, AGR., Ronneburg / Dr. Otto Rothe, StA., Wien / Hans Rüde, RegR., Neustadt (Waldnaab) / Dr. Gerhard Saffran, RA., Rheyd / Albrecht Sakmann, StA., Stuttgart / Philipp Sauter, AGR., Bruchsal / Richard Schall, GerRef., Stuttgart / Dr. Karl Schaub, StA., Zweibrücken / Dr. Maximilian Scheck, Rechtsber., Nürnberg / Otto Schiebel, Ass., Söcking (Starnberg) / Gerhard Schmidt, RegR., Zeitz / Leonhard Schmidt, JustOblInsp., Jauer / Rolf Schmidt, AnwAss., Hamburg / Friedrich Schön, AGR., Hamburg-Blankensee / Fritz Schönewald, JustInsp., Argenthal / Dr. Engelbert Scholz, Ref., Braunau (Sud.) / Dr. Gerhard Schott, Dipl.-Kfm., Berlin-Schöneberg / Johannes Schulte †, AGR., Niesky / Alfons Schwab, GerAss., Passau / Kurt Schwarz, RegR., Gumbinnen / Dr. Werner Frhr. v. Seebach, GerRef., Kleinfahrer / Julius Seeger, LGR., Düsseldorf-Oberkassel / Gerhard Seipelt, Intend.-Rat, Königsberg (Pr.) / Joachim Seydel, LGR., Potsdam / Heinz Sinnhuber, AGR., Königsberg (Pr.) / Paul Skonieczny, Ref., Berlin / Erich Tacke, StA., Frankfurt (Main) / Herbert Täschner, Ass., Freiburg (Br.) / Wolfgang Tamm, GerAss., Ratzburg / Dr. Werner Thoste, Ass., Breslau / Heinz Tresch, GerAss., Koblenz / Dr. Carl-Heinz Ulrich, Dipl.-Volksw., Idar-Oberstein / Kurt Vergin, JustInsp., Neustettin / Dr. Albert Vogel, StA., Tübingen / Hermann Walker, JustInsp., Heilbronn / Hans Weckmüller, Ref., Luckenwalde / Dr. Kurt Wegert, AGR., Passau / Dr. Johann Wiebe, AGR., Magdeburg / Dietrich Wnuck, GerAss., Königsberg (Pr.) / Dr. Harald Wolf, Ass., Oelsa (Bez. Dresden) / Dr. Max Zaha, RegAss., München / Helmut Zappe, GerRef., Trachenberg / Otto Ziegler, Ass., Waldkirch i. Brsg.

Das Kriegsverdienstkreuz I. Klasse mit Schwertern

Podo Blankenburg, WirtschTreuH., Hamburg / Dr. Fritz Flittner, KGR., Berlin-Lichterfelde-West / Fritz Luley, RA., Worms a. Rh. / Dr. Richard Schmitt, KGR., Berlin-Steglitz / Gerhard Seipelt, Intend.-Rat, Königsberg (Pr.) / Dr. Werner Frhr. v. Seebach, GerRef., Kleinfahrer ü. Erfurt.

Das Kriegsverdienstkreuz I. und II. Klasse mit Schwertern

Dr. Friedrich Benecke, Volkswirt, Berlin-Lichterfelde / August Ezzmann, Gen.-Intendant, Wien / Dr. Johannes Prützmann, AGR., Belgard a. Persante / Dr. Reinhard Taeniges, KGR., Berlin / Paul Windhausen, GenStA., Köln-Klettenberg.

Das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern

Reinhard Adomat, GerRef., Königsberg (Pr.) / Dr. Dieter Albrecht, RA., Saarbrücken / Gerhard Alker, JustInsp., Königsberg (Pr.) / Wilhelm Althoff, AGR., Gelsenkirchen / Theodor Andres, JustInsp., Karlsruhe-Durlach / Dr. Franz Atzler, RegR., Breslau / Max Aust, JustInsp., Frankfurt (Oder) / Eberhard Baring, KriegsgerR., Leipzig / Dr. Johannes Barnewitz, RA. u. Notar, Naumburg / Hermann Bartel, JustInsp., Elbing / Günter Bartkowski, StA., Elbing / Alexander Bartosch, Wirtsch.-Berater, Berlin-Lankwitz / Dr. Erasmus Bayr, AGR., Berlin-Nikolassee / Franz Becker, LGR., Würzburg / Dr. Hans Beck, Sachbearbeiter, Leipzig / Dr. Franz Behrends, LGDir., Hamburg / Dr. Anton Beigl, StA., Wien / Heinz Bellmann, Volkswirt, Dresden / Konrad Bengsch, AGR., Elbing / Karl Beyerlen, RA., Mannheim / Dr. Heinrich Bielenberg, RA. u. Notar, Kiel / Dr. Willibald Binapfl, Notar, Laufen (Obb.) / Dr. Franz Blindenhöfer, RA. u. Notar, Frankfurt (Main) / Karl-Heinz Blunk, RegAss., Berlin-Nikolassee / Werner Blunk, StA., Itzehoe / Wilhelm Boeger, ObAmtsAnw., Münster (Westf.) / Werner Bothe, AGR., Wriezen / Dr. Hans-Georg Frhr. v. Braun, GerAss., Königsberg (Pr.) / Dr. Maximilian Brauner, Dipl.-Kfm., Wien / Engelbert Brenken, RA., Dortmund-Hörde / Dr. Hans Brenner, Gesch.-Führer, Ludwigs-Hafen / Friedrich Brommer, JustInsp., Schweidnitz / Dr. Paul Großmann, Rechtsber. d. DAF., Neutitschein / Alfred Burkhardt, JustInsp., Ronneburg / Dr. Otto Cernstein, LGDir., Wien / Gustav Charisius, RegDir., Düsseldorf / Nicolaus Croissant, Gesch.-Führer, Edenkoben / Dr. Viktor Czech, Hauptgesch.-Führer, Wien / Gerhard Czygan, Kriegsrichter, Rostock / Eduard Dehns, AGR., Rostock / Dr. Theo Demann, RA., Köln / Karl Dick, GerAss., Berlin-Friedenau / Dr. Herbert Diezmann, LGR., Bautzen / Götz Dobberschütz, KriegsgerR., Zittau / Hans Drechsel, JustInsp., Königshofen / Dr. Alfons Dürschke, RegR., Breslau / August Dzikowski, JustInsp., Remscheid-Lennep / Dr. Walter Eger, RA., Graz / Otto Ellinghaus, WirtschTreuH. NSRB., Duisburg / Hermann Enke, AGR., Meuselwitz / Heinrich Eser, JustInsp., München / Dr.

Franz Fikéis, OLGR., Linz (Donau) / Dr. Walther Filbry, Stadtrat, Lünen a. d. Lippe / Franz Fischer, Rev.-Amtmann, München / Dr. Gert Flittner, Ass., Königswinter a. Rh. / Dr. Friedrich Frind, RA., Aussig / Dr. Helmut Fritsch, RA., Leipzig / Dr. Albert Fuxius, AGR., Köln-Sülz / Franz Gartner, Dipl.-Kfm., Wien / Dr. Hans Geyer, AGR., Bonn (Rh.) / Franz Gill, Ass., München / Dr. Ernst Ginnut, RegR., Berlin / Walter Graeser, FinAss., Berlin-Hermsdorf / Dr. Hans Greulich, RA. u. Notar, Berlin / Dr. Walter Groß, Ass., Mannheim / Erwin Gruel, JustInsp., Stettin / Walter Habisch, Verbandsprüfer, Breslau / Ludwig Hacker, JustInsp., Landau / Hans Hägerl, AGR., Bütow (Bez. Köslin) / Dr. Adolf Haller, LGDir., Bad Homburg / Werner Hanisch, Dipl.-Kfm., Berlin-Frohnau / Dr. Hans Hartweg, LGR., Braunschweig / Artur Hattenbach, Gesch.-Führer, Kassel-Wilhelmshöhe / Heinz Hauptmann, JustInsp. d. Lw., Berlin-Wilmersdorf / Adolf Hautsch, JustInsp., Nürnberg / Dr. Kurt Hennig, LGDir., Bautzen / Dr. Franz Hense, LGR., Regensburg / Alfred Höh, RA. a. d., Schwerin / Dr. Reinhard Höllfritsch, RegR., Kronach / Dr. Paul Höttinger, GerRef., Wien / Anton Hüfnagel, JustInsp., Schweinfurt / Dr. Wilhelm Jäger, RegAss., Braunschweig / Karl-Leopold Janetzko, GerRef., Wansleben / Dr. Günther Jani, ORegR., Dresden / Max Jahreiß, ORegR., Kronach / Erwin Jergas, JustInsp., Niebüll / Dr. Carl Johanny, ORegR., Berlin-Halensee / Dr. Albert Kallenheim, Kaufm., Berlin-Halensee / Friedrich Kaminsky, JustInsp., Berlin / Dr. Eduard Kammerl, Notar, Höchstädt / Dr. Herbert Keller, GerAss., Celle / Wolfgang Keller, StA., Kempten / Dr. Horst Keßler, WirtschPr., Bielefeld / Dr. Franz Kießling, Bürgermeister, Bad Oldesloe / Karl Klett, Bez.-Notar, Neuenburg / Dr. Walter Klett, WirtschTreuH. NSRB., Hannover / Erhard Koblit, Bücherrev., Breslau / Dr. Eberhard Köhler, Volkswirt, Jena / Werner Koenig, Ass., Königsberg (Pr.) / Franz Krahe, RA. u. Notar, Hamburg-Altona / Georg Kram, Ref., Haffurt / Dr. Ernst Kraupp, MagR., Wien / Paul Krell, RA., Marienwerder / Dr. Emil Krenzer, Ass., Gelsenkirchen / Hans-Ulrich Krüger, RA., Meiningen / Fritz Kuhlmann, Syndikus, Saarbrücken / Leonhard Kuile, JustSchr., Buchloe / Gerhard Kunde, JustInsp., Berlin-Baumschulenweg / Dr. Kurt Kutzler, Ref., Leitmeritz / Willy Lackner, JustInsp., Bonndorf (Schwarzw.) / Dr. Theophil Lang, Bürgermeister, Mülhausen (Elsaß) / Erich Lauterbach, JustInsp., Frankfurt (Oder) / Hans Karl Lautner, AGR., Trier / Günther Lezius, GerAss., Köthen / Julius Lichtwerk, LGR., Flensburg / Gerhard Lindemann, JustInsp., Schönhausen (Elbe) / Dr. Karl Linhardt, MagR., Wien / Ludwig Lock, RegR., Stuttgart-Frauenkopf / Paul Lorenz, JustInsp., Köln-Zollstock / Ulrich Metelmann, GerRef., Sternberg (Meckl.) / Dr. Walter Meese, LGR., Eschershausen / Hans Meierhöfer, RegInsp., Nürnberg / Dr. Eugen v. Moers, RA., W.-Eiberfeld / Dr. Werner Moebmer, RA., München / Dr. Ralph Müller, Notar, Verden (Aller) / Walter Nagel, RA. u. Notar, Oels / Günter Natterodt, JustInsp., Danzig / Gerhard Neden, AGR., Hannover / Dr. Felix Neudeck, OLGR., Wien / Dr. Ferdinand Nickl, Not.-Ass., Tirschenreuth / Helmut Nöldchen, Kreissyndikus, Beeskow (Mark) / Dr. Heinz van Norden, Kaufmann, Essen / Dr. Dietmar Noth, AGR., Bad Cannstatt / Robert Paschke, JustInsp., Potsdam / Willi Petters, Bürodirekt., Berlin / Dr. Ernst Pfeifer, LGPräs., Konstanz / Dr. Richard Piretzschner, RA. u. Notar, Oelsnitz (Vogtl.) / Walther Philipp, AGR., Werl / Ernst Pöhls, LGR., Düsseldorf / Dr. Einhard Rathcke, GerAss., Berlin-Charlottenburg / Kurt Reichart, Not.-Prakt., Stuttgart / Dr. Horst Rheingans, AGR., Danzig-Ohra / Otto Riedl, JustInsp., Griesbach-Rottal / Dr. Herbert Rieger, RegR., Diedesfeld / J.R. Dr. Anton Rösch, Notar, Konstanz / Helmuth Rohwedder, beauftr. Richter, Litzmannstadt / Eberhard Rothe, Intend.-Rat, Berlin-Grünwald / Dr. Heinrich Rüsing, Bankdir., Paderborn / Dr. Walter Runge, Verbandssyndikus, Magdeburg / Herbert Schelberger, Justiciar, Essen / Dr. Rolf Schiedermaier, RegAss., Berlin-Schmargendorf / Günter Schimpf, JustSupern., Berlin-Rahnsdorf / Herwart Schindler, Ass., Berlin-Halensee / Heinrich Schlee, JustInsp., Bremen / Dr. Andreas Schmidt, LGDir., Ansbach / Heinz Schmidt, AGR., Berlin-Frohnau / Hans Schnakenbeck, Bücherrev., Hamburg-Fuhlsbüttel / Wilhelm Schneider, JustOblInsp., Nürnberg / Franz Schlober, JustInsp., München / J.R. Dr. Wilhelm Schön, RA. u. Notar, Berlin / Hermann Schreiber, JustOblInsp., Zeitz / Dr. Heinrich Schreihage, RegR., Berlin-Lankwitz / Dr. Josef Schrempf, LGR., Ried (Innkreis) / Albrecht Schütze, StA., Berlin / Dr. Franz Schuster, RAAAnw., Rodingsdorf / Erwin Schwab, JustInsp., Neuwied / Ernst-Günter Schwes, JustInspAnw., Berlin-Steglitz / Kurt Schwedersky, LGR., Bielefeld / Dr. Fred Servaes, OLGR., Stettin / Bernd Serve, StA., Breslau / Ruprecht Sieloff, Postrat, Königsberg (Pr.) / Friedrich Smetina, JustAssist., Wien / Wilhelm Sölter, RegR., Trautenau / Wilhelm Sommermeier, JustInsp., Stendal / Dr. Max Spohn, Volkswirt, München / Dr. Berthold Graf Stauffenberg, Referent, Berlin-Wannsee / Hans Steber, JustInsp., Ingolstadt / Wilhelm Steiner, JustInsp., Starnberg / Dr. Richard Sternberg-Raasch, Stadtrat a. d., Berlin-Charlottenburg / Dr. Kurt Strele, RA., Innsbruck / Erwin Süße, RA., Wohlau / Albert Thomas, JustInsp., Wittstock / Dr. Werner Uibrich, Ass., Berlin-Pankow / Erwin Urban, Revisor, Wien / Dr. Bernhard Vogt, Abteil.-Leiter, Berlin-Lichter-

felde / Konrad Wagner, GerRef., Königsberg (Pr.) / Dr. Wilhelm Wagner, Dipl.-Kfm., Sonthofen (Allgäu) / Valentin Wallauer, AGR., Baumholder / Dr. Michael Waltenberger, Ass., Augsburg / Rudolf Weber, JustlInsp., Nürnberg / Dr. Alex Wehner, RA., Düsseldorf / Dr. Ludwig Weinlich, Notar, Bodenbach (Elbe) / Dr. Hans Weiland, LGR., Berlin / Kurt Wellenkamp, RegR., Cammin (Pomm.) / Hermann Wernecke, Amtsrat, Potsdam / Dr. Herbert Wiese, Ass., Dresden / Wilhelm Wiesmath, Richter a. Gauger. NSDAP., Bayreuth / Dr. Louis Wilhelms, Bürgermeister, Güstrow (Meckl.) / Dr. Johann Winter, Oberpostrat, Wien / Josef Wittmann, JustlInsp., Rosenheim / Helmut Wölffing, Ass., Berlin-Dahlem / Hans Wohlföhner, JustlInsp., Neuburg (Donau) / Willi Woitke, RA. u. Notar, Forst (Lausitz) / Dr. Hans-Otto Wulff, RA. u. Notar,

Malchin / Wilhelm Wysocki, ReglInsp., Berlin / Ludwig Zrenner, JustlInsp., Gerolzhofen.

Das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse ohne Schwerter
 Dr. Julius Bargmann, ORegR., Troppau (Sudetenl.) / Dr. Karl Blaesing, RegR., Troppau (Sudetenl.) / Robert Bracker, Landrat, Fürth i. B. / Dr. Hans Deinhardt, Oberpostrat, Braunschweig / Dr. Hansgeorg Dürr, Hauptleiter der Landesbauernschaft, Reichenberg / Hans Ferazin, StA., Nürnberg / Dr. Walther Jahr, Dipl.-Volksw., Stettin / Dr. Fridtjof Michaelisen, Ass., Opladen / Georg Oettli, Oberpostdirektor, Aachen / Hermann Rapp, Dipl.-Volkswirt, Berlin-Lichterfelde-West / Max Schimmel, RegR., Jarotschin (Wartheland) / Hans Ulrich, Provinzialverw.-Rat, Königsberg (Pr.).

Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz

Das Jugendrecht im Kriege

Von Professor Dr. Wolfgang Siebert, Berlin

Teil III¹⁾

V. Das Jugendarbeitsrecht

Auch die Entwicklung des Jugendarbeitsrechts im Kriege ist gekennzeichnet dadurch, daß die organische Fortentwicklung gegenüber kriegsbedingten Ausnahmeregelungen durchaus überwiegt.

1. Gewissermaßen am Eingangstor des Jugendarbeitsrechts steht das Recht der Berufsnachwuchslenkung. Hier treffen allgemein jugendrechtliche, berufserzieherische und arbeitseinsatzmäßige Gesichtspunkte zusammen, und es ist klar, daß der Nachwuchsmangel einerseits und die Notwendigkeiten des Kriegsarbeitsinsatzes andererseits der Nachwuchslenkung im Kriege auch rechtlich ein besonderes Gewicht verleihen.

Die rechtlichen Mittel zur Durchführung einer Lenkung des Nachwuchses haben sich vom Arbeitseinsatz her entwickelt. Die VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1685) hat grundsätzlich alle Einstellungen (und Kündigungen) an die Zustimmung des Arbeitsamtes gebunden. Die Verweigerung der Zustimmung ist aber nur ein negatives und subsidiäres Mittel der Nachwuchslenkung; im Vordergrund stehen vielmehr Berufsaufklärung und Berufsberatung.

Die Berufsaufklärung erfolgt durch die Hitler-Jugend im Zusammenwirken mit den Arbeitsämtern (vgl. Anordnung des Reichsjugendführers über die Aufklärung der vor der Berufswahl stehenden Angehörigen der HJ v. 26. Aug. 1938: „Das Junge Deutschland“ 1938, 550). „Die Berufswahl muß durch Erziehung und Belehrung so gesteuert werden, daß die für die Nation lebenswichtigen Berufe auf der Grundlage der Freiwilligkeit einen geeigneten Nachwuchs erhalten“ (Reichsjugendführer Axmann zur Berufsaufklärungsaktion 1942/43, Reichsbefehl 131/42, vgl. RArbBl. 1942, I, 353).

Die Berufsberatung erfolgt durch die Arbeitsämter (vgl. schon das Gesetz über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung v. 5. Nov. 1935 [RGBl. I, 1281]). Ein unmittelbarer Zwang zu einem bestimmten Beruf wird auch im Kriege nach wie vor abgelehnt; auch eine Dienstverpflichtung Jugendlicher ist nur in bestimmten engen Grenzen und niemals zum Zwecke des Berufswechsels zulässig (vgl. Erl. des RArbM. v. 20. Febr. 1942 [RArbBl. I, 92]). Einen Zwang gibt es also nur von bestimmten Berufen — den zu stark begehrten Berufen („Modeberufen“) — weg, nämlich, wie erwähnt, durch Versagung der Zustimmung zur Einstellung.

Über die staatlichen Ausnahmebestimmungen, die einen Arbeitsplatzwechsel nach Beendigung der Lehre unterbinden, während eine vertragliche Bindung an den Betrieb für die Zeit nach Beendigung der Ausbildung aus Gründen des Arbeitseinsatzes und der beruflichen Fortbildung bedenklich erscheint, vgl. Siebert: DR. 1942, 1259.

Mit in den Bereich der Nachwuchslenkung gehört so dann noch das Pflichtjahr, das im Kriege durch zahlreiche Erlasse näher ausgestaltet worden ist (vgl. G. Albrecht, „Das Pflichtjahr“, 1942).

2. Dasjenige Teilgebiet des Jugendarbeitsrechts, das naturgemäß am stärksten unter dem Gesichtspunkt kriegsnotwendiger Einschränkungen und Ausnahmen steht, ist die Regelung der Arbeitszeit. Die wichtigste Rechtsgrundlage war und ist das Gesetz über Kinderarbeit und die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 (RGBl. I, 437) mit AusfVO. v. 12. Dez. 1938 (RGBl. I, 1777) und der ergänzenden VO. über den Urlaub der Jugendlichen in der Hauswirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, See- und Binnenschifffahrt usw. vom 15. Juni 1939 (RGBl. I, 1029). Dazu treten noch Verordnungen über die Beschäftigung Jugendlicher in der Eisen schaffenden Industrie und in der Glasindustrie vom 23. Dez. 1938 (RGBl. I, 1932, 1961).

Dieser Stand des Jugendschutzes konnte im Kriege im wesentlichen gehalten werden.

a) Das grundsätzliche Verbot der Kinderarbeit (§ 1 JugSchG.) ist unberührt geblieben. Als Beispiel für die strenge Durchführung des JugSchG. kann der Erlaß des RArbM. v. 20. Jan. 1941 (RArbBl. III, 45) über die Beschäftigung volksschulpflichtiger Kinder mit dem Ausnahmegenehmigungen für eine Beschäftigung schon ab 6,30 Uhr von den Gewerbeaufsichtsämtern nicht erteilt werden, auch dann nicht, wenn keine anderen geeigneten Arbeitskräfte vorhanden sind, so daß das Ge- bäck dann eben nicht ausgetragen werden kann. Vgl. ferner z. B. den Erl. des RArbM. v. 30. Aug. 1940 (RArbBl. I, 486) und den Bescheid des Generalbevollmächtigten (GB.) für den Arbeitseinsatz v. 31. Juli 1942 (ArbRKartei, Arbeitsschutz, Einzelfragen 14) über Aufrechterhaltung des Kinder- und Jugendschutzes.

b) Die Arbeitszeit der Jugendlichen. Die wichtigsten kriegsrechtlichen Bestimmungen über die Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit der Jugendlichen enthält die VO. über den Arbeitsschutz v. 12. Dez. 1939 (RGBl. I, 2403); ferner sind zu nennen z. B. die Anordnungen des RArbM. betr. Ausnahmen vom Arbeitsschutz v. 11. Sept. 1939 (RArbBl. III, 293) und v. 24. Okt. 1939 (RArbBl. I, 489). Hieraus ergibt sich folgende Rechtslage:

Eine Verlängerung der Arbeitszeit durch den Betriebsführer ist zulässig in dringenden Fällen bis zu 10 Stunden täglich (einschl. der Berufsschulzeit). Die Wochenarbeitszeit ist dabei begrenzt für Jugendliche unter 16 Jahren auf höchstens 48 Stunden ausschl. der Berufsschulzeit, für Jugendliche über 16 Jahre auf 56 Stunden einschl. der Berufsschulzeit. Eine Verlängerung der Arbeitszeit durch behördliche Genehmigung ist, ohne Höchstgrenze, zulässig in außergewöhnlichen Fällen.

Nicht jeder kriegswirtschaftliche Auftrag stellt einen dringenden Fall dar; vielmehr muß es sich um besonders eilige und wichtige Aufträge handeln, deren Nichterledi-

1) Vgl. Teil I DR. 1942, 1544; Teil II DR. 1942, 1587.

gung in der festgesetzten Frist einen erheblichen volks- oder kriegswirtschaftlichen Schaden verursachen würde. Das wird vor allem dann der Fall sein, wenn wichtige unaufschiebbare Rüstungs- oder Exportaufträge oder Arbeiten auszuführen sind, die zur Sicherung der Ernährung unerlässlich notwendig sind. Außergewöhnliche Fälle sind nur ganz besonders gelagerte Ausnahmefälle (vgl. Erlaß des RArbM. v. 12. Dez. 1939 [RArbBl. III, 380]).

Weitere kriegsrechtliche Besonderheiten betreffen die Verteilung der Arbeit, die Arbeitsbereitschaft, die Arbeitspausen usw.

c) Die Nachtarbeit ist nur für Jugendliche über 16 Jahre in mehrschichtigen Betrieben kriegsrechtlich besonders geregelt: Damit in dringenden Fällen die Dauer der Arbeitszeit in jeder Schicht über 8 Stunden hinaus verlängert werden kann, ist der mögliche Beschäftigungszeitraum bei regelmäßigem Wechsel in den Früh- und Spätschichten auf die Zeit von 5—24 Uhr erweitert, während das JugSchG. (§ 16 Abs. 5) die Zeit von 6—23 oder 5—22 Uhr vorsah.

d) Jugendarbeitsrechtlich wichtig ist sodann noch die kriegsrechtliche Regelung der Mehrarbeitsvergütung. Ein allgemeines Verbot, Zuschläge für Mehrarbeit zu zahlen (§ 18 Abs. 3 KriegswirtschaftsVO. v. 4. Sept. 1939 [RGBl. I, 1609]) ist durch VO. v. 3. Sept. 1940 (RGBl. I, 1205) wieder aufgehoben worden, so daß auch § 13 JugSchG. wieder voll gilt, wonach Jugendliche, die aus dringenden Gründen Mehrarbeit leisten, einen Anspruch auf angemessene Vergütung über den Lohn für die regelmäßige Arbeitszeit hinaus haben. Schwierigkeiten hat nur die Mehrarbeitsvergütung für Lehrlinge bereitet. Nach § 13 JugSchG. und Nr. 41 der AusfVO. haben Lehrlinge, die eine Erziehungsbeihilfe erhalten, keinen Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung. Das erschien unbillig, wenn Lehrlinge kriegsbedingte, also produktive Mehrarbeit leisteten. Daher ist durch einen an die Reichshändler gerichteten Erlaß des RArbM. v. 29. Febr. 1940 auch für diese Fälle eine Mehrarbeitsvergütung vorgesehen, deren Höhe und Berechnungsart der Erziehungsbeihilfe angepaßt worden ist. Bei Lehrlingen, die einen Stunden- oder gar Akkordlohn erhalten, bestand diese Schwierigkeit nicht; sachlich handelt es sich jedoch auch in diesen Fällen um eine Erziehungsbeihilfe, so daß in der Tat eine Gleichbehandlung bei der Mehrarbeitsvergütung dringend notwendig war.

3. Damit ist schon der Fragenbereich der Erziehungsbeihilfe gestreift — ein besonders charakteristisches Stück des neuen Jugendarbeitsrechts. Die Entwicklung in Wissenschaft, Tarifpraxis und Rechtsprechung hat hier — beständig und einheitlich durch zwei Anordnungen des RArbM. v. 17. und 18. März 1942 (RArbBl. I, 144, 213) — zu folgenden Ergebnissen geführt:

Die Pflicht zur Zahlung einer Erziehungsbeihilfe kann nicht mehr davon abhängig sein, daß eine solche Leistung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart worden ist, sondern sie ist notwendiger Bestandteil der Berufserziehungspflicht des Lehrherrn.

Die Erziehungsbeihilfe ist die einzig mögliche Art der Vergütung im Lehrverhältnis; jede Vergütung im Lehrverhältnis ist notwendig Erziehungsbeihilfe. Wenn im Lehrverhältnis gelegentlich noch von Lohn gesprochen wird und wenn die Zahlung noch nach Lohngrundsätzen (Arbeitsstunden usw.) bemessen wird, so ist das eine falsche Bezeichnung, ändert aber nichts an dem Wesen der Zahlung als einer Erziehungsbeihilfe.

Die rechtliche Eigenart der Erziehungsbeihilfe liegt vor allem darin, daß sie in Bestand, Höhe und Berechnungsart nicht vom Maß der geleisteten Arbeit abhängt. Abgesehen von den kriegsrechtlichen Fällen produktiver Mehrarbeit kommt daher eine Mehrarbeitsvergütung bei der Erziehungsbeihilfe grundsätzlich nicht in Betracht.

Bei Krankheit oder unverschuldeter sonstiger Arbeitsversäumnis ist die Erziehungsbeihilfe grundsätzlich weiterzuzahlen, solange das Lehrverhältnis besteht²⁾. Eine Begrenzung durch Tarifordnung usw. ist möglich und auch aus praktischen Gründen erwünscht; der RArbM. hat in dem erwähnten Erlaß v. 17. März 1942 eine Grenze von 6 Wochen angeordnet.

²⁾ RArbG. v. 27. Mai 1941: ArbRSamml. 42, 249 (mit Anm. von Luck), DR. 1941, 2256 (mit Anm. von Siebert).

Gewährt der Lehrherr Kost und Wohnung, so ist auch diese Leistung Erziehungsbeihilfe; daneben kommt dann als Barleistung noch ein Taschengeld in Betracht.

Die Erziehungsbeihilfe ist m. E. als „Erziehungsgeld“ im Sinne des § 3 Nr. 8 LohnpfändVO. v. 30. Okt. 1940 (RGBl. I, 1451) unpfändbar³⁾. Daraus ergeben sich auch Unzulässigkeit einer Abtretung des Anspruchs (§ 400 BGB.) und Verbot der Aufrechnung und Zurückbehaltung (§ 394 BGB.).

4. Die Entwicklung der Erziehungsbeihilfe ist ein kennzeichnender Ausschnitt aus der Gesamtentwicklung des Lehrlingsrechts.

a) Im Wege der Gesetzgebung sind während des Krieges Fragen des Kündigungsrechts und der Beendigung des Lehrverhältnisses neu geregelt worden (VO. zur Änderung der Bestimmungen der GewO. über das Lehrlingswesen v. 7. März 1940 [RGBl. I, 478]). Hiernach ist an die Stelle des bisherigen § 127 b Abs. 2 und 3 GewO., der einzelne Kündigungsgründe aufzählte, der „wichtige Grund“ getreten. Ein solcher wichtiger Grund zur fristlosen Aufhebung des Lehrverhältnisses liegt vor, wenn die Fortsetzung des Lehrverhältnisses dem Sinn und der Aufgabe dieses Berufserziehungsverhältnisses unter Berücksichtigung der beiderseitigen Treupflicht widersprechen würde. Nach der Rechtsprechung gehört dazu, daß der Lehrherr vorher alle Erziehungsmittel vergeblich angewandt hat oder daß Erziehungsmaßnahmen aussichtslos sind⁴⁾. Neu ist ferner, daß die Kündigung nicht mehr zulässig ist, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

Die Dauer des Lehrverhältnisses ist durch eine Neufassung des § 130 a GewO. dahin geregelt, daß die Lehrzeit für die einzelnen Handwerksberufe vom Reichswirtschaftsminister festgesetzt wird. Ferner endet das Lehrverhältnis mit dem Ablauf der Lehrzeit; besteht aber der Lehrling vorher die Gesellenprüfung, so entfällt das Lehrverhältnis ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen spätestens mit Ablauf des Prüfungsmonats (§ 130 a Abs. 2 GewO. n.F.). — Diese letztere Bestimmung hat große Schwierigkeiten bereitet. Ihrem Wortlaut und ihrer Stellung in der GewO. nach gilt sie zweifellos nur für handwerkliche Lehrverhältnisse. Der Reichswirtschaftsminister hat sich aber gegenüber der Reichswirtschaftskammer und anderen Stellen mehrfach dahin geäußert, daß sie für alle gewerblichen Lehrverhältnisse passe. Das RArbG. hat diese Äußerungen jedoch lediglich als interne Dienstanweisungen, nicht als objektives Recht angesehen (vgl. bes. ArbRSamml. 40, 113). M. E. ist eine entsprechende Anwendung auf die nicht-handwerklichen gewerblichen Lehrverhältnisse nicht nur möglich, sondern aus dem Sinn des Lehrverhältnisses sogar unbedingt notwendig. Jedenfalls aber zeigt diese Frage, wie unbefriedigend die aufgesplitterte gegenwärtige Regelung des Lehrlingsrechts ist, und es wird eine wichtige Aufgabe künftiger Gesetzgebung sein, diejenigen Ergebnisse, die das Handwerk im Lehrlingsrecht erzielt hat und die für andere Arten der Lehrverhältnisse Vorbildlich sind, zu einem einheitlich geltenden Recht zu gestalten.

b) Das Lehrlingsrecht ist auch außerhalb der Gesetzgebung nach vielen Richtungen hin weiter entwickelt worden, wozu hier nur einige Andeutungen gegeben werden können.

Einmal sind vom Reichswirtschaftsminister mehrere neue Lehrvertragsmuster aufgestellt worden, z. B. für gewerbliche Lehrverhältnisse (Erl. des RWiM. v. 12. Jan. 1942 [RWiMBl. 1942, 50]). Den Industrie- und Handelskammern — jetzt also (GauwirtschaftskammerVO. v. 20. April 1942 [RGBl. I, 189]) und Gauwirtschaftskammeraufbau-

³⁾ Siebert, „Grundzüge des deutschen Jugendrechts“, 3. Aufl. 1942, S. 75. Ebenso Brieger, „Die Erziehungsbeihilfe im Lehrverhältnis“, 3. Aufl. 1942, S. 77. And. M. Merten, „Lohnpfändungsrecht“, 2. Aufl. 1941, Anm. 4 zu § 1.

⁴⁾ Daher ist auch die Verhängung von Jugendarrest gegen den Lehrling regelmäßig kein wichtiger Grund für den Lehrherrn; vgl. AV. d. RJM. v. 13. Nov. 1941: DJ. 1074 und den dort erwähnten Erl. d. RArbM. v. 26. Sept. 1941, ferner Kümmerlein: Das Junge Deutschland 1941, 102.

VO. v. 30. Mai 1942 [RGBl. I, 371]) den Gauwirtschaftskammern — ist zur Pflicht gemacht worden, dafür zu sorgen, daß diese Muster allen einzelnen Lehrverhältnissen zugrunde gelegt werden. Das kann insbesondere dadurch erreicht werden, daß Eintragungen in die Lehrlingsrolle nur erfolgen, wenn ihnen das Muster zugrunde gelegt ist.

Für den Übergang vom Lehrverhältnis in ein Gehilfenverhältnis ist in den Lehrvertragsmustern jetzt folgende Klausel üblich geworden:

„Beabsichtigen der Lehrherr oder der Lehrling und sein gesetzlicher Vertreter ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis miteinander nach Abschluß der Lehre nicht einzugehen, so haben sie dies dem anderen Teil spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Lehrzeit schriftlich anzuzeigen. Wird der Lehrling vorzeitig zur Lehrlingsabschlußprüfung zugelassen, so muß diese Anzeige unverzüglich nach Kenntnis der Zulassung erfolgen. Erfolgt eine solche Anzeige von keiner Seite, so ist der Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit mit den gesetzlichen Kündigungsfristen angestellt.“

Die Mitteilungspflicht wird also jetzt beiden Seiten auferlegt, während sie früher, in den Zeiten der Arbeitslosigkeit, allein dem Lehrherrn oblag (dazu die sehr bedeutsamen Entsch. des ArbG. Leipzig: ArbRSamml. 39 [LAG.], 25 und LArbG. Leipzig: ArbRSamml. 44 [LAG.], 129; Erl. des RWiM. v. 25. Juli 1940 [vgl. RArbBl. 1942, V, 425]).

Zweifelhaft ist, ob das Gehilfenverhältnis in demselben Betrieb insoweit als ein neues arbeitsrechtliches Rechtsverhältnis anzusehen ist, daß eine neue Zustimmung des Arbeitsamts notwendig ist. Die Reichswirtschaftskammer, der Reichsarbeitsminister und die Arbeitsämter haben diese Frage verneint (vgl. Kallee, ArbRKartei, Berufsausbildung X, 13; anders LArbG. Leipzig: ArbRSamml. 42 [LAG.], 149).

5. Neben dem Lehrverhältnis hat sich seit einigen Jahren das Anlernverhältnis als weitere Art des Berufsausbildungsverhältnisses entwickelt. Seine Eigenart sah und sieht man vor allem in der mehr speziellen Ausbildung. Die tatsächliche und rechtliche Gestaltung des Anlernverhältnisses hat es aber allmählich immer zweifelhafter werden lassen, ob es sich hier wirklich um ein vom Lehrverhältnis sachlich verschiedenes Rechtsverhältnis handelt. Insbesondere läßt sich eine klare Unterscheidung zwischen umfassenden (Lehr-) Berufen und speziellen (Anlern-) Berufen wohl nicht durchführen. Vielmehr haben Lehr- und Anlernverhältnis das gleiche berufserzieherische Ziel: Die volle Ausbildung für ein bestimmtes Arbeitsgebiet, das nach seinem fachlichen Gehalt eine planmäßige Ausbildung von der jeweils vorgesehenen Dauer erfordert. (Auf dieses Erfordernis ist angesichts der sehr „großzügigen“ Schaffung von Anlernberufen besonders hinzuweisen.) Danach ist das Anlernverhältnis in Wahrheit ein gegenüber der regelmäßigen Dauer der bisherigen Lehrverhältnisse kürzeres Lehrverhältnis⁵⁾. Rechtlich wird dieses Ergebnis dadurch immer vollständiger anerkannt, daß zahlreiche Bestimmungen zum Recht der Lehrverhältnisse auch auf die Anlernverhältnisse angewandt werden. Vgl. z. B. die erwähnten Anordnungen des RWiM. über die Erziehungsbeihilfe v. 17. und 18. März 1942, ferner Erl. des RWiM. v. 25. Juni 1942 über das Vertragsmuster für den Abschluß von Anlernverhältnissen (RWiMBl. 1942, 337) und Bescheid des GB. für den Arbeitseinsatz über Beitragsfreiheit der Lehrlinge und Anlernlinge bei der Arbeitslosenversicherung v. 17. Juli 1942 (ArbRKartei, Berufsausbildung X, 24).

6. Diese Entwicklung macht deutlich, wie notwendig eine überbetriebliche Ordnung der Berufe ist. Diese muß einen klaren fachlichen Gehalt und die persönlichkeitsausfüllende Kraft des einzelnen Berufes sichern, muß den Umfang des beruflichen Arbeitsgebietes, den Ausbildungsgang und die notwendige Dauer nach den technischen Fortschritten und den praktischen Erfahrungen abgrenzen und muß dabei nicht zuletzt die Bedeu-

tung der Berufe für die soziale Gestaltung der Volksgemeinschaft beachten. Das alles sind jedenfalls Gesichtspunkte, die es unmöglich machen, die Bestimmung und Abgrenzung der Berufe der überkommenen Gewohnheit oder der Ansicht des einzelnen Lehrherrn zu überlassen.

Praktisch durchgeführt wird die überbetriebliche berufsordnende Arbeit von dem zuständigen Minister, insbesondere also dem Reichswirtschaftsminister, der sich dabei vor allem des Reichsinstituts für Berufsausbildung in Handel und Gewerbe bedient, das Berufsbilder und Berufsbildungspläne ausarbeitet. Der Weg zur rechtlichen Durchsetzung der dabei erzielten Ergebnisse besteht darin, daß die Ausbildung nur in einem anerkannten Lehr- oder Anlernberuf erfolgen darf. Dies wird wieder in der Weise durchgeführt, daß die Berufsbilder zum Inhalt der Lehrvertragsmuster gemacht werden und andernfalls eine Eintragung in die Lehrlingsrolle abgelehnt wird.

7. Der Jugendrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht will für die künftige Gestaltung des Berufserziehungsrechts in Fortführung der begonnenen Entwicklung folgendes vorschlagen: Abschaffung des Anlernverhältnisses, dafür Schaffung von Lehrverhältnissen mit einer Dauer von mindestens einem Jahr, wobei im übrigen die Dauer vom zuständigen Fachminister festgesetzt wird; gesetzliche Sicherung, daß nur in anerkannten Berufen ausgebildet werden darf; Verstärkung der Lehrvertragsmuster zu Ausbildungsordnungen, die unveränderbar objektives Recht für den Inhalt der Lehrverhältnisse enthalten. Die „Überwindung der Ungelernten“ soll dann lückenlos erreicht werden durch eine Kurz- oder Mindestausbildung von sechs Monaten, der sich jeder Jugendliche unterziehen muß, der nicht ein Lehrverhältnis eingeht⁶⁾.

8. Das Ziel der Überwindung der Ungelernten, d. h. die berufserzieherische Erfassung aller Jugendlichen, ist heute schon weitgehend erreicht, da sehr wichtige berufserzieherische Vorschriften bereits für alle Jugendlichen, also nicht nur für Lehrlinge, gelten. Hierher gehören z. B. § 8 JugSchG. über Anrechnung und Bezahlung der Berufsschulzeit, überhaupt die Bestimmungen über die Berufsschule, die während des Krieges in mehrfacher Hinsicht ausgebaut worden sind (vgl. besonders VO. über den Fortfall der Berufsschulbeiträge v. 20. Febr. 1942 [RGBl. I, 85] mit Durchf. VO. v. 20. Juli 1942 [RGBl. I, 473]).

Ferner haben alle Jugendlichen, nicht nur Lehrlinge, einen Anspruch auf Urlaub (§ 21 JugSchG.). Dieser Anspruch ist im Kriege nicht nur voll erhalten geblieben, sondern sogar noch verstärkt worden. Vgl. z. B. Erl. des RArbM. v. 13. Juni 1940 (RArbBl. I, 357) über das grundsätzliche Verbot der Abgeltung eines rückständigen Urlaubs Jugendlicher; Erl. des RArbM. v. 7. Juni 1940 (RArbBl. I, 157) über die besondere Berücksichtigung von Führerlehrgängen an den Gebietsführerschulen der Hitler-Jugend und zur vormilitärischen Ausbildung. Zum Urlaub bei vormilitärischer Ertüchtigung bestimmt ein Erlaß des GB. für den Arbeitseinsatz v. 3. Sept. 1942 (RArbBl. III, 270): Bei Jugendlichen, die nicht Lehrlinge oder Anlernlinge sind und die vor ihrer Beurteilung zur Teilnahme an einem Wehrtüchtigungslager bereits einen Teil ihres bezahlten Erholungsurlaubs erhalten haben, beschränkt sich die Verpflichtung des Unternehmers aus § 21 JugSchG. auf die Bezahlung der an 18 Arbeitstagen fehlenden Urlaubstage. Lehrlingen und Anlernlingen, die ihren Erholungsurlaub bereits erhalten haben, ist bei einer Teilnahme an einem Wehrtüchtigungslager die Erziehungsbeihilfe auf Grund der Anordnung des Reichsarbeitsministers über die Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe bei Arbeitsverhinderung und Arbeitsausfall vom 18. März 1942 (RArbBl. I, 144) weiterzuzahlen. Wichtig ist auch der Erl. d. RMWEV. v. 12. Mai 1942 (Dtsch. Wiss. Erzieh. Volksbildung 1942, 196) über Befreiung vom Besuch der Berufsschule während des Betriebsurlaubs der Schüler.

9. Das Jugendarbeitsrecht ist schließlich noch durch

⁵⁾ Hierzu Strecke-Stagge, „Die Überwindung der Ungelernten“, 1941; Siebert, „Grundzüge des deutschen Jugendrechts“, 3. Aufl. 1942, S. 75 ff.

⁶⁾ Vgl. den Bericht von Emge: AkadZ. 1941, 359 und den dort angekündigten Entwurf eines Berufserziehungsgesetzes für die deutsche Jugend.

die Bestimmungen zur Sicherung der Arbeitsdisziplin der Jugendlichen erweitert worden. Die Strafmaßbestände des „Arbeitsvertragsbruchs“ gelten zwar zunächst in gleicher Weise für Erwachsene und für Jugendliche; wohl aber sind die Sanktionen gegen Jugendliche jugendstrafrechtlich und jugendarbeitsrechtlich ausgestaltet. Besonders hervorzuheben ist dabei der Jugendarrest (VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom

4. Okt. 1940 [RGBl. I, 1336]; dazu Mittelbach: DR. 1942, 1270 sowie Erlasse des RArbM. v. 22. Nov. und 9. Dez. 1941 [RArbBl. 1942, I, 15] und RdErl. des RMDI. v. 28. April 1941 [MBüV. 806]); andererseits kommt z. B. die Anrechnung pflichtwidrig versäumter Arbeitszeit auf den Urlaub, die für Erwachsene möglich ist, für Jugendliche nicht in Betracht (Erl. des RArbM. v. 28. Jan. 1941 [RArbBl. I, 80]).

Schrifttum

Die Juden und die Justiz, bearbeitet im Auftrage des Reichsministers der Justiz von Dr. Sievert Lorenzen, AGR. im RJM. (Schriften des Reichsinstituts für Geschichte des neuen Deutschlands.) Berlin-Hamburg 1942. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Hanseatische Verlagsanstalt. 200 S. Preis kart. 7,20 RM.

Durch die Emanzipation drangen die Juden in das deutsche Volksgefüge ein. Sie begnügten sich nicht mit der bürgerlichen Gleichstellung — das entsprach auch gar nicht ihrem Willen —, sondern ihr Kampfziel war die staatsbürgerliche oder politische Gleichstellung mit den Deutschen. Denn nur so konnten sie das erreichen, was immer und überall jüdisches Ziel ist: das Eindringen in die Machtpositionen eines Volkes. Nur durch das Aufsteigen in die für den Staat und das Volk wichtigen Positionen konnten sie hoffen, dem Reich allmählich ihren Willen und einen jüdischen Inhalt zu geben.

Neben dem Wahlrecht waren es vor allem zwei Forderungen, deren Erfüllung der Jude sich erträumte: die Zulassung zu den Staatsämtern, insbesondere als Richter, Regierungs- und Verwaltungsbeamter und zur Rechtsanwaltschaft.

Für das Judentum war Justizdienst Staatsmacht, und seine Bemühungen, sich hieran einen Anteil zu sichern, ließen nie nach.

Im Auftrage des RJM. ist ein Buch erschienen, das den Kampf der deutschen Justiz gegen das Eindringen der Juden in ihren Bereich darstellt. Die Darstellung stützt sich vor allem auf die einschlägigen Akten des Reiches und der Länder, die immerhin Zeugnis ablegen, mit welcher Intensität einerseits der Jude versucht hat, in die Justiz einzudringen und mit welchem Mut andererseits verantwortungsbewußte Juristen diesen letzten Endes erfolglos, aber doch heroischen Kampf auszufechten versuchten. Es ist das Verdienst der nationalsozialistischen Bewegung, daß am Ende das wieder gutgemacht werden konnte, was liberale Politiker bis 1933 heraufbeschworen hatten.

Aufrechte deutsche Männer, wie die Oberamtsrichter Habermaas (Gerabronn) und Schmidt (Oehringen), erhalten hier ein Denkmal, wie der Obertribunalrat von Bolley es diesen Vorkämpfern für eine deutsche Justiz mit den Worten setzte:

„Ich bin überzeugt, daß diese beiden Männer den Dank der Regierung und des Vaterlandes verdienen, weil sie den Muth hatten, selbst im Widerspruch mit der ihnen zunächst vorgesetzten Stelle dem ungeheuern Verderben, welches nach allen Nachrichten von den Juden im Jagtskreise gestiftet wird, zu steuern!“

Die Verjudung der deutschen Justiz, die alle volksbewußten Juristen befürchteten, hatte allerdings bis 1933 ein Ausmaß angenommen, das sich selbst die Einsichtigsten nicht haben träumen lassen. Die Zahlen, die sich aus den Akten der Justizverwaltungen ergeben, sind dabei noch kein hinreichender Maßstab für die tatsächliche Verjudung, weil naturgemäß nur die mosaischen Juden erfasst sind. Über die wirkliche Verjudung fehlen noch Zahlen, da die getauften Juden als solche in den Akten nicht ohne weiteres erscheinen. Aber man stelle sich einmal vor, daß in Wien von 2506 Anwälten 1781 Juden und nur 725 Arier waren!

Ausgehend von der Französischen Revolution (Sprengung des Ghetto) schildert der Bearbeiter das Ringen der Kräfte, das Einwirken der Parlamente, den Widerstand der Justiz, die völkische Abwehr in den Ländern, das Erlahmen der Kräfte und den jüdischen Umsturz. Die nationalsozialistische Bewegung zerbricht dann diesen Spuk mit einem Schlage über die Aprilgesetze, die Nürnberger Judengesetze und die folgende endgültige Säuberung der deutschen Justiz vom jüdischen Geschmeiß.

Es ist kein Nachteil, wenn gesagt wird, daß sich dieses Buch wie ein spannender geschichtlicher Roman liest. Der Leser steht unmittelbar unter dem Eindruck dieses Kampfes gegen eine derartige jüdische Plage. Dabei hat der Leser zwar das befreiende Gefühl, daß dies alles einmal war, fragt sich aber doch, wie dieser Ablauf in Deutschland möglich gewesen ist. Mit dem 30. Januar 1933 waren über die Juden die Würfel gefallen; befreit wird man auf: Deutscher Richter oder Rechtsanwalt kann nur werden, wer deutschen Blutes ist.

Dem RJM. und dem Herausgeber gebührt Dank für diese Arbeit. Sie sollte weitesten Kreisen zugänglich gemacht werden, nicht zuletzt, um zu zeigen, daß die deutsche Justiz in dieser Frage nicht nur gegen das Judentum, sondern vor allem gegen

die liberale Staatsgewalt hat kämpfen müssen und diesen Kampf beispielsweise in Bayern dank des Einsatzes des verstorbenen RJM., damaligen Staatsministers, Dr. Gürtner ehrenvoll bestanden hat.

RA. Dr. Schmidt-Klevenow, Berlin.

Dr. Theo München: Das Volk als Wehrgemeinschaft. (Heft 11 der Wehrrechtlichen Abhandlungen.) Berlin 1942. Verlag Franz Vahlen. VI, 159 S. Preis kart. 7 RM.

Die Abhandlung beginnt mit einleitenden Ausführungen über das Wesen des modernen Krieges, der als „totaler Volkskrieg“ charakterisiert wird (S. 1—5), sowie über das deutsche Volk und die Volksgemeinschaft (S. 5—21). In Anlehnung an J. Heckel wird hier hervorgehoben, der deutsche Volksbegriff sei blutbestimmt, raumbezogen, gesamtdeutsch und bewußt politisch. Die Volksgemeinschaft tritt hervor erstens als die auf der Mischung der artverwandten Rassen aufbauende Volkseinheit, als Blutsgemeinschaft (grundlegende Bedeutung der Erbgesundheits- und der Rassengesetzgebung), zweitens als Werksgemeinschaft: das Volk als eine große Arbeits- (Werks-) Gemeinschaft aller Berufe geistigen und körperlichen Schaffens und endlich drittens als Wehrgemeinschaft, die sich nicht bloß auf die Wehrmacht beschränkt, sondern über sie hinausgreifend das ganze Volk erfasst.

In dem nun folgenden „Die Gestalt der Wehrgemeinschaft“ betitelten II. Teil der Arbeit ruht ihr Schwergewicht (S. 22—150). Hier werden die rechtlichen Grundlagen der Wehrgemeinschaft historisch und dogmatisch dargestellt. Zunächst wird zu dem umstrittenen Begriff des Wehrrechts Stellung genommen. Verf. versteht ihn in einem weiteren Sinn als z. B. Heckel, indem er die vormilitärische Jugenderziehung in der HJ, den Reichsarbeitsdienst und den Luftschutz in das Gebiet des Wehrrechts einbezieht. Dann werden dargestellt die Entwicklung der allgemeinen Wehrpflicht von 1806/1807 bis zur Gegenwart (S. 31—46) und die allmähliche Entstehung einer Wehrmacht des Reiches aus den Heeren der Partikularstaaten. Die nun folgenden Abschnitte erörtern sowohl in ihrer geschichtlichen Entwicklung als auch nach gegenwärtigem Recht die allgemeine Wehrpflicht und ihre Durchbrechungen sowie den Ehrgedanken als Grundlage der heutigen allgemeinen Wehrpflicht. Besondere Schwierigkeiten machen bekanntlich die wehrrechtliche Rechtslage der katholischen Geistlichen, der völlig Untauglichen, der Juden, sonstiger Blutsfremder und der Wehrunwürdigen. Der Verf. setzt sich mit diesen Fragen gründlich auseinander. Es kann nicht die Aufgabe dieser Besprechung sein, mit dem Verf. hier über Einzelheiten zu rechten. Nur so viel sei bemerkt, daß diese schwierigen Fragen durch die eigenartige Fassung des Wehrgesetzes bedingt sind, das — den Nürnberger Gesetzen zeitlich vorausgehend — den Rassgedanken nicht diesen entsprechend in den Vordergrund gestellt hat und das von der Vorstellung ausgeht, daß auch der nicht aktiv dienende Ersatzreservist durch bloßen Zeitablauf seine Wehrpflicht erfülle. Ginge das Gesetz von der natürlichen Auffassung aus, daß die Wehrpflicht nur durch das Leisten von aktivem Wehrdienst wirklich erfüllt wird, so fielen manche der heutigen Zweifelsfragen in sich zusammen. Neben der Wehrpflicht in diesem Sinne der Verpflichtung zu aktivem Wehrdienst müßte dann natürlich zum Zwecke der Erfassung der Wehrpflichtigen eine besondere Erfassung- und Überwachungspflicht bestehen, die alle in wehrpflichtigem Alter im Deutschen Reich sich aufhaltenden Männer betreffen müßte, also auch Ausländer, Staatenlose, Juden, Wehrunwürdige.

In dem folgenden Abschnitt wird die Wehrmacht als Schule der Nation und ihr Verhältnis zu Politik und Partei behandelt. Verf. legt überzeugend dar, daß § 26 WehrG. von seinem Vorgänger, dem § 36 WehrG. 1921, grundverschieden ist. Dann wendet sich der Verf. der Werk- und der Wehrgemeinschaft (Notdienstpflicht), der vor- und nachmilitärischen Erziehung (HJ., RAD., SA.) und dem Luftschutz zu. Ein „Wehrgemeinschaft und Führungseinheit“ betitelter Abschnitt schließt die Arbeit ab.

Der Verf. hat in seiner Dissertation eine weit gespannte Aufgabe unter umfassender Verwertung des reichen Schrifttums gründlich und sorgsam bearbeitet. Seine Schrift stellt eine dankenswerte Bereicherung des wehrrechtlichen Schrifttums dar.

Prof. Dr. Stock, Marburg (Lahn).

Kriegsschäden-Verordnungen. Kriegssachschäden-Verordnung v. 30. Nov. 1940, Personenschäden-Verordnung v. 10. Nov. 1940 und Durchführungsvorschriften, herausgegeben und erläutert von Dr. Franz Büchner, RegR., und Dr. Horst Hoffmann, ORegR. 2., neubearb. u. erw. Aufl. Berlin 1942. Verlag Franz Vahlen. XXIV, 462 S. Preis geb. 10,70 RM.

Die Verfasser legen bereits die zweite Auflage ihres günstig aufgenommenen Kommentars vor. Ich kann bei der Durchsicht dieser neuen Auflage nur das wiederholen, was ich s. Z. bei der ersten Besprechung (DR. 1941, 1833) gesagt habe: es handelt sich um eine eingehende, umfassende, systematische Darlegung des umfangreichen Stoffgebietes. Erschöpfende Erläuterungen, zahlreiche Beispiele erleichtern die praktische Durchführung der Kriegsschädenbestimmungen. Die Verfasser haben bei der Neubearbeitung alle in der Zwischenzeit ergangenen wichtigeren Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen sowie andere Vorschriften, die im Zusammenhang mit dieser Materie ergangen sind, berücksichtigt. Es darf dabei insbes. auf die Regelung der Nutzungsschäden und die steuerlichen Vorschriften hingewiesen werden. Weiter ist die Praxis der mit der Durchführung der Kriegsschädenbestimmungen betrauten Behörden verwertet. Das Werk ist auf den neuesten Stand gebracht, und ich kann nur wünschen, daß die vortreffliche Arbeit zu den alten Freunden in Behörden, Dienststellen, Organisationen und Einzelpersonen zahlreiche neue Freunde gewinnt, die es ebenso wie ihre Vorgänger mit bestem Nutzen verwenden werden. ORegR. Richard Stengel, Berlin.

Prof. Dr. Günter Schmölders, Mitgl. d. Akademie f. Deutsches Recht: Kartelle und Kartellpreise in der gelentkten Volkswirtschaft. Stuttgart und Berlin 1942. W. Kohlhammer Verlag. 84 S. Preis kart. 3,60 RM.

Der Funktionswandel der Kartelle ist grundlegender Art. Seit der Staat die Lenkung der Wirtschaft übernommen hat, ist ihr bisheriges eigentliches Tätigkeitsfeld weitgehend zusammengeschrumpft; andererseits sind neue Aufgaben (z. B. auf den Gebieten der Rohstoffversorgung, der Exportpreisregelung, der Auftragsverlagerung) zugewachsen. Es ist das besondere Verdienst der vorliegenden Schrift, daß sie — nach einem Überblick über die Entwicklung des Kartellwesens in Deutschland und den hauptsächlichsten Industrieländern — den gegenwärtigen Stand der Kartellorganisation zu umreißen versucht. Als eigentliche Lebensfunktion der Kartelle sieht der Verf. die Ordnungsaufgabe im Rahmen der Gesamtwirtschaft: an die Stelle der Angebotseinschränkung zum Zwecke der Preishochhaltung ist für die Kartelle die Aufgabe getreten, eine an die Gesamtkapazität des Wirtschaftszweiges elastisch angepaßte Voll- und Höchstbeschäftigung zu ermöglichen. Im Rahmen dieser Aufgabe, die wirtschaftlich gesehen, eine vollständige Kehrtwendung bedeutet, ist ein verstärkter Einsatz der Kartelle durchaus möglich. Ob und inwieweit sich dieser Einsatz im Hinblick auf die jetzt neu entwickelten Formen wirtschaftlicher Zusammenschlüsse — Marktgemeinschaften, Produktionsringe, Reichsvereinigungen — tatsächlich durchführen läßt, kann nur die Zukunft lehren.

Einen besonderen Abschnitt widmet der Verf. der Kartellpreissbildung. Über einzelne von ihm aufgestellte Grundsätze läßt sich streiten. Immerhin werden die Ausführungen, wenn auch vielfach mehr theoretischer Natur, denjenigen, der sich mit Fragen der Kartellpreissbildung zu befassen hat, zu eingehenderer Auseinandersetzung anregen. RA. v. Beringe, Berlin.

Wirtschaftsgesetzgebung. Kommentar zu den Gesetzen und Bestimmungen für die gewerbliche Wirtschaft, herausgegeben von Dr. Friedrich Walter Landfried, StSchr. 1. RWiM., mit 4 Ergänzungslieferungen (Sonderausg. aus dem Komm. zur Reichsverteidigungsgesetzgebung). München u. Berlin 1941/42. Verlag C. H. Beck. 1830 S. Preis in 2 Leinenordnern 35 RM., weitere Ergänzungblätter je Blatt 6 RMf.

Das vorliegende Nachschlagebuch muß in seiner Vollständigkeit und in seiner Übersichtlichkeit als einmalig bezeichnet werden. Es wendet sich mit Recht nicht nur und vielleicht nicht einmal in erster Linie an den Rechtswahrer, sondern darüber hinaus an alle Kreise der Wirtschaft, sei es nun an den Betriebsführer des einzelnen Unternehmens oder an die Organisationen und Behörden, welche gerade unter den Verhältnissen des Krieges berufen sind, die Wirtschaft im Interesse der Volksgemeinschaft staatlich zu lenken. Dementsprechend bringt das Werk mit seinem besonderen Teil eine lückenlose Veröffentlichung der zahllosen Regelungen, welche für alle Zweige der Wirtschaft bis in die kleinsten Einzelheiten hinein notwendig geworden sind. Jeder, der nicht über eine ungewöhnlich umfangreiche Bibliothek verfügt, wird in vielen Fällen suchen müssen, um die verstreuten Bestimmungen, deren er zur Beurteilung eines Einzelfalles bedarf, zusammenzufinden. Diesem erheblichen Mangel hilft das vorliegende Werk restlos ab, und die gesamte Wirtschaft sowie alle Kreise der Rechtswahrer werden dem an maßgeblicher Stelle der staatlichen Wirtschaftlenkung stehenden Verfasser für die große Mühe dank wissen, die er sich mit der Herausgabe dieses Werkes gemacht hat. Die Anordnung in Loseblattform gewährleistet die ständige Einreihung der neu erlassenen Anordnungen an der richtigen Stelle, wie die bereits erschienenen Nachtragslieferungen am besten erweisen. Besonders wertvoll ist es, zu den Bestimmungen auch noch in beachtlichem Umfang Erläuterungen zu

bekommen, deren authentische Bedeutung angesichts der Person des Verfassers keiner weiteren Erörterung bedarf. Kein Kritiker dieses Werkes wird in der Lage sein, sich selbst ein abschließendes Urteil über den besonderen Teil des Werkes zu machen. Aber einzelne Stichproben beweisen, daß man sich auf die Gründlichkeit und Lückenlosigkeit des Werkes auch hier verlassen kann. Berücksichtigt man den heute fühlbaren Mangel an Arbeitskräften, so muß der Preis des Werkes als sehr bescheiden bezeichnet werden, wenn man bedenkt, wieviel Arbeitszeit man häufig für das Auffinden einschlägiger Bestimmungen und Anordnungen benötigt. RA. Dr. Werner Wussow, Berlin.

Fürsorgepflicht. Nach der Verordnung v. 13. Febr. 1924 einschließlich der dazu erlassenen Reichsgrundsätze, der Nebengesetze, der Verfahrensvorschriften sowie der einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften. Herausgegeben von R. A. Baath, Geh. RegR., Dr. G. W. Kneip und K. Langlotz, beide im RMD. 13. Aufl. Berlin 1942. Verlag Franz Vahlen. XVIII, 972 S. Preis geb. 22,50 RM.

Das Werk ist in erster Linie ein Erläuterungsbuch zu der „Verordnung über die Fürsorgepflicht“ v. 13. Febr. 1924 in der auf zahlreichen Änderungen beruhenden heutigen Fassung. Es enthält ferner eingehende Erläuterungen zu den „Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge“ vom 1. Aug. 1931, gibt einen Überblick über die Aufgabengebiete der NS-Volkswohlfahrt und über ihre Zusammenarbeit mit der öffentlichen Fürsorge und stellt besonders und im Zusammenhang das Verfahren, die Auswirkungen der Vereinigung der öffentlichen Fürsorge und in den Ländern auf dem Gebiete der öffentlichen Fürsorge und das in den wiedereingegliederten Landes- (Danzig-Westpreußen, Wartheland, Memelgebiet, Eupen-Malmedy) geltende Fürsorgerecht. Schließlich sind in einem umfangreichen Anhang alle wichtigen besonderen auf dem Gebiete des Fürsorgerechts erlassenen reichsrechtlichen Bestimmungen sowie die in den einzelnen deutschen Ländern und in den sudeten-deutschen Gebieten geltenden einschlägigen Vorschriften abgedruckt.

Daß das vorliegende Buch bereits in 13. Auflage erscheint, ist der überzeugendste Beweis dafür, wie sehr sich das Werk nach langjähriger Erprobung in der praktischen Arbeit bewährt, ja, man kann wohl sagen, unentbehrlich gemacht hat. Denn das Recht der öffentlichen Fürsorge umfaßt ein so weites Gebiet, ist so vielfach verzweigt, beruht auf so zahlreichen und so häufig geänderten oder ergänzten (reichs- wie landesrechtlichen) Bestimmungen, daß es dem in der praktischen Arbeit stehenden kaum möglich ist, lediglich auf Grund der einschlägigen Vorschriften dieses Arbeitsgebietes sicher zu beherrschen. Das vorliegende Werk bietet hier einen zuverlässigen und nie versagenden Berater. Die Erläuterungen insbes. berücksichtigen u. a. erschöpfend die Entscheidungen des früheren Bundesamtes für das Heimatwesen, die grundsätzlichen Bescheide der jetzt endgültig entscheidenden Reichsministerien des Innern und der Arbeit sowie die Fachliteratur und geben damit erschöpfend den heutigen Stand des deutschen Fürsorgerechts wieder.

Auch die neue Auflage dieses hervorragenden Erläuterungsbuches wird daher dessen führende Stelle behaupten.

Bezirksbürgermeister Dr. Rudolf Suthoff-Groß,
Berlin-Wedding.

ABC der Kostenordnung. Teil I: Die Gerichtskosten in familienrechtlichen Angelegenheiten, in Nachlaß- und Sachen, von Hans Meyer, Bezirksrevisor in Nürnberg, und Karl Schlegel, Justizamtmann in Berlin. Berlin 1942. J. Schweitzer Verlag. 261 S. Preis brosch. 6 RM.

Dieses alphabetisch geordnete Gesetzmateriale mit Angabe wichtiger Rechtsprechung erleichtert wesentlich die Arbeit, erspart zeitraubendes Suchen und Nachlesen in den Kommentaren. Kostenzeitraubende Suchen und Nachlesen in den Kommentaren. Kostenbeamte, die sich über Gerichtskosten aus diesen Diensten unterrichten wollen, wird das Buch sicher gute Dienste leisten, im zumal im Anhang die KostO. sowie die Kostenverfügung im Wortlaut abgedruckt und Gebührentabellen beigelegt sind. Für eine Neuauflage wird die Anregung gegeben, die fettgedruckten Worte innerhalb der Erläuterungen anstatt in Fettdruck in anderer Schriftart setzen zu lassen, da hierdurch eine noch bessere Übersicht erzielt wird. Alfred Schumann, Berlin.

Notdienstverordnung. Dritte VO. zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung v. 15. Okt. 1938. Erläuterungsbuch mit Gesetzestext, Durchführungsvorschriften und Sachverzeichnisse, herausgegeben von Dr. E. Pabst, Reichsrichter b. RVG., Leiter der Unterabt. Wehrrecht im RMD. 2., erw. Aufl. Berlin 1942. Verlag Franz Vahlen. 243 S. Preis kart. 2,50 RM.

Otto Krekeler, ORegR. und FinAmtsvorst. in Berlin: Reichsbewertungsgesetz v. 16. Okt. 1934 nebst Durchführungsvorschriften. 5. Aufl., völlig umgearb. und ergänzt. Berlin 1942. Verlag Franz Vahlen. IX, 442 S. Preis kart. 11,55 RM.

Überblick über die wichtigsten Gesetze und Verordnungen im ersten Halbjahr 1942. (Deutsches Rechtsleben, Schriften für Studium und Praxis. Herausgeber StSchr. Dr. Roland Freisler.) Berlin 1942. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck. 56 S. Preis brosch. 1 RM.

Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung

■ Besonders bedeutsame Entscheidungen

RG. Nr. 1 zieht die strafrechtlichen Folgerungen aus dem Grundsatz, daß kein Verbraucher für denselben Zeitraum **Bezugsbescheinigungen** mehrfach insbesondere an verschiedenen Orten empfangen darf, und klärt den Begriff „Wohnort“.

Zum Umfang der **Offenbarungspflicht** nach § 807 ZPO. gibt **RG. Nr. 2** grundsätzliche Erläuterungen.

RG. Nr. 6 gibt Richtlinien für das Strafmaß bei **Beschimpfung Gefallener** und weist darauf hin, daß die **Rechtskraft eines Strafbefehls** nicht die Verfolgung derselben Straftat unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt hindert.

Die bedeutsame Frage der **Ausschließung eines Gesellschafters** einer GmbH. behandelt **RG. Nr. 10**. Hierzu wird auf den Aufsatz Scholz S. 1667 verwiesen.

Für die Schwierigkeiten bei der **Zuerkennung eines Billigkeitsanspruchs** aus § 829 BGB. in dem Fall, in dem der Schädiger z. Zt. weder Vermögen noch Einkommen hat, zeigt **RG. Nr. 14** eine praktische Lösung.

Mit Unrecht ist **OLG. Jena Nr. 22** der Auffassung, daß das **Armenrechtsverfahren**, bei dem ein Soldat Betroffener ist, nicht unterbrochen wird und auch nicht unterbrochen zu werden braucht. Der **Schutz des Wehrmachtangehörigen**, der ihm im bürgerlichen Verfahren gewährt wird, muß sinngemäß auch auf das Armenrechtsverfahren angewendet werden.

Strafrecht

■ ** 1. **RG.** — § 2 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 u. Abs. 3 i. Verb. mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 VerbrReglStrVO. a. Fass.; §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 2 S. 1, 6 Abs. 1 S. 2 SicherstellVO. v. 27. Aug. 1939 (RGBl. I, 1498); §§ 3 Abs. 2 S. 1, 4 Abs. 1 S. 1 VO. über die Verbrauchsregelung f. lebenswichtige gewerbliche Erzeugnisse v. 14. Nov. 1939 (RGBl. I, 2221); § 21 VerbrReglStrVO. n. Fass.

Kein Verbraucher darf **Bezugsbescheinigungen** für denselben Versorgungszeitraum mehrfach, insbes. an verschiedenen Orten, empfangen. Berechtigung zum Empfang besteht grundsätzlich am **Wohnort**. Darunter ist der ständige Aufenthaltsort zu verstehen. Bei mehreren Aufenthaltsorten und Zweifeln darüber, welcher der ständige ist, ist maßgebend der Ort, an dem sich der Verbraucher überwiegend aufhält. Der Ausdruck „Wohnsitz“ in den §§ 3 Abs. 2 S. 1, 4 Abs. 1 S. 1 VO. über d. VerbrRegl. f. lebensw. gewerbl. Erzeugnisse ist nicht anders aufzufassen.

Die verheirateten Angekl., die ihren ständigen Wohnsitz im Sudetengau haben, stehen bei einem Unternehmer in Mährisch-Ostrau (Protectorat) in Arbeit. In den Wintermonaten fahren sie nur sonnabends über Sonntag nach Hause; in den übrigen Monaten fährt der Angekl. F. auch gelegentlich während der Woche, der Angekl. T. sogar täglich heim. Während ihres Aufenthaltes in Mährisch-Ostrau verköstigen sie sich in der Gemeinschaftsküche ihres Arbeitgebers.

Beide haben in der Zeit von September 1939 bis Februar 1941 Lebensmittel-, Seifen- und Kleiderkarten sowohl an ihren Heimatorten als auch in Mährisch-Ostrau empfangen. Auf die im Sudetengau erhaltenen Lebensmittelkarten haben ihre Familien, auf die im Protectorat ausgeteilten Lebensmittelkarten hat die Gemeinschaftsküche des Betriebes bezugsbeschränkte Erzeugnisse bezogen. Der Angekl. T. hat die doppelt empfangenen Kleiderkarten teils völlig verbraucht, teils angebraucht; von dem Angekl. F. hat das SondGer. etwas Derartiges nicht feststellen können. Darüber, ob die Angekl. auf die Seifenkarten Seife bezogen haben, ergibt das Urteil nichts.

Das SondGer. hat die Angekl. freigesprochen. Es sieht den Tatbestand des § 2 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 VerbrReglStrVO. v. 6. April 1940 (RGBl. I, 610) als erfüllt an. Die Angekl. hätten — ohne daß ein „besonders schwerer Fall“ i. S. des § 2 Abs. 3 a. a. O. vorläge — durch unrichtige oder unvollständige Angaben „eine Bezugsberechtigungen zum Teil für sich ausgenutzt“. Die Übertragung des § 2 sei aber verjährt, da erstmals am 9. Sept. 1941 eine richterliche Handlung wegen „der fortgesetzt

begangenen Tat“ gegen die Angekl. vorgenommen worden sei.

Die Nichtigkeitsbeschwerde führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das SondGer.

Die Regelung des Verbrauchs öffentlich bewirtschafteter Erzeugnisse beruht auf dem Grundgedanken, daß jedem Verbraucher nur ein bestimmtes Maß solcher Güter zuzuteilen ist. Das schließt aus, daß ein Verbraucher Bescheinigungen, die zum Bezug bezugsbeschränkter Erzeugnisse berechtigen, für denselben Versorgungszeitraum mehrfach, insbes. an verschiedenen Orten, empfangen darf (vgl. den § 4 Abs. 1 SicherstellVO. v. 27. Aug. 1939 [RGBl. I, 1498]). Grundsätzlich ist die Versorgung an den „Wohnort“ des Verbrauchers gebunden (vgl. schon die §§ 5 Abs. 2 Satz 1, 6 Abs. 1 Satz 2 a. a. O.). Der „Wohnort“ in diesem Sinne ist nicht mit dem „Wohnsitz“ des bürgerlichen Rechtes gleichbedeutend. In Betracht kommt vielmehr der Ort, an dem der Verbraucher „wohnt“ und infolge dieses tatsächlichen Verhältnisses diejenigen Lebensbedürfnisse des Verbrauchers hervortreten, deren Lenkung und Befriedigung die Verbrauchsregelung zum Gegenstande hat. Unter dem „Wohnort“ ist demnach der Ort des ständigen Aufenthaltes zu verstehen (vgl. den RdErl. des RErRM. v. 24. Mai 1940 [LwRMBl. S. 553]). In keinem anderen Sinne ist der Ausdruck „Wohnsitz“ in den §§ 3 Abs. 2 Satz 1, 4 Abs. 1 Satz 1 VO. über die Verbrauchsregelung für lebenswichtige gewerbliche Erzeugnisse v. 14. Nov. 1939 (RGBl. I, 2221) aufzufassen. Das bestätigt der RdErl. des RWiM. v. 13. Febr. 1941, abgedr. bei Hüsgen-Schöne, „Die Gesetze der Kriegswirtschaft und Kriegsverwaltung“, Teil I 1, B 175. Danach ist unter dem „Wohnsitz“ i. S. des § 3 Abs. 2 Satz 1 der zuletzt bezeichneten VO. der Ort gemeint, wo der für die Versorgung des Verbrauchers maßgebliche Mittelpunkt liegt. Hat eine Person mehrere Aufenthaltsorte und ist zweifelhaft, welcher der ständige ist, so ist zu entscheiden, an welchem Orte sich die Person überwiegend aufhält (vgl. den vorerwähnten RdErl. des RErRM. v. 24. Mai 1940).

Die Anwendung dieser Sätze auf den gegebenen Fall führt zu dem Ergebnis, daß die beiden Angekl. während der Zeit, in der sie sich zur Arbeit ständig oder überwiegend im Protectorat aufgehalten haben, an ihren Heimatorten nicht zum Bezuge von Lebensmittel-, Seifen- und Kleiderkarten berechtigt gewesen sind. Das gilt für die Wintermonate, in denen die Angekl. nur am Wochenende zum Besuch ihrer Familien heimfuhren. Es gilt dem Angekl. F. gegenüber aber auch für die übrigen Monate, während deren er außer sonnabends nur gelegentlich in der Woche nach Hause fuhr. Dagegen kann T., der während der besseren Jahreszeit täglich heimkehrte, für diese Zeit nicht anders behandelt werden als ein sonstiger Arbeitnehmer, der von seinem Familienwohnsitz aus täglich die

an einem anderen Orte gelegene Arbeitsstätte aufsucht. Während der Zeit, in der T. täglich an seinen ehelichen Wohnsitz zurückkehrte, durfte er somit an diesem Lebensmittellkarten und sonstige Bezugsausweise beziehen.

Wie es dazu gekommen ist, daß die Angekl. an ihren Heimatorten auch während der Zeit solche Ausweise erhalten haben, in der sie nach dem Ausgeführten hierzu nicht berechtigt waren, hat das SondGer. bisher nicht weiter erörtert. Die Annahme liegt nahe, und auch das SondGer. scheint stillschweigend davon auszugehen, daß die Angekl. bei den für ihre Heimatorte zuständigen Stellen bewußt unrichtige oder unvollständige Angaben entweder selbst gemacht haben oder durch andere haben machen lassen und hierdurch bewirkt haben, daß ihnen Bezugsberechtigungen auch für die Zeit erteilt wurden, in der sie nicht an ihren Heimatorten in dem dargelegten Sinne „gewohnt“ haben.

Wie der Senat in RGSt. 74, 290, 293 ausgeführt hat, hat für das Gebiet der öffentlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vor dem Inkrafttreten der VerbrReglStrafVO. — dem 16. April 1940 — kein besonderer Straftatbestand des Erschleichens einer Bezugsberechtigung bestanden. Insoweit kann aber, was das SondGer. übersehen hat, eine Strafbarkeit unter dem Gesichtspunkt eines Vergehens gegen den § 34 VO. über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen v. 27. Aug. 1939 (RGBl. I, 1521) i. Verb. m. den §§ 12 Abs. 1 Nr. 1, 20 VO. über den Warenverkehr v. 18. Aug. 1939 (RGBl. I, 1430) in Frage kommen. In dieser Hinsicht genügt es, auf die angeführte Entsch. zu verweisen.

Auf dem Gebiete der Verbrauchsregelung lebenswichtiger gewerblicher Erzeugnisse ist das Erschleichen einer Bezugsberechtigung durch einen Verbraucher zunächst durch den (ursprünglichen) § 12 Abs. 1 Nr. 2 VO. v. 14. Nov. 1939 (RGBl. I, 2221) als Übertretung mit Strafe bedroht worden; für „besonders schwere Fälle“ hat der Abs. 2 a. a. O. Vergehensstrafen bestimmt. Diese Regelung hat die VerbrReglStrafVO. übernommen und auf das Gebiet der öffentlich bewirtschafteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse erstreckt (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 a. F.).

Die Prüfung, die das SondGer. auf der Grundlage des § 2 VerbrReglStrafVO. vorgenommen hat, ist — von dem bereits erwähnten Mangel zureichender tatsächlicher Feststellungen abgesehen — nicht frei von Rechtsirrtum. Wieso ein Erschleichen von Bezugsberechtigungen, das nach der Annahme des SondGer. in der Zeit von September 1939 bis Februar 1941 in fortgesetzter Tat begangen worden ist, kein „besonders schwerer Fall“ i. S. des § 2 Abs. 3 a. F. sei, ist den übrigen Darlegungen des angefochtenen Urteils, auf die sich das SondGer. zur Begründung dieser seiner Auffassung bezieht, nicht zu entnehmen. Die lange Dauer der Verfehlung ist vielmehr geeignet, sie ihrer Bedeutung nach aus der Ebene gleichartiger Verbraucherstrafaten ganz wesentlich herauszuheben.

Wer auf eine von ihm erschlichene Bezugsberechtigung bezugsbeschränkte Erzeugnisse bezieht, nutzt eine ihm nicht zustehende Bescheinigung für sich aus. Das kommt hier nach den Feststellungen insoweit in Frage, als beide Angekl. die am Heimatort empfangenen Lebensmittellkarten innerhalb der Familie haben verwerten lassen und T. die ebenda erhaltenen Kleiderkarten verwertet hat. Insoweit können sich beide Angekl. vom 16. April 1940 an nach dem § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 VerbrReglStrafVO. a. F., T. wegen der unbefugten Verwertung der ersten Reichskleiderkarte bereits nach dem § 12 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 VO. v. 14. Nov. 1939 (RGBl. I, 2221) strafbar gemacht haben. Die Verwertungsstat stellt neben dem Erschleichen der Bezugsberechtigung eine weitere selbständige Handlung dar (vgl. RGSt. 74, 290, 294, 295). Die Auffassung des SondGer., es liege kein „besonders schwerer Fall“ vor, ist auch bei dieser Straftat bisher nicht ausreichend begründet.

Die Freisprechung der Angekl. ist hiernach nicht sachlich gerechtfertigt.

Von seiner Auffassung aus, daß die Strafverfolgung verjährt sei, hätte das SondGer. übrigens das Verfahren einstellen müssen. Doch steht der Fortführung des Verfahrens unter dem Gesichtspunkte des § 66 StGB. kein Hindernis entgegen. Inzwischen hat der § 21 VerbrReglStrafVO. i. d. Fass. v. 26. Nov. 1941 (RGBl. I, 734), der auf der VO. zur Ergänzung und Änderung von Vorschriften

auf dem Gebiet der Verbrauchsregelung v. 25. Nov. 1941 (RGBl. I, 731) beruht, die Verjährungsfrist für die Fälle des § 2 Abs. 1 (und 2) auf ein Jahr, für die übrigen Fälle dieser Vorschrift auf fünf Jahre bemessen. Hierdurch ist auch für Zuwiderhandlungen, die sich vor dem Inkrafttreten der bezeichneten VO. v. 25. Nov. 1941 ereignet haben, die Anwendbarkeit des § 67 StGB. ausgeschlossen, also auch die kurze dreimonatige Verjährungsfrist für Übertretungen beseitigt worden. Das gilt auch dann, wenn diese Frist schon abgelaufen war, als die VO. v. 25. Nov. 1941 in Kraft trat. Die Rechtslage ist ebenso zu beurteilen, wie wenn die Vorschrift des § 21 n. F. schon in der ursprünglichen Fassung der VerbrReglStrafVO. enthalten gewesen wäre (vgl. RGUrt. v. 21. Mai 1942, 3 C 283/42 [3 StS 26/42]; DR. 1942, 11404). Hiernach scheidet, soweit sich die Angekl. etwa i. S. des § 2 Abs. 3 VerbrReglStrafVO. a. F. schuldig gemacht haben sollten, die Frage der Verjährung überhaupt aus. Dasselbe würde für etwa anzunehmende Übertretungen des § 2 Abs. 1 a. a. O. gelten, soweit sie nicht vor dem 9. Sept. 1940 begangen worden sind. Dabei ist aber darauf hinzuweisen, daß eine fortgesetzte Handlung erst mit ihrer letzten Teilhandlung „begangen“ ist.

(RG., 3. StrSen. v. 10. Sept. 1942, 3 C 359/42 [3 StS 33/42].)

*

** 2. RG. — §§ 1, 3 Abs. 2 d. ArbOG. v. 20. Jan. 1934 (RGBl. I, 45); § 1367 BGB.; § 5 Abs. 1 Nr. 3 KSStVO.

1. Zum Begriff des „Betriebsführers“.

2. Zur inneren Tatseite des § 5 Abs. 1 Nr. 3 KSStVO.

Die Angekl. J. P. hat zwei Schuhgeschäfte, in denen seit Juni 1939 ihr Mann, der Angekl. E. P., mitarbeitete. Er richtete eine Sonderabteilung für Arbeitstiefel, Schaftstiefel und Gummischuhe ein, durch die sich der Umsatz erheblich erhöhte. Das Geschäft wurde 1940 unter der Firma J. P. in das Handelsregister eingetragen; weiter wurde eingetragen, daß dem E. P. Procura erteilt sei.

Dieser erhielt im Mai 1941 einen Gestellungsbefehl. Darauf ließen die beiden Angekl. durch einen Rechtsanwalt den Antrag einreichen, den Angekl. E. P. u. k. zu stellen. In diesem Antrag wurde E. P. als „Betriebsführer“ der Antragstellerin, der Firma J. P., bezeichnet und angegeben, daß er das Unternehmen kaufmännisch und technisch leite.

Das LG. hat die beiden Angekl. wegen Unternehmens der Wehrdienstentziehung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 KSStVO.) verurteilt, weil sie in dem Antrag den Angekl. E. P. als Betriebsführer bezeichnen ließen, anstatt zu erklären, daß die Angekl. J. P. Inhaberin und der Angekl. J. P. Prokurist des Geschäftes sei.

Die Rev. der beiden Angekl. ist begründet.

Die Begriffe „Betriebsführer“ und „Gefolgschaft“ entstammen dem ArbOG. v. 20. Jan. 1934 (RGBl. I, 45). Mit Recht geht das LG. daher von diesem Gesetz aus. Nach dessen § 1 ist, wie das LG. zutreffend ausführt, grundsätzlich der „Unternehmer“ der Führer des Betriebs. Die weiteren Ausführungen des LG., daß bei Stellung des Antrags die Angekl. J. P. als „eingetragene Inhaberin des Geschäftes“ Unternehmer des Betriebs, der Angekl. J. P. als Prokurist nur ihr Stellvertreter gewesen sei und sein ehemännliches Verwaltungsrecht sich nicht auf das Geschäft erstreckt habe, sind dagegen rechtlich nicht bedenkenfrei. Es läßt sich danach vielmehr nicht ausschließen, daß das LG. über Wesen und Stellung des Betriebsführers rechtlich geirrt hat. Führer des Betriebs ist nämlich der Unternehmer nur dann, wenn er wirkliche Führerarbeit im Betriebe ausführt; das Führertum erwächst nicht aus einer außerhalb der Betriebsgemeinschaft nur wirtschaftlich begründeten Machtstellung, wie sie der eingetragene Inhaber eines Betriebes auch dann haben kann, wenn er keine Führerarbeit im Betrieb leistet (vgl. Hueck-Nipperdey, „Ges. zur Ordnung der nat. Arbeit“, 2. Aufl. 1937, Erl. 7 zu § 1). Daß die Angekl. J. P. eingetragene Inhaberin des Geschäftes war, schließt daher nicht aus, daß nicht sie, sondern ihr Mann Betriebsführer war. Daß dieser als Prokurist in das Handelsregister eingetragen war, steht dem nicht entgegen. Auch ein eingetragener, der im Betriebe mitarbeitet, ohne ihn zu leiten, ist ebensowenig Betriebsführer wie ein Unternehmer,

der im Betriebe überhaupt nicht mitarbeitet (vgl. a. a. O. Erl. 12 zu § 3 des Ges.). Für die Frage, wer als Führer eines Betriebs anzusehen ist, kommt es daher wesentlich darauf an, wer von den in der Betriebsgemeinschaft mitarbeitenden Personen den Betrieb leitet und die Führeraufgaben ausführt. Das kann und wird in der Regel der selbst im Betriebe mitarbeitende — Inhaber und Unternehmer des Betriebs sein, es kann aber auch ein Stellvertreter Betriebsführer für den Unternehmer sein, der den Betrieb selbst nicht leitet. Der Unternehmer, der selbst den Betrieb nicht leitet, hat einen solchen Stellvertreter zu bestellen (§ 3 Abs. 2 des Ges. — Fall der sog. „verdrängenden“ Stellvertretung —; vgl. dazu Hueck-Nipperdey a. a. O., Erl. 9 und 10 zu § 3). Für die Bestellung ist keine bestimmte Form erforderlich. Für eine Ehefrau, die Inhaberin eines Betriebes ist, gilt nichts Besonderes. Sie kann Betriebsführer sein, wenn sie im Betrieb mitarbeitet und ihn leitet; sie ist aber nicht Betriebsführer, wenn sie im Betriebe nicht selbst mitarbeitet oder ihre Mitarbeit nicht die Leitung des Betriebes umfaßt. Gehört der Betrieb zum eingebrachten Gut und wird er vom Ehemann verwaltet und geleitet, so ist dieser Betriebsführer; es handelt sich dann um einen Sonderfall der verdrängenden Stellvertretung (vgl. Hueck-Nipperdey a. a. O., Erl. 15 zu § 3 des Ges.). In diesem Zusammenhang ist mit Rücksicht auf die Urteilsausführungen darauf hinzuweisen, daß es für den § 1367 BGB. nicht genügt, daß die Frau Inhaberin eines Geschäfts ist, daß sie es vielmehr auch selbständig betreiben muß. Nur dann ist der Erwerb aus dem Betrieb Vorbehaltsgut, und nur dann ist das Erwerbsgeschäft, das nach § 1367 BGB. selbst nicht Vorbehaltsgut, sondern eingebrachtes Gut ist (vgl. RGZ. 87, 100, 103; 127, 110, 115 = JW. 1930, 2215) der Verwaltung und Nutznießung des Mannes nicht unterworfen.

Nach diesen Grundsätzen wird das LG. bei der neuen Verhandlung zu prüfen haben, ob der Angekl. E. P. zur Zeit des Antrags Betriebsführer war oder nicht.

Das Unternehmen der Wehrdienstentziehung umfaßt die vollendete und die versuchte Tat; strafbar ist auch der untaugliche Versuch. Es kommt daher entscheidend darauf an, wie die Angekl. die Stellung des Ehemannes P. im Betrieb beurteilt haben. Nach dieser Richtung sagt das LG., den Angekl. könne nicht geglaubt werden, daß sie den Ehemann P. für den Betriebsführer gehalten haben. Es läßt sich aber nicht ausschließen, daß diese Feststellung von dem Rechtsirrtum des LG. über den Begriff des Betriebsführers beeinflusst worden ist, zumal da das LG. seine Auffassung u. a. damit begründet, die Angekl. hätten gewußt, daß J. P. zur Zeit des Antrags Inhaberin des Betriebs gewesen sei.

Bei der neuen Verhandlung wird das LG. besonders sorgfältig prüfen müssen, wie die Angekl. die Stellung des Angekl. E. P. im Betriebe seiner Frau angesehen haben. Sollten die Angekl. über die Betriebsföhrereigenschaft geirrt haben, so würde ein solcher Irrtum ihren Vorsatz ausgeschlossen haben. Dabei wird auch von Bedeutung sein, ob und in welchem Sinne der Rechtsanwaltschaft, durch den die Angekl. den Antrag haben stellen lassen, sie in der in Betracht kommenden Frage etwa behaupten hat.

Im übrigen wird zur inneren Tatseite des § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStVO. darauf hingewiesen, daß sich nach der Entscheidung des RGr. der Vorsatz nicht auf die „Zerstückelung der Wehrkraft“ zu erstrecken braucht (vgl. z. B. RGSt. 76, 112, 113; RGUr. 1 D 4/41 v. 11. März 1941 DR. 1941, 1284³ und 4 D 524/41 v. 23. Dez. 1941 = DR. 1942, 572⁶). Daran wird festgehalten. Die Rspr. des RKRGer. steht dem nicht entgegen, wie schon in dem oben angeführten Urteil des 1. StrSen. v. 11. März 1941 dargelegt worden ist. Das gilt insbes. auch für die von der Rev. bezeichneten Entsch. des RKRGer. (Bd. 2 S. 57, 58 und S. 61, 62). (RG., 2. StrSen. v. 8. Okt. 1942, 2 D 353/42.)

*

3. RG. — § 1 Ges. z. Änd. d. StGB. v. 4. Sept. 1941 (RGBl. I, 549); § 4 VolksschädIVO.; § 20 a StGB.
Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen gegen einen gefährlichen Gewohnheitsverbrecher auf die Todesstrafe zu erkennen ist.

Der wegen Einbruchsdiebstahls wiederholt und schwer vorbestrafte Angekl. ist am 31. Juli 1941 aus der Strafanstalt B. entwichen. Am 1. Aug. 1941 verübte er einen Einbruch in eine Forsthütte, am 2. Aug. 1941 einen weiteren Einbruch in ein Berganwesen.

Das SondGer. hat den Angekl. des Verbrechen des Diebstahls nach §§ 171, 173, 174 I d, 176 I a und b OstStG. als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher i. S. des § 20 a RStGB. (ostm. Fassung) für schuldig erachtet und auf eine Zuchthausstrafe von 7 Jahren erkannt.

Die auf § 34 ZustVO. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts rügt, das SondGer. habe die Grundsätze nicht beachtet, die bei Anwendung des § 1 Ges. z. Änd. des RStGB. v. 4. Sept. 1941 (RGBl. I, 549) maßgebend seien, und habe weiter die naheliegende Prüfung unterlassen, ob die Taten des Angekl. nach § 4 VolksschädIVO. zu beurteilen seien.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist begründet. Vorweg sei bemerkt, daß die Anwendung des österreichischen Rechts auf die Tat des Angekl. verfehlt war. Da beide Diebstähle im Altreichsgebiet begangen wurden, hätte das SondGer. sie nach Altreichsrecht, also nach §§ 243, 244 RStGB. und § 20 a RStGB. Altreichsfassung beurteilen und gegebenenfalls die Frage der Sicherungsverwahrung nach § 42 e RStGB. prüfen müssen.

1. Die kurze Redewendung „für die Todesstrafe liegen wohl genügend Gründe nicht vor“, reicht nicht aus, um die Ablehnung der Anwendung des im Altreich und in der Ostmark in derselben Fassung geltenden § 1 Ges. z. Änd. des StGB. v. 4. Sept. 1941 (RGBl. I, 549) zu rechtfertigen. Bei dieser Art der Begründung bleibt es zweifelhaft, ob das SondGer. bei Prüfung dieser Frage von zutreffenden rechtlichen Erwägungen ausgegangen ist. Nach § 1 ÄndG. verfällt der gefährliche Gewohnheitsverbrecher der Todesstrafe, wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordern. Der Gesetzgeber hat bewußt den Schutzgedanken dem Sühnegedanken vorangestellt.

Der Schutz der Volksgemeinschaft erfordert die Todesstrafe immer dann, wenn auch die höchste zulässige Freiheitsstrafe von 15 Jahren Zuchthaus der Volksgemeinschaft nicht den Schutz bietet, den der Gesetzgeber ihr geben will, weil der Verbrecher auch durch die härteste zeitliche Freiheitsstrafe von seinem verbrecherischen Hang nicht abgebracht werden kann und darum nach Verbüßung der Strafe, gegebenenfalls Entlassung aus der Sicherungsverwahrung erneut eine schwere Gefahr für die Volksgemeinschaft bilden würde, oder weil die Gefahr einer Entweichung aus der Strafanstalt oder aus der Sicherungsverwahrung nahe liegt. Gerade der Umstand, daß der Angekl. hier aus der Strafanstalt entwichen ist und einen Tag danach erneut Einbruchsdiebstähle begangen hat, hätte die Prüfung nahegelegt, ob Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung ausreichende Mittel darstellen, die Volksgemeinschaft vor diesem Verbrecher zu schützen.

Das Bedürfnis nach gerechter Sühne verlangt die Todesstrafe, wenn die Würdigung der Tat und der Gesamtpersönlichkeit des Täters zu dem Ergebnis führt, daß die höchste zeitliche Zuchthausstrafe keine ausreichende Bestrafung für den Täter bildet, die Selbststachtung der Volksgemeinschaft vielmehr seine dauernde Ausschließung erheischt.

Auch in dieser Richtung hätte das SondGer. die Frage der Anwendbarkeit des § 1 ÄndG. um so mehr prüfen müssen, als es selbst auf die eingewurzelte Abneigung des Angekl. gegen einen ehrlichen und arbeitsamen Lebenswandel und auf die Empfindlichkeit des Schadens hinweist, den er durch seine Diebstähle armen Bergbewohnern zugefügt hat.

2. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist auch insofern begründet, als sie rügt, daß das SondGer. die Anwendbarkeit des § 4 VolksschädIVO. nicht geprüft habe.

Die Forsthütte und das Berganwesen, in die der Angekl. eingebrochen hat, waren zur Zeit der Einbrüche von Bewohnern verlassen. Es lag die Annahme nahe, daß beide Gebäude nur deshalb unbewacht und verlassen waren, weil viele Männer der Heimat durch den Kriegsdienst entzogen und die Zurückgebliebenen durch Arbeiten außerhalb des Hauses in Anspruch genommen sind. Dann würden durch den Kriegszustand verursachte außergewöhnliche Verhältnisse gegeben gewesen sein. Auch der durch

den Kriegszustand bedingte Mangel an Sicherheitsbeamten kann die Begehung der Einbruchsdiebstähle begünstigt oder erleichtert haben. Es lag ferner die Möglichkeit nahe, daß der Angekl. als vielfach vorbestrafter Dieb diese durch den Kriegszustand bedingten Umstände, die den Schutz des Eigentums wesentlich beeinträchtigen und Angriffe darauf erleichtern, erkannt und sich bei der Verübung der Diebstähle zunutze gemacht hat.

Bei einem Täter, der die zur Aburteilung stehenden Taten als gefährlicherer Gewohnheitsverbrecher i. S. des § 20 a RStGB. begangen hat, sind in der Regel auch zugleich die Voraussetzungen eines Volksschädlings im Sinne der VolksschädVO. begründet, soweit es dabei auf die Beurteilung seiner Persönlichkeit, seiner Wesensart ankommt. Eine Ausnahme wäre nur beim Vorliegen ganz besonderer Umstände anzuerkennen.

Auch die Prüfung der Taten des Angekl. aus dem Gesichtspunkte des § 4 VolksschädVO. kann zu dem Ergebnis einer strengeren Bestrafung des Täters führen. Hätte der Täter die Diebstähle als Volksschädling i. S. des § 4 VolksschädVO. begangen, so könnte das für die Frage bestimmend sein, ob die Voraussetzungen für den Ausspruch der Todesstrafe nach § 1 AndG. gegeben sind.

(RG., 6. StrSen. v. 2. Okt. 1942, 6 C 26/42^a [6 StS 11/42^a].)

*

**** 4. RG. — § 154 StGB.; § 807 ZPO.**

1. Zur Offenbarung des Vermögens gehört die richtige Angabe der auf einem Grundstück des Schuldners ruhenden Hypotheken.

2. Auch durch eine unvollständige Angabe des zu einem Erbhof gehörenden Viehbestandes wird die Offenbarungspflicht nach § 807 ZPO. verletzt.

Das LG. hat festgestellt, die Angekl. habe bei der Ableistung des Offenbarungseides (§ 807 ZPO.) wissentlich unwahre Angaben über ihr Vermögen dadurch gemacht, daß sie in dem beschworenen Vermögensverzeichnis bei der Aufzählung des auf ihrem Erbhof vorhandenen Bestandes an Rindvieh und Federvieh eine fünfte — allerdings erkrankte — Kuh und 14 junge Hühner (sogenannte „Singerl“) verschwiegen und daß sie in die angegebene Gesamtsumme der auf dem Erbhof angeblich lastenden Hypotheken u. a. 2000 *R.M.* einrechnete, die nicht als Hypothek eingetragen waren und die die Angekl. überhaupt nicht schuldeten, sondern ihrem älteren Sohne nur künftighin als Abfindung für sein mütterliches Erbeil zuwenden wollte. Auf Grund dieser tatsächlichen Feststellungen kann der Schuldspruch des LG. gegen die Angekl. wegen Meineids und ihre Verurteilung zu der geringsten — gemäß den §§ 153 und 161 StGB. — gesetzlich zulässigen Strafe rechtlich nicht beanstandet werden.

a) Das LG. war in dem Meineidsverfahren gegen die Angekl. nicht genötigt, festzustellen, ob der Ladung der Angekl. zum Offenbarungseide gemäß dem § 39 Abs. 2 REG eine rechtzeitige Zustellung des Vollstreckungstitels und einer Vollstreckungsankündigung an den Kreisbauernführer vorhergegangen war; ebensowenig brauchte in diesem Verfahren festgestellt zu werden, ob gemäß dem § 807 ZPO. eine Pfändung gegen die Angekl. vorgenommen worden war, ohne daß der Gläubiger dadurch volle Befriedigung hätte erlangen können. Denn für den Tatbestand des Meineids genügt es, daß die Angekl. einen Offenbarungseid vor einer Behörde, dem Vollstreckungsgericht, wissentlich falsch tatsächlich geleistet hat und daß diese Behörde allgemein zur Abnahme eines derartigen Eides zuständig gewesen ist. In diesen Beziehungen können hier keinerlei Bedenken bestehen; es kommt nicht darauf an, ob im Einzelfall alle verfahrensrechtlichen und sachlich-rechtlichen Voraussetzungen der Abnahme des Eides vorhanden waren (RGUrt. v. 2. Okt. 1925, 1 D 310/25: JW. 1926, 584³; RGSt. 5, 124; 70, 142, 144; 76, 21, 24). Die Grundsätze des Erbhofrechts geben keinen Anlaß, in dieser Beziehung die Folgen einer Verletzung der Wahrheitspflicht des Schwörenden einzuschränken.

b) Nach der Rspr. bestimmt sich bei dem Offenbarungseide auf Grund des § 807 ZPO. der Umfang der Offenbarungspflicht des Schuldners nach dem Zwecke, dem betreibenden Gläubiger die Unterlagen für eine künftige Zwangsvollstreckung zu beschaffen. Daher sieht es die

Rspr. im allgemeinen als unerheblich an, ob der Schuldner im Vermögensverzeichnis seine Verbindlichkeiten richtig angegeben hat; denn aus den Verbindlichkeiten des Schuldners kann sich der Gläubiger nicht befriedigen (RGSt. 45, 429, 432; 71, 227, 228). Anders ist aber in Fällen zu entscheiden, in denen der Gläubiger den wahren Bestand der Verbindlichkeiten oder einzelner Schulden seines Schuldners kennen muß, um sich über künftige Vollstreckungsmaßregeln sachgemäß entschließen zu können. Deshalb gehört zur Offenbarung des Vermögens die richtige Angabe der auf einem Grundstück des Schuldners ruhenden Hypotheken; denn von dem Hypothekenstande hängen die Aussichten einer Zwangsvollstreckung in das Grundstück ab (vgl. wiederum RGSt. 45, 429 und 71, 227, 228).

Das wird im Ergebnis auch nicht dadurch geändert, daß das Grundeigentum der Angekl. ein Erbhof ist. Nach dem § 38 REG kann zwar wegen einer Geldforderung in einen Erbhof nicht vollstreckt werden, und grundsätzlich ist auch in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse keine Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung zulässig. Jedoch dieser Grundsatz ist durch die §§ 39, 59 REG insofern durchbrochen, als das Gesetz nach Maßgabe des § 39 Abs. 2 bis 5 REG die Vollstreckung in die auf dem Erbhofe gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse gestattet, soweit diese nicht zum Zuhilfenahme zur Ernte der Ernte erforderlich sind. Der Gläubiger, der daraufhin die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung in landwirtschaftliche Erzeugnisse des Erbhofs betreiben möchte, muß nun aber damit rechnen, daß nach Maßgabe der §§ 1120 bis 1122 BGB. etwa vorhandene Hypothekengläubiger unter Umständen ein besseres Recht an den zu pfändenden Erzeugnissen geltend machen könnten (vgl. RGRKomm., Anm. 2 zu § 1120 BGB.; Vogels, Anm. 66 zu § 37 REG; RGZ. 143, 241), und daß um so eher von einem solchen besseren Rechte Gebrauch gemacht werden wird, je größer die Belastung des Erbhofs mit Hypotheken ist. Auch für den persönlichen Gläubiger eines Bauern ist es daher von Wichtigkeit, den Hypothekenstand des Erbhofs wahrheitsgemäß offenbart zu erhalten, damit er die Aussichten einer Zwangsvollstreckung richtig abschätzen könne.

Die Angekl. hat also auch als Erbhofeigentümerin ihre Offenbarungspflicht verletzt, indem sie — nach der Feststellung des LG. wissentlich unrichtig — eine in Wirklichkeit nicht bestehende Verbindlichkeit von 2000 *R.M.* als Hypothek an ihrem Erbhof anführte.

c) Auch die teils unrichtige, teils unvollständige Angabe des Viehbestandes in dem beschworenen Vermögensverzeichnis war pflichtwidrig.

Die fünfte Kuh und die 14 jungen Hühner, die in diesem Verzeichnis fehlen, waren Vieh, das auf dem Hof für die Bewirtschaftung vorhanden war. Sie gehörten somit nach den §§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 REG als Hofzubehör zu dem Erbhof der Angekl.; sie konnten daher von keiner Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung ergriffen werden (§ 38 REG). Das könnte zunächst den Gedankens nahelegen, daß das Vorhandensein dieser Tiere auf dem Hofe für die Zwangsvollstreckung des Gläubigers bedeutungslos gewesen, folglich nicht unter die Offenbarungspflicht der Angekl. gefallen sei.

Demgegenüber greift nicht schon ohne weiteres der Hinweis des LG. auf den Grundsatz (vgl. schon RGSt. 6, 205, 211) durch, daß sich der Offenbarungseid nach dem § 807 ZPO. auch auf pfändungsfreie Gegenstände erstrecke. Denn dieser Grundsatz ist in der Rspr. mit Beziehung auf die Unpfändbarkeit aufgestellt worden, die das Gesetz zur Sicherung eines Mindestmaßes von Daseinsbedingungen eines einzelnen in dürftigen Verhältnissen lebenden Schuldners und seiner Familie eingeführt hat, während das Erbhofgesetz aus volkswirtschaftlichen und bevölkerungspolitischen Gründen weniger den Bauern als den Erbhof ohne Unterscheidung der jeweiligen wirtschaftlichen Lage des Schuldners weitgehend vor Vollstreckungen schützen will. Ferner ist der angeführte Grundsatz der Rspr. mit Rücksicht darauf anerkannt worden, daß sich — insbes. nach den §§ 811, 850, 851 ZPO. — der Kreis ohne Schwierigkeiten und Zweifel abgrenzen läßt, so daß

diese Abgrenzung nicht dem Schuldner überlassen werden kann, sondern den Entscheidungen des Gerichtsvollziehers und des Vollstreckungsgerichts vorbehalten werden muß; die Unpfändbarkeit von Vieh, das sich für die Bewirtschaftung auf einem Erbhof befindet, ist aber durch das REG so eindeutig bestimmt, daß sich dabei in der Durchführung des Einzelfalls wohl keine Zweifel ergeben können.

Dennoch ist auch die Kenntnis des Viehbestandes eines Erbhofs für den Gläubiger, der wegen einer Geldforderung gegen den Bauern vollstrecken will, von Wichtigkeit. Denn die Art und die Höhe des Viehbestandes können entscheidend den Umfang der auf dem Erbhofe gewonnenen und nicht zum Zubehör gehörenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse beeinflussen, die zum Unterhalte des Bauern oder seiner Familie nicht erforderlich sind und daher von der Zwangsvollstreckung erfaßt werden können (§§ 39 Abs. 1, 59 REG). Je größer beispielsweise der Bestand an jungem Geflügel oder an Schweinen oder Kälbern ist, die verkaufsfähig sind und nach den Regeln der Ordnungsmäßigen Wirtschaft zum Verkaufe zu gelangen haben, desto weniger wird von den geernteten Feldfrüchten des Hofes zum Unterhalte des Bauern und seiner Familie bis zur nächsten Ernte im Einzelfalle erforderlich sein; denn je mehr Geld zu barer Bezahlung von Unterhaltskosten — etwa für Kleidung oder für Ausbildung der Kinder — durch Verkauf von Jungvieh beschafft werden kann, desto mehr an Feldfrüchten ist dem Bauern für diesen Zweck entbehrlich; desto mehr an Feldfrüchten kann also wahrscheinlich die Zwangsvollstreckung des Gläubigers ergreifen.

Deshalb wird auch durch eine unvollständige Angabe des zu einem Erbhofe gehörenden Viehbestandes die Offenbarungspflicht nach dem § 807 ZPO. verletzt.

(RG., 1. StrSen. v. 29. Sept. 1942, 1 D 293/42.) [He.]

*

5. RG. — § 263 StGB.; Ges. über die Grundbestimmungen des gerichtlichen Verfahrens außer Streitsachen (Außerstreitgesetz) v. 19. Juni 1931 (Sudetenland). Hinsichtlich des Prozeßbetrugs gelten innerhalb des Verfahrens außer Streitsachen die Grundsätze, die in der neueren Rspr. des RG. hinsichtlich bewußt falscher Parteibehauptungen im Zivilprozeß und besonders im Versäumnis- und Mahnverfahren aufgestellt worden sind.

Der Angekl., der in G. (Sudetenland) wohnt, hat einem minderjährigen Sohn aus seiner geschiedenen ersten Ehe Unterhalt zu gewähren. Am 29. Mai 1941 hatte der Bürgermeister beim AG. in G. beantragt, die bis dahin auf monatlich 22 *R.M.* festgesetzten Unterhaltsbeiträge auf 60 *R.M.* monatlich zu erhöhen. In dem nach dem Gesetz über die Grundbestimmungen des gerichtlichen Verfahrens außer Streitsachen (AußerstreitG.) v. 19. Juni 1931 (GS. Nr. 100) eingeleiteten Verfahren ist der Angekl. am 6. Juni 1941 durch das AG. als Beteiligter vernommen worden. Er hat angegeben, daß er bereit sei, monatlich 30 *R.M.* zu bezahlen, daß er aber 60 *R.M.* nicht bezahlen könne. Er habe wohl im Vorjahre (1940) manchmal 350 *R.M.* im Monat verdient, verdiene jedoch jetzt durchschnittlich nur 150 *R.M.*

Das AG. hat gem. § 23 AußerstreitG. Erhebungen angestellt und durch Beschluß v. 29. Aug. 1941 den Unterhaltsbetrag auf monatlich 50 *R.M.* erhöht.

Dem Angekl. ist zur Last gelegt, sich dadurch eines Prozeßbetruges nach § 263 StGB. schuldig gemacht zu haben, daß er bei seiner Vernehmung der Wahrheit zuwider seine Einkünfte zu niedrig angegeben und durch diese irreführende Angabe bewirkt habe, daß das Gericht die von ihm zu leistenden Unterhaltsbeiträge niedriger festgesetzt habe, als es bei richtiger Angabe gesehen wäre.

Das LG. hat den Angekl. mit der Begründung freigesprochen, daß der Tatbestand des Prozeßbetruges nicht gegeben sei.

Die Rev. der StA. hat Erfolg.

Im Verfahren außer Streitsachen hat das Gericht von Amts wegen alle für die Entsch. wichtigen Umstände und nach Bedarf auch andere Personen zu vernehmen, Auskünfte von Behörden einzuholen und ist berechtigt, von

allen Beweismitteln nach dem Gesetze über das Verfahren in Streitsachen Gebrauch zu machen. Dabei ist es nicht auf die von den Beteiligten angeführten Tatsachen beschränkt (§ 23 AußerstreitG.).

Das AG. hat sich auch im Rahmen der ihm hiernach zustehenden Befugnisse gehalten.

Die gesetzliche Regelung und das im gegebenen Falle angewandte Verfahren schließen aber die Möglichkeit eines Prozeßbetruges oder des Versuchs eines solchen, verübt von einem Beteiligten bei seiner Vernehmung, nicht von vornherein aus. Es können hier innerhalb des Verfahrens außer Streitsachen keine anderen Grundsätze gelten, als sie in der neueren Rspr. des RG. in Ansehung bewußt falscher Parteibehauptungen im Zivilprozeß und insbes. auch im Versäumnis- und Mahnverfahren aufgestellt worden sind (vgl. RGSt. 72, 113 = JW. 1938, 13851 m. Anm. und die dort angef. Entsch.). Angaben, die ein Beteiligter bei seiner Vernehmung im Verfahren außer Streitsachen macht, gehören zu den Ergebnissen der durchgeführten Beweise, die das Gericht bei seiner Entscheidung nach freiem Ermessen zu würdigen hat (§ 31 AußerstreitG.). Hierbei ist eine Irreführung des Gerichts zum Schaden einer am Verfahren beteiligten anderen Person keineswegs ausgeschlossen. Eine solche Irreführung kann eintreten, wenn das Gericht den falschen Angaben eines Beteiligten — wenn auch unter Verletzung der Verfahrensvorschriften — geglaubt hat oder wenn eine anderweite Klarstellung nicht zu erzielen war. Die Möglichkeit der Irreführung bleibt bestehen.

Zur Beurteilung der Frage, ob sich der Angekl. hier eines vollendeten oder eines versuchten Betruges oder aber keines von beiden schuldig gemacht hat, reichen die bisherigen Feststellungen nicht aus. (Das wird näher ausgeführt.)

(RG., 3. StrSen. v. 5. Okt. 1942, 3 D 354/42.)

*

■ ** 6. RG. — § 410 StPO.

1. Strafmaß bei Beschimpfung Gefallener.

2. Die Rechtskraft eines Strafbefehls hindert nicht die Verfolgung derselben Straftat unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt, der eine höhere Strafbarkeit begründet. Es ist nicht anhängig, den Einspruch gegen einen Strafbefehl wirksam auf das Strafmaß zu beschränken.

Am 6. Nov. 1941 erhielt die Frau K. die Mitteilung, daß ihr Ehemann in Rußland gefallen sei. An demselben Tage wurde über diesen Todesfall in dem Spezciladen der Frau M. gesprochen. Frau S. sagte dabei laut vor mehreren Ladenbesuchern: „Denen geschieht es recht; der hab ich schon lange gewünscht.“ Auf das Ungehörige ihrer Äußerung von Besuchern des Ladens hingewiesen, sagte sie: „Und erst recht sag ich's noch einmal.“

Auf Grund dieses Sachverhalts ist gegen Frau S. durch den angef. Strafbefehl wegen öffentlicher Beleidigung auf den Strafantrag der Frau K. hin eine Gefängnisstrafe von drei Wochen festgesetzt worden. Mangels eines Einspruchs ist der Strafbefehl rechtskräftig geworden; Frau S. hat die festgesetzte Strafe im Juni 1942 verbüßt.

Gegen diesen Strafbefehl hat der Oberreichsanwalt, weil die festgesetzte Strafe erheblich zu niedrig sei, Nichtigkeitsbeschwerde erhoben mit dem Antrage, im Beschlußverfahren den Strafbefehl aufzuheben und die Sache zur Verhandlung und Entsch. an das AG. zurückzuverweisen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist begründet.

Der Tod vor dem Feinde ist das größte Opfer, das ein deutscher Mann und seine Familie für ihr Volk darbringen können; an dieses Opfer eine öffentliche Schmähung der hinterbliebenen Witwe anzuknüpfen, ist ein Verhalten, das von ungewöhnlicher Gefühlsroheit und Niedrigkeit der Gesinnung zeugt. Frau S. hatte zudem nach ihren eigenen bisherigen Angaben zu ihrer beleidigenden Äußerung keinen anderen Anlaß als eine einzelne geringfügige frühere Auseinandersetzung mit der Frau K. Bei einer solchen Sachgestaltung wird eine Gefängnisstrafe von nur drei Wochen dem Unrechtsgehalte der Tat in keiner Weise gerecht.

Der Strafbefehl ist daher aufzuheben; es muß vor dem Tatrichter nunmehr verhandelt und durch Urteil neu entschieden werden — und zwar im ganzen Umfange der

Sache, nicht nur über die Höhe der Strafe, obwohl die Nichtigkeitsbeschwerde nur die Straffestsetzung bemängelt. Zwar hat nach dem § 410 StPO. der Strafbefehl, da kein Einspruch erhoben worden ist, „die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils erlangt“; aber diese Rechtskraft eines Strafbefehls ist beschränkt. Sie hindert nach ständiger Rspr. nicht die Verfolgung derselben Straftat unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt, der eine höhere Strafbarkeit begründet (RGSt. 56, 253; RGUrt. v. 28. Juni 1937, 2 D 327/37; JW. 1937, 2423¹⁰⁷); andererseits könnte es zu einer Ungerechtigkeit führen, eine hohe Strafe zu verhängen, ohne daß die zugrunde liegende Entsch. der Schuldfrage erschöpfend geprüft wird, als das bei dem Erlaß eines amtsrichterlichen Strafbefehls auf Grund des nur vorbereitenden Verfahrens möglich ist. Daher ist es nicht angängig, den Einspruch gegen einen Strafbefehl wirksam auf das Strafmaß zu beschränken; vgl. die Entscheidung in RGSt. 63, 343, deren Grundsätze noch gelten. Aus denselben Gründen muß diese Unteilbarkeit der Anfechtung eines Strafbefehls auch nach seiner Rechtskraft im Falle einer Nichtigkeitsbeschwerde fortbestehen.

(RG., 1. StrSen., Beschl. v. 23. Okt. 1942, 1 C 47/42^a [1 StS 42/42].) [He.]

Zivilrecht

7. KG. — § 18 Abs. 2 HGB. Ein Phantasiewort kann als unterscheidender Firmenzusatz nicht deshalb beanstandet werden, weil es willkürlich durch Buchstabenzusammenstellung oder Abkürzung neu gebildet worden und seine sachliche Bedeutung demgemäß nicht oder nicht ohne weiteres erkennbar ist.

Der Kaufmann K. L. hat ein für den Versandbetrieb eingerichtetes Geschäft in Kraftfahrzeugzubehörteilen gegründet, das durch seine engen Beziehungen zu einem der größten Unternehmungen dieser Art Aussicht hat, selbst einen bedeutenden Umfang zu erreichen. Er hat beantragt, dafür die Firma „ZUB“, Kraftfahr-Zubehör-Versandhaus K. L., in das Handelsregister einzutragen. Das Registergericht hat entsprechend der Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer die Eintragung abgelehnt, weil der Zusatz „ZUB“ geeignet sei, falsche Vorstellungen über die Bedeutung des Unternehmens zu erwecken, und sich überdies als eine unerwünschte Wortverstümmelung (Abkürzung von „Zubehör“) darstelle, sowie ferner deshalb, weil auch der Zusatz „Haus“ durch den Umfang des Unternehmens nicht gerechtfertigt werde. Auf eine Beschwerde des Antragstellers hat das LG. diese Entsch. aufgehoben und die Eintragung der angemeldeten Firma angeordnet. Aus Anlaß einer von der Industrie- und Handelskammer eingelegten weiteren Beschwerde hat das KG. folgendes ausgeführt:

Die gesetzliche Grundlage für die amtsgerichtliche Beanstandung der Firma ist hier in erster Linie der § 18 Abs. 2 HGB., wonach ein Firmenzusatz nicht geeignet sein darf, eine Täuschung über die Art und den Umfang des Geschäftes oder die Verhältnisse des Geschäftsinhabers herbeizuführen. Darüber hinaus mögen Firmenbildungen dann unzulässig sein, wenn sie gegen die guten Sitten verstoßen würden. In beiden Richtungen sind jedoch gegen die angemeldete Firma keine Bedenken zu erheben.

Es mag dahingestellt bleiben, ob Buchstabenzusammenstellungen oder Abkürzungen von der Art des hier verwendeten „ZUB“ zur Firmenbildung nur von größeren Unternehmungen verwendet zu werden pflegen und demgemäß den Eindruck erwecken, daß unter einer so gebildeten Firma ein größeres Unternehmen betrieben werde. Denn es genügt insoweit jedenfalls, daß das Unternehmen des Antragstellers begründete Aussicht hat, sich in nächster Zeit zu einem bedeutenden Unternehmen zu entwickeln. Von diesem Gesichtspunkte aus ist daher die angemeldete Firma — übrigens auch hinsichtlich der Bezeichnung „Versandhaus“ — nicht zu beanstanden.

Die Industrie- und Handelskammer meint nun, daß der Zusatz „ZUB“ deshalb, weil er keine erkennbare sachliche Bedeutung habe und nur von Eingeweihten als Abkürzung von Zubehör verstanden werde, gegen

§ 18 Abs. 2 HGB. verstoße. Das ist rechtsirrig. Ein Firmenzusatz, der keinerlei Vorstellungen über das unter der Firma betriebene Geschäft hervorzurufen vermag, der insbes. keinen gedanklichen Inhalt hat, ist selbstverständlich auch nicht in dem Maße, die Allgemeinheit über Art und Umfang des Geschäftes, über die er eben nichts besagt, irreführend. Daß aber der im § 18 Abs. 2 Satz 2 HGB. zugelassene „unterscheidende“ Zusatz irgendeine erkennbare Beziehung zu dem Unternehmen haben müsse, verlangt das Gesetz nicht. Demgemäß sind, wie auch allgemein anerkannt wird, reine Phantasiewörter als Firmenzusätze grundsätzlich erlaubt.

Es kommt mithin nur noch in Frage, ob der Zusatz „ZUB“ in der angemeldeten Firma vom Gesichtspunkte der guten Sitten aus geeignet ist, in der Öffentlichkeit Anstoß zu erregen. Davon kann jedoch keine Rede sein. Eine Sittenvirgung wäre noch nicht einmal dann anzuerkennen, wenn der Zusatz wirklich, wie die Industrie- und Handelskammer annimmt, unter den Begriff der unerwünschten Wortverstümmelungen fiel, deren mißbräuchliche Verwendung von behördlichen Stellen in neuerer Zeit mit Recht bekämpft wird. Denn eine Verewaltung der Sprache, wie sie sich in solchen Umfange verstümmelungen schon seit Jahren in starkem Umfange bemerkbar macht, ist gewiß unschön und kulturwidrig, kann aber deshalb noch nicht als unsittlich im moralischen Sinne bezeichnet werden. Das Registergericht hat deshalb keine Möglichkeit, außer durch beratende Einwirkung auf die Beteiligten die Bestrebungen um die Reinhaltung der deutschen Sprache auch dadurch zu unterstützen, daß es einer gesetzmäßig gebildeten Firmenbezeichnung wegen Sprachwidrigkeit die Eintragung in das Handelsregister verwehrt. Daß einschlägige, für den inneren Dienst bestimmte Erlasse von Behörden als solche kein neues Recht schaffen, bedarf keiner Ausführung.

Es ist aber auch noch nicht einmal richtig, daß der Firmenzusatz „ZUB“ zu den sog. Stummelwörtern gehöre, gegen die der Kampf um die Reinhaltung der deutschen Sprache geführt wird. Es handelt sich hier nämlich, was die Industrie- und Handelskammer übersieht, nicht darum, daß für einen bestimmten Gegenstand oder Begriff, für den es bereits allgemein bekannte Buchstabenzusammenstellung oder Abkürzung eine neue Bezeichnung gebildet werden soll, die — mindestens zunächst — nur für einen kleinen Kreis von Beteiligten verständlich ist, sondern um die Schaffung eines neuen Eigennamens, als der sich eine Firma, ebenso wie der Name einer natürlichen Person darstellt. Eigennamen unterliegen aber den Sprachregeln grundsätzlich nicht. Vor allem unterscheiden sie sich von den Bezeichnungen für Gegenstände und Begriffe dadurch, daß sie keinen nach den Sprachregeln zu beurteilenden gedanklichen Inhalt haben oder wenigstens zu haben brauchen. Es ist deshalb auch vom sprachlichen Standpunkte aus nichts dagegen einzuwenden, daß eine Firma als der im Handelsverkehr zu führende Name eines Kaufmanns reine Phantasiewörter ohne gedanklichen Inhalt enthält, wobei es ferner gleichgültig ist, ob diese Phantasiewörter — erkennbar oder nicht — durch die Zusammenstellung von Anfangsbuchstaben verschiedener Wörter, durch Abkürzungen oder auf andere Weise gebildet worden sind.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 1. Okt. 1942, 1 Wx 314/42.)

*

8. RG. — §§ 116, 125, 126 HGB. Darin, daß ein Gesellschafter einer OHG. eine Prokura willkürlich oder in einer die Gesellschaft schädigenden Weise widerruft, kann ein Verstoß gegen die gesellschaftliche Treupflicht liegen, der die anderen Gesellschafter berechtigt, die Mitwirkung bei der Anzeige des Erlöschens der Prokura zum Handelsregister zu verweigern.

Die Parteien sind die Gesellschafter der OHG. Karl E. und nur alle drei zusammen zu deren Vertretung berechtigt. Die Kl. hat durch Schreiben v. 16. Nov. 1940 die Prokura des Prokuristen St. widerrufen und die Bkl. aufgefördert, das Erlöschen der Prokura gemeinsam mit ihr zum Handelsregister anzumelden. Mit der Klage verlangt sie die Verurteilung der Bkl. zu einer solchen Erklärung. Sie behauptet, nach dem Tod von Paul E.,

dem Ehemann der Erstbekl., hätten sich starke Meinungsverschiedenheiten in der Geschäftsführung ergeben; die Erstbekl. versuche, die Geschäftsführung maßgebend zu beeinflussen, dabei bediene sie sich des Prokuristen St., der einseitig deren Interessen wahrnehme; sie habe kein Vertrauen mehr zu ihm und habe deshalb die Prokura widerrufen. Sie macht St. einzelne im Tatbestand des BU. näher genannte Fälle zum Vorwurf.

Die Bekl. beantragen, die Klage abzuweisen. Sie bestreiten, daß St. einseitig ihre Interessen wahrnehme, und machen geltend, durch eine Entziehung der Prokura werde auch der Arbeitsfrieden gestört werden, weil St. bei Widerruf der Prokura wahrscheinlich sein Dienstverhältnis kündigen und es dann bei dem gespannten Verhältnis der Gesellschafterinnen an einem reibungslosen Zusammenarbeiten zwischen ihnen fehlen würde.

Gegen das die Klage abweisende BU. hat die Kl. ohne Erfolg Rev. eingelegt.

Nach § 116 Abs. 3 Satz 2 HGB. kann der Widerruf der Prokura von jedem der zur Erteilung oder zur Mitwirkung bei der Erteilung befugten Gesellschafter erfolgen. Diese Bestimmung bezieht sich nur auf das Innenverhältnis der Gesellschafter. Die Wirksamkeit eines Widerrufs nach außen, also auch gegenüber dem Prokuristen selbst, richtet sich nach den §§ 125, 126 HGB., so daß im Falle, daß die Gesellschafter nur Gesamtvertretungsberechtigt sind, der Widerruf nach außen erst wirksam wird, wenn die Gesamtvertretungsberechtigten Gesellschafter gemeinsam den Widerruf erklärt haben. Das hat zur Folge, daß der nicht alleinvertretungsberechtigte Gesamtgesellschafter, wenn er die Prokura im Innenverhältnis wirksam widerrufen hat, von den vertretungsberechtigten Gesellschaftern verlangen kann, daß sie den Widerruf nach außen vornehmen.

Die Bestimmung des § 116 Abs. 3 Satz 2 HGB. ist nachgiebigen Rechts. Es ist aber nicht behauptet, daß der Gesellschaftsvertrag etwa eine abweichende Regelung enthielte; eine solche ergibt sich auch nicht etwa daraus, daß nach diesem die Gesellschafter nur Gesamtvertretungsberechtigt sind.

Der Grund der genannten Bestimmung ist darin zu finden, daß die Prokura nach § 50 Abs. 1 HGB. Dritten gegenüber unbeschränkbar ist und deshalb auch der einzelne nur gesamtgeschäftsführende Gesellschafter an diese weitgehende Bevollmächtigung nicht gegen seinen Willen gebunden sein soll. Er mag deshalb grundsätzlich nicht verpflichtet sein, den Widerruf gegenüber seinen Mitgesellschaftern in allen Fällen näher zu begründen, sondern sich auf die Tatsache des Widerrufs beschränken können. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß der Widerruf unter allen Umständen rechtswirksam ist. Vielmehr ist ein Widerruf, wie der BerR. zutreffend ausführt, rechtsunwirksam, wenn er mit der Pflicht zur Geschäftstreue unvereinbar ist. Der Senat hat schon in RGZ. 163, 35 (38) ausgesprochen, daß, wenn nach dem Gesellschaftsvertrag der Widerruf einer Prokura nach innen nur bei Übereinstimmung aller Gesellschafter oder nur mit Genehmigung eines bestimmten Gesellschafters zulässig sein soll, in der willkürlichen Verweigerung der Zustimmung zum Widerruf ein Verstoß gegen die gesellschaftliche Treupflicht liegen kann. Ebenso kann ein solcher Verstoß vorliegen, wenn ein Gesellschafter eine Prokura willkürlich oder in einer die Gesellschaft schädigenden Weise im Gegensatz zu seinen Mitgesellschaftern widerruft. Es ist Sache desjenigen, der einen solchen Verstoß behauptet, dessen Voraussetzungen darzulegen und im Bestreitungsfall zu beweisen.

Im vorl. Falle hat der BerR. angenommen, daß die Kl. durch den Widerruf der Vollmacht gegen die Treupflicht verstoßen habe. Er hält die Behauptung der Kl., St. nehme nur die Belange der beiden Bekl., aber nicht die der Gesellschaft wahr, für unrichtig, und nimmt an, die Kl. wolle durch die Klage erreichen, daß ihr Sohn Prokurist werde, um sich so einen stärkeren, wenn nicht gar maßgebenden Einfluß auf die Firma zu sichern, so daß für sie bei dem Widerruf der Prokura nicht die Belange der Gesellschaft, sondern ihre eigenen und die ihres Sohnes maßgebend gewesen seien. Er hält ferner für wahrscheinlich, daß der Widerruf der Prokura für die Gesellschaft nachteilig sein werde. Wenn der BerR. an-

nimmt, der Widerruf enthalte bei einem solchen Sachverhalt eine Verletzung der Treupflicht, so kann ihm darin aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden; denn in diesem Fall ist der Widerruf aus eigennützigem, zu den Belangen der Gesellschaft im Widerspruch stehenden Beweggründen erfolgt und enthält deshalb eine Verletzung der Treupflicht.

Die Rev. rügt, der BerR. habe nur die als Beispiele genannten einzelnen Fälle geprüft; wenn er diese für nicht stichhaltig erkläre, so sei dies mit einer rechtlich nicht schlüssigen und nicht stichhaltigen Begründung geschehen. Die Rüge ist jedoch unbegründet und wendet sich im wesentlichen gegen die Tatsachenwürdigung des BerR., deren Nachprüfung dem RevG. verschlossen ist.

Der BerR. hat auch ohne Rechtsverstoß angenommen, der Widerruf der Prokura werde wahrscheinlich für die Gesellschaft nachteilig sein, weil damit zu rechnen sei, daß St. dann aus dem Dienst der Firma ausscheiden und die Firma unter dem gespannten Verhältnis der Gesellschafterinnen leiden werde.

(RG., 2. ZivSen., U. v. 7. Sept. 1942, II 52/42.)

*

9. KG. — §§ 130, 173 HGB.

1. Im Gesellschaftsvertrage einer OHG. oder KommGes. kann wirksam vorgesehen werden, daß ein Gesellschafter zu Lasten seines Kapitalanteils andere Personen als persönlich haftende Gesellschafter oder als Kommanditisten in die Gesellschaft aufnehmen kann.

2. Die einmal erfolgte Aufnahme eines neuen Gesellschafters wird durch die Unwirksamkeit nachträglicher abändernder Vereinbarungen über die Leistung seiner Einlage nicht berührt.

Der Fabrikbesitzer E. S. ist persönlich haftender Gesellschafter einer KommGes. Der Gesellschaftsvertrag enthält die Bestimmung, daß die Übertragung des Kapitalanteils oder von Teilen eines Kapitalanteils seitens eines persönlich haftenden Gesellschafters oder eines Kommanditisten an seine ehelichen Kinder oder an seine Ehefrau der — sonst notwendigen — Genehmigung der übrigen Gesellschafter nicht bedarf.

E. S. schloß nun in seiner Eigenschaft als persönlich haftender Gesellschafter mit seinen beiden minderjährigen Kindern, welche hierbei durch je einen Pfleger vertreten waren, zu notarischer Niederschrift v. 24. April 1941 einen Vertrag ab, um die Kinder zu Kommanditisten der Gesellschaft zu machen. Zu diesem Zwecke trat er ihnen „von dem ihm zustehenden Kapitalanteil von 900 000 RM Teilbeträge von je 100 000 RM unentgeltlich mit der Maßgabe ab, daß jedes der Kinder als Kommanditist mit einer Kommanditeinlage von 100 000 RM in die Gesellschaft eintrete“. Die „abgetretenen Teile des Kapitalanteils“ sollten die „Kommanditeinlagen der Kinder bilden“. Nachdem der Vertrag vom VormGer. genehmigt worden war, wurde auf eine Anmeldung sämtlicher Gesellschafter in das Handelsregister eingetragen, daß die genannten Kinder mit Einlagen von je 100 000 RM als Kommanditisten in die Gesellschaft eingetreten seien.

Auf eine Anregung der Pfleger leitete das Registergericht demnächst ein Verfahren zur Amtslöschung der Eintragung ein, weil der Vertrag v. 24. April 1941 nicht in der ursprünglich vorgesehenen Weise (nämlich durch Abtretung von je 100 000 RM des Kapitalanteils des Vaters), sondern — nach Abhebung entsprechender Beträge durch den Vater — im Wege einer Bareinzahlung durchgeführt worden sei. Ein von E. S. eingelegter Widerspruch wurde vom AG. zurückgewiesen, nunmehr mit der Begründung, der Vater habe als persönlich haftender Gesellschafter seine Kinder durch die Abtretung von Teilen seines Kapitalanteils nicht zu Kommanditisten machen, ihnen in anderer Weise aber die Stellung von Kommanditisten nur durch den Abschluß eines weiteren Vertrages unter Zuziehung der übrigen Gesellschafter, unter erneuter Mitwirkung der Pfleger und mit Genehmigung des VormGer. verschaffen können. Auf eine sofortige Beschwerde des E. S. hob das LG. die Löschankeündigung auf. Eine sofortige weitere Beschwerde des einen Pflegers hat keinen Erfolg gehabt.

Das LG. führt zur Begründung seiner Annahme, daß die Kinder schon durch den Vertrag v. 24. April 1941 ohne

weiteres Kommanditisten mit Einlagen von je 100 000 *R.M.* geworden seien, folgendes aus: Die sog. Abtretung von Teilen des Kapitalanteils des Vaters sei nach dem Verträge nur die Grundlage für die Einbringung der Kommanditeinlagen der Kinder gewesen. Ihr Eintritt als Kommanditisten habe sich schon mit den entsprechenden Erklärungen des Vaters und der beiden Pfleger vollzogen. Es habe deshalb hierzu keines besonderen Vertrages mehr bedurft, sondern nur der Zustimmung der übrigen Gesellschafter. Diese sei aber vorher schriftlich erteilt worden, würde außerdem auch darin liegen, daß die übrigen Gesellschafter sämtlich bei der Anmeldung zum Handelsregister mitgewirkt hätten.

Diese Stellungnahme ist rechtlich einwandfrei. Sie läßt sich noch dahin ergänzen, daß schon der Gesellschaftsvertrag — entgegen der Ansicht des Registergerichts — dem Vater S. die Möglichkeit eröffnete, ohne weitere Zuziehung der übrigen Gesellschafter seine Kinder vertragsmäßig zu Kommanditisten zu machen, wenn er, wie es in dem Verträge v. 24. April 1941 geschehen ist, seinen Kapitalanteil zur Bildung der Einlagen der Kinder verwendete. Daß sich der Eintritt neuer Kommanditisten in eine KommGes. in solcher Weise unter Zustimmung sämtlicher Gesellschafter vollziehen kann, steht außer Zweifel. Die Zustimmung kann auch schon im voraus, insbes. im Gesellschaftsverträge, erteilt werden (RGZ. 128, 176 = JW. 1930, 2659). Das letztere ist hier geschehen. Der § 8 des Vertrages ist unbedenklich dahin zu verstehen, daß auch ein persönlich haftender Gesellschafter zu Lasten seines Kapitalanteils seine Ehefrau oder seine ehelichen Kinder als Kommanditisten in die Gesellschaft soll aufnehmen dürfen.

Sind aber die Kinder bereits durch den Vertrag, genauer mit dessen vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung, Kommanditisten mit Kommanditeinlagen von je 100 000 *R.M.* geworden, so konnten hieran nachträgliche, lediglich die Leistung ihrer Kommanditeinlagen betreffende Maßnahmen, mochten sie nun von dem Vater allein oder zugleich von den Pflegern vorgenommen werden, nichts mehr ändern. Welche rechtliche Bedeutung diese Maßnahmen etwa sonst gehabt haben, bedarf für die gegenwärtige Entsch. keiner Erörterung.

Daß das VormGer. nachträglich die Vertretungsmacht der Pfleger auf die Durchführung des Vertrages vom 24. April 1941 erweitert hat, ist für die Richtigkeit der in Frage stehenden Registereintragung unerheblich. Denn mindestens zur Begründung der Kommanditisteneigenschaft der Kinder bedurfte der Vertrag, woran auch das VormGer. nichts ändern konnte, keiner besonderen Durchführung mehr. Insbes. war dafür die Anmeldung zum Handelsregister nicht notwendig. Die Eintragung hatte vielmehr, was die weitere Beschwerde selbst nicht kennt, lediglich kundmachende Bedeutung. Sie wirkte nicht rechtsbegründend. Infolgedessen ist es für ihre Richtigkeit auch ohne Bedeutung, ob die Pfleger bei der Anmeldung hätten mitwirken müssen. Etwaige Mängel der Anmeldung können niemals die Amtslöschung einer lediglich kundmachenden, aber trotz der Mängel richtigen Eintragung rechtfertigen (§ 142 FGG.).

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 17. Sept. 1942, 1 Wx 315/42.)

*

**** 10. RG. — § 34 GmbHG.; §§ 723, 738 BGB.**

1. Die Ausschließung eines Gesellschafters einer GmbH. kann, auch wenn dies im Gesellschaftsverträge nicht vorgesehen ist, als äußerster Rechtsbehelf erfolgen, sofern die Fortdauer seiner Mitgliedschaft für die Gesellschaft eine nicht zumutbare Belastung (z. B. wegen seines Judentums) bedeutet. Zur Durchführung kommen Abtretung oder Einziehung des Gesellschaftsanteils in Betracht.

Bei einer aus einer GmbH. umgewandelten Gesellschaft bürgerlichen Rechts, bei der vertragsgemäß für das Ausscheiden eines Gesellschafters die bei der GmbH. satzungsmäßig oder gesetzlich geltend gewesenen Vorschriften sinn-gemäße Anwendung finden sollen, gilt Entsprechendes. Die Durchführung erfolgt hier im Wege der Ausschließung mit dem sich aus § 738 BGB. ergebenden Anwartschaftsrecht.

2. Bei der Würdigung dessen, ob die Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse einen zur Ausschließung zureichenden

Grund bildet, ist die Verschärfung, die in der ablehnenden Haltung der Gesetzgebung gegenüber dem Judentum beginnend mit dem April 1938 eingetreten ist, für im Jahre 1937 noch unter Beteiligung eines jüdischen Gesellschafters abgeschlossene Verträge zu beachten.

3. Bei der Würdigung des zureichenden Grundes für die Ausschließung kann in verneinendem Sinne Bedeutung gewinnen, daß eine NS.-Körperschaft sich zur Übernahme des Gesellschaftersanteils bereit erklärt hat.

4. Die Anhörung des Gesellschafters vor seiner Ausschließung ist jedenfalls dann nicht erforderlich, wenn sie wegen der Art des Ausschließungsgrundes (z. B. Zugehörigkeit zum Judentum) von vorneherein zwecklos erscheinen muß.

Der Bauunternehmer M., ein aus Deutschland ausgewandeter Jude, der Bekl. zu 1, Baumeister R., und die Bekl. zu 2 bis 4 als Erben des Architekten Sch. in ungeteilter Erbengemeinschaft waren Gesellschafter der St.-Baugesellschaft mbH. Die Gesellschaft hatte ein Stammkapital von 30 000 *R.M.*, die Geschäftsanteile des M., des R. und der Erbengemeinschaft betragen je 10 000 *R.M.* Durch einen notarisch beurkundeten Beschluß der Gesellschafter v. 30. Dez. 1937 wurde die GmbH. gemäß dem Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften v. 5. Juli 1934 (RGBl. I, 569) und der DurchfVO. zu diesem Gesetz v. 14. Dez. 1934 (RGBl. I, 1262) in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts umgewandelt. Die neue Gesellschaft wurde für die Zeit bis zum 31. Dez. 1947 eingegangen. Für die Rechtsverhältnisse der Gesellschafter untereinander und gegenüber der Gesellschaft sollten „sinngemäß alle entsprechenden Vorschriften gelten, die bisher für die GmbH. Geltung hatten, ebenso für das Ausscheiden eines Gesellschafters und die Veräußerung seines Geschäftsanteiles“. Als Zweck der Gesellschaft wurde die Verwaltung der ihr als Gesellschaftsvermögen zu übertragenden Grundstücke angegeben.

Unter dem 10. Aug. 1938 luden der Bekl. R. und die Erben des Sch. den M. zu einer Gesellschafterversammlung am 26. Aug. 1938 mit folgender Tagesordnung ein:

1. Beschlußfassung über die weitere Behandlung der Forderungen an die Gesellschafter,
2. Verschiedenes.

M. nahm an der Gesellschafterversammlung nicht teil. Unter dem 27. Aug. 1938 teilten der Bekl. R. und die Sch.sche Erbengemeinschaft dem M. mit, daß sie ihn als Gesellschafter ausgeschlossen hätten, weil eine Gesellschaft, an der ein Jude mit mehr als 25% beteiligt sei, von dem Gesetz als jüdisch angesehen würde, die weitere Zugehörigkeit des M. zu der Gesellschaft für diese daher schwere wirtschaftliche Nachteile zur Folge haben würde, und mithin ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 723 Abs. 1 S. 2 und 737 BGB. gegeben sei. M. antwortete durch seinen Generalbevollmächtigten G., daß er an seiner Stelle die Aufnahme des NS.-Bundes deutscher Technik in die Gesellschaft verlange. Die Bekl. lehnten das ab. Mit Schreiben v. 13. Okt. 1938 übersandten R. und die Sch.schen Erben dem M. eine Auseinandersetzungsbilanz zum 31. Aug. 1938, nach der er der Gesellschaft 173 832,35 *R.M.* schuldete.

M. hat im gegenwärtigen Rechtsstreif Klage erhoben und beantragt, gegenüber dem Bekl. zu 1, R., und den Bekl. zu 2 bis 4, den drei Sch.schen Miterben, festzustellen, daß sein Ausschluß aus der Gesellschaft unwirksam ist und daß er nach wie vor Gesellschafter der St.-Baugesellschaft sei, und weiter, den Bekl. zu 5, Jürgen R., Baugesellschaft sei, und weiter, den Bekl. zu 5, Jürgen R., in das eingebrachte Gut seiner Ehefrau zu verurteilen. Er hat geltend gemacht, ein Ausschließungsgrund keine nicht vorgelegen, der Gesellschaftsverträge enthalte keine Bestimmung darüber, daß die Gesellschaft bei Kündigung seitens eines Gesellschafters unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen solle, und endlich sei ihm bei der Beschlußfassung über seine Ausschließung das rechtliche Gehör versagt worden.

Die Bekl. zu 1 bis 4 haben beantragt, die Klage abzuweisen, und Widerklage erhoben mit dem Antrage,

1. festzustellen, daß M. wirksam aus der Gesellschaft ausgeschieden sei;
2. den M. zu verurteilen, darin zu willigen, daß seine

Eintragung als Miteigentümer an den näher bezeichneten Gesellschaftsgrundstücken gelöst würde.

Die Bekl. zu 1 bis 4 haben u. a. vorgebracht, der Gesellschaftsvertrag sei dahin auszulegen, daß beim Ausscheiden eines Gesellschafters die Gesellschaft unter den übrigen fortbestehen solle, weiter habe M. durch sein Verlangen, daß an seiner Stelle der NS.-Bund deutscher Technik in die Gesellschaft aufgenommen würde, zu erkennen gegeben, daß er selbst nicht mehr Gesellschafter sein wollte.

M. hat die Abweisung der Widerklage beantragt.

Das LG. hat der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen; es hat die Kosten des Rechtsstreits den Bekl. zu 1 bis 4 als Gesamtschuldern auferlegt.

Gegen dieses Urteil haben nur die drei Sch. schen Erben, die Bekl. zu 2 bis 4, Berufung eingelegt. Das BG. hat die Berufung zurückgewiesen.

Nach der Einlegung der Revision am 19. Juni 1941 ist auf Grund der 11. VO. zum RBürgerG. v. 25. Nov. 1941 (RGBl. I, 722) das Vermögen des Bauunternehmers M. dem Deutschen Reiche verfallen. Verfügungsberechtigt über die inländischen Vermögenswerte ist der Oberfinanzpräsident in Berlin. Dieser hat namens des Deutschen Reiches das gemäß §§ 239, 244 ZPO. unterbrochene Verfahren aufgenommen.

Mit der Revision beantragen die Bekl. zu 2 bis 4, das angefochtene Urteil aufzuheben und unter Änderung des Urteils des LG. die Klage abzuweisen und nach den Widerklageanträgen zu erkennen. Die Revision führte zur Aufhebung des BU.

Dadurch, daß das Deutsche Reich in die Stellung des bisherigen Kl. und Widerbekl. M. eingerückt ist, wird an der sachlich-rechtlichen Beurteilung des Streites nichts geändert.

Das BU. führt aus, die Entscheidung des LG. werde durch zwei selbständige Gründe getragen, nämlich das Fehlen eines wichtigen Grundes für die Ausschließung des M. und die Ungültigkeit des Ausschlusses wegen Versagens des rechtlichen Gehörs.

Die Rev. wendet sich zunächst gegen die Verneinung eines wichtigen Grundes zur Ausschließung des M. Sie ist insoweit begründet.

Nach § 737 BGB. kann ein Gesellschafter unter zwei Voraussetzungen aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Einmal muß im Gesellschaftsvertrage bestimmt sein, daß, wenn ein Gesellschafter kündigt, die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll. Sodann muß ein wichtiger Kündigungsgrund im Sinne des § 723 Abs. 1 S. 2 vorliegen. Zu der ersten Voraussetzung hat das BG. keine Stellung genommen. In dem Gesellschaftsvertrage ist über die Ausschließung eines Gesellschafters nichts gesagt; der Beschluß vom 30. Dez. 1937 sieht nur für den Fall des Todes eines Gesellschafters vor, daß die Gesellschaft nicht aufgelöst wird und an die Stelle des verstorbenen Gesellschafters dessen Erben treten. Der Beschluß v. 30. Dez. 1937 bestimmt aber weiter, daß für die Rechtsverhältnisse der Gesellschafter untereinander und gegenüber der Gesellschaft sinngemäß alle entsprechenden Vorschriften gelten sollen, die „bisher gesetzlich oder satzungsgemäß für die St.-Baugesellschaft Geltung hatten, ebenfalls für das Ausscheiden eines Gesellschafters und die Veräußerung seines Geschäftsanteils“. Nun enthält allerdings auch der Gesellschaftsvertrag der GmbH. v. 23. April 1925 nebst Nachträgen mit Ausnahme der Bestimmung über die Veräußerung und Verpfändung eines Geschäftsanteils keine Vorschriften über die Kündigung, den Austritt oder den Ausschluß eines Gesellschafters. Auch das GmbHG. enthält nur Bestimmungen über den Ausschluß eines Gesellschafters mit seinem Geschäftsanteil wegen verzögerter Einzahlung der Stammeinlage oder von Nachschüssen (Kaduzierung §§ 21—25, 28), die Preisgabe eines Geschäftsanteils (Abandon § 27) und die Einziehung von Geschäftsanteilen (Amortisation § 34). Die Rspr. des erk. Sen. hat aber in einem gewissen Umfange die Möglichkeit der Ausschließung eines Gesellschafters aus der GmbH. auch ohne eine dahingehende ausdrückliche Bestimmung der Satzung anerkannt. So hat der Senat in RGZ. 114, 213 und 125, 114 für die Kartell-GmbH. die Möglichkeit bejaht, den Geschäftsanteil eines Gesellschafters, der von dem Kündigungsrecht nach § 8 Kart-

VO. v. 2. Nov. 1923 (RGBl. I, 1067) Gebrauch gemacht hat, einzuziehen, auch wenn die Einziehung in der Satzung nicht vorgesehen ist. Als Grund dafür ist angegeben, daß es ein Unding, eine Unmöglichkeit und für die Gesellschaft untragbar sei, den Gesellschafter, nachdem er sich durch die Kündigung von seinen Kartellverpflichtungen befreit habe, fernerhin als Mitglied in der GmbH. verbleiben und an den durch die Mitgliedschaft begründeten Vergünstigungen teilnehmen zu lassen. Der Senat hat den Gedanken der Möglichkeit einer einseitigen Lösung der Zugehörigkeit zu einer GmbH. ohne eine entsprechende ausdrückliche Bestimmung in der Satzung in RGZ. 128, 1 fortentwickelt, in der den Gesellschaftern unter Umständen in Ansehung dauernder Nebenleistungsverpflichtungen ein Kündigungsrecht zugebilligt worden ist. Endlich hat der Senat auch in RGZ. 164, 257 (262) die Möglichkeit angedeutet, daß auch beim Fehlen entsprechender Bestimmungen im Gesellschaftsvertrage ein Gesellschafter unter Umständen dem Rechte nach gegen seinen Willen als Gesellschafter ausgeschlossen werden könne. Die Fortentwicklung der in dieser Rspr. enthaltenen Gedanken führt dazu, daß die GmbH. auch ohne eine dahingehende Satzungsbestimmung die Möglichkeit haben muß, sich eines Gesellschafters, der aus einem in seiner Person liegenden Grunde völlig untragbar geworden ist, zu entledigen. Diese Ansicht ist neuerdings von Scholz in seiner Schrift: „Ausschließung und Austritt eines Gesellschafters aus der GmbH.“, Köln 1942, mit eingehender Begründung vertreten worden. Scholz bezeichnet es als ein in den Grundsätzen von Treu und Glauben und der gesellschaftlicher Treupflicht begründetes Erfordernis, daß ein Gesellschafter ausscheidet, wenn in seiner Person wichtige Gründe vorliegen, aus denen seine weitere Mitgliedschaft für die GmbH. untragbar ist, und erachtet hierfür, neben der Abtretung des Geschäftsanteils, auch dessen zwangsweise Einziehung als gangbaren Weg, selbst wenn diese im Gesellschaftsvertrage nicht vorgesehen ist. Es handelt sich dabei um Erwägungen, die es nahelegen, die Möglichkeit der Ausschließung aus einem wichtigen Grunde auch bei einem Schweigen der Satzung grundsätzlich zu bejahen. Eine solche Auffassung ließe sich mit § 34 GmbHG. insofern in Einklang bringen, als es ohne weiteres im Sinne eines jeden Gesellschaftsvertrages liegend angesehen werden muß, daß die Gesellschaft in Fällen unzumutbarer Belastung durch die Fortdauer der Mitgliedschaft eines Gesellschafters über Mittel verfügen soll, sich hiergegen zu schützen. Zu diesem Ergebnis führt gemäß § 157 BGB. die ergänzende Auslegung der Satzung nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte. Von diesem Standpunkt aus betrifft § 34 GmbHG. dann eben nur Fälle, die nicht schon aus diesem Grunde als durch den ungeschriebenen, weil zwingenden und selbstverständlichen Gesellschaftswillen erfaßt angesehen werden können. Daß die Ausschließung des Gesellschafters nur den letzten und äußersten Rechtsbehelf bilden kann, wenn andere gangbare Wege zur Beseitigung des Mißstandes nicht vorhanden sind, folgt aus der gesellschaftlicher Treupflicht.

Von diesem Standpunkte aus würde die in dem Umwandlungsbeschlusse v. 30. Dez. 1937 enthaltene Bezugnahme auf die Verhältnisse der früheren GmbH. eine hinreichende Grundlage für die Ausschließung des M. aus der Gesellschaft bürgerlichen Rechts bilden. Einer weiteren Stellungnahme zu der für den Bereich der GmbH. nicht immer eindeutig zu beantwortenden Frage, wie diese Ausschließung vor sich zu gehen habe, würde es nicht bedürfen. Wenn hierfür bei der GmbH. Abtretung des Geschäftsanteils auf Verlangen der Gesellschaft oder Einziehung des Geschäftsanteils in Betracht kommen, so kann es sich bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts stets nur um eine Ausschließung des Gesellschafters mit der sich aus § 738 BGB. ergebenden Anwachsungswirkung handeln. Danach wird das BG., sofern es bei erneuter Verhandlung und Entscheidung der Sache zu dem Ergebnis gelangt, daß der Bauunternehmer M. wegen seiner Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse für die Gesellschaft untragbar geworden war, die Rechtslage unter den angegebenen Gesichtspunkten zu prüfen haben. Dafür kann unter Umständen auch die in dem Schriftsatz v. 2. Sept. 1940 S. 2 Bl. 128 enthaltene und

durch Benennung des Notars Dr. K. als Zeugen unter Beweis gestellte Behauptung der Bekl. von Erheblichkeit sein, die Parteien hätten ausdrücklich bedungen, das Bestehenbleiben der neuen Gesellschaft bürgerlichen Rechts solle von dem Wegfall eines Gesellschafters unabhängig sein.

Die Begründung, mit der das BG. einen hinreichenden Grund für die Ausschließung des M. aus der Gesellschaft verneint hat, ist, wie die Rev. mit Recht geltend macht, nicht haltbar. Dem BU. ist allerdings darin beizutreten, daß die Bekl. zu 1 bis 4 am 30. Dez. 1937 mit dem Kl. trotz Kenntnis von dessen Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse freiwillig ein Gesellschaftsverhältnis eingegangen sind. Dem steht nicht entgegen, daß es sich um die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft nach dem Gesetz vom 5. Juli 1934 und der DurchfVO. dazu v. 14. Dez. 1934 gehandelt hat. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist bis zum 31. Dez. 1947, mithin auf 10 Jahre fest geschlossen worden, und dieser Umstand spricht dafür, daß die Bekl. zu 1 bis 4 damals an der Rassezugehörigkeit des Kl. keinen Anstoß genommen haben. Die Rev. weist aber mit Recht darauf hin, daß sich in der Zeit vom Dezember 1937 bis zum August 1938 die ablehnende Haltung des deutschen Volkes gegenüber dem Judentum erheblich verstärkt hat, und daß das auch in der Gesetzgebung zum Ausdruck gekommen ist. Als einschlägige Gesetze sind z. B. anzuführen die VO. gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe v. 22. April 1938 (RGBl. I, 404), die VO. über die Anmeldung des Vermögens von Juden v. 26. April 1938 (RGBl. I, 414), die Anordnung auf Grund dieser VO. von demselben Tage (RGBl. I, 415), die 3. VO. z. RBürgerG. v. 14. Juli 1938 (RGBl. I, 627) und das Gesetz zur Änderung der GewO. v. 6. Juli 1938 (RGBl. I, 823), das gerade die gewerbliche Betätigung von Juden und jüdischen Unternehmungen auf dem Liegenschaftsgebiete im Auge hat (Handel mit Grundstücken, Vermittlung von Liegenschaftsverträgen, Haus- und Grundstücksverwaltung). Nach Art. 1 § 1 Abs. 2 der 3. VO. z. RBürgerG. gilt der Gewerbebetrieb einer OHG. oder KommGes. als jüdisch, wenn ein oder mehrere persönlich haftende Gesellschafter Juden sind, und nach Art. 1 § 6 findet die Vorschrift auf Vereine, Stiftungen und Anstalten und sonstige Unternehmungen, die nicht Gewerbebetriebe sind, entsprechende Anwendung. Nach Art. 1 § 3 gilt ein Gewerbebetrieb auch dann als jüdisch, wenn er tatsächlich unter dem beherrschenden Einfluß von Juden steht. Die Bekl. mußten unter diesen Umständen damit rechnen, daß wegen der Rassezugehörigkeit des M. der Gesellschaft und damit auch ihnen selbst für die Zukunft erhebliche Schwierigkeiten entstehen würden. Das BG. mußte sich daher mit den seit dem 30. Dez. 1937 bis zum August 1938 und auch weiter in der Folgezeit eingetretenen grundlegenden Veränderungen in der Stellung der Juden auseinandersetzen. Der erk. Sen. hat allerdings in RGZ. 146, 169 (177) und JW. 1938, 1825³³ ausgesprochen, daß in der Zugehörigkeit eines Gesellschafters zur jüdischen Rasse noch nicht ohne weiteres ein wichtiger Grund für die Auflösung einer OHG. oder für die Ausschließung des jüdischen Gesellschafters liegt. Diese Entscheidungen sind aber vor dem April 1938 und dem Erlaß der verschärften Judengesetze in diesem Monat ergangen. Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund zur Kündigung oder zur Ausschließung eines Gesellschafters gegeben ist, liegt allerdings überwiegend auf tatsächlichem Gebiet. Eine Nachprüfung der Entscheidung des BG. ist in der RevInst. aber insoweit möglich, als es sich darum handelt, ob das BG. den Begriff des wichtigen Grundes verkannt und ob es alle Umstände des Falles gewürdigt hat. Das letzte ist nicht geschehen, das BG. mußte vielmehr untersuchen, ob nicht mit Rücksicht auf die völlig veränderte Sachlage ein wichtiger Grund im Sinne des § 723 Abs. 1 S. 2 BGB. ungeachtet des vor dieser Änderung liegenden Beschlusses v. 30. Dez. 1937 zu bejahen ist. Da die Ausschließung eines Gesellschafters aber nur den äußersten und letzten Rechtsbehelf bilden darf, wenn alle anderen zumutbaren Mittel zur Behebung der eingetretenen Mißstände versagen, so gewinnt in diesem Zusammenhange der Umstand Bedeutung, daß M. seinen Anteil dem NS.-Bund deutscher Technik angeboten hat, und daß im Falle von dessen Eintritt in die Gesellschaft die Be-

denken gegen eine jüdische Mitbeteiligung hinfällig geworden sein würden. Allerdings konnte nach § 719 BGB. M. über seinen Anteil an dem Gesellschaftsvermögen nicht ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter verfügen, und daran hat auch der Beschluß v. 30. Dez. 1937 nichts geändert, denn in § 5 des Gesellschaftsvertrages der GmbH. v. 23. April 1925 war bestimmt, daß die Veräußerung oder Verpfändung eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines solchen der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedurfte. Es war aber zu prüfen, ob die Bekl. nicht mit Rücksicht auf ihre gesellschaftliche Treupflicht dem Verlangen des M. nach Aufnahme des NS.-Bundes deutscher Technik näherzutreten mußten, und ob sie nicht überhaupt gehalten waren, dem M. die Wege für ein freiwilliges Ausscheiden aus der Gesellschaft zu ebnen. Dazu bedarf es aber auch einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts. Bisher steht nicht fest, ob der NS.-Bund deutscher Technik sich endgültig entschlossen hat, in die Gesellschaft einzutreten, und aus welchen Gründen die Bekl. dazu ablehnend Stellung genommen haben. Das in dem BU. erwähnte Schreiben der NSDAP., Gauleitung Berlin, Amt für Technik, v. 23. Dez. 1939, Bl. 34, ergibt, daß damals jedenfalls eine endgültige Entscheidung über das Angebot des M. nicht erfolgt war.

Der Meinung des RevBekl. und auch wohl des BU. auf S. 8, daß für die Ausschließung des M. lediglich eine sittenwidrige Bereicherungsabsicht der übrigen Gesellschafter maßgebend gewesen sei, kann nicht beizutreten werden. Es ist scharf zu unterscheiden zwischen dem Vorliegen eines wichtigen Grundes, aus dem die Bekl. die Fortsetzung der Gesellschaft mit M. nicht mehr zuzumuten war, und der Auseinandersetzung mit dem ausgeschlossenen Gesellschafter. Ist ein wichtiger Grund zur Ausschließung wegen der Rassezugehörigkeit des M. zu bejahen, so wird er nicht dadurch hinfällig, daß die Bekl. etwa bewußt die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Grundstücke in der Auseinandersetzungsbilanz zu niedrig angegeben haben. Die Feststellung des angemessenen Wertes der Grundstücke ist jederzeit ohne übergroße Schwierigkeiten möglich, und der Kl. braucht das Abfindungsangebot der Bekl. nicht anzunehmen und kann gegebenenfalls insoweit die Entscheidung der Kaufleute anrufen. Im übrigen läßt sich aus dem Verkaufsangebot, das der Bekl. R. in dem Schreiben v. 14. Juli 1938 angeblich nach Rücksprache mit dem Mitgesellschaftern zum Preise von 2 200 000 RM gemacht hat, ohne Feststellung des wahren Wertes der Gesellschaftsgrundstücke ein Schluß zum Nachteil der Bekl. nicht ziehen, da dieses Angebot möglicherweise stark übersetzt gewesen ist.

Die Rev. wendet sich weiter gegen den zweiten Grund des BU., daß dem M. vor seiner Ausschließung aus der Gesellschaft das rechtliche Gehör nicht gewährt worden ist. Sie ist auch insoweit begründet. Es mag dahingestellt bleiben, ob der Ausschluß eines Gesellschafters aus einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts seine vorherige Anhörung grundsätzlich erfordert oder nicht. Vor dem überwiegenden Teil des Schrifttums wird die Frage bejaht unter Bezugnahme auf zwei Entscheidungen des OLG. Braunschweig: OLGrspr. 22, 432 und des OLG. Hamburg: SeuffArch. 78, 177 Nr. 108. Beide Entscheidungen betreffen aber die Ausschließung eines Mitgliedes aus einem nicht rechtsfähigen Verein. Zwischen einem solchen und einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts bestehen, obwohl nach § 54 BGB. auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, die Vorschriften über die Gesellschaft rechtsfähig sind, die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung finden, grundlegende Unterschiede. Als ein seinem Wesen nach in seinem Bestehen von dem Wechsel der Mitglieder unabhängiges körperschaftliches Gebilde der Mitglieder unabhängiges körperschaftliches Gebilde mit entsprechender Organisation hat der Verein, auch der nicht rechtsfähige, eine Vereinsgewalt, eine Autonomie, die der Staat gelten läßt. Auf diese Vereinsgewalt und die darauf beruhende Gerichtsbarkeit des Vereins über seine Mitglieder stützen sich dann auch die angeführten Entscheidungen der OLG. Braunschweig und Hamburg. Bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts liegen die Verhältnisse anders. Bei ihr fehlt ein dem einzeln übergeordnetes Gebilde, das Träger einer Gemeinschaftsgewalt sein könnte. Die Ausschließung des Gesellschafters ist nichts anderes als eine Kündigung, von allen verbleibenden Gesellschaftern aus wichtigem Grunde erklärt (vgl. Urt. des erk. Sen.: WarnRspr. 1937 Nr. 48 = JW.

1937, 1548⁷). Eine Verpflichtung zur Anhörung des Gesellschafters vor seiner Ausschließung läßt sich aber aus der gesellschaftlichen Treupflicht i. Verb. m. dem Rechtsgrundsatz ableiten, daß vor der Ausschließung mit ihren einschneidenden Folgen für den Betroffenen alle anderen möglichen und zumutbaren Wege zur Behebung der Schwierigkeiten beschritten werden müssen. Unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt kann die Anhörung des auszuschließenden Gesellschafters aber nur dann erforderlich sein, wenn sie einen Sinn und Zweck hat und nicht von vornherein aussichtslos ist. Sollte das BG. bei der Nachprüfung nach den angegebenen Gesichtspunkten zu dem Ergebnis kommen, daß in der jüdischen Rassezugehörigkeit des M. ein hinreichender Grund zu seiner Ausschließung aus der Gesellschaft lag, so konnte daran, weil die Tatsache, daß M. Jude war, einwandfrei feststand, auch seine Anhörung nichts ändern, und der Ausschluß kann jedenfalls nicht deshalb als ungültig angesehen werden, weil dem M. das rechtliche Gehör versagt worden ist.

Das angefochtene Urteil ist danach aufzuheben und die Sache, die nach den vorstehenden Darlegungen noch einer weiteren tatsächlichen Aufklärung bedarf, zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das BG. zurückzuverweisen.

(RG., U. v. 13. Aug. 1942, II 67/41.)

Bemerkung: Vgl. den Aufsatz Scholz in diesem Heft S. 1667.

*

11. RG. — §§ 30, 31, 89, 823, 906 BGB. Der Generaldirektor eines großen staatseigenen Gewerbebetriebes nimmt sowohl nach außen, wie auch innerhalb desselben eine so selbständige und wichtige Stellung ein, daß er als der naturgemäß berufene Vertreter des Staats, als des Eigentümers des Gewerbebetriebes, in der ihm zustehenden Verrichtung, der Leitung des Gewerbebetriebes, erscheint. Er ist deshalb in seinem Bereich als Vertreter des Staats nach § 31 BGB. oder mindestens nach § 30 BGB. anzusehen.

Wenn eine gewerbepolizeilich genehmigte und volkswirtschaftlich sehr bedeutsame Fabrikanlage den Nachbarn Schaden zufügt, der diesen gegenüber nicht als schuldhaft rechtswidrig anzusehen ist, so kann doch den Nachbarn Anspruch auf billige Entschädigung in sinngemäß ausdehnender Anwendung des § 26 GewO. zuerkannt werden.

Das BG. nimmt in allen der Klageforderung des klagenden Imkervereins zugrunde gelegten Fällen als erwiesen an, daß das Massensterben der Bienen im Verbreitungsgebiet der Abgase aus den in H. und M. gelegenen Hütten des Bekl. (Staat) von Arsenvergiftung infolge der Zufuhr dieser Abgase herrührte.

Nach Inhalt des in dieser Sache ergangenen Urts. des RG. v. 15. Dez. 1938 (RGZ. 159, 68) können die Imker einen Schadensersatzanspruch auf § 823 BGB. wegen rechtswidrigen und schuldhaften Eingriffs in ihr Eigentum, die Bienenvölker, gründen. Das BG. geht davon aus, daß es in vollem Umfange an die vom RG. ausgesprochene rechtliche Beurteilung gebunden sei (§ 565 Abs. 2 ZPO.). Das trifft jedoch nur zu für die Beurteilung der fünf Schadensfälle, die Gegenstand des Teilurteils v. 5. Mai 1938 gewesen sind; denn nur auf sie erstreckt sich die vom RG. ausgesprochene Aufhebung und Zurückverweisung und nur soweit greift § 565 ZPO. ein. Für sie umfaßt die Bindung aber nicht nur den ersten Teil des damaligen Urteils, der einen Aufopferungsanspruch verneint, dagegen die Möglichkeit eines Anspruchs aus § 823 BGB. bejaht, sondern das Urteil in seinem gesamten Umfang. Denn auch der letzte Teil, der Hinweise für die rechtliche Ausgestaltung dieses Anspruchs im einzelnen gibt, ist ein untrennbarer Teil des gesamten Gedankenzusammenhangs, der zur Aufhebung geführt hat (vgl. JW. 1927, 845). Deswegen hat die gegenwärtig vorzunehmende rechtliche Nachprüfung für diese fünf Fälle in anderem Umfange stattzufinden, als für die übrigen, die vom BG. erstmalig im Urt. vom 22. Jan. 1942 behandelt wurden.

Für die ersteren Fälle ergab sich die Bejahung der Rechtswidrigkeit des Handelns des Bekl., die allerdings

Voraussetzung des Schadensersatzanspruchs aus § 823 BGB. ist, ohne weiteres aus den Erörterungen des früheren Urts. des RG. Dabei lag folgende Auffassung zugrunde: Der Eingriff in fremdes Eigentum, der durch die Vergiftung der Bienen erfolgte, geschah, soweit die Zuführung giftiger Abdämpfe das ortsübliche und daher nach § 906 BGB. zulässige Maß überschritt, ohne daß ein Recht des Bekl. zu diesem Eingriff bestanden hätte; denn die gewerbepolizeiliche Genehmigung aus §§ 16, 26 GewO. enthielt keine Rechtfertigung von mehr als ortsüblichen Einwirkungen auf fremdes Eigentum. Kann in solchem Falle zwar nicht die Unterlassung der mit einem ordnungsgemäß eingerichteten Betriebe notwendig verbundenen Einwirkungen auf die Umgebung verlangt werden, so bleibt doch Raum für die Pflicht zum Ersatz so bewirkter Schäden.

Mit Recht hat auch das BG. in den erwähnten fünf Fällen die Frage des Verschuldens an Hand der damals im RG-Urt. gegebenen Ausführungen geprüft. Dabei kann ihm insoweit nicht gefolgt werden, als es den Generaldirektor der Hüttenwerke nicht als verfassungsmäßig berufenen Vertreter (§§ 89, 31 BGB.) oder als satzungsmäßig bestellten besonderen Vertreter (§ 30 BGB.) des Bekl. (Staat) ansieht, für dessen zum Schadensersatz verpflichtende Handlungen dieser ohne weiteres aufzukommen hat, sondern lediglich als Angestellten, bezüglich dessen dem Bekl. der Entlastungsbeweis sorgfältiger Auswahl und Leitung offensteht (§ 831 BGB.); dies deswegen, weil der Generaldirektor nicht durch eine Satzung zu seiner Tätigkeit berufen worden sei. Darin tritt eine zu enge Auffassung der §§ 89, 30, 31 BGB. zutage. Der Generaldirektor eines so großen Gewerbebetriebes, wie es die hier in Rede stehenden Hütten sind, nimmt sowohl nach außen wie auch im inneren Geschäftsbetrieb eine so selbständige und wichtige Stellung ein, daß er als der naturgemäß berufene Vertreter des Staats, als des Eigentümers der Hütten, in der ihm zustehenden Verrichtung, der Leitung des Hüttenbetriebs, erscheint. An solcher Bewertung der Tätigkeit und Stellung des Generaldirektors wird dadurch nichts geändert, daß er unter der Aufsicht des Ministeriums steht und an dessen Weisungen gebunden ist. Die Verhältnisse des Wirtschaftslebens bringen es mit sich, daß eine solche Persönlichkeit in ihrem Bereich als Vertreter des Staats nach § 31 oder mindestens nach § 30 BGB. anzusehen ist, für dessen Fehler der Staat nach §§ 89, 31 BGB. ohne die Möglichkeit eines Entlastungsbeweises aufzukommen hat (RGZ. 157, 228 [236]; 162, 129 [166]; JW. 1938, 3162). Auch dem Erfordernis der §§ 89, 31, daß der Vertreter „verfassungsmäßig“ oder — beim Fiskus — durch für die Verwaltungsorganisation maßgebende Bestimmungen (RGZ. 120, 304 [307]; 121, 382 [385]; HRR. 1940 Nr. 1389) berufen sein muß, ist dadurch genügt, daß seine Stellung auf § 27 der AusfVO. vom 3. Nov. 1922 (SächsGBl. S. 591) beruht. Seine Anstellung ist eine Maßnahme des inneren Aufbaus und der Verwaltung der Hüttenwerke. Der Umstand, daß die in der AusfVO. vorgesehenen Vorschriften bisher nicht erlassen wurden, ändert daran nichts. Keinesfalls kann dem Bekl. infolge dieser Unterlassung die Möglichkeit eines Entlastungsbeweises zugestanden werden, der der Stellung des Generaldirektors nicht entspricht. Er ist die „Hüttenleitung“, die „leitende Persönlichkeit“, von der das frühere Urteil des RG. spricht.

Die Annahme des BG., daß weder die Werksleitung in der Gestalt des Generaldirektors noch der zuständige Beamte des Ministeriums der Hüttenrauchfrage hinsichtlich der Arsenbeimischung die nötige Aufmerksamkeit gewidmet hätten, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Das OLG. ist zu dieser Meinung in tatsächlicher Würdigung der vorliegenden Verhältnisse gelangt, bei der kein Rechtsirrtum ersichtlich ist. Von einer Überspannung der gestellten Anforderungen kann keine Rede sein. Wenn erkennbar war und auch erkannt wurde, daß immer noch erhebliche Mengen Arsen entwichen, so ergab sich daraus bei der starken Giftigkeit des Arsens die nicht fernliegende Möglichkeit von Schädigungen Außenstehender. Eine eingehendere Forschung hätte weitere Klärung der Frage bringen können, wie sie jetzt im Prozeß durch das Gutachten des Dr. M. erzielt worden ist. Die Gefahr, die solche Giftauweisungen mit sich bringen, nötigt

zu ganz besonderer Aufmerksamkeit (RGZ. 147, 356; RG.: DJ. 1939, 270).

Die Ursächlichkeit des Tuns des Bekl., der Arsenzuführung, für den an den Bienenvölkern herbeigeführten Schaden steht fest. Hätte die Hüttenleitung der Rauchfrage noch mehr Aufmerksamkeit gewidmet, so wäre möglicherweise doch noch Abhilfe gefunden worden. Hätte sich das aber trotz weiterer Nachforschung als nach dem damaligen Stande der Technik nicht möglich ergeben und hätte dann der Generaldirektor trotzdem die Weiterführung des Betriebs in der bisherigen Weise für geboten gehalten, so würde er damit weitere Schädigung fremden Eigentums vorsätzlich oder doch mindestens mit bedingtem Vorsatz herbeigeführt haben (vgl. RGZ. 144, 172).

Nach alledem hat das BG. ohne durchgreifenden Rechtsirrtum den Bekl. für die durch die Hüttenrauch in den fünf bisher behandelten Fällen zugeführten Schäden für haftbar erklärt.

Gilt zwar die eben behandelte Beurteilung der Sache aus § 823 BGB. nicht auch kraft Bindung (§ 565 ZPO.) für die übrigen Schadensfälle, die vom BG. erstmalig im Urte. v. 22. Jan. 1942 behandelt wurden, so könnte doch die vom BG. ausgesprochene Verurteilung des Bekl. in diesen Fällen selbst dann nicht beanstandet werden, wenn den gegen den oben erörterten Rechtsstandpunkt vorgebrachten Bedenken irgendwie nachzugeben sein sollte. Denn wenn um der gewerbepolizeilichen Genehmigung und der großen volkswirtschaftlichen Bedeutung der Hütten willen die mit dem Betrieb unvermeidlich verbundene Ausbreitung für die Bienen tobringender Massen von Arsenstaub über die Nachbarschaft den Imkern gegenüber nicht als schuldhaft rechtswidrig zu behandeln wäre, dann müßte diesen in sinngemäß ausdehnender Anwendung des § 26 GewO., ebenso wie den dadurch in der Ausnutzung ihrer Grundstücke beeinträchtigten Nachbarn wegen der ihnen an ihren Bienenvölkern aufgezwungenen Opfer ein von einem Verschulden des Bekl. unabhängiger Anspruch auf billige Entschädigung zuerkannt werden. Für dessen Abgrenzung würden keine anderen Grundsätze zu gelten haben, als sie in dem früheren Senatsurteil für den Schadensersatzanspruch aus § 823 BGB. i. Verb. m. § 254 BGB. aufgestellt sind. Insbesondere würde das zutreffen hinsichtlich der Notwendigkeit einer Schadensteilung aus dem Gesichtspunkt, daß die Imker auch ihrerseits dem Dasein und der Notwendigkeit des Hüttenbetriebs Rechnung tragen müssen. Diese Überlegung führt zu der Erkenntnis, daß auch von völlig freier Beurteilung aus der Bekl. mit Recht für die durch seinen Hüttenbetrieb an den Bienenvölkern verursachten Schädigungen haftbar gemacht worden ist.

Abstriche an den Schadensberechnungen der einzelnen Imker hat das BG. unter folgenden Gesichtspunkten vorgenommen: Einen gewissen Hundertsatz des zahlenmäßig zu berechnenden Gesamtschadens rechnet es auf außerhalb der Raucheinwirkung liegende Schäden, wie andere Bienenerkrankungen und mangelnde imkerische Fähigkeit; dafür setzt es je nach Lage des Einzelfalles 5 bis 15% an. Weiter sollen die Imker einen Teil des durch den Hüttenrauch herbeigeführten Schadens mit Rücksicht auf die Notwendigkeit des Zusammenlebens von Industrie und Landwirtschaft und in Anlehnung an die in RGZ. 154, 161 ausgesprochenen Grundsätze selbst tragen. Dieser den Imkern zur Last zu legende „Teilungsfaktor“ wird, je nach der Lage des betreffenden Orts zu den Hütten auf 10 bis 25% angenommen. Endlich nimmt das OLG. in einigen Fällen eine schuldhaft Mitverursachung der entstandenen Schäden seitens des Imkers deswegen an, weil dieser — in der Erkenntnis der Ungeeignetheit der Ortslage für die Imkerei — diese Tätigkeit rechtzeitig hätte abbrechen oder einschränken sollen. Aus diesem Grunde wird in den so zu beurteilenden Fällen kein Ersatz für die Anschaffung von Ersatzvölkern zugebilligt.

Dem BG. ist beizutreten. Bei dem ersten, auch von der Anschlußrevision nicht beanstandeten Abzug handelt es sich um natürlichen Verschleiß, der die Bienen unabhängig von einer Einwirkung aus den Hütten getroffen hat. Wenn unter dem Gesichtspunkt der Schadensteilung den Imkern 10 bis 25% des durch Raucheinwirkung entstan-

den Schadens auferlegt wurden, so trägt das dem Umstände Rechnung, daß in einem Bezirk, wo seit mehreren Jahrhunderten Metallhütten betrieben wurden, von vornherein nicht mit der Möglichkeit völlig freier, durch Industrieinwirkung unbehinderter landwirtschaftlicher Betätigung gerechnet werden darf. Auch schon bevor starke Beschädigungen durch den Arsengehalt des Rauchs auftraten, mußte mit einer gewissen Schädigung in der Landwirtschaft, zu der auch die Imkerei gehört, durch Industrieinwirkung im allgemeinen gerechnet werden. Das hat zur Folge, daß von den erst neuerdings durch übermäßige Arsenausscheidungen herbeigeführten größeren Schäden ein gewisser Anteil (vgl. RGZ. 154, 161), als auf die allgemeine Beschaffenheit der Gegend zu rechnen, von den geschädigten Imkern selbst getragen werden muß. Die Anteilsbemessung im einzelnen war in das pflichtgemäße Ermessen des Tatsachenrichters gestellt (§ 287 ZPO.). Ein Rechtsverstoß ist bei dessen Ausübung nicht ersichtlich.

(RG., V. ZivSen., U. v. 31. Aug. 1942, V 32/42.) [N.]

*

12. RG. — §§ 91, 249, 251, 280, 549 BGB. Ist die Rückgabe von vermieteten Bahnschienen an den Vermieter infolge Vermengung der Bahnschienen mit den Schienen anderer Eigentümer unmöglich geworden, so hat der Vermieter nach § 280 BGB. einen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung. Nach § 249 Satz 1 BGB. kann der Vermieter in erster Linie Lieferung von gleichartigen Schienen verlangen. Nur wenn die Lieferung gleichartiger Schienen unmöglich ist oder Aufwendungen erfordert, die bei billiger Abwägung der beiderseitigen Belange unverhältnismäßig hoch erscheinen, muß sich der Vermieter der Bahnschienen nach § 251 Abs. 2 BGB. mit Geldersatz begnügen.

Gemäß Schreiben v. 15. Dez. 1938 vermietete die Kl. dem Bekl. Schienenmaterial, das ihm bisher von der Firma B. zur Miete überlassen war, nämlich 5516 lauf m Schienen 100 mm hoch einschließlich Laschen und 9 Stück Weichen, für die Zeit vom 1. Jan. bis einschl. 31. Aug. 1939. Auf Ersuchen des Bekl. erklärte sie sich später durch Schreiben v. 18. Aug. 1939 bereit, ihm die Schienen und Weichen, obwohl sie sie selbst benötige, bis längstens 31. Dez. 1939 unter der Bedingung zu überlassen, daß die gemieteten Geräte nur für das jetzige Bauvorhaben, nicht für neue Aufträge benutzt werden dürften. Im Jan. 1940 gab der Bekl. 539,30 m Schienen zurück. Durch Schreiben v. 19. Febr. 1940 teilte er der Kl. mit, daß infolge des Frostes die Baustelle, auf der die gemieteten Schienen eingebaut seien, stillgelegt, und bat um Mietnachlaß, der ihm auch bewilligt wurde. Im Laufe der folgenden Monate forderte die Kl. wiederholt die Rückgabe der von ihr selbst dringend benötigten Schienen, jedoch ohne Erfolg. Nachdem der Bekl. ihr in einem Schreiben von Anfang Mai 1941 den Vorschlag gemacht hatte, ihm das Gleismaterial zu verkaufen, da eine Rückgabe in absehbarer Zeit nicht möglich sein werde, teilte er ihr Mitte Mai 1941 mit, die Schienen seien größtenteils untergegangen und im übrigen nicht mehr feststellbar, weil sie dem jeweiligen Bedürfnis entsprechend auseinandergerissen worden und zusammen mit anderem Material auf verschiedenen Baustellen in der Umgegend von B., in der Ostmark, im Generalgouvernement und bei Posen zum Einsatz gekommen seien.

Mit der nunmehr erhobenen Klage hat die Kl. die Herausgabe der restlichen 4976,70 m Schienen einschl. Laschen und der 9 Stück Weichen nach Beendigung des Mietverhältnisses und zugleich auf Grund ihres Eigentums verlangt. Der Bekl. hat geltend gemacht, die Herausgabe sei unmöglich, da das Schienenmaterial zum Teil in Verlust geraten, zum Teil ununterscheidbar mit anderen Schienen verschiedener Eigentümer vermengt worden sei, so daß Miteigentum der bisherigen Berechtigten entstanden sei. Wegen dieser — von ihm zu vertretenden — Unmöglichkeit der Herausgabe bestche höchstens ein Schadensersatzanspruch der Kl., der nur auf Geldersatz gehen könne, da es sich um nicht vertretbare und abgenutzte Sachen gehandelt habe. Die Kl. hat darauf hilfsweise die Lieferung der Schienen als Schadensersatz begehrt.

Das LG. hatte angenommen, daß bei Zugrundelegung

der Darstellung des Bekl. die Kl. 2867,40 m Schienen und 5 Weichen als eigenen Miteigentümeranteil an der 100-mm-Schienenmasse des Bekl. und die übrigen 2104,40 m Schienen und 4 Weichen als Schadensersatz aus dem Miteigentümeranteil des Bekl. von 2132,18 m Schienen und 4 Weichen herausverlangen könne. Der BerR. mißbilligt das, weil jeder Miteigentümer das Alleineigentum an dem auf ihn entfallenden Teil der Schienen erst mit der Durchführung der Auseinandersetzung erhalte, wozu hier die Zustimmung des dritten Miteigentümers gehöre. Er gelangt jedoch, ebenfalls von dem Vortrage des Bekl. ausgehend, zu dem gleichen Endergebnis auf Grund des der Kl. nach § 280 zustehenden, auf Herstellung des früheren Zustandes gerichteten Schadensersatzanspruchs.

Der ursprüngliche Anspruch der Kl. auf Rückgabe des vermieteten Schienenmaterials bei Beendigung des Mietverhältnisses (§ 549 Abs. 1 BGB.) hat sich infolge der vom Bekl. zu vertretenden Unmöglichkeit der Rückgabe in einen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung umgewandelt (§ 280 BGB.). Dieser richtet sich nach dem Grundsatz des § 249 Satz 1 BGB. in erster Linie auf Herstellung des wirtschaftlichen Zustandes, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Allerdings ist die Verurteilung des Schuldners zu einer Leistung, deren Unmöglichkeit bereits feststeht, nicht statthaft (RGZ. 54, 31; 88, 77; 160, 263). Deshalb kann im Falle des § 280 BGB. in der Regel nicht die Herstellung des früheren Zustandes, sondern nur Geldentschädigung verlangt werden (RGZ. 107, 17). Das gilt jedoch nicht, wenn die Folgen der Nichterfüllung durch eine wirtschaftlich gleichwertige andere Sachleistung behoben werden können, insbes. wenn durch Verschulden des Schuldners vertretbare Sachen in Verlust geraten sind, für die nach der Rechtsprechung grundsätzlich Ersatz auch durch die hier regelmäßig mögliche Lieferung einer gleichen Menge von Sachen derselben Art und Beschaffenheit gefordert werden kann (RGZ. 106, 88; vgl. auch 93, 284; 126, 403/404). Nun hat der BerR. festgestellt, daß gebrauchtes Schienenmaterial von bestimmten Maßen, wie es der Bekl. hier vermietet hatte und zurückzugeben verbunden war, nach der Verkehrsanschauung zu den vertretbaren Sachen i. S. des § 91 BGB. gehöre. Demgegenüber beruft sich die Rev. darauf, daß unter den gegenwärtigen Kriegsverhältnissen die in Frage kommende Menge gebrauchter Schienen im Handel praktisch gar nicht mehr beschafft werden könne. Ob hierdurch die Eigenschaft der Schienen als vertretbare Sachen beeinflußt werden kann, mag dahingestellt bleiben. Der Anspruch der Kl. auf Naturalersatz jedenfalls wird dadurch nicht berührt, weil der BerR. weiterhin, wenn auch in anderem Zusammenhange, festgestellt hat, daß der Bekl. die als Ersatz verlangte Schienenlieferung — ohne Rücksicht auf die kriegsbedingten Schwierigkeiten ihrer Beschaffung im freien Handel — aus dem in seinem Besitze befindlichen Schienenmaterial, an dem außer ihm selbst die Kl. und eine dritte Person als Miteigentümer beteiligt seien, sehr wohl bewirken könne, wenn er nämlich bei der Aufhebung der insoweit entstandenen Gemeinschaft außer dem Anteil der Kl. auch seinen eigenen Anteil an der Gesamtmenge dazu verwende. Von einer bereits feststehenden Unmöglichkeit der von der Kl. geforderten Naturalherstellung kann danach keine Rede sein.

Es fragt sich daher nur, ob der Bekl. abweichend hiervon nach § 251 Abs. 2 BGB. verlangen kann, daß die Kl. sich mit einer Geldentschädigung begnügt. Nach dieser Vorschrift kann der Ersatzpflichtige den Gläubiger Geld entschädigen, wenn die an sich geschuldete Herstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist. Ihr Sinn geht dahin, daß dem Schuldner nach Treu und Glauben nicht unverhältnismäßige Opfer, die mit der Herstellung verbunden sein würden, zugemutet werden sollen, wenn zur Ausgleichung des Schadens für den Gläubiger auch ein angemessener Geldbetrag ausreicht (RG.: JW. 1911, 666⁵¹; HRR. 1935 Nr. 781). In diesem Falle muß sich der Gläubiger auf eine Entschädigung in Geld verweisen lassen. § 251 Abs. 2 setzt verständlich voraus, daß auch dem Gläubiger die Geldentschädigung als Schadensausgleich zugemutet werden

kann, was nach Treu und Glauben unter billiger Abwägung der beiderseitigen Belange zu prüfen ist. In der Regel wird das zutreffen. Hier ist jedoch für die Kl. diese Voraussetzung nach den Feststellungen des BU. nicht erfüllt, weil ihr bei der augenblicklichen Kriegswirtschaftslage und der Schwierigkeit, sich für Geld Ersatzstücke zu beschaffen, mit einem Geldbetrage nicht gedient ist, sondern ihr für ihren Gewerbebetrieb entscheidend gerade an dem Besitz des ihr vorenthaltenen oder gleichartigen Materials selbst liegen muß. Ferner ist zu berücksichtigen, daß der Bekl. die Kl. lange Zeit über die entstandene Sachlage getäuscht und in dem Glauben erhalten hat, sie könne die vermieteten Sachen von ihm zurückerhalten, ein Verhalten, angesichts dessen seine heutige Verweigerung einer Entschädigung in Natur gegen Treu und Glauben verstößt. Der BerR. hat hiernach dem Bekl. die Berufung auf § 251 Abs. 2 ohne Rechtsirrtum versagt.

(RG., V. ZivSen., U. v. 21. Sept. 1942, V 59/42.) [N.]

*

13. RG. — § 242 BGB. Der Verwirkungseinwand steht auch dem Inhaber eines jüngeren Zeichens gegen den Inhaber eines älteren Zeichens zu, setzt aber voraus, daß der Inhaber des jüngeren Zeichens sich für dieses in rechtlicher Weise einen schutzwürdigen Besitzstand geschaffen hat. Als solches ist der Besitz einer Ausstattung, die sich im Verkehr durchgesetzt hat, nicht erforderlich, es genügt das auf eine länger dauernde ungestörte Zeichenbenutzung zurückzuführende Bestehen eines wettbewerblichen Zustandes, der, gemessen an seiner Bedeutung für das Unternehmen, einen diesem nicht ohne fühlbare Einbuße entziehbaren wirtschaftlichen Wert darstellt.

Der Kl. betreibt in A. den Großhandel mit Fahrrädern und Nähmaschinen. Ihm ist jetzt auf die Anmeldung der Firma Hans H., einer Rechtsvorgängerin, v. 14. April 1920 unter dem 11. Okt. 1921 das Warenzeichen „Polar“ u. a. für Nähmaschinen und Zubehörteile, Fahrrad- und Automobilzubehör, nämlich Glocken, Winden, Ketten und Schmieröl, unter der Nr. 273 268 in die Warenzeichenrolle des RPatA. eingetragen. Die Bekl. betreibt eine chemische Fabrik und befaßt sich auch mit der Einfuhr von Mineralöl. Für sie ist auf Anmeldung v. 17. Aug. 1928 unter der Nr. 390 481 das Warenzeichen „Rennforth-Polar“ für hochkaltebeständige Autoöle in die Zeichenrolle des RPatA. eingetragen.

Der Kl. erblickt in der Benutzung des Zeichens „Rennforth-Polar“ durch die Bekl. zur Kennzeichnung von Ölen für Kraftfahrzeuge eine Verletzung seines Warenzeichenrechtes. Er hat beantragt, die Bekl. zur Unterlassung der Benutzung dieses Zeichens und zur Einwilligung in dessen Löschung zu verurteilen. Die Bekl. hat die Verwechslungsfähigkeit der Zeichen und die Gleichartigkeit der Ware in Abrede gestellt und im übrigen u. a. den Einwand der Verwirkung erhoben.

Die Bekl. unterlag in den beiden ersten Instanzen, erreichte aber mit der Rev. die Aufhebung des BU. und die Zurückverweisung der Sache.

Der Rev. ist zuzugeben, daß die Feststellung des BG., die Bekl. habe den Nachweis der „Verkehrsdurchsetzung“ ihres Zeichens nicht erbracht, die Vermutung nahegelegt, es habe zur Begründung des Verwirkungseinwandes für das jüngere Zeichen der Bekl. eine Verkehrsdurchsetzung im Sinne eines, wenn vielleicht auch nur örtlich beschränkten Ausstattungsbesitzes erfordern wollen. Dem könnte nicht beigetreten werden. Der Gedanke der Verwirkung im Wettbewerbsrecht beruht auf dem dieses ganze Rechtsgebiet beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben; er steht der Rechtsverfolgung entgegen, wenn sie so spät einsetzt, daß der andere Teil die in zwischen mit Mühe und Kosten geschaffenen Gegebenheiten als vom Kl. geduldet und erlaubt ansehen darf (RGZ. 134, 38 [41]). Wer sich auf die Verwirkung beruft, erhebt damit den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung (RG.: GRUR. 1940, 207 [212]). Der Verwirkungseinwand steht auch dem Inhaber eines jüngeren Zeichens gegen den Inhaber eines älteren Zeichens zu, setzt aber voraus, daß der Inhaber des jüngeren Zeichens sich für dieses wertvolle und deshalb schutzwürdige „Belange“ auf redliche Weise geschaffen hat. Dieser „Besitzstand“

braucht, wenn zwei eingetragene Warenzeichen sich gegenüberstehen, kein solcher zu sein, wie er sonst zur Begründung eines Ausstattungsbesitzes zu erfordern ist. Andererseits genügt hierzu weder die Eintragung des jüngeren Zeichens in der Zeichenrolle, noch der Wille des Inhabers, es in Gebrauch zu nehmen, noch der Gebrauch als solcher schlechthin. Es muß noch mehr hinzukommen. Dieses Mehr kann auf verschiedene Art in die Erscheinung treten; allgemeine feste Regeln lassen sich, da es sich um die Abwägung der gegenseitigen Belange der Parteien nach den Rechtsgrundsätzen von Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte handelt, nicht aufstellen. Es ist aber nicht mehr zu verlangen, als das auf eine länger dauernde ungestörte Zeichenbenutzung zurückzuführende Bestehen eines wettbewerblichen Zustandes, der, gemessen an seiner Bedeutung für das Unternehmen, einen wirtschaftlichen Wert darstellt, der ihm nicht ohne fühlbare Einbuße entzogen werden kann. Mit einer Verkehrsdurchsetzung oder Verkehrsgeltung des Zeichens hat das nur insofern zu tun, als eine umfänglich oder räumlich mehr oder weniger weitgehende Durchsetzung im Verkehr als Herkunftshinweis einen Anhalt für das Bestehen eines schutzwürdigen Besitzstandes bietet. Es kann aber nicht entscheidend darauf ankommen, ob das benutzte Zeichen so weit in den Verkehr eingedrungen ist, daß es für den Inhaber ohnehin, von der Eintragung abgesehen, die Bedeutung einer schutzfähigen Ausstattung erlangt hat. Es handelt sich nicht darum, ob der Benutzer kraft eingetretener Durchsetzung des Zeichens im Verkehr die Befugnis erlangt hat, andere von dem Gebrauch des Zeichens auszuschließen, sondern darum, ob er durch dessen langdauernde Verwendung als Kennzeichnungsmittel eine wettbewerbliche Stellung gegenüber dem an sich besser Berechtigten errungen hat, die ihm dieser belassen muß, weil er ihre Entstehung nicht rechtzeitig verhindert hat. Die Voraussetzungen für die Annahme eines schutzwürdigen Besitzstandes sind somit andere als die eines Ausstattungsbesitzes.

Im gegenwärtigen Falle ist für die Bekl. das Wortzeichen „Rennforth-Polar“ auf die Anmeldung v. 17. Aug. 1928 unter Nr. 390 481 für hochkältebeständige Autoöle in die Warenzeichenrolle eingetragen worden. Nach dem auf S. 3 des BU. in Bezug genommenen Tatbestand des Urteils des LG. auf S. 3 vertritt die Bekl. derartige Öle seit dem Jahre 1928. Nach den Feststellungen auf S. 16 des BU. hatten sowohl der Kl. wie die Bekl. auf Grund ihrer Warenzeichen Nr. 273 268 und 390 481 gegen die Anmeldung eines Warenzeichens „Deganol-Polar“ durch die Deutsche Gasolin-AG. in Berlin-Charlottenburg Widerspruch erhoben, und die Prüfungsstelle des RPatA. hat in dem vorgelegten Beschluß v. 9. Febr. 1935, Bl. 203, über die beiden Widersprüche gleichzeitig entschieden, die Übereinstimmung mit dem angemeldeten Zeichen festgestellt und dessen Eintragung versagt. Der Kl. hatte somit entweder von dem Bestehen des Zeichens der Bekl. Kenntnis oder seine etwaige Unkenntnis davon beruhte auf grober Fahrlässigkeit. Unter diesen Umständen durfte die Bekl. jedenfalls seit dem Febr. 1935 davon ausgehen, daß die Benutzung des Zeichens „Rennforth-Polar“ durch sie von dem Kl. geduldet und erlaubt wurde. Nach seiner Angabe hat der Kl. die Bekl. erst durch ein Schreiben v. 13. Juni 1938 auf sein älteres Zeichen hingewiesen und zur Löschung ihres jüngeren Zeichens aufgefordert. Der Kl. hat somit länger als drei Jahre zugewartet, bevor er gegen die Bekl. vorgegangen ist. Inzwischen hat die Bekl. auf redliche Weise einen hinreichend wertvollen und damit schutzwürdigen Besitzstand erlangt, um den Verwirkungseinwand gegenüber dem Unterlassungs- wie dem Lösungsanspruch des Kl. zu begründen.

(RG., II. ZivSen., U. v. 14. Sept. 1942, II 59/42.)

*

** 14. RG. — § 829 BGB. Die Ablehnung eines Billigkeitsanspruchs aus § 829 BGB. kann nicht allein damit begründet werden, daß der Schädiger zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung weder Vermögen, noch Einkommen hat. Sofern die Heranziehung des Schädigers sich im Laufe der Zeit aus Billigkeitsgründen als gerechtfertigt erweisen könnte, ist dem durch einen Feststellungsanspruch Rechnung zu tragen, auf Grund dessen der Geschädigte später nicht nur die nach Eintritt der Billigkeitsvoraus-

setzungen fällig werdende Beträge, sondern auch die bereits früher fällig gewordenen Leistungen verlangen kann.

Der am 12. Juli 1923 geborene Zweitbkl. spielte am 20. April 1938 mit mehreren Jungen auf einem Feld bei B. mit einer Luftdruckpistole und verletzte dabei den Zweitkl. (geboren 6. Okt. 1928) durch einen Schuß am rechten Auge, so daß dieses erblindete und auch das zweite Auge gefährdet ist.

Der Erstkl. begehrt als Vater des Verletzten für Aufwendungen 395 *RM.*, der Zweitkl. ein angemessenes Schmerzensgeld, das er auf 5000 *RM.* beziffert, und Feststellung der Verpflichtung des Bekl. auf Ersatz des weiteren Schadens.

Das LG. verurteilte den Zweitbkl. zur Zahlung von 75 *RM.* für Auslagen samt 4% Zinsen seit dem 12. Aug. 1940 an den Erstkl. sowie zur Zahlung von 1000 *RM.* Schmerzensgeld an den Zweitkl. und traf zugunsten des letzteren die erbetene Feststellung; die gegen den früheren Erstbkl. — den Vater des Bekl. zu 2 — gerichtete, auf Verletzung der Aufsichtspflicht gestützte Klage wies es ab.

Das BG. hat auf die Berufung des Zweitbkl. die Klage auch gegen diesen abgewiesen.

Das RG. hob auf und gab dem Feststellungsanspruch teilweise statt.

Die Ablehnung eines Billigkeitsanspruchs aus § 829 BGB. begründet das BG. allein damit, daß der Bekl. weder Vermögen noch Einkommen habe; es stellt also auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bekl. zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung ab. Demgegenüber ist bereits in mehreren Entscheidungen des Senats, namentlich in denjenigen v. 11. Juli 1910 (JW. 1910, 824⁴⁰) ausgesprochen, daß für einen Feststellungsanspruch aus § 829 BGB. auch die spätere Entwicklung der Verhältnisse zu berücksichtigen sei. Hieran ist nicht nur festzuhalten, sondern der dort aufgestellte Grundsatz wird unbedenklich auch auf Leistungsansprüche anzuwenden sein, die gegen eine der im § 829 BGB. bezeichneten Personen geltend gemacht werden, sofern zwar eine alsbaldige Heranziehung des Schädigers nicht gerechtfertigt erscheint, wohl aber sich im Laufe der Zeit möglicherweise aus Billigkeitsgründen als berechtigt erweisen kann; es ist nicht einzusehen, warum der Geschädigte, wenn und soweit die Billigkeit eine spätere Heranziehung des Schädigers gestatten wird, dann nur die erst nach dem Eintritt der Billigkeitsvoraussetzungen fällig werdenden Beträge, nicht aber auch die bereits früher fällig gewordenen Leistungen soll verlangen können. Dem Leistungsbegehren des Geschädigten kann in einem solchen Falle, da der Anspruch nur bedingt, d. h. vom späteren Eintritt jener Voraussetzungen abhängig ist, einstweilen nur durch einen Feststellungsausspruch Rechnung getragen werden; das Interesse des Geschädigten an der alsbaldigen Feststellung ergibt sich aus der drohenden Verjährung und der Schwierigkeit eines späteren Nachweises der Unfallvorgänge.

Im vorliegenden Falle haben die beiden Kl. infolge des Unfalls Schäden erlitten, auch ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß der Zweitkl. noch weiteren Schaden erleiden wird; nachdem die Klage gegen den Vater des Bekl. rechtskräftig abgewiesen ist, können die Kl. von einem aufsichtspflichtigen Dritten Ersatz ihres Schadens nicht erlangen. Hiernach und da der Bekl. nach Feststellung des BG. weder Vermögen noch Einkommen hat, ist ein Feststellungsanspruch auf Grund von § 829 BGB. nicht nur insoweit begründet, als der Zweitkl. Feststellung wegen möglicher künftiger Schäden begehrt, sondern auch bezüglich derjenigen Schäden, die den beiden Kl. bereits erwachsen sind und von ihnen mit der Leistungsklage verfolgt werden — Auslagenanspruch des Erstkl., Schmerzensgeldanspruch des Zweitkl. —; insoweit fern dringen also die Kl. mit ihrer auf Aufhebung des BU. und Wiederherstellung der landgerichtlichen Entscheidung gerichteten Rev. nicht in vollem Umfange, sondern nur mit dem in ihrem Leistungsbegehren enthaltenen Verlangen auf Schadloshaltung bei etwaigem Eintritt der Billigkeitsvoraussetzungen des § 829 BGB. durch.

Die Kosten des Verfahrens zwischen den beiden Kl. und dem Zweitbkl. waren gem. § 92 Abs. 1 ZPO. gegeneinander aufzuheben.

(RG., VI. ZivSen., U. v. 8. Sept. 1942, VI 60/42.) [N.]

**** 15. RG.** — §§ 1, 2 GüterfernverkehrsG.; § 4 DurchfVO. Güterfernverkehr liegt nicht vor, wenn nach Berlin vom Lande her durch eine Berliner Meierei mit eigenen Kraftwagen eingeführte Milch bereits vor Beginn der Beförderung an die Erzeugungsstellen als — mit Zustimmung der als Abkäuferin der Erzeugnisverkäuferin an die Meierei zwischengeschalteten Kurlmärkischen Milcheinfuhr-gesellschaft mbH. — in das Eigentum der Meierei übertragen zu gelten hat.

Die Bekl. stellt die zwischen die ländlichen Lieferstellen der für Berlin bestimmten Milch und den Berliner Milchhandel eingeschaltete organisatorische Zusammenfassung der beteiligten Milchlieferer dar, die die Milch von den Landstellen zu übernehmen, an die Lieferer zu bezahlen, ihre Belange gegenüber dem Handel zu vertreten und die von ihr erworbene Milch durch Weiterabsatz zu verwerten hat. Während nach den Milchlieferungsverträgen grundsätzlich die Beförderung der Milch nach Berlin mittels der Bahn vorgesehen ist, holt die zu den Abnehmern der Milch gehörende Meierei F. sie seit längeren Jahren zufolge Abkommens mit der Bekl. v. 26. Febr. 1935 bei den ländlichen Lieferstellen mit ihren eigenen Kraftwagen ab, um sie dann entweder im eigenen Betriebe zu verarbeiten oder an Kleinverteiler abzugeben. Den Gegenstand des Rechtsstreits bildet die Frage, ob die Milchbeförderung durch die genannte Meierei als Güterfernverkehr oder als Werkverkehr i. S. von §§ 1, 2 GüterfernverkehrsG. v. 26. Juni 1935 und von § 4 DurchfVO. dazu v. 27. März 1936 anzusehen ist, und welchem Tarif demzufolge die Beförderung unterliegt. Vergütet hat die Bekl. der Meierei F. bisher nur die niedrigeren Sätze des Werkverkehrs. Der Kl. fordert von ihr mit der Klage auf Grund von §§ 15, 16 GFVG. für die Zeit seit dem 1. Juni 1938 den Preisunterschied zum Fernverkehrstarif, während die Bekl. mittels Widerklage die Feststellung erstrebt, daß dem Kl. auch für die frühere Zeit kein Mehranspruch zustehe.

Das BG. hat die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Die Rev. war erfolglos.

Die unstrittige Tatsache, daß die Beförderungsleistung der Meierei F. den Merkmalen des Güterfernverkehrs i. S. von § 1 Abs. 1 GFVG. insofern entspricht, als sie den Umkreis von 50 km überschreitet, bedarf keiner Erörterung. Zu prüfen ist nur, ob die Beförderung als Werkverkehr (§ 2 Nr. 2 GFVG.) anzusehen ist. Der Begriff des Werkverkehrs ist durch § 4 DurchfVO. bestimmt. Dort sind die Voraussetzungen unter Nr. 1—4 zusammengefaßt. Daß im vorl. Falle die Anforderungen in Nr. 3 und 4 (eigene Kraftfahrzeuge des Befördernden, Bedienung dieser Kraftfahrzeuge durch seine Angestellten) erfüllt sind, steht außer Frage. Somit kommt es nur auf Nr. 1 und 2 an. Die beförderten Güter müssen zum Verbrauch oder zur Verarbeitung oder zur Wiederveräußerung erworben oder von dem Unternehmen erzeugt sein (Nr. 1). Die Beförderung muß der Heranschaffung der Güter zum Unternehmen ihrer Überführung innerhalb des Unternehmens oder dem Absatz der Güter bei dem Abnehmer der Waren dienen (Nr. 2). Sind auch diese Voraussetzungen erfüllt, so dient die Beförderung nach § 4 Abs. 1 DurchfVO. „für eigene Zwecke des Unternehmens“; dann entfällt die Anwendung des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen, da dieses nach § 1 Abs. 1 nur Beförderungen „für andere“ treffen will. Die Milch wird von der Meierei F. nicht hergestellt, sondern erworben, und zwar zu dem Zweck, sie teils im eigenen Betriebe zu verarbeiten, teils an Kleinhändler zum weiteren Verkauf an die Verbraucher abzugeben. Zu diesem Zwecke holt die Meierei mit den eigenen Kraftwagen die Milch nach F. Nach § 4 Nr. 1 DurchfVO. genügt es jedoch nicht, daß sie die Milch in irgendeinem Zeitpunkt erwirbt, sondern sie muß die erworbene Milch befördern, damit Werkverkehr vorliegen kann. Demnach ist eine unerläßliche Voraussetzung für die Annahme von Werkverkehr, daß die Meierei die zur Beförderung übernommene Milch schon vor oder spätestens bei Beginn der Beförderung zu Eigentum erworben hat. Ist das der Fall, so ist nicht nur den Anforderungen der Nr. 1, sondern zugleich auch denjenigen der Nr. 2 genügt, liegt also Werkverkehr im Sinne der maßgebenden Vorschriften vor. Somit gibt der Zeitpunkt des Eigentumserwerbes für die Entscheidung den Ausschlag.

Das BG. hat festgestellt, daß das Eigentum an der Milch bei der Abholung der Milch an den Lieferstellen, spätestens mit dem Einladen der Kannen in die Kraftwagen, auf die Meierei F. übergehe. Es erwägt dazu, den Lieferern sei es gleichgültig, wer Eigentümer der Milch werde; sie wollten das Eigentum demjenigen übertragen, den es angehe. Die Meierei wolle Eigentum erwerben und habe keineswegs die Absicht, diesen Erwerb erst in einem späteren Zeitpunkt zu vollziehen. Offensichtlich entspreche es auch dem Willen der Bekl., daß die Meierei das Eigentum schon mit der Verladung der Milch in die Kannen oder die Kraftwagen erhalte. Die Bekl. habe zwar mit den Lieferern nicht ausdrücklich vereinbart, daß sie das Eigentum unmittelbar auf die Meierei übertragen sollten. Der Sachverhalt lasse aber nach den Erfahrungen des täglichen Lebens überzeugend erkennen, daß die Bekl. den unmittelbaren Eigentumsübergang auf die Meierei wolle und stets gewollt habe.

Diese tatrichterliche Feststellung ist für das RevG. bindend. Sie läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Beim Verkauf von Sachen, die dem Verkäufer nicht gehören, kann dieser seine Pflicht zur Verschaffung des Eigentums (§ 433 Abs. 1 BGB.) durch unmittelbare Übertragung des Eigentums von seinem Lieferer auf seinen Käufer erfüllen (vgl. RGZ. 108, 221 [223]; RGRKomm. z. BGB. Bem. 8 b zu § 433). Nach Lage der Umstände mußte sich dem Tatrichter die von ihm vorgenommene tatsächliche Würdigung der Vorgänge ohne weiteres aufdrängen; dies um so mehr, als die Bekl. die Organisation der Milcherzeuger ist. Bei der Würdigung der von der Bekl. mit der Meierei getroffenen Abmachungen (Vertrag und Nachtrag v. 26. Febr. 1935) hat der BerR. Gewicht darauf gelegt, daß mit der Bestimmung des Nachtrags, die Meierei solle die Beförderung der Milch zu den bisherigen Bedingungen ausführen, das früher geübte Verfahren beim Eigentumserwerbe aufrechterhalten worden sei. Deshalb mißt er dem Rundschreiben v. 15. Sept. 1935, der Anordnung des Milchversorgungsverbandes v. 8. April 1935 und der Vertragsbestimmung, wonach die Meierei die Gefahr während der Beförderung tragen muß, keine entscheidende Bedeutung bei. Auch das liegt auf dem Gebiete der tatrichterlichen Würdigung bei der Vertragsauslegung. Diese Auslegung ist keineswegs rechtlich unmöglich, sondern unbedenklich, zumal das angef. Urteil mit Recht darauf hinweist, daß bei Ablehnung eines sofortigen Eigentumserwerbs an der Milch ein späterer Erwerbsvorgang nicht mit Sicherheit und bei der an die Kleinverteiler abzugebenden Milch, mit der die Bekl. in der Regel überhaupt nicht in Berührung kommt, gar nicht festzustellen wäre.

Ist nach alledem davon auszugehen, daß ungeachtet der Einschaltung der Bekl. als Zwischenkäuferin die Meierei F. die Milch als ihr Eigentum, also als ihr eigenes Gut und nicht für die Bekl. befördert, so sind sämtliche Erfordernisse des Werkverkehrs erfüllt, der Klageanspruch also zu Recht abgewiesen worden.

Dieses Ergebnis steht auch nicht im Widerspruch zu den Zwecken der Regelung des Güterfernverkehrs oder der Milchversorgung. Wenn das Gesetz über den Güterfernverkehr in § 2 seine Geltung auf jede gewerbsmäßige oder auch nur gelegentliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen für andere beschränkt und in § 4 die Beförderung für eigene Zwecke als Werkverkehr von den Bindungen freigibt, so kann auch im vorl. Falle die Feststellung eines solchen Werkverkehrs keine Vereitelung der Ziele des Gesetzes bedeuten. Daß die Meierei größere Mengen Milch befördert, ist dabei ohne Belang; denn das Gesetz und die DurchfVO. haben die Freigabe des Werkverkehrs in keinerlei Beziehung zu seinem Umfange gestellt. Milchwirtschaftliche Belange werden durch Annahme des Werkverkehrs im vorl. Fall auch keineswegs beeinträchtigt; eher ist das Gegenteil der Fall. Zu den Zielen der Milchwirtschaft gehört die wirtschaftliche Sicherung der Milcherzeuger durch Gewährleistung regelmäßigen Absatzes zu gerechten Preisen an zahlungsfähige Abnehmer. Gerade dies zu erreichen ist der Zweck, dem die Bekl. und ihre Einschlebung in den Milchabsatz dienen soll. Schon vor der neuen Regelung hatte die Meierei F. die für ihr Unternehmen erforderliche Milch unmittelbar von den ländlichen Lieferern abgeholt, also die Milch in einer Weise befördert,

die ganz unzweifelhaft als Werkverkehr im Sinne des GüterfernverkehrsG. bezeichnet werden muß. Die Abholung sollte nach den Abmachungen zwischen der Bekl. und der Meierei auch künftig ebenso wie bisher durchgeführt werden. Sie hat sich also tatsächlich in nichts verändert. War es vorher tragbar, daß diese Milchmengen befördert wurden, ohne den Vorgang als unzulässigen Wettbewerb gegenüber der Eisenbahn anzusehen, so liegt es auf der Hand, daß auch jetzt die Zwecke der Verkehrswirtschaft keine andere Handhabung erfordern. Wohl aber würde die Verneinung des Vorliegens von Werkverkehr dazu führen, daß die Milcherzeuger, deren Milch die Meierei F. bezieht, für die Beförderung ein höheres Entgelt zahlen müssen als bisher. Der Milchpreis, den sie erhalten, würde also für sie ungünstiger werden, ein Ergebnis, auf das vom Standpunkt der Milchwirtschaft aus sicherlich kein Wert gelegt werden kann. Deshalb ist der von der Meierei ausgeführte und von der Bekl. zugelassene Werkverkehr keinesfalls mit den Belangen dieser Wirtschaft unvereinbar. Daß die Verschiedenheit der Beförderung von Milch, teils mit der Eisenbahn, vielleicht auch im Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen, teils im Werkverkehr zur Folge hat, daß der Erzeugergewinn je nach der Beförderungsart verschieden hoch ausfällt, erregt vom milchwirtschaftlichen Standpunkt aus offensichtlich ebenfalls keinen Anstoß; denn dieser Zustand hat seit Jahren bestanden, ohne daß die zur Durchführung der Milchwirtschaft berufenen Stellen dem entgegengetreten wären. Zu Unrecht beruft sich die Rev. endlich darauf, daß die Vorschriften des Gesetzes über den Güterfernverkehr nach dessen § 4 durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts oder des Handelsrechts sowie durch Schaffen von Scheintatbeständen nicht umgangen werden dürfen. Derartige liegt nicht vor. Einmal liegt für ein volkstümliches Denken geradezu unabwiesbar nahe, daß die Meierei, wenn sie die Milch abholt, die sie von der Bekl. kauft und für sich verwenden will, auch sofort Eigentümerin der Milch wird und sie für sich befördert, nicht aber der Umweg eines Eigentümerserwerbs zunächst für die Bekl., dann Beförderung für die Bekl. und schließlich nochmaliger Wechsel des Eigentümers eingeschlagen wird; sodann schließt auch die Tatsache, daß alles nur ebenso ausgeführt wird, wie es vor dem Eintritt der Bekl. schon war, die Möglichkeit aus, daß ein Rechtsmißbrauch oder ein Scheintatbestand die gesetzliche Regelung vereiteln soll.

Der RFH. hat in seinem Urteil AZ II 434/39 v. 15. Jan. 1940 entschieden, daß die Milchbeförderung durch die Meierei F. kein Werkverkehr sei, da sie die Milch nicht für eigene Zwecke, sondern für die Bekl. befördere. Für diese Entscheidung war von maßgeblicher Bedeutung, daß es im Nachtrage zum Vertrage der Bekl. mit der genannten Meierei heißt: Die Parteien vereinbaren hiermit, daß die Auto- und Gespannmilchlieferungen zwar an die Bekl. erfolgen, daß aber diese Transporte zu den bisherigen Bedingungen durch die Meierei F. übernommen werden. Wenn der BerR. in dem angef. Urteil dieser Fassung nicht dieselbe Bedeutung beigemessen, sondern aus dem gesamten Sachverhalt und dem Ergebnis der Beweisaufnahme den oben mitgeteilten Schluß auf den sofortigen Eigentumsübergang gezogen hat, so mußte auch entgegen der Auffassung des RFH. Werkverkehr festgestellt werden; denn daß die Meierei die ihr schon gehörige Milch nicht für eigene Zwecke, sondern für die Bekl. auf ihr eigenes Grundstück befördern will oder soll, erscheint ausgeschlossen.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 25. Aug. 1942, VII 50/42.) [He.]

*

** 16. RG. — § 13 ADS.; § 157 BGB. Der Grundsatz, daß die Parteien ihre Erklärungen über den Inhalt des Versicherungsvertrags und über die Gestaltung der gegenseitigen Beziehungen mit größtmöglicher Klarheit und Bestimmtheit abzugeben haben, gilt auch im Seeversicherungsrecht.

(RG., I. ZivSen., U. v. 28. Nov. 1941, I 48/41.) [He.]

(= RGZ. 169, 24.)

*

** 17. RG. — § 90 Allgem. Deutsche SeeverkehrsBed. von 1919 (= ADS.). Eine Mehrwertversicherung des Käufers auf vom Ausland einzuführende Ware ist auch insoweit zulässig, als sie den Nutzen übersteigt, mit dem er diese Ware nach einer bei Versicherungsabschluß bereits bestehenden Bindung verkaufen darf.

Die Kl. hatte im April, im Mai und im Juni 1939 von der Ostasiatische Kompagni in Kopenhagen insgesamt 1050 t mandschurischer Hirse zum Preise von £ 7.15.0 je 1016 kg cif Hamburg/Rotterdam gekauft. Die Hirse wurde im Juni oder Juli 1939 in dem mandschurischen Hafen Dairen verladen. Infolge des Kriegsausbruchs wurden die die Hirse befördernden Schiffe auf der Fahrt von den Briten aufgebracht, und die Ladung mußte in England gelöscht werden.

Als bald nach dem Abschlusse der Verträge mit der Ostasiatische Kompagni hatte die Kl. die Hirse an die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel usw. zu ihrem Einkaufspreis von £ 7.15.0 je 1016 kg cif Hamburg verkauft. Gleichzeitig hatte sie sie von der Reichsstelle zu demselben Preise zuzüglich 1 RM je 1000 kg käuflich zurück erworben. Dieser Preis von £ 7.15.0 je 1016 kg + 1 RM je 1000 kg bildete den sog. Monopolverkaufspreis. Die Reichsstelle hatte dabei der Kl. vorgeschrieben, daß sie die Hirse nur an Firmen verkaufen dürfe, die ihr von der Reichsstelle noch aufgegeben werden würden, und daß sie beim Weiterverkauf den Monopolverkaufspreis nur um 3,50 RM je 1000 kg überschreiten dürfe. Zu einem Verkaufe an solche Firmen war es jedoch bis zur Löschung der Hirse in England noch nicht gekommen.

Nachdem die Ware in England gelöscht worden war, hat die Kl. mit Zustimmung der Reichsstelle für Getreide und im Einvernehmen mit den Bekl. die von ihr mit der Ostasiatische Kompagni abgeschlossenen Verträge rückgängig gemacht.

Die Kl. hatte gemäß der laufenden Police Nr. 81 vom 15. März 1937 Güter aller Art gegen die Gefahren der Reisen von und nach allen Häfen bei den Bekl. anteilig versichert. Über die Versicherung von Mehrwert und erwartetem (imaginärem) Gewinn enthalten die „Besonderen Bedingungen für laufende Seetransportversicherungen“, die ein Bestandteil des laufenden Versicherungsvertrages waren, folgende Klausel:

„Mehrwertversicherungen

Diese Police deckt zu gleichen Bedingungen einen evtl. Mehrwert und / oder imaginären Gewinn, gleichviel wie hoch, als separate Nachversicherung, auch auf „cif“-gekaufte Abladungen, wenn dieser Mehrwert und / oder imaginäre Gewinn vor Bekanntwerden präjudizierlicher oder ungünstiger Nachrichten deklariert wird. Es schadet nicht, wenn der oder die Dampfer zur Zeit der Deklaration bereits abgegangen sind sowie wenn auf die Waren bereits anderweit Mehrwert und / oder imaginärer Gewinn, gleichviel wie hoch, versichert ist. Die Versicherer verzichten auf weiteren Nachweis des Interesses und der Taxe.“

Auf die mit den Schiffen „Afrika“ und „Danmark“ beförderte Hirse deklarierte die Kl. am 18. Juli, am 4. Aug., am 28. Aug. und am 30. Aug. 1939 Mehrwert von insgesamt 16950 RM. Die ihr aufgegebenen Prämien hat sie bezahlt.

Die Kl. hat von den Bekl. die Erstattung der 16950 RM gefordert.

Die Bekl. haben aus Entgegenkommen, ohne damit eine rechtliche Verpflichtung anzuerkennen („ohne Präjudiz aus Gründen der Kulanz“), die in den Mitteilungen der Kl. v. 18. Juli und v. 4. Aug. 1938 angegebenen Beträge, nämlich 3450 RM vergütet, während sie die Bezahlung des Mehrbetrages ablehnen.

Die Kl. hat daher Klage erhoben mit dem Antrage, die Bekl. anteilig, nach Maßgabe ihrer Beteiligung an der Versicherung, zur Zahlung von 13500 RM.

Die Bekl. haben die Abweisung der Klage begehrt, indem sie hauptsächlich vorgetragen haben, es sei kein versicherbares Interesse gegeben gewesen, da die Kl. die Hirse in Deutschland zu dem ihr vorgeschriebenen, nach ihren Gestehungskosten errechneten Preise hätte verkaufen müssen, also einen etwaigen Mehrwert niemals

hätte realisieren können, und da sie auch sonst kein eigenes Risiko zu tragen gehabt habe. Sie haben ferner bestritten, daß nach dem Weltmarktpreis überhaupt ein Mehrwert bestanden hätte, und zum mindesten, daß er so hoch gewesen wäre, wie ihn die Kl. angegeben habe.

Die Kl. ist dem entgegengetreten.

Während das LG. der Klage wegen der 13500 *R.M.* stattgegeben hat, hat sie das OLG. auch in diesem Umfange abgewiesen.

Die Rev. der Kl. führte zur Aufhebung des BU.

Das BG. begründet die Abweisung der Klage damit:

Die Kl. habe als Versicherungsinteresse ausdrücklich „Mehrwert“ deklariert, worunter jedenfalls der gemeine Wert, den die Güter am Abladeorte zu Beginn der Mehrwertversicherung gehabt hätten, zu verstehen sei, während es dahinstehen könne, ob die Kl. auch eine Mehrwertversicherung in dem Sinne habe abschließen wollen, daß die Wertsteigerung, die während der Reise am Bestimmungsorte eingetreten sei, hätte mitversichert werden sollen. Ein versicherbares Interesse sei im vorliegenden Falle zu verneinen, weil die Kl. unter den hier gegebenen Umständen niemals eine etwaige Wertsteigerung für sich hätte ausnutzen oder aus einer solchen einen Schaden hätte erleiden können, wie schon bei der Deklaration der Mehrwerte festgestanden habe. Bei glücklicher Ankunft der Ware würde nämlich die Kl. den Mehrwert niemals verdient haben, weil sie bei einem Weiterverkauf an den auf der Grundlage des Einkaufspreises errechneten Monopolverkaufspreis gebunden gewesen wäre, den sie in jedem Falle nur um 3,50 *R.M.* hätte überschreiten dürfen — wobei das OLG. offensichtlich annimmt, daß der Monopolverkaufspreis durch den Versicherungswert der Hauptversicherung voll gedeckt war —. Auch zu einem Deckungskauf bei gestiegenem Weltmarktpreis wäre die Kl. niemals gezwungen gewesen, da bei einem cif-Geschäft, wie es die Kl. mit der Reichsstelle für Getreide abgeschlossen habe, der Verkäufer mit der ordnungsmäßigen Abladung seiner Pflicht genügt habe und die Gefahr der Seereise die Reichsstelle als die Käuferin zu tragen gehabt habe; überdies habe die Kl. schon vor der Deklaration des Mehrwertes die Ware von der Reichsstelle zurückgekauft. Wenn etwa die Ware in einem Nothafen hätte verkauft werden müssen und hierbei ein höherer Preis hätte erzielt werden können und erzielt worden wäre, so habe das nichts mit der Mehrwertversicherung zu tun. Die Kl. würde daher glatt bereichert sein, falls sie auf Grund der Mehrwertversicherung etwas erhalte. Es sei aber ein oberstes Grundgesetz des Versicherungsrechtes, daß die Schadensversicherung nicht zu einem Gewinn führen dürfe. Dieses Grundgesetz sei zwar in einigen Fällen im Interesse einer glatten Abwicklung durchbrochen, so daß in diesen Fällen letzten Endes der Versicherte besser stehe, als wenn der Versicherungsfall nicht eingetreten wäre; hier jedoch liege es insofern anders, als schon bei der ersten Deklaration festgestanden habe, daß die Kl. niemals in den Genuß der von ihr angegebenen Mehrwerte gelangen und auch niemals einen über den Versicherungswert der Hauptversicherung hinausgehenden Schaden haben konnte.

Bei diesen Darlegungen ist der BerR. ersichtlich davon ausgegangen, daß die Mehrwertversicherung keine eigentliche Versicherung des Gutes selbst i. S. der §§ 80—98 ADSVB. von 1919 sei, sondern etwas anderes. Damit befindet er sich im Einklang mit Hochgräber: JurRdschPrVers. 1925, 185 (187), der den Standpunkt vertritt, das Eigentümerinteresse an dem Gute gelte als vollständig versichert, wenn der in § 90 Abs. 1 ADSVB. angegebene oder der sogenannte taxierte Versicherungswert voll gedeckt sei, das eigentliche Gütereigentümerinteresse könne dann nicht mehr versichert und eine eigentliche Güterversicherung nicht mehr genommen werden, die Mehrwertversicherung sei zwar auch Versicherung eines Eigentümerinteresses, aber eben nicht die Versicherung des schon durch die Güterversicherung absorbierten Hauptinteresses, sondern eines Nebeninteresses, gehöre also ebenso wie z. B. die Versicherung des erwarteten (imaginären) Gewinnes in die Gruppe der „anderen auf die Güter sich beziehenden Versicherungen“ des § 99 ADSVB. In dieselbe Gruppe wird die Mehrwertversicherung auch von Ritter,

„Recht der Seeversicherung“, Anm. 25 zu § 90, Anm. 7 zu § 99 ADSVB. gerechnet, während allerdings das RG. in der Entsch. v. 15. Nov. 1911 (RGZ. 77, 301) die Mehrwertversicherung schlechthin als eine Versicherung der Güter selbst bezeichnet hat (a. a. O. S. 304) und sich Hagen, „Seeversicherungsrecht“ S. 74, dahin ausspricht, die Mehrwertversicherung bedeute lediglich eine Berechnung des Versicherungswertes auf veränderter Grundlage, mithin die Mehrwertversicherung möglicherweise als eine gewöhnliche Güterversicherung ansieht, bei der die Parteien bloß eine von § 90 Abs. 1 ADSVB. abweichende Berechnung des Versicherungswertes vereinbart haben (über die Zulässigkeit einer solchen Vereinbarung vgl. Ritter § 90 Anm. 19 sowie für die vor dem Jahre 1919 geltenden Bedingungen RGZ. 90, 324 [328]) — wobei Hagen freilich in der Anmerkung den Aufsatz von Hochgräber: JurRdschPrVers. 1925, 185 erwähnt, ohne zu erkennen zu geben, daß er mit ihm nicht übereinstimme —. Der Auffassung des OLG. ist zum mindesten für den hier vorliegenden Fall beizutreten, in dem nicht etwa vereinbart worden ist, der Versicherungswert der Ware solle auch den etwaigen Mehrwert umfassen, sondern in dem unter der besondern Überschrift „Mehrwertversicherung“ in den Vertrag eine eigene Klausel aufgenommen worden ist, die die nach einhelliger Rechtsüberzeugung unter § 99 ADSVB. gehörige Versicherung des imaginären Gewinns und die Versicherung des Mehrwertes gemeinsam behandelt.

Damit ist jedoch für die Frage, was als „versichertes Interesse“ i. S. der §§ 1 und 2 ADSVB. (vgl. auch § 778 HGB.) anzusehen und ob dieses Interesse versicherbar sei, noch nichts gewonnen. Das „Interesse“ wird in der Rechtslehre erläutert als „die Beziehungen einer Person zu einem Gegenstand“ (so Ritter, ADSVB. § 1 Anm. 3 und Hochgräber, „Die Hauptkapitel des Transportversicherungsrechts“ S. 25) — etwas abweichend Hagen, „Seeversicherungsrecht“ S. 18, der von der „Beziehung“ spricht, „kraft deren jemand durch eine gewisse Tatsache einen Vermögensschaden erleidet“ —. Der sog. Mehrwert ist nun kein selbständiger, für sich existierender Gegenstand oder der Teil eines solchen, sondern es ist ein in dem Gute selbst steckender Wert (so RGZ. 77, 301 [304]) — genauer vielleicht ein Teil des in Geld in der Währung des Versicherungsvertrages ausgedrückten Wertes des Gutes — oder die unabhängig von der Reise entstandene Werterhöhung des Gutes (so Hochgräber: JurRdschPrVers. 1925, 155) oder ein Betrag, der in dem beim Beginn der Mehrwertversicherung geltenden Preis des Gutes schon enthalten ist (so Hochgräber, „Die Hauptkapitel des Transportversicherungsrechts“ S. 39), oder eine Berechnung des Wertes des Gutes auf veränderter Schätzungsgrundlage (so Hagen, „Seeversicherungsrecht“ S. 74). Derjenige, der als Eigentümer oder als eine dem Eigentümer wirtschaftlich gleichstehende Person eine rechtliche Beziehung zu dem Gute selbst hat, muß aber begriffsnotwendig auch Beziehungen zu dem ganzen im Gute steckenden Werte haben und damit zu jedem Teile dieses Wertes, gleichgültig, ob es sich um den Teil des Wertes des Gutes handelt, der durch die Hauptversicherung gedeckt ist, oder um den Teil des Wertes, für den durch die Hauptversicherung keine Deckung besteht und auf den sich die Mehrwertversicherung bezieht. Denn da das Gut als solches zu seinem Vermögen gehört, ist der gesamte wirkliche (objektive) Wert des Gutes Bestandteil seines Vermögens, und nicht bloß der Wert (Geldbetrag), den er nach glücklicher Beendigung der Reise infolge eines von ihm abgeschlossenen schuldrechtlichen Vertrages oder infolge anderer besonderer Umstände beim Weiterverkauf an einem bestimmten Orte oder zu einer bestimmten Zeit erlöst. Wird ihm die Sache durch einen Unfall entzogen, so büßt er nicht nur einen Teil des Wertes des Gutes ein, sondern das ganze Gut, und erleidet in seinem Vermögen einen Nachteil in Höhe des vollen Wertes, da er, um den früheren Vermögensstand wieder herzustellen, seinem Vermögen denjenigen Geldbetrag zuführen muß, der dem wirklichen Werte des Gutes entspricht.

Daraus folgt zugleich, daß dieses Interesse auch in voller Höhe versicherbar und daß der Versicherte nicht

bereichert ist, wenn er beim Eintritt des Versicherungsfalles infolge der von ihm genommenen Versicherung den dem wirklichen Werte des Gutes entsprechenden Geldbetrag erhält.

Es bedarf deshalb an sich keiner Erörterung, ob es tatsächlich ein oberstes Grundgesetz des Inhalts gibt, daß die Versicherung niemals zu einer Bereicherung des Versicherten führen dürfe, und ob dieses Grundgesetz auch für die Seetransportversicherung gilt. Doch mag hierzu bemerkt werden. In dem vom BerR. angezogenen Urt. v. 15. Nov. 1911 (RGZ. 77, 301) hat das RG. allerdings ausgesprochen, die Versicherung solle nie zu einem Gewinn führen (a. a. O. S. 307). Es hat aber für den damals zu entscheidenden Fall abgelehnt, daß die Versicherung dieses Ergebnis gehabt hätte, mit der Begründung, die Versicherte (die damalige Bekl.) habe nur das erhalten, was ihr nach dem Verträge gebührt habe. Daraus ergibt sich also bloß, daß das RG. es als mit dem Wesen der Versicherung nicht vereinbar angesehen haben würde, wenn der Versicherte infolge des Versicherungsfalles mehr erhalten hätte als das, was er gemäß dem von ihm abgeschlossenen Versicherungsvertrage zu beanspruchen hatte — wobei es offen bleibt, welche Folgerungen aus einer solchen Sachlage zu ziehen gewesen wären —, während die Frage, ob es statthaft sei, daß der Vermögensstand des Versicherten infolge des Abschlusses des Versicherungsvertrages und des Eintritts des Versicherungsfalles günstiger ist, als er sonst gewesen sein würde, überhaupt nicht behandelt worden ist. Auf keinen Fall aber kann aus diesem Gesichtspunkte ein Versicherungsvertrag als unwirksam angesehen werden, wenn beim Abschlusse des Vertrages oder — bei einer laufenden Police — zu Beginn der Versicherung eines bestimmten Gutes für eine bestimmte Reise eine Möglichkeit praktisch denkbar war, bei der der Eintritt des Versicherungsfalles nicht zu einer Bereicherung des Versicherten führte. Solche Möglichkeiten aber waren, wie die Kl. zutreffend ausgeführt hat, hier gegeben. Insbesondere konnte es vorkommen, daß das Schiff infolge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses einen fremden Hafen anlaufen mußte, von dem aus die Weiterbeförderung des Gutes nach Deutschland unmöglich war. War in diesem Falle die Hirse noch vorhanden, so konnte sie in dem fremden Hafen zu dem Preise verkauft werden, der dem wirklichen Werte entsprach, und für die Annahme, daß die Kl. dann den Teil des Erlöses, der den Versicherungswert der Hauptversicherung überstieg, an die Reichsstelle für Getreide oder an eine andere Stelle hätte abführen müssen, ohne einen Gegenwert zu erhalten, war nicht der geringste Anhalt vorhanden; die Kl. erlitt also tatsächlich, wenn die Hirse durch das Ereignis vernichtet worden war, einen Schaden in Höhe ihres wirklichen Wertes.

Die Darlegungen des OLG. sind sonach nicht geeignet, die Abweisung des Anspruchs auf Zahlung der 13500 RM zu tragen.

Das BG. wird deshalb darauf eingehen müssen, ob überhaupt ein Mehrwert vorhanden war, d. h. ob der wirkliche Wert der Hirse, in deutscher Währung ausgedrückt, höher war als der der Hauptversicherung zugrunde liegende Wert, und gegebenenfalls, um wieviel er diesen Wert überstieg — wobei zu beachten ist, daß die Bekl., wenn auch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, bereits 3450 RM vergütet haben.

(RG., U. v. 28. Aug. 1942, I 5/42.)

*

18. RG. — § 899 RVO. setzt voraus, daß der auf Schadensersatz in Anspruch Genommene den Betrieb oder einen Teil desselben mit einer gewissen Selbständigkeit und unter eigener Verantwortung zu überwachen hat (R ArbG. 20, 197; RGZ. 167, 387 u. a.).

Solche Aufsichts- und Überwachungstätigkeit liegt aber nicht schon dann vor, wenn, wie es hier der Fall war, der Kraftfahrer bei der ihm obliegenden Beladung des Wagens, den er zu bedienen, zu pflegen und zu fahren hat, berechtigt ist, die Aufnahme allzu umfangreicher Ladungen ganz oder teilweise zurückzuweisen, weil sie die Beladungsmöglichkeiten des Wagens übersteigen. Die Verhinderung einer Überbelastung gehört zur ordnungs-

gemäßen Bedienung des Wagens und ist nicht eine besondere Aufsichtstätigkeit des Fahrers. Wollte man letzteres annehmen, so würde jeder Rollkutscher, Steinelader oder ähnlich beschäftigte Arbeiter Aufsichtsperson sein. Auch die Zuordnung eines Beifahrers macht den Kraftwagenfahrer noch nicht zu einer Aufsichtsperson. Beide haben gemeinsam die Arbeit, nämlich das Ausfahren von Waren an die Kundschaft, auszuführen. Der Fahrer mag hierbei zwar eine gewisse Leitung haben, bestimmte Anordnungen geben können und dergleichen, das ist aber bei jeder Arbeit der Fall, die gemeinsam von mehreren ausgeführt werden muß, insbes. auch bei einer von einem Facharbeiter und einem Hilfsarbeiter vorzunehmenden gemeinsamen Arbeit, und es geht auch bei weitester Auslegung des § 899 RVO. nicht an, in einem solchen Fall den sogenannten ersten Mann als Aufseher zu behandeln. Auch daraus, daß der Unternehmer dem Kraftfahrer eine höhere Entlohnung gewährt als dem Beifahrer, kann nichts im Sinne einer Aufsichtstätigkeit des ersteren entnommen werden.

(RG., VI. ZivSen., U. v. 25. Aug. 1942, VI 71/42.) [He.]

*

19. OLG. — §§ 2, 3, 5, 8 der 11. VO. zum RBürgerG. v. 25. Nov. 1941 (RGBl. I, 722); §§ 878, 1922, 1942, 1953 BGB.

1. Es ist nicht Aufgabe des GBA. festzustellen, ob die im Ausland wohnende mutmaßliche Erbin, die Volljüdin ist, am 27. Nov. 1941 noch deutsche Staatsangehörige war oder etwa eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hatte.

2. Die Erbschaft geht auch auf den im Ausland wohnenden Erben kraft Gesetzes über und ist so lange zu dessen Vermögen zu rechnen, als sie nicht wirksam ausgeschlagen ist.

3. § 3 Abs. 1 VO. v. 25. Nov. 1941 begründet keine Verfügungsbeschränkung des Juden i. S. des § 878 BGB., sondern entzieht ihm das Recht selbst.

(OLG. München, 8. ZivSen., Beschl. v. 9. Sept. 1942, 8 Wx 260/42.)

*

20. KG. — § 4 GBO. Bei der Anlegung eines gemeinschaftlichen Grundbuchblattes hat das GBA. nicht nur öffentliche, sondern auch Privatinteressen zu berücksichtigen.

A. ist Eigentümer von zwei bisher auf verschiedenen Grundbuchblättern eingetragenen Grundstücken. Das GBA. veranlaßt ohne vorgängige Anhörung des A. die Eintragung der Grundstücke auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt. Eine Beschwerde des Eigentümers wurde vom LG. zurückgewiesen. Die weitere Beschwerde ist begründet.

Die Anlegung eines gemeinschaftlichen Blattes ist nach § 4 Abs. 1 GBO. zulässig, wenn die in Betracht kommenden Grundstücke demselben Eigentümer gehören, wenn die Grundbücher über die Grundstücke von demselben GBA. geführt werden und wenn von der Führung des gemeinschaftlichen Blattes keine Verwirrung zu besorgen ist. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Trotzdem muß die weitere Beschwerde Erfolg haben.

Die Anlegung eines gemeinschaftlichen Blattes hat nicht nur den Zweck, das Verfahren des GBA., sondern auch Verfügungen des Eigentümers über seinen Grundbesitz und ferner dessen Verwaltung zu erleichtern. Bei der Anlegung des gemeinschaftlichen Blattes müssen deshalb nach der zutreffenden Ansicht von Güthe-Triebel (§ 4 A. 8) nicht nur öffentliche, sondern auch Privatinteressen berücksichtigt werden. Die letzteren sind nur dann nicht zu beachten, wenn ihnen überwiegende öffentliche Belange entgegenstehen. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich stets, den Eigentümer vor der Anlegung zu hören. Der BeschwF. hat nun nachträglich dargelegt, daß und weshalb die Anlegung des gemeinschaftlichen Blattes unzweckmäßig gewesen sei, insofern dadurch die Verwaltung der Grundstücke erschwert werde. (Es wird ausgeführt, daß dies zutrefte.)

(KG., I. ZivSen., Beschl. v. 1. Okt. 1942, I Wx 288/42.)

Verfahren

21. KG. — §§ 4, 6 der 3. VereinfVO. v. 16. Mai 1942. Die 3. VereinfVO. hat dem Gericht keine generelle Ermächtigung zu Vereinfachungsmaßnahmen erteilt. Deshalb ist nicht an Stelle des Kostenurteils aus § 515 ZPO. ein ohne Terminsberaumung und Verhandlung ergehender Beschluß zulässig.

Die Erinnerung des prozeßbevollmächtigten Armenanwalts der BerBekl. wendet sich zu Unrecht gegen die Absetzung der vom Anwalt in Ansatz gebrachten halben Verhandlungsgebühr. Denn eine Verhandlung hat nicht stattgefunden. Vor Anberaumung eines Verhandlungstermins über die Berufung hat der BerKl. sein Rechtsmittel zurückgenommen. Die BerBekl. hat daraufhin um Anberaumung eines Termins zur Erwirkung eines Kostenurteils gebeten. Das BG. hat aber einen solchen nicht anberaumt, sondern hat durch Beschluß v. 2. Juli 1942 unter Bezugnahme auf §§ 6 und 4 VereinfVO. v. 16. Mai 1942 die Kosten des Rechtsmittels dem Bekl. auferlegt.

Der Erinnerungsführer hält gleichwohl den Ansatz einer halben Verhandlungsgebühr aus entsprechender Anwendung der §§ 18, 20 EntlVO. v. 13. Mai 1924 (RGBl. I, 552) für gerechtfertigt. Dieser Auffassung kann jedoch nicht beigetreten werden. Nach den genannten Vorschriften kann auf Antrag beider Parteien ein Schiedsurteil ergehen. Das Verfahren wird sodann vom Gericht nach freiem Ermessen bestimmt, die Anwaltsgebühren erwachsen aber gleichwohl nach den für das ordentliche Verfahren geltenden Vorschriften. Für eine sinnngemäße Anwendung dieser Vorschriften der EntlVO. ist hier kein Raum. Abgesehen davon, daß ebenso wie im Fall der schriftlichen Entsch. im Einverständnis beider Parteien (§§ 7, 8 EntlVO.), die Grundlage für die Maßnahmen des Gerichts außerhalb des ordnungsmäßigen Prozeßverfahrens eben durch das beiderseitige Einverständnis der Parteien geschaffen wird und dieses in gewissem Sinne bereits die gebührenpflichtige Tätigkeit der Anwälte mitumfaßt, findet das hier vom Prozeßgericht eingeschlagene Verfahren in den von ihm angezogenen Bestimmungen der §§ 4, 6 der 3. VereinfVO. v. 16. Mai 1942 keine Stütze. § 4 betrifft die materielle Kostenentscheidung und ermächtigt — wenn der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist — das Gericht, die Kostenentscheidung nach billigem Ermessen zu treffen. Dadurch soll vermieden werden, daß nur der Kosten wegen eine Aufrollung des sachlichen Streitiges, der an sich seine Erledigung gefunden hat, vorgenommen werden muß. Diese Entsch. nach § 4 kann ohne mündliche Verhandlung und durch unanfechtbaren Beschluß ergehen. § 6 dagegen betrifft nur offensichtlich unbegründete Rechtsmittel.

Vorliegend ist aber weder die eine noch die andere Prozeßlage gegeben. Es war vielmehr nur das in § 515 ZPO. vorgesehene Kostenurteil zu erlassen. Ob dieses vereinfachender- und zweckmäßigerweise anstatt durch Urteil auch in Form des Beschlusses ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden könnte, kann dahinstehen. Denn jedenfalls hat die 3. VereinfVO. den § 515 ZPO. in die im einzelnen aufgeführten Vereinfachungsmaßnahmen nicht einbezogen und auch keine allgemeine Ermächtigungsklausel gegeben, welche ein solches vereinfachendes Verfahren dem Prozeßgericht gestattet. Auch fehlt es am beiderseitigen Einverständnis der Parteien, daß in dieser Weise verfahren würde. Es ist daher keine Rechtsgrundlage gegeben, die mit der in §§ 18, 20 EntlVO. v. 13. Mai 1924 gegebenen Rechtslage irgendwie vergleichbar wäre und welche daher zu rechtfertigen vermöchte, für eine nichtstattgehabte mündliche Verhandlung eine — sei es auch nur nichtstreitige — Verhandlungsgebühr auszuwerfen. (KG. 20. ZivSen., Beschl. v. 23. Sept. 1942, 20 Wa 60/42.)

22. OLG. — Art. 1 SchutzVO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1656); §§ 114, 239 ZPO. Keine Unterbrechung des Armenrechtsverfahrens nach der Schutzverordnung. †)

Das Armenrechtsverfahren, das einem Rechtsstreit vorausgeht, wird nach dem Art. 1 SchutzVO. ebensowenig unterbrochen, wie ein Armenrechtsverfahren in einem anhängigen Rechtsstreit von dessen Unterbrechung betroffen wird. Die Frage ist allerdings bestritten (wie

hier OLG. München: HRR. 1940 Nr. 28 und OLG. Karlsruhe: DR. 1940, 374; a. A. OLG. Kiel: HRR. 1940 Nr. 29 und Schönke, „Das Zivilprozeßrecht des Krieges“, 1940, S. 22/23). Die SchutzVO. hat keine selbständige Stellung gegenüber der ZPO.; die Unterbrechung des Verfahrens, die sie anordnet, fügt sich vielmehr als Ergänzung in den Rahmen der §§ 239 ff. ZPO. ein, die nur die Unterbrechung seines schon anhängigen Rechtsstreits kennen. Die SchutzVO. enthält keine Vorschriften über die Wirkung der Unterbrechung. Auch für das durch den Art. 1 SchutzVO. unterbrochene Verfahren gilt also der § 249 ZPO. Während der Unterbrechung sind daher gegenüber der anderen Partei nach § 249 Abs. 2 ZPO. nur solche Prozeßhandlungen einer Partei ohne rechtliche Wirkung, die sie in Ansehung der Hauptsache vornimmt. Das Armenrechtsverfahren gehört aber nicht zur Hauptsache im Sinne des § 249 Abs. 2 ZPO. Unterliegt aber das Armenrechtsverfahren nicht der Unterbrechung nach § 249 ZPO., weil es nur ein Nebenverfahren ist, so kann es auch nach Art. 1 SchutzVO., die nur eine Ergänzung der ZPO. ist und keine besonderen Bestimmungen über das Armenrechtsverfahren enthält, nicht unterbrochen werden. Der entgegenstehenden Entscheidung des OLG. Kiel (a. a. O.) und der Ansicht von Schönke (a. a. O.) vermag der Senat nicht beizutreten. Es kann nicht entscheidend sein, ob der im Felde stehende Betroffene gehört werden kann oder nicht. Ist seine Anhörung nötig, kann sie aber nicht erfolgen, so kann über das Armenrecht so lange nicht entschieden werden. Das zwingt aber nicht dazu, eine Unterbrechung aller Armenrechtsverfahren nach der SchutzVO. anzunehmen. Diese Entscheidung ist auch allein billig. Die Frau macht hier Ehescheidungsgründe gegen ihren Mann geltend, die sie, weil der Kriegseinsatz keine Trennung und Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft bedeutet, nach sechs Monaten verlieren würde. Eine Partei, die nicht im Armenrecht klagt, könnte die Klage zustellen und die Frist wahren. Es ist aber nicht angängig und nicht der Sinn der VO., eine arme Partei schlechter zu stellen, als eine nicht arme. Schließlich erwächst dem Betroffenen durch die Durchführung des Armenrechtsverfahrens auch kein Nachteil. Endet das Verfahren mit der Versagung des Armenrechts, so ist es erledigt, wird das Armenrecht bewilligt, so muß sich der Gegner wie jeder Betroffene im Sinne des Art. 1 Abs. 2 SchutzVO. zwar verklagen lassen, der Rechtsstreit ist dann aber nach der SchutzVO. unterbrochen.

(OLG. Jena, Beschl. v. 19. Juni 1942, 4 W 209/42.)

Anmerkung: Die Streitfrage, ob ein Armenrechtsverfahren auf Grund der SchutzVO. unterbrochen wird, behält auch nach der Neufassung des Art. 1 und des Art. 2 dieser VO. durch die VO. v. 13. Okt. 1942 (RGBl. I, 604) ihre Bedeutung.

1. Die vorl. Entsch. macht für ihre Auffassung, daß das Armenrechtsverfahren nicht unterbrochen werde, zunächst geltend, daß die SchutzVO. keine selbständige Stellung gegenüber der ZPO. habe; die Unterbrechung auf Grund der SchutzVO. füge den in der ZPO. behandelten Fällen nur einen weiteren hinzu; die ZPO. kenne aber nur die Unterbrechung eines anhängigen Verfahrens. Dieser Gesichtspunkt ist nicht überzeugend. Daraus, daß die SchutzVO. die Wirkungen der Unterbrechung nicht selbständig geregelt hat, folgt nichts über den Kreis der Verfahren, die von ihr erfaßt werden. Nach der SchutzVO. wird das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten unterbrochen; mit dieser Fassung sollte eine Abgrenzung gegenüber anderen Verfahrenstypen, vor allem gegenüber der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgen. Innerhalb des zivilprozessualen Verfahrens sollten durch diese Formulierung aber alle Verfahrensarten erfaßt werden, also auch das Armenrechtsverfahren (übereinstimmend Baumbach, ZPO., 16. Aufl., S. 386). Die VO. v. 13. Okt. 1942 hat im übrigen jetzt z. B. die Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens abweichend von der ZPO. geregelt.

2. Der vorl. Beschluß führt weiter aus, daß allein die in ihm vertretene Ansicht billig sei. Dies ist m. E. nicht zutreffend. Der Grundgedanke der SchutzVO. ist es, einen Wehrmachtangehörigen oder sonstigen Betroffenen dagegen zu schützen, daß er durch die Kriegsverhältnisse in seiner prozessualen Stellung beeinträchtigt wird. Im Verfahren zur Bewilligung des Armenrechts ist grundsätz-

lich vor der Bewilligung des Armenrechts der Gegner zu hören (§ 118 a Abs. 1 ZPO.). Diese Anhörung kann vielfach kaum sachgemäß erfolgen, wenn der Gegner ein Wehrmachtangehöriger ist. Die Möglichkeit schriftlicher Anhörung des im Felde befindlichen Betroffenen, auf die das OLG. München: HRR. 1940 Nr. 28 hinweist, wird in der Regel nicht genügen; denn im Felde hat der Betroffene z. B. nicht die vielfach erforderlichen Unterlagen. Der Grundgedanke der SchutzVO. muß also m. E. dazu führen, auch ein Armenrechtsverfahren als unterbrochen anzusehen. Ist die Durchführung des Verfahrens zur Abwehr von Nachteilen für den Gegner erforderlich, was im vorl. Falle in Betracht käme, so konnte das Gericht bisher dem Betroffenen einen Vertreter bestellen; jetzt kann die Aufnahme des Verfahrens angeordnet werden (Art. 1 Abs. 4 SchutzVO.).

3. Der vorl. Beschluß führt weiter für seine Auffassung aus, daß dem Betroffenen durch die Durchführung des Armenrechtsverfahrens auch kein Nachteil erwachse. Der Gesetzgeber hat aber die grundsätzliche Anhörung des Gegners vorgeschrieben; hierfür war neben der Berücksichtigung der Interessen der Reichskasse auch die Rücksicht auf den Gegner maßgebend; er ist also davon ausgegangen, daß auch der Gegner durch die Bewilligung des Armenrechts berührt wird.

Prof. Dr. Schönke, Freiburg i. B.

*

23. KG. — § 13 Ziff. 3 RAGeO. Scheidungseinigung ist für sich allein kein Vergleich ohne Rücksicht darauf, welche Beweggründe maßgebend waren und ob damit den ursprünglichen Wünschen der Parteien entsprochen wird, und ohne Rücksicht darauf, ob diese Einigung für die Parteien etwa bedeutsamer ist als ein mit ihr verbundener Unterhaltsverzicht.

I. Die vom LG. zugelassene und damit zulässige Beschwerde ist sachlich nicht begründet. Die Ausführungen des angefochtenen Beschlusses entsprechen der Rspr. des Senats. Für die Frage, ob ein gegenüber dem Scheidungsurteil erklärter beiderseitiger Rechtsmittelverzicht einen Vergleich darstellen kann, kommt es nicht darauf an, ob das auf Grund der getroffenen Scheidungseinigung schließlich ergehende Scheidungsurteil in seiner Begründung den wahren Wünschen der Parteien entspricht, insbesondere ob es sich auf die ursprünglich geltend gemachten Hauptscheidungsgründe stützt. Maßgebend ist vielmehr allein, ob die Scheidung überhaupt und in der Weise, wie sie schließlich ausgesprochen worden ist, der Einigung der Parteien und insofern ihren — notwendigerweise durch die getroffene Einigung modifizierten — Wünschen entspricht. Ist dies der Fall, dann ist der anschließend erklärte Rechtsmittelverzicht in Wahrheit nur als das letzte Glied in der Einigung der Parteien anzusehen und aus diesem Grunde für die Frage, ob ein auch den Eheprozeß umfassender Vergleich geschlossen worden ist, bedeutungslos, da er dann nur darauf abzielt, die ausgesprochene Scheidung sofort in Rechtskraft erwachsen zu lassen.

So ist es selbst nach den eigenen Ausführungen des BeschwF. vorliegend. Denn er betont, es habe wegen Versagens der bisherigen Beweisführung einer echten Einigung auf Erreichung des erstrebten Zieles, eben der Scheidung, durch vollständige Neueinrichtung des gegenseitigen Verhaltens unter wechselseitiger Preisgabe der eigentlichen Wünsche der Parteien bedurft. Welche

Motive für die Einigung, so, wie sie schließlich zustande gekommen ist, maßgebend waren, und auf welchem Wege, ob selbst unter vollständiger Umstellung des bisherigen beiderseitigen Vorbringens die Einigung und damit das Ziel der Scheidung von den Parteien erreicht wird, ist für die Beurteilung der Frage des Vergleichs unerheblich. Entscheidend ist allein, daß eine Einigung mit dem Ziel der Scheidung auf Klage und Widerklage zustande gekommen ist und daß dieses Ziel tatsächlich auch erreicht worden ist. Diesfalls kann von einem zur Beilegung des Rechtsstreits, nämlich ohne gerichtliches Urteil, geschlossenen Vergleich nicht die Rede sein.

Daß auch der beiderseitige Unterhaltsverzicht der für gleichschuldig erklärten Ehegatten einen Vergleich nicht darstellen kann, ist vom LG. ebenfalls zutreffend ausgeführt worden

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 22. Juli 1942, 20 W 1455/42.)

II. Es liegt hier kein auch den Eheprozeß mitumfassender (Gesamt-) Vergleich vor. Ausweislich des Sitzungsprotokolls haben die Parteien zunächst verhandelt. Alsdann hat die Kl. zugegeben, ein Liebesverhältnis zu unterhalten, und hat ihre Scheidungsklage im Einverständnis mit dem Bekl. zurückgenommen. Es ist dann nur auf die Widerklage hin die Ehe der Parteien aus Schuld der Kl. geschieden worden. Anschließend haben beide Parteien auf Rechtsmittel verzichtet. Mit Recht vermißt das LG. denn in der Tat liegt darin, daß dieser seinen Scheidungsanspruch nunmehr auf Grund entsprechender Einigung mit der Kl. nur auf ehewidrige Beziehungen gestützt hat, und daß demgegenüber die Kl. ihre Scheidungsklage zurückgenommen hat, nur eine regelrechte Scheidungseinigung, welche für sich allein die Voraussetzungen eines Prozeßvergleichs i. S. des § 13 Ziff. 3 RAGeO. nicht erfüllt. Es kann dieserhalb auf die bei Gaedeke, „Der Vergleich in Ehesachen“, dargestellte Rspr. des Senats sowie auf die Ausführungen auf S. 49 ff. daselbst verwiesen werden.

Ob in einem solchen Falle das Nachgeben des einen Ehegatten für den anderen bedeutend wichtiger ist als etwa ein Unterhaltsverzicht, kann dahingestellt bleiben. Die Anerkennung eines Vergleichs ist nur möglich, wenn das in Rede stehende Rechtsgut der Parteiposition unterliegt und wenn durch diesen Vergleich eine gerichtliche Entscheidung durch beiderseitiges, rechtlich als solches beachtliches Nachgeben erspart wird. Dies ist innerhalb des Eheprozesses allein grundsätzlich nicht möglich. Vielmehr handelt es sich dann stets um eine bloße Einigung über die Scheidung, die als Vergleich rechtlich nicht anzuerkennen ist. Nur wenn diese Einigung über den Eheprozeß hinausgreift und wenn dem Nachgeben einer Partei in bezug auf ihren Scheidungsanspruch ein Nachgeben der anderen Partei in bezug auf irgendwelche außerhalb des Eheprozesses liegende und geltend zu machende materielle Ansprüche, so vor allem auf Unterhalt, gegenübersteht, kann nach der Rspr. des Senats ein sog. Gesamtvergleich anerkannt werden, der auch den Eheprozeß mitumfaßt und für diesen die Vergleichsgebühr auslöst.

Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Auch der beiderseits erklärte Rechtsmittelverzicht ist hierfür, da er nur Bestandteil der Scheidungseinigung ist und das ergangene Urteil dieser Einigung der Parteien entspricht, rechtlich unbeachtlich.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 12. Aug. 1942, 20 W 1567/42.)

Der Entscheidungsteil

soll ein lebendiges Spiegelbild des deutschen Rechtslebens sein. Er soll nicht allein Urteile des RG. und anderer höchster Gerichte enthalten, sondern auch lebensnahe Urteile der Instanzgerichte. Wir bitten daher unsere Leser, besonders Richter und Anwälte, uns Urteile zu senden, die wegen des entschiedenen Sachverhalts interessant oder wegen des Inhalts oder der Form der Entscheidung vorbildlich oder beachtenswert sind oder zur Kritik Anlaß geben. Wir bitten zu vermerken, ob die Entscheidung rechtskräftig ist oder nicht. Die Entscheidung über die Veröffentlichung oder die anderweite Verwertung behält sich die Schriftleitung vor.

Schriftleitung: Hauptschriftleiter i. N.: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel. Stellv. Hauptschriftleiter: Rechtsanwalt Erich Schmidt. Mitarbeiter: Rechtsanwälte Rudolf Hensen und Rudolf Leppin (z. Z. bei der Wehrmacht). Anschrift der Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II, Fernruf: 213718. — Anzeigenabteilung Berlin W 35, Lützowufer 18 II, Fernruf: 224086. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Es gilt die Anzeigenpreissliste Nr. 2 vom 1. Oktober 1939. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig.

Merz
UND DAS SIEBENECK



SIND WELTMARKEN FÜR
Arzneimittel

hinter denen eine mehr als
30-jähr. wissenschaftliche und
praktische Erfahrung steht.

MERZ & CO. CHEM. FABR.
FRANKFURT A. M.

Detektei Rex
Altes Weltinstitut

Untersuchungsbüro. Jede Vertrauens-
sache, Beobachtung, Auskunft.
Berlin NW 35, Potsdamer Str. 129
(Bahnhofstr.) Fernspr. 27 04 43
Handelsges. eingetr. 1906

Europa
Schöne Länderweise Auswahlen gegen Re-
isepreis. Auch an Vereine, soweit Vorrat.
Bismarckstr. 10, 35301 Bad Bodn, Postfach 45, Braunschweig

**Gliederschmerzen,
Rheuma, Ischias,**

...schmerzen Sie schnell fort mit „Rheuma-
wee“. Fragen Sie Ihren Arzt, er wird
Rheumawege gern verordnen, weil es hilft.
Erhältlich in Apotheken, wo auch das be-
rühmte Fuchswurmmittel „Bewasil“ gegen
Ermüdung, kalte Füße und alle Fußleiden
erhältlich ist. Achten Sie darauf, daß jede
Flasche den Namen Schmittner trägt



Das Markenzeichen der Sektkellerei

Schulz Brünlack

Rudesheim am Rhein

Schon zu Großvaters Zeiten
war der
Zinsserkopf



das Zeichen
der Firma

Zinsser & Co
LEIPZIG

Heilkräuter - Tees

Fern-Repetitorium

Dr. jur. W. Franzen
Berlin NW 40 Thomasstr. 3
Fernruf 35 3849



Für harten Bart
und zarte Haut

Merk' Dir heut' vor allen
Dingen,
Sparen mußt Du mit
Tennis-Klingen

Die besten Rohstoffe



nach wie vor für
FAN-TAI
SCHUTZ-MARKE

Mund-Hygiene und Mund-Kosmetik zugleich
In Apotheken und Drogerien,
nicht direkt vom Hersteller,
z. Z. nur beschränkt lieferbar

Wahlens & Co. m. b. H.,
Koblenz-Pfaffendorf a. Rhein

Rheuma, Ischias, Gicht

sind quälend und hinderlich im Beruf.
Eine wirkliche Hilfe bietet der vulkani-
sche Schlamm aus Bad Pistyan. Tausen-
den hat er schon geholfen, er wird auch
Ihnen helfen. Versuchen Sie es mit einer
Hauskur. Prospekt K gratis durch das
PISTYAN-BURO BERLIN W 15
Fasanenstraße 61, Fernruf: 92 49 07

Das in der Praxis hinreichend bewährte Fachbuch
für jede Behörde

Mattheck:

**Nachschlagewerk für das
deutsche Reichsrecht**

ist jetzt wieder lieferbar.

Preis in 4 Bänden — nach dem gegenwärtigen Stande —
Loseblattausgabe **RM. 47,40**

Aus den Beurteilungen:

Zeitschrift „Deutsches Recht“: „Alles in allem bedeutet
also das Nachschlagewerk ein unentbehrliches Hand-
werkszeug für jeden, der sich in der Vielzahl der Gesetze,
Verordnungen und Ministerialerlasse zurechtfinden will.“

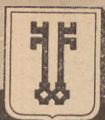
Das Werk hilft viel Arbeitszeit sparen und
dient damit der Vereinfachung der Verwaltung

Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder unmittelbar durch

VERLAG AUS- UND FORTBILDUNG

Arthur Pfennig

Dresden-A. 1, König-Johann-Straße 10



SEIT JAHREN
GRÖSSTE DEUTSCHE

WEINBRENNEREI

Dujardin

UERDINGEN/RH.



In Kürze erscheint

Jugendverfassung und Jugenddienstpflicht

Von **Franz Baaden**

Band IV der „Schriften zum Jugendrecht“

Herausgeber: Prof. Dr. Siebert, Prof. Dr. Schaffstein und Prof. Dr. Wieacker

180 Seiten

RM 6.60 kart.

Die Schrift stellt erstmalig die zahlreichen Vorschriften über die Jugenddienstpflicht systematisch zusammen und fügt sie ein sowohl in das Recht der Hitler-Jugend wie in das Recht des öffentlichen Dienstes. — Sie behandelt gleichzeitig das Verhältnis der deutschen Jugend zur fremdvölkischen Jugend innerhalb des deutschen Reichsgebietes und die Unterschiede der deutschen Jugenddienstpflicht zu den Haupt allen von staatlichen Jugenddienstpflichten im Ausland. Die Darstellung bedeutet somit zugleich einen Beitrag für die Eigenart der deutschen Verfassung überhaupt.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. / Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Wien I, Riemergasse 1

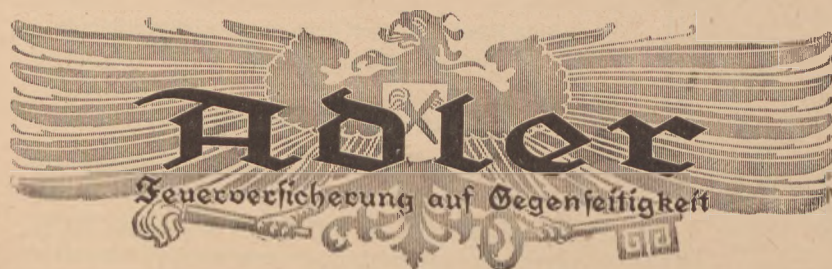
Bei **Nieren- und Blasenleiden** hat

Franziskusquelle

sich bestens bewährt.

Lieferung erfolgt durch:

Seitquellen Germete G. m. b. H., Germete i. W. über Warburg i. W.



Feuer Billig – gut – sicher Einbruch

Drucksachen kostenlos und Auskünfte bereitwilligst durch die Direktion

BERLIN-CHARLOTTENBURG 2

BERLINER STRASSE 153

Über 600 000 Versicherungen

Perianer

wissen den hohen Wert der
Peri-Gütererzeugnisse zu
schätzen, deshalb gehen
Sie sparsam mit ihnen um.

PERI

Dr. Korthaus

DR. KORTHAUS * FRANKFURT A. M.

Soeben ist erschienen:

Wirtschaftstrehänder-Lehrbuch

Von Prof. Dr. Otto Reuther

120 Seiten

RM 4.50 kart.

Das Werk soll nicht nur dem Wirtschaftstrehänder ein Lehrbuch sein, sondern es ist so bearbeitet, daß es auch dem bereits in praktischer Tätigkeit befindlichen Revisor, dem Helfer in Steuersachen, der sich mit der Sache zu beschäftigen hat, ein Ratgeber ist. Das Buch ist dazu bestimmt, eine seit mehreren Jahren bestehende sehr empfindliche Lücke wieder zu schließen.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. / Berlin / Leipzig / Wien

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Wien I, Riemergasse 1

„Die Detektei“ Grützmaier Inh. Hans Heide

Handelsregisterlich eingetragen. Berlin W 139, Martin-Luther-Str. 11

(Nähe Bayerischer Platz)

Seit 44 Jahren volkstümlich bekannt f. Spitzleistungen in unantr. Beobachtungen überall – auch mit Kraftwagen, – gewissenhaften Ermittlungen, Spezial-Privat-Auskünften im In- und Auslande. Gerichtsnotorisches Beweismaterial für das gesamte Zivil- und Strafrecht. Vertrauliche Helferin von Persönlichkeiten der Industrie und Wirtschaft, zahlreicher Anwälte und Privatpersonen aller Bevölkerungsschichten. Kostenlose Vorbesprechung.

Fernruf (Dauerdienst) 25 59 72

Gegründet 1898

normals

Deutsche Beamten- Feuerversicherung

auf Gegenseitigkeit

Für je 1000 RM
Versicherungssumme
und jede Versicherungsart
40 Rpf. Einheitsbeitrag
(Normalprämie) einschließlich
Versicherungssteuer und
aller Nebenkosten

Unsere Vertrauensmänner werden
Sie gern beraten



Detektei und Privat-Auskunftei Pelzer

Handelsregisterlich eingetragene Firma

In umfangreicher Praxis weitbekannt für hochwertige Leistungen in unauffälligen, erfolgreichen **Beobachtungen**, gewissenhaften **Ermittlungen**, **Spezial-Privat-Auskünften** im In- und Ausland, Gerichtsnotorisch einwandfreies **Beweis- und Entlastungsmaterial** für das gesamte Zivil- und Strafrecht! Durch reiche Lebenserfahrung wirksame Hilfe in prekären Lebenslagen aller Art. — Erste Referenzen!

Vertrauens-Institut zahlreicher Rechtsanwälte, führender Männer der Industrie und Wirtschaft sowie einer großen Anzahl von Privatpersonen aller Bevölkerungsschichten. Kostenlose, unverbindl. Vorbesprechung

Berlin W 50, Kurfürstendamm 229 (nahe Zoo). Tel. 91 62 31
Berlin NW 7, Dorotheenstraße 68 (gegenüber Wintergarten). Tel. 12 47 86

In Kürze erscheint:

Strafregister und polizeiliches Führungszeugnis

Von Oberstaatsanwalt Dr. **Karl Burchardi**
und Staatsanwalt Dr. **Gerhard Klemphan**
260 Seiten RM 10.80 kart.

Das Strafregister wird neuerdings nicht nur für Zwecke der Strafrechts-
pflege und der Verbrechensbekämpfung, sondern in weit größerem Um-
fang von Wehrmacht, Reichsarbeitsdienst, politischen Instanzen und Ver-
waltungsbehörden in Anspruch genommen. Dementsprechend hat auch der
Bestrafte ein verstärktes Interesse daran, zu wissen, ob und wie lange seine
Strafe vermerkt wird, ob er sich als unbestraft bezeichnen darf und auf
welchem Wege möglicherweise eine vorzeitige Löschung erreicht werden
kann. — Für den außeramtlichen Verkehr, insbesondere für Stellenbe-
werbungen, ist das polizeiliche Führungszeugnis bedeutungsvoll. Daher
sind die hierüber erlassenen Vorschriften nicht nur abgedruckt, sondern
auch in einer systematischen Übersicht gemeinverständlich dargestellt;
eingestreute Beispiele sollen den Ortspolizeibehörden die Ausstellung der
Führungszeugnisse erleichtern. Anschließend ist die Eintragung von Ver-
kehrsstrafen in den Führerschein besprochen. — Im Anhang sind alle
für das Strafregisterwesen und die Straflöschungsgesuche wesentlichen
Verwaltungsvorschriften nach dem Stande vom 1. 8. 42 wiedergegeben.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin - Leipzig - Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Wir liefern aus:

Die Bestimmungen über den Jugendarrest nebst ergänzenden Vorschriften

Von Amtsgerichtsrat **Artur Mellwitz**
136 Seiten RM 5.40 kart.

In dem Buch sind nach dem Stand von Mitte August 1942 alle ge-
setzlichen Bestimmungen über den Jugendarrest einschließlich der
Allgemeinen Verfügungen und Rundverfügungen des Reichsjustiz-
ministers zusammengestellt. Die einzelnen Bestimmungen sind an-
gemerkt und erläutert sowie durch Hinweise auf andere gesetzliche
Bestimmungen ergänzt. Es will als Hilfsmittel zur Einführung und Poli-
zum praktischen Dienst gleichermaßen den Rechtswahrern, den Ju-
gendstellen, den HJ-Dienststellen, den Jugendämtern und überhaupt
allen denen dienen, die sich mit den neuen Vorschriften über den Ju-
gendarrest vertraut machen müssen und praktisch damit zu tun haben.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. - Berlin - Leipzig - Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

*Wir weben
in der Lebensversicherung
um jeden Rechtswahrer!*

40 MILLIONEN RM ANTRAGSSUMME

allein seit Kriegsausbruch

sind das Ergebnis unseres bewährten
Werbensystems, das Hunderte von ehren-
amtlichen Vertrauensmännern in allen
Berufsgruppen des NSRB wirkungsvoll
unterstützen.

An diesem Ergebnis ist die von uns geschaffene
Einheits-Versicherung für Kriegsteilnehmer mit vereinfachter
Aufnahme in hervorragendem Maße beteiligt.

Wenden Sie sich in allen Fragen der Lebensversicherung an das Unter-
nehmen des Berufstandes. — Bei Anfragen Geburtsdatum angeben!

*Deutsche
Anwalt- und Notar-
Versicherung*

Lebensversicherungsverein a. G. — Halle, Kaiserstr. 6a.
Die Vertrauensgesellschaft des NSRB.

Neuerscheinung! Sofort lieferbar!

Devisenrecht und bürgerliche Rechtspflege

Von

Just.-Insp. **Hellmuth Bauer**
292 Seiten. Kart. RM 9.60

Zu beziehen durch den Buchhandel
oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.
Berlin - Leipzig - Wien

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donau-
gau, Sudetenland: Deutscher Rechts-
verlag GmbH., Wien I, Riemergasse 1



Durchschreiben
mit mehreren Kopien
und gut lesbarem Ori-
ginal, setzt besondere
Stifte voraus, z. B.

Copier CASTELL
Die feinen Stifte von
AW FABER CASTELL

Opfert für das KHW!

Dr. Atzler

Fernunterricht

zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung
(auch abgekürzte Prüfung)

Berlin W 30, Luitpoldstraße 40

Arienheller
Weltbekanntes Mineralwasser